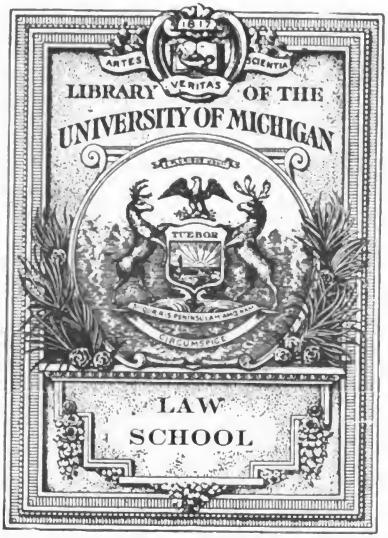

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

politischen

Gesetze und Verordnungen

für das

Laibacher Gouvernement-Gebieth

im

Königreiche Illyrien.

Jahr 1838.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. illyrischen
Länder-Guberniums.

Zwanzigster Band.

Laibach, 1839.

Im Verlage der Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei.

Digitized by Google

UNI

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

im zwanzigsten Bande der Provinzial-Gesetzsammlung für das Laibacher Gouvernement-Gebieth enthaltenen Verordnungen.

Jahr 1838.

Jänner.

Seite

1. Die Schieferdeckerei wird als eine freie Beschäftigung erklärt. Vom 4. Jänner. 1

2. Bestimmung des Eingangszolles auf die den privilegirten Eisenbahn-Unternehmungen nothwendigen Dampfwägen bei ihrem Bezuge aus dem Auslande. Vom 4. Jänner. 2

3. Bestimmung in Betreff der Behandlung der eigenmächtigen Hinwegführung des bereits ausgesteckten Zehents durch die Zehentpflichtigen oder dritte Personen. Vom 4. Jänner. 3

4. Schüler, welche zur Aufnahme in eine Lehranstalt nicht geeignet sind, dürfen bis zur Beseitigung des gesetzlichen Hindernisses oder der erhaltenen ausnahmsweisen Bewilligung in diesel-

A*

241004

Digitized by Google

Seite

be auch nicht provisorisch aufgenommen werden. Vom 5. Jänner. 4

5. Uebereinkunft zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige vom Würtemberg in Beziehung auf die Vermögens-Freizügigkeit. Vom 18. Jänner 5

6. Bestimmung des Verfahrens der Kreisämter bei entdeckten Unordnungen im Pupillarwesen bei irgend einem Patrimonial-Gerichte. Vom 27. Jänner. 7

Februar.

7. Die documentirten Gesuche um Bewilligung von Verzehrungssteuer-Zuschlägen für Gemeinden, Schulen, Bezirkscassen ꝛc. sind Behufs der Einrechnung der bewilligten Zuschläge in den Fiscalpreis bei Verpachtung der Verzehrungssteuer-Einhebung, jährlich bis 15. Mai der Landesstelle vorzulegen. Vom 8. Februar. 9

8. Vorschrift in Betreff der Vorlage der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, zur Revision an das k. k. Appellations-Gericht und an den obersten Gerichtshof. Vom 17. Februar. 12

9. Vorschrift wegen Legalisirung der im Auslande errichteten Notariats- und anderer öffentlichen Urkunden zur Erlangung der vollen Beweiskraft. Vom 17. Februar. 14

10. Vorschrift in Betreff des Verfahrens bei der Revision der Particular-Ausweise der Bezirks-

Digitized by Google

Seite

obrigkeiten und Dominien über die eingehobenen Executions-Ueberschußgelder, und bei Recursen gegen die Bemänglung derselben durch das k. k. Militär-Commando. Vom 22. Februar. 15

11. Bestimmung was mit dem bei der Vertheilung des aus der für eine Militär-Lieferungs-Forderung ausgefertigten Staatsschuld-Verschreibung gelösten Betrages, wegen Nichterurirung einiger Lieferparteien des betroffenen Bezirkes verbliebenem Reste zu geschehen habe, und wie überhaupt in derlei Fällen vorzugehen sei. Vom 22. Februar. 17

12. Bestimmungen in Betreff des Eintrittes unobligater Combattans, Freiwilliger und Obligater ex propriis in die k. k. Armeekörper. Vom 22. Februar. 19

März.

13. Bestimmung in Betreff der Verfahrungsweise bei der Devinculirung der Agenten-Cautionen. Vom 1. März. 36

14. Anwendung der Norm in Betreff der Dienstcautionen bei den Beamten der öffentlichen Fonde auch auf die ständischen und städtischen Beamten, so fern sie zur Cautionsleistung verpflichtet sind. Vom 1. März. 37

15. Grundsätze, welche bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an Gimnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecte zu beobachten sind. Vom 3. März. 38

Digitized by Google

Seite

16. Grundſätze bei Bemeſſung der Reiſepauſchalien für Straßen-Commiſſäre. Vom 10. März. 41

17. Beſtimmung in wie fern die der Schule entwachſene Jugend, welche bereits das fünfzehnte Jahr zurückgelegt hat, auch noch dem Wiederholungs-Unterrichte unterliegt. Vom 10. März. 44

18. Ausdehnung der Beſtimmungen in Abſicht auf die Einhebung der Dienſttaxen von den Staats-Beamten auf die Kammerämter der landesfürſtlichen Städte und Märkte. Vom 15. März. 45

19. Ausdehnung der Beſtimmungen über das Benehmen der Gränzwach-Individuen hinſichtlich der Ehrenbezeigungen gegen Civil-Behörden auf die Individuen der Gefällenwache. Vom 15. März. 47

20. Verfahren gegen militärpflichtige Individuen, die ſich von dem Verdachte der Selbſtverſtümmlung nicht reinigen können. Vom 15. März. 49

21. Nachträgliche Beſtimmungen hinſichtlich des freiwilligen Militär-Eintrittes der Minderjährigen, und des Zeitraumes auf welchen ſich das dießfällige Reclamationsrecht der Väter und Vormünder zu beſchränken hat. Vom 22. März. 50

22. Beſtimmung, daß die in den Wanderbüchern vorkommenden Daten der Zeit mit Buchſtaben ſtatt mit Ziffern auszudrücken ſind. Vom 22. März. 53

23. Von der Alimentation, welche einem in Criminal-Inquiſitionshaus-Arreſte befindlichen Beamten bewilliget wurde, iſt vor Allem deſſen

Digitized by Google

Seite

eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten. Vom 24. März. 54

24. Das Verabreichen, Anbiethen oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten der Gefällwach-Anstalten ist nicht als die schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten. Vom 24. März. 55

25. Frächtern, welche wegen Uebertretung des Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, ist die Fortsetzung der Reise nur nach Abladung des Mehrgewichtes zu gestatten. Vom 25. März. 56

26. Festsetzung der Fristen zur Anzeige und Erhebung der Elementarschäden, so wie zur Vorlage der dießfälligen Erhebungs-Operate und Steuernachlaß-Anträge. Vom 29. März. 58

27. Bestimmung, daß eine Uebertragung der auf Pensionen gerichtlich bewilligten Verbothe auf Besoldungen wieder angestellter Pensionisten nicht Statt finde. Vom 29. März. 60

28. Bestimmung in Betreff der Zulassung zum Studium der Staats-Rechnungswissenschaft. Vom 31. März. 61

April.

29. Herabsetzung der Verzehrungssteuer vom Wein, Weinmost und Maische für die Gemeinden Dornegg und Jassen im Bezirke Prem. Vom 12. April. 62

30. Belehrung über die Pflichten der Kleinverschleißer. Vom 12. April. 63

Digitized by Google

Seite

31. Ausdehnung der allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1835 auch auf die bei den politischen, städtischen und ständischen Fondsbeamten vorkommenden Substitutionsfälle. V. 20. April. 66

32. Bestimmung, daß die von den königlich-ungarischen Behörden zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Staaten, oder zu Reisen durch diese Provinzen in das Ausland ertheilten Pässe in lateinischer, oder ungarischer und lateinischer Sprache zugleich auszufertigen sind. Vom 26. April. 67

Mai.

33. Die Bezirksobrigkeiten haben bei der ausnahmsweise ihnen zustehenden Erlassung der Steckbriefe über verfolgte Verbrecher stets eine Abschrift hievon dem betreffenden Criminal-Gerichte mitzutheilen. Vom 10. Mai. 69

34. Kundmachung einiger Bestimmungen über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, so wie der damit verbundenen Uebersicht der Controllämter im Gränzbezirke, und des Aufstellungs-Tableau der Gefällenwache. Vom 14. Mai. 70

35. Bestimmung, daß die Herstellungs- und Erhaltungskosten für die Militär-Wachstuben auf das Erforderniß zu beschränken, und überall vom Militär-Aerar zu bestreiten sind. — Ferners, daß diese Kosten in so weit diese Wachstuben nicht für Militär-Zwecke dienen, von jenen Fonden, für welche sie dienen dem Mi-

Digitized by Google

Seite

litär = Aerar zu vergüten kommen. Vom 17. Mai 86

36. Kundmachung des allerhöchsten mit 1. Juli 1838 in Wirksamkeit tretenden neuen Postpatentes. Vom 19. Mai. 87

Juni.

37. Bestimmung, daß die ungarischen zahlungsunfähigen Kranken in den Krankenanstalten der deutsch = erbländischen Provinzen unentgeltlich behandelt werden müssen, und daß dießfalls mit Ungarn vollkommene Reciprocität Statt finde; daß hingegen die Verpflegskosten für die ungarischen zahlungsunfähigen Irren an die Irrenanstalten der deutsch = erbländischen Provinzen vergütet werden müssen. Vom 7. Juni. 105

38. Vorschrift zur Begegnung von Ueberschreitungen der bereits genehmigten Kostenüberschläge bei Bauten. Vom 9. Juni. 106

39. Bestimmung, daß in Fällen, wo kohlensaure Magnesia auf öffentliche Kosten für Kranke verschrieben wird, die verschreibenden Aerzte zu dem Ausdrucke Magnesia muriae das Wort venalis beizusetzen haben. Vom 15. Juni. 107

40. Erneuerung des Verbothes Eier und junge Vögel von den Nestern auszunehmen, und die kleineren Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit zu fangen und zu schießen. Vom 16. Juni. 108

41. Bestimmung, daß bei Aufnahme aller von anderen Lehranstalten zur Fortsetzung der Stu-

Digitized by Google

Seite

dien sich meldenden Studierenden die größte Vorsicht anzuwenden, und über derlei bedenkliche Studierende strenge Beaufsichtigung zu pflegen sei. Vom 21. Juni. 110

42. Das Verboth der provisorischen Aufnahme von Schülern, welche hiezu nicht geeignet sind, hat auf Ausländer keine Beziehung. Vom 21. Juni. 111

43. Vertrag, abgeschlossener, zwischen dem kaiserlich-österreichischen, und königlich-sardinischen Hofe wegen Auslieferung der Verbrecher. Vom 21. Juni. 112

44. Hintanhaltung der bei öffentlichen Versteigerungen Statt findenden nachtheiligen Einverständnisse und Verabredungen betreffend. Vom 23. Juni. 122

45. Vorschrift bezüglich des Platzes, welchen die Behörden bei öffentlichen besonders kirchlichen Feierlichkeiten einzunehmen haben. V. 28. Juni. 123

46. Bestimmung der Strafe gegen jene k. k. Unterthanen, welche ohne Bewilligung der k. k. Censurs-Behörde etwas im Auslande drucken lassen. Vom 30. Juni. 124

Juli.

47. Gesuche, womit Reise-Particularien überreicht werden, müssen jederzeit mit sechs Kreuzer Stämpel versehen seyn. Vom 5. Juli. 127

48. Bestimmung in Absicht auf die Maßregeln und indirecten Zwangsmitteln bei der Schutzpocken-Impfung. Vom 5. Juli. 128

Digitized by Google

Seite

49. Bauordnung für die Provinzial-Hauptstadt Klagenfurt. Vom 5. Juli. 129

50. Die auf die Einleitung milder Unterstützungs-Beiträge für Verunglückte Bezug habende Gubernial-Verfügung vom 28. April 1818 wird in Erinnerung gebracht, und auf den Klagenfurter Kreis ausgedehnt. Vom 12. Juli. 153

51. Bestimmungen in Betreff der Verfassung und Einsendung eigener Veränderungs-Ausweise über die Vormerkungen in den Creditsbüchern zur Erreichung einer Controlle der Aerarial-Credits-Cassen. Vom 14. Juli. 155

52. Bestimmung, daß in den Fällen, wo Poststationen mittelst Concurs-Ausschreibungen verliehen, und für den Poststall ein jährlicher Kanon ausbedungen wird, bezüglich des Letztern, wie bei andern schriftlichen Offerten dieser Art vorzugehen sei. Vom 14. Juli. 158

53. Bestimmungen zur Verwahrung des allerhöchsten Aerars gegen einen jeden, durch widerrechtliche Interessen-Erhebung von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten öffentlichen Fondsobligationen entstehenden Schaden. Vom 14. Juli. 159

54. Bestimmungen in Bezug auf die Bestrafung der absichtlichen Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren. Vom 19. Juli. 162

55. Bestimmung, wem das Strafverfahren in schweren Polizei-Uebertretungen gegen eine in den Pensions- oder Quiescentenstand versetzte, in ei-

Digitized by Google

Seite

nem landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte gestandene Person zustehe. Vom 19. Juli. 163

56. Bestimmung hinsichtlich des Verfahrens bei der executiven Einbringung rückständiger Assecuranz-Beiträge. Vom 19. Juli. 164

57. Einführung eines wöchentlich zweimaligen Malleposteourses zwischen Laibach und Agram. V. 19. Juli. 165

58. Bestimmung, wann Zeugnisse über ein Privat-Studium der Grammaticalclassen zum Eintritte in das chyrurgische und pharmaceutische Studium giltig sind. Vom 21. Juli. 166

59. Die Bestimmungen in Betreff der Portofreiheit der Correspondenzen der obligaten Militär-Mannschaft werden in Erinnerung gebracht. Vom 23. Juli. 167

60. Republizirung des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. August 1784, enthaltend die Erläuterung in Betreff der Zug- und Handroboth-Leistung derjenigen Unterthanen, welche vermöge der Rectifications-Urbare im Allgemeinen hiezu verbunden sind. Vom 26. Juli. 169

August.

61. Bestimmung wegen Vergütung der Landes-Vorspanns-Beiträge an Vorspannsleister für die Offiziere, der den Gefällenwach-Anstalten zur dauernden Assistenz beigegebenen Militär-Mannschaft. Vom 2. August. 171

Digitized by Google

Seite

62. Bestimmung in Betreff der dem k. k. österreichischen erbländischen, und dem ausländischen Adel zustehenden Vorrechte. Vom 2. August. 175

63. Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssystem. V. 2. August. 184

64. Bestimmungen in Betreff des Hausierhandels im Gränzbezirke, und der Ausübung dieses Gewerbes mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiethe. Vom 2. August. 198

65. Bestimmung, daß den durch Civil-Vectranten zu verführenden Pulver- und Munitions-Transporten eine Artillerie-Escorte beigegeben wird. Vom 2. August. 201

66. Die Lehrer an Hauptschulen sind verpflichtet, dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen. Vom 4. August. 203

67. Die Zulassung und Aufnahme der Aerzte zur Praxis in Sanitätsdienste wird den Länder-Chefs überlassen. Vom 9. August. 204

68. Vorschrift in Betreff der Vornahme der Stämpelpapier-Verschleiß-Liquidation. V. 9. August. 205

69. Ausschreibung der Erb- und Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1839. Vom 9. August. 206

70. Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei executiven Verkäufen von Miethgründen zur Einbringung von Steuer-Rückständen. Vom 9. August. 207

71. Bestimmung, daß die Postportofreiheit, welche der zwischen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und den politischen Behörden geführten und

Digitized by Google

Seite

mit der Aufschrift: »öffizioser Gefälls-Gegenstand« bezeichneten Correspondenz zusteht, sich auch auf die mit derselben Bezeichnung versehene Fahrpostsendungen zu erstrecken hat. Vom 11. August. 208

72. Bestimmung in welcher Art die jährliche Nachweisung über die schweren Polizei-Uebertretungen und über die wegen denselben untersuchten Personen zu geschehen hat. Vom 11. August. 209

73. Vorschrift über die Zulassung der Auditoriats-Practicanten zu den Richteramts-Prüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten. Vom 18. August. 211

74. Vorschrift über die Stämpelpflichtigkeit der kreisämtlichen Berichte in Parteisachen. Vom 23. August. 213

75. Bestimmung hinsichtlich der Ausfertigung der Demolirungsreverse bei Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rajons. V. 30. August. 215

76. Bestimmung in Betreff der künftig in die zum Behufe der Subarrendirungs-Behandlungen zu erlassenden Kundmachungen aufzunehmenden Bedingungen. Vom 30. August. 227

September.

77. Die provisorisch in Wirksamkeit befindliche Instruction in Absicht auf die Vertheilung der Pferdeprämien wird mit einigen Modalitäten als bleibende Norm erklärt. Vom 6. September. 229

Digitized by Google

Seite

78. Bestimmung hinsichtlich der Entlassung der vor dem gesetzmäßigen Alter zum Militär gestellten Individuen. Vom 6. September. 237

79. Kundmachung der mit 1. November 1838 in Wirksamkeit tretenden neuen Fahrpost-Ordnung. Vom 7. September. 242

80. Bestimmungen über die Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmungen zur Entrichtung der bestehenden directen Steuern. Vom 12. September. 276

81. Bestimmung, daß die allerhöchste Entschließung vom 26. November 1831 hinsichtlich der Bezüge der Aerzte und Wundärzte bei ihrer Verwendung aus Anlaß der Cholera, fortan ihre Anwendung finde. Vom 20. September. 284

82. Bestimmung, daß ohne Unterschied der Stufe die Individuen der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft mit »Sie« anzureden sind. Vom 22. September. 285

83. Die Reisepässe für die in das Ausland reisenden Unterthanen der ottomanischen Pforte werden von dieser in Zukunft in französischer Sprache ausgefertiget. Vom 27. September. 286

84. Bestimmung über die Art der Anwendung der in den Provinzen der österreichischen Monarchie für die directe Besteuerung der Gewerbe und industriellen Unternehmungen bestehenden verschiedenen Gesetze. Vom 27. September. 287

85. Die Universität von Krakau wird von dem allgemein bestehenden Verbothe, Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzu-

Digitized by Google

Seite

nehmen in Ausnahme gestellt. Vom 27. September. 288

86. Bestimmungen in Beziehung auf die Aufnahme der Concepts-Candidaten für die politische Behörde und ihrer Befähigung für den politischen Dienst. Vom 28. September. 289

87. Die Verzinnung der Eß-, Trink- und Kochgeschirre darf nur mit purem reinem Zinne ohne mindesten Zusatze von Blei verfertiget werden. Vom 28. September. 291

88. Vorschrift bezüglich der Reclamirung derjenigen rekrutirungsflüchtigen Individuen, die sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen. Vom 28. September. 292

89. Bestimmung in Betreff der Ertheilung der Steindruckerei-Bewilligungen an Buchdrucker in Kreis- oder Delegationsstädten. Vom 28. September. 293

October.

90. Wirkungskreis der Studien-Hofcommission und der Länderstellen in Absicht auf die Verleihung von Handstipendien. Vom 4. October. 295

91. Uebereinkunft zwischen dem Freistaate Krakau und der k. k. österreichischen Regierung in Bezug der Außerlandesschaffung ihrer ausweislosen Unterthanen auf dem Schubwege. Vom 6. October. 296

92. Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Vornahme der ärztlichen Untersuchung der Rekruten. Vom 6. October. 299

Digitized by Google

Seite

93. Die für die der Erwerbsteuer-Verpflichtung sich entziehenden berechtigten Geschäftsleute bestehenden Strafbestimmungen haben auch auf die dieser Verpflichtung sich entziehenden unbefugt erwerbtreibenden Parteien Anwendung. Vom 13. October. 335

94. Strafbestimmung für ohne kreisämtliche Bewilligung geschehene Veräußerungen von Dominical-Entitäten an Unterthanen. Vom 20. October. 338

95. Zwangsmittel zur Einbringung von, bei einer Bezirks-Herrschaft im Klagenfurter Kreise aushaftenden vorenthaltenen Gelder aus einer Landesanlage. Vom 20. October. 340

96. Erläuterung der §§. 222 und 225, II. Theiles des Strafgesetzbuches bezüglich der Geldstrafen wegen Ankauf verdächtiger Waaren. Vom 26. October. 341

November.

97. Den Beamten der Provinzial-Zwangs-Arbeitshäuser wird das Tragen der Uniform landesfürstlicher Beamten politischer Kathegorie gestattet. Vom 2. November. 343

98. Bestimmung, daß statt des kostspieligen Leinsamenmehls (Farina seminum lini) in den öffentlichen Anstalten künftig das wohlfeilere Leinsamen-Kuchenmehl zu Heilzwecken anzuwenden, und in Rechnung zu bringen sei. V. 2. November. 344

99. Norm zur Bemessung der Provisions-Gebühr

Digitized by Google

Seite

für mindere Diener, dann ihre Witwen und Waisen. Vom 2. November. 345

100. Bestimmung der zu beobachtenden Vorsichten bei Ertheilung von Bau-Freijahren. Vom 8. November. 347

101. Bestimmung in Betreff der Erhaltung der bei Festungen in den deutschen Provinzen durch die fortificatorischen Werke ziehenden Strecken von ärarischen Straßen. Vom 10. November. 349

102. Bestimmung, wann den ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt und das Wandern in den k. k. österreichischen Staaten zu gestatten sei. Vom 16. November. 350

103. Kundmachung des von Seiner k. k. apostolischen Majestät mit Ihrer Majestät der Königin des vereinten Königreiches Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages. Vom 16. November. 351

104. Bei eigenmächtiger Wegführung eines ausgesteckten Zehends ist sich auf die Handhabung und Anwendung der dießfalls schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken. Vom 16. November. 379

105. Bestimmung in Betreff des bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und Polizei-Vergehen den Inquisiten treffenden Kosten-Ersatzes. Vom 10. November. 380

106. In Fällen von Substitutionen im Lehrfache sind nur allein die Bestimmungen des Substitutions-

Digitized by Google

Seite

Normales vom Jahre 1812 anzuwenden. Vom 17. November. 382

107. Vorschrift bezüglich der Verfassung der Präliminarien der landesfürstlichen Städte und Märkte. Vom 24. November. 383

108. Bestimmung in Betreff der Vorspanns-Passirung und der Vergütung des Schmier- und Wagen-Reparationsgeldes für Bezirks- und Privat-Wundärzte bei ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten. Vom 29. November. 388

109. Die Errichtung des illyrisch-banatischen Gränzbataillons betreffend. Vom 29. November. 389

110. Bestimmung, in welcher Art die von den Behörden des Großfürstenthums Siebenbürgen zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Provinzen, oder zu Reisen durch diese Staaten in das Ausland ertheilten Pässe ausgefertiget seyn müssen. Vom 29. November. 390

December.

111. Bestimmung in Betreff der Berücksichtigung der Couponsbögen mit Talons bei den Scontirungen der k. k. Cameral-Zahlämter. Vom 20. December. 391

112. Bestimmungen in Bezug auf die Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen. Vom 20. December. 392

113. Ausdehnung der Nachdrucks- und Nachstichs-Verboths-Gesetze auf Werke der plastischen Kunst. Vom 20. December. 394

Digitized by Google

Seite

114. Bestimmung von welchen Verlassenschaften und in welcher Valuta Normalschulfonds-Beiträge zu entrichten sind. Vom 22. December. 395

115. Bestimmung in Betreff der Erbsteuer-Befreiung der akatholischen Schulen hinsichtlich der ihnen zugedachten Erbschaften und Legate. Vom 29. December. 396

Digitized by Google

1.

Die Schieferdeckerei wird als eine freie Beschäftigung erklärt.

Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1837, Zahl 30164. Gubernial-Verordnung vom 4. Jänner 1838, Zahl 31146. An die fünf Kreisämter, an die Baudirection und Polizei-Direction in Laibach, und an das Polizei-Commissariat in Klagenfurt.

Ueber eine von der k. k. niederösterreichischen Regierung erstattete Anfrage: wie die Schieferdeckerei in gewerbspolizeilicher Hinsicht zu behandeln sei? hat laut herabgelangten Hofkanzlei-Decretes vom 14. December 1837, Zahl 30164 die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die Unternehmung von Schiefer-Eindeckungen als eine freie Beschäftigung erklärt, für deren Betrieb keine Nachweisung über die persönliche Befähigung zu fordern, sondern von Seite der öffentlichen Verwaltung darauf sich zu beschränken ist, daß bei vorfallenden Schiefer-Eindachungen die allgemeinen Baupolizei-Vorschriften beobachtet werden, und eine genaue localpolizeiliche Beaufsichtigung Statt finde.

Digitized by Google

2.

Bestimmung des Eingangszolles auf die den privilegirten Eisenbahn-Unternehmungen nothwendigen Dampfwägen bei ihrem Bezuge aus dem Auslande.

Hofkammer-Decret vom 18. December 1837, Zahl 50620. Gubernial-Currende und Verordnung vom 4. Jänner 1838, Zahl 31311. An alle Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 25. November 1837 den Eingangszoll auf die den privilegirten Eisenbahn-Unternehmungen nothwendigen Dampfwägen bei ihrem Bezuge aus dem Auslande in der Art festzusetzen geruhet, daß derselbe gegenwärtig in einem Perzente ihres Werthes zu bestehen, und sodann jährlich um ein Perzent bis zur Höhe von fünf Perzent zu steigen habe, wodurch jedoch die nach den bestehenden Tariffs-Bestimmungen eingeräumte Begünstigung nicht aufgehoben wird, in Folge welcher jede erste nach einer im Inlande noch ganz unbekannten Constructionsart erbaute Maschine zollfrei zu behandeln ist.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. December 1837, Zahl 50620, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit 1. Jänner 1838 in Wirksamkeit gesetzt werde, und daß die Verzollung der erwähnten Wägen bei Legstätten Statt zu finden habe.

Digitized by Google

3.

Bestimmung in Betreff der Behandlung der eigenmächtigen Hinwegführung des bereits ausgesteckten Zehents durch die Zehentpflichtigen oder dritte Personen.

Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1837, Zahl 29476. Gubernial-Verordnung und Note vom 4. Jänner 1838, Zahl 44. An die Kreisämter, Fiscalämter und an das k. k. innerösterreichisch-küstenländische Appellations-Gericht.

Mit der an das Klagenfurter Kreisamt erlassenen innerösterreichischen Gubernial-Verordnung vom 27. October 1807, Zahl 22765 wurde ausgesprochen, daß die heimlich oder eigenmächtig von den Zehentholden oder von einem Dritten unternommene Wegführung des bereits von der Zehentherrschaft ausgesteckten oder angezeigten Feldzehents als ein Diebstahl zu betrachten, der Schuldhafte der betreffenden Ortsobrigkeit anzuzeigen, und von selber gesetzlich abzustrafen sei.

Ueber eine dießfalls gemachte Anfrage hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei unterm 15. December 1837, Zahl 29476 nachstehendes Decret anher erlassen:

Im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen wird dem Gubernium bedeutet, daß die eigenmächtige Hinwegführung des bereits ausgesteckten Zehents durch die Zehentpflichtigen oder dritte Personen als eine Handlung zu betrachten ist, die allein an sich selbst und in jedem Falle als Diebstahl nicht angesehen werden kann, daß aber dieselbe durch Hinzutreten besonderer Umstände diesen Charakter allerdings erhalten könnte, worüber jedoch in jedem einzelnen Fal-

Digitized by Google

le die Entscheidung der competenten Behörde überlassen werden muß, wornach die von dem steyermärkischen Gubernium unterm 27. October 1807 an das Klagenfurter Kreisamt in einem entgegengesetzten, somit in einem ungesetzlichen und unrichtigen Sinne erlassene| Verordnung zu berichtigen ist.

Dieses wird zur Benehmungs-Wissenschaft bekannt gegeben *).

4.

Schüler, welche zur Aufnahme in eine Lehranstalt nicht geeignet sind, dürfen bis zur Beseitigung des gesetzlichen Hindernisses oder der erhaltenen ausnahmsweisen Bewilligung in dieselbe auch nicht provisorisch aufgenommen werden.

Studien-Hofcommissions-Decret von 27. November 1837, Zahl 7344. Gubernial-Verordnung vom 5. Jänner 1838, Zahl 31144. An sämmtliche Studien-Directionen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 17. November 1837 zu befehlen geruhet, daß Schüler, welche entweder wegen Mangel des erforderlichen Alters oder aus einem andern Titel gemäß bestehender Vorschrift zur Aufnahme in eine Lehranstalt nicht geeignet sind, vor der Beseitigung des gesetzlichen Hindernisses, oder der erhaltenen ausnahmsweisen Bewilligung auch nicht provisorisch zugelassen werden dürfen, weil sonst die Handhabung der dießfälligen Vorschrift erschwert wird.

*) Siehe in diesem Bande die dießfällige spätere Vorschrift. Gubernial-Verordnung vom 16. November 1838, Zahl 26796.

Digitized by Google

Hievon wird die Studien-Direction in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 27. November 1837, Zahl 7344 zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt. *)

5.

Uebereinkunft zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg in Beziehung auf die Vermögens-Freizügigkeit.

Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1837, Zahl 30379. Gubernial-Verlautbarung vom 18. Jänner 1838, Zahl 460.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser, und Seine Majestät der König von Würtemberg übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörenden Landen bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien, und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-Districten einerseits, und dem Königreiche Würtemberg andererseits der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn sollen, so sind zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt worden.

Art. I.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien, und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar ste-

*) Sieh in diesem Bande die hierauf Bezug habende Vorschrift, Zahl 42.

henden Militär-Gränz-Districten in das Königreich Würtemberg, so wie aus letzterem in erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella haereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf u. s. w. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

Art. II.

Die im vorstehenden Paragraphe bestimmte Freizügigkeit, soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, welche etwa Privat-Personen, Kommunen oder öffentliche Stiftungen zufallen möchte.

Art. III.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerial-Erklärungen, nämlich am 28. November 1837 — von welchem Tage anzufangen, diese Freizügigkeits-Uebereinkunft in Kraft und Giltigkeit zu treten hat, — der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht gezahlt worden war.

Digitized by Google

Art. IV.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens jene kaiserlich-österreichischen und königlich-würtembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen.

Es soll auch für die Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste, oder andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt seyn.

Diese Uebereinkunft wird in Folge der Eröffnung der hohen k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 6. December 1837, und des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. December 1837, Zahl 30379 zur allgemeinen Kunde gebracht.

6.

Bestimmung des Verfahrens der Kreisämter bei entdeckten Unordnungen im Pupillarwesen bei irgend einem Patrimonial-Gerichte.

Hofkanzlei-Decret vom 22. December 1837, Zahl 30000. Gubernial-Verordnung und Note vom 27. Jänner 1838, Zahl 531. An die fünf Kreisämter, die zwei Fiscalämter und das k. k. Appellations-Gericht Klagenfurt.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 22. December 1837, Zahl 30000 als Norm für das künftige Verfahren Folgendes bekannt gegeben:

Digitized by Google

Wenn ein Kreisamt Unordnungen im Pupillarwesen bei irgend einem Patrimonial-Gerichte bemerkt, so bleibt es allerdings seine Pflicht diese Gebrechen gründlich zu erheben, und auf ihre Abstellung mit Nachdruck zu dringen. Hiernach steht es dem Kreisamte auch zu im erforderlichen Falle ein angemessenes Provisorium oder augenblickliche Maßregeln zur Sicherstellung des gefährdeten Waisenvermögens zu treffen.

Zur Fällung eines definitiven Erkenntnisses über den Ersatz den das Patrimonial-Gericht seinen Pflegebefohlenen zu leisten hat, ist jedoch das Kreisamt nicht berechtiget, noch kann hierüber im Berufungswege von Seite der politischen Oberbehörden entschieden werden, ein so geartetes Erkenntniß steht vielmehr gleich der Erledigung anderer Syndicats-Beschwerden ausschließend dem Appellations-Gerichte, als der betreffenden Justiz- und Pupillar-Oberbehörde zu, an welches daher auch die vom Kreisamte aufgenommenen Untersuchungsacten unter Mittheilung der allenfalls getroffenen provisorischen Verfügungen zur weiteren gesetzlichen Amtshandlung zu leiten sind.

Nach den eben angeführten, aus den allgemeinen gesetzlichen Normen abgeleiteten Grundsätzen, die von der vereinigten Hofkanzlei schon bei früheren Anlässen in anderen Provinzen ausgesprochen und in Anwendung gebracht worden sind, ist sich auch dortlandes zu benehmen.

Hievon werden die fünf Kreisämter, Kammerprocuratur hier und Fiscalamt Klagenfurt, und das k. k. Appellations-Gericht in Klagenfurt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

7.

Die documentirten Gesuche um Bewilligung von Verzehrungssteuer-Zuschlägen für Gemeinden, Schulen ꝛc. sind Behufs der Einrechnung der bewilligten Zuschläge in den Fiscalpreis bei Verpachtung der Verzehrungssteuer-Einhebung, jährlich bis 15. Mai der Landesstelle vorzulegen.

Gubernial-Verordnung und Note vom 8. Februar 1838, Zahl 2895. An sämmtliche k. k. Kreisämter und an die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Nach einer Mittheilung der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 31. Jänner 1838, Zahl 12205 hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 11. März 1837, Zahl 10881 in Absicht auf die Verhandlungen zur Verpachtung der Einhebung der Verzehrungssteuer in Orten, für welche Gemeinde-Zuschläge bewilliget sind, gemeinschaftlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei für die Zukunft Folgendes wörtlich anzuordnen befunden:

Bei der Bestimmung des Fiscalpreises, welcher der Verhandlung zum Grunde zu legen ist, ist stets auch der Betrag mit aufzunehmen, welcher anschlagsweise für den Gemeinde-Zuschlag, dessen Bewilligung in der Regel früher geschehen seyn muß, entfällt; und den Ausrufspreis hat daher die Summe des in Anschlag gebrachten Aerarial-Verzehrungssteuer-Ertrages mit Hinzurechnung des nach den bewilligten Perzenten desselben auszumittelnden Betrages des Gemeinde-Zuschlages zu bilden.

Die Ausscheidung des auf den Aerarial-Antheil entfallenden und des der Gemeinde zu Gute kommenden Theils des Meistbothes hat nach geendigter Verhandlung in dem Verhältnisse der bewilligten Gemeinde-Zuschlags-Prozente zu geschehen.

Es darf für die Zukunft die bisherige Art der Verpachtung, nach welcher bloß die Aerarial-Verzehrungssteuer der Lizitation ausgesetzt, und die Verpflichtung zur Einhebung und Abfuhr des Gemeinde-Zuschlages in bestimmten Perzenten des zu erreichenden Meistbothes dem Ersteher übertragen wurde, nicht mehr geschehen. Um die dießfälligen Pachtausschreibungen und Verhandlungen nicht aufzuhalten, hat die vereinigte Hofkanzlei dem Gubernium zugleich den Auftrag ertheilt, bei Zeiten die Bedürfnisse der Gemeinden an Verzehrungssteuer-Zuschlägen auszumitteln, und sich über die Bewilligung derselben frühzeitig mit der k. k. Gefällen-Verwaltung in das Einvernehmen zu setzen, indem eine nachträgliche Anweisung der Verzehrungssteuer-Pächter zur Einhebung von Gemeinde-Zuschlags-Perzenten nicht mehr gestattet werden könnte. Daher würde bei verspäteter Bewilligung solcher Zuschlags-Perzente nichts erübrigen, als auf Grundlage der Bedürfnisse des Vorjahres und mit Beibehaltung der Zuschlags-Perzente des Vorjahres und rücksichtlich des laufenden Jahres, in welchem die Ausschreibung der Pachtversteigerung zu geschehen hat, die Ausschreibung und Verpachtung vornehmen zu lassen, und etwaige Ausgleichungen nach Maßgabe der später erfolgenden Bewilligungen von abgeänderten Zuschlags-Perzenten der nächsten Jahresperiode und Pachtausschreibung vorzubehalten.

Hiernach hat die k. k. Gefällen-Verwaltung vorzugehen, und im Falle verspäteter Mittheilungen von

Seite des Guberniums den Perzenten-Ansatz an Gemeinde-Zuschlägen, wie solcher in dem laufenden Jahre wo die Ausschreibung zu geschehen hat, besteht, anzunehmen, und darnach den Gesammt-Fiscalpreis festzusetzen.

Ferner ist auf Anordnung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in die Versteigerungs-Protokolle für die Verzehrungssteuer, welche zugleich die Stelle der Contracte vertreten, unter andern die Bedingung aufgenommen worden, daß in so fern in den Tarifssätzen oder den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer oder in den Verzehrungssteuer-Zuschlags-Perzenten eine gesetzliche Aenderung vorgeht, oder von der Belegung des einen oder des anderen Steuerobjectes mit einem Gemeinde-Zuschlage gänzlich abgegangen wird, die Aufkündigung für solchen Fall wenigstens drei Monate vor dem Eintritte der gesetzlichen Aenderung erfolgen müsse, wenn sie beachtet werden soll.

Hieraus geht die Nothwendigkeit hervor, daß die bewilligten Gemeinde-Zuschlags-Perzenten der k. k. Cameral-Behörde wenigstens drei Monate vorhinein bekannt seyn müssen, weil sonst die bedungene wechselseitige Aufkündung nicht rechtzeitig veranlaßt werden könnte.

Damit nun die Bestimmungen des vorerwähnten hohen Hofkammer-Decretes von der k. k. Cameral-Behörde befolgt und letztere vor Anständen mit den betreffenden Parteien bewahrt werden, erhält das Kreisamt den Auftrag, die Verhandlungen wegen Ausmittlung von Verzehrungssteuer-Zuschlägen für Bezirkscassen, Gemeinden, Schulen ꝛc., welche deren zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse benöthigen in der Art vornehmen zu lassen, daß die documentirten Gesuche um Bewilligung dieser Zuschläge jährlich bis 15. Mai an die Landes-

Digitized by Google

stelle gelangen, wie es bereits mit Verordnung vom 17. März 1837, Zahl 5715 angeordnet war, und wofür das Kreisamt strenge verantwortlich gemacht wird.

8.

Vorschrift in Betreff der Vorlage der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, zur Revision an das k. k. Appellations-Gericht und an den obersten Gerichtshof.

Hofkanzlei-Decret vom 20 Jänner 1838, Zahl 1050. Gubernial-Currende und Verordnung vom 17. Februar 1838, Zahl 3260. An die fünf Kreisämter.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Jänner 1838, Zahl 1050 haben laut einer Mittheilung der k. k. obersten Justizstelle Seine k. k. Majestät in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgegangen wird, mit allerhöchster Entschließung vom 21. November 1837 folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

§. 1.

Landesfürstliche Collegial-Gerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei geprüften Räthen besetzte Magistrate müssen nur in Rücksicht des Hochverraths und der in den §§. 57 und 58 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Ap-

Digitized by Google

pellations-Gerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen.

In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen abzulassen ermächtiget.

§. 2.

Die übrigen Criminal-Gerichte sind in Rücksicht aller in dem §. 433 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellations-Gerichte von Amtswegen zur Revision vorzulegen verpflichtet.

§. 3.

Das Appellations-Gericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungs-Beschlüsse zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverraths und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe zur Revision vorzulegen; in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber dieselben keiner höheren Revision zu unterziehen.

§. 4.

In so fern nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weiteren Verfahren bei der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellations-Gerichtes oder des obersten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bei der Voruntersuchung über den Versuch und bei den eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingeholt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn in den Fällen der §§. 1, 2, 4 zwar eine Handlung als Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminal-Untersuchung angesucht worden ist, das Criminal-Gericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

§. 6.

Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung derselben von den Criminal-Gerichten erster und zweiter Instanz zu fassenden Beschlüsse anzuwenden.

Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere oder höchste Revision der Ablassungs-Beschlüsse werden hiemit aufgehoben.

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Jänner 1838, Zahl 1050 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

9.

Vorschrift wegen Legalisirung der im Auslande errichteten Notariats- und anderer öffentlichen Urkunden zur Erlangung der vollen Beweiskraft.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1838, Zahl 2196. Gubernial-Currende und Verordnung vom 17. Februar 1838, Zahl 3494. An die fünf Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. Jänner 1838 allgemein anzuordnen geruhet, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten

Digitized by Google

Notariats-, und anderer öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht in deren Gebiethe die Urkunde ausgefertigt worden, volle Beweiskraft beigelegt werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. Februar 1838, Zahl 2496 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

10.

Vorschrift in Betreff des Verfahrens bei der Revision der Particular-Ausweise der Bezirksobrigkeiten und Dominien über die eingehobenen Executions-Ueberschußgelder, und bei Recursen gegen die Bemänglung derselben durch das k. k. Militär-Commando.

Note an das k. k. innerösterreichisch-küstenländische Militär-General-Commando und Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1838, Zahl 3106. An sämmtliche k. k. Kreisämter.

Recurse einer Bezirksobrigkeit und einiger Dominien gegen die vom Militär-Commando erfolgte Bemänglung der Ausweise über die eingehobenen Executions-Ueberschußgelder veranlassen diese Landesstelle zu der Anerkennung des Rechtes der genannten Militär-Behörde, die Revision der Particular-Ausweise der Bezirksobrigkeiten und Dominien über die eingehobenen Executions-Ueberschußgelder vorzunehmen.

Zugleich findet sich die Landesstelle bestimmt, das Verfahren in dieser Angelegenheit und insbesondere bei

Digitized by Google

vorkommenden Recursen über die vom k. k. Militär-Commando erfolgenden Bemänglungen der von den Bezirksobrigkeiten bezüglich der landesfürstlichen Steuern, und von den Dominien rücksichtlich der Urbarialien, einzusendenden Executions-Ueberschußgelder-Ausweise auf folgende Art für die Zukunft festzustellen:

Die Einsendung der von den Bezirksobrigkeiten bezüglich der landesfürstlichen Steuern und von den Dominien rücksichtlich der Urbarialien zu verfassenden Ausweise über die eingehobenen Executions-Ueberschußgelder an das k. k. Militär-Commando hat auf die bisherige Art zu geschehen. Die Revisions-Bemerkungen der Militär-Behörde werden dem Kreisamte zugefertigt, damit selbes nöthigenfalls über Rücksprache mit der censurirenden Behörde in erster Instanz sprechen könne.

Der Recurs gegen diesen Ausspruch ist an die Landesstelle zu richten, welche im Einvernehmen mit dem k. k. General-Commando entscheiden wird, wogegen der weitere Recurs an die hohe Hofkanzlei offen bleibt.

Diese Bestimmungen sind den sämmtlichen Bezirksobrigkeiten und Dominien des Kreises als Norm für alle künftige Fälle bekannt zu geben.

Digitized by Google

11.

Bestimmung was mit dem bei der Vertheilung des aus der, für eine Militär-Lieferungs-Forderung ausgefertigten Staatsschuld-Verschreibung gelösten Betrages, wegen Nichteruirung einiger Liefer-Parteien des betroffenen Bezirkes verbliebenen Reste zu geschehen habe, und wie überhaupt in derlei Fällen vorzugehen sei.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1838, Zahl 1924. Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1838, Zahl 8453. An die Kreisämter, Fiscalämter und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Decret vom 4. Februar 1838, Zahl 1924 dem Gubernium über die Anfrage was mit dem bei der Vertheilung des aus der, für eine Militär-Lieferungs-Forderung ausgefertigten Staatsschuld-Verschreibung gelösten Betrages, wegen Nichteruirung einiger Liefer-Parteien des betroffenen Bezirkes verbliebenen Reste zu geschehen habe, und wie überhaupt in derlei Fällen vorzugehen sei, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes bedeutet: Was den dießfälligen Rest betrifft, der auf mehrere jetzt nicht mehr bekannte Parteien entfällt, so hat die Staatsverwaltung durch die Hinausgabe der Obligation an den betroffenen Bezirk und respective an die betreffenden Dominien und Gemeinden, ihre Verbindlichkeit gegen die Lieferparteien erfüllt, und steht sonach mit diesen in keinem weiteren Verhältnisse mehr. Was die Lieferparteien mit der Obligation verfügen, und wie sie sich gegen einander aus-

gleichen, berührt die Staatsverwaltung durchaus nicht. Hat die Mehrzahl der Parteien die Veräußerung der Obligation verfügt, und zeigt sich bei Vertheilung des Erlöses, daß einige Parteien nicht aufgefunden werden können, so ist es nach der analogen Bestimmung des §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Sache desjenigen, welcher die Veräußerung veranlaßte, den auf die unbekannten Parteien entfallenden Betrag zu Gerichtshanden zu erlegen, und diese Parteien von dem Erlage gerichtlich verständigen zu lassen.

Die Staatsverwaltung hat hierauf keinen weiteren Einfluß, denn von dem Bestande der Forderung gegen den Staat, und von der Realisirung dieser Forderung sind ohnehin schon früher alle Lieferparteien in die Kenntniß gesetzt worden, und es kann daher nicht wiederholt eine Kundmachung von Seite der administrativen Behörden erlassen werden. Eben so wenig ist die Staatsverwaltung verpflichtet, den dießfälligen Rest in Aufbewahrung zu nehmen, indem eine solche Verpflichtung nicht behauptet würde, wenn die Obligation an einen Privaten veräußert worden wäre, indem die geschehene Veräußerung derselben an den Tilgungsfond sich in seinen rechtlichen Wirkungen von der Veräußerung an einen Privaten durchaus nicht unterscheidet.

Hievon wird das Kreisamt ꝛc. mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 1. Mai 1828, Zahl 8962 *) und vom 1. October 1829, Zahl 19393 **) in die Kenntniß gesetzt.

---

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band X. S. 128.

**) Sieh Prov. Gesetzs. Band XI. S. 403.

Digitized by Google

12.

Bestimmungen in Betreff des Eintrittes unobligater Combattans, Freiwilliger und Obligater ex propriis in die k. k. Armeekörper.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Jänner 1838, Zahl 1462. Gubernial-Currende vom 22. Februar 1838, Zahl 3929.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. Jänner 1838, Zahl 1462 werden nachstehende von dem k. k. Hofkriegsrathe in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 18. September 1837 an die k. k. General-Commanden erlassenen drei Circular-Verordnungen:

1) Wegen des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper;
2) wegen Engagirung von Freiwilligen; und
3) wegen Obligater ex propriis, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Circular-Verordnung

des

k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Marine-Ober-Commando, das Truppen-Ober-Commando in Italien und das Festungs-Commando zu Mainz.

Erläuternde Anordnung in Betreff des Eintritts unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper.

Seine k. k. Majestät geruhten über den Eintritt unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper mit al-

lerhöchster Entschließung vom 18. September 1837 folgende erläuternde Anordnungen zu treffen, welche zur Darnachachtung anmit bekannt gegeben werden:

§. 1.

Unobligate Combattans sind jene, welche zwar zu dem Dienste als Combattans, aber ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstzeit (Capitulations-Dauer) assentirt werden, wenn sie auch vermöge ihrer politischen Verhältnisse rekrutirungspflichtig gewesen wären. Vide §§. 6 und 7.

§. 2.

Hierunter gehören alle, welche in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen, aus Ungarn, aus Tirol und aus Siebenbürgen ergänzten Armeekörper entweder als Oberoffiziere, oder als k. k. Cadeten, oder als Regiments- (Corps-) Cadeten eingetreten sind.

§. 3.

Die Gemeinen ex propriis haben zwar den Anspruch wie Cadeten behandelt zu werden, sie sind aber zur Ausdienung einer Capitulation verpflichtet, und daher obligat.

§. 4.

Zu k. k. Cadeten können nur Söhne von Generalen und von Oberoffizieren ernannt werden.

§. 5.

Zu Regiments-Cadeten können von den Regiments-Inhabern Söhne von Adeligen und von Oberoffiziers gegen Erlag des Montursgeldes ernannt werden. Will ein Regiments-Inhaber andere junge Leute von Bildung zu Cadeten ernennen, so muß er hiezu die Bewilligung des Hofkriegsrathes erhalten.

Digitized by Google

§. 6.

Der Hofkriegsrath kann, ohne auf Offiziers-Söhne oder auf Adelige beschränkt zu seyn, gebildete junge Leute zu Cadeten ernennen.

§. 7.

Eben diese Befugniß hat auch der General-Artillerie-Director für die Artillerie-Regimenter, und der General-Genie-Director für das Mineur- und Sappeur-Corps.

§. 8.

Wenn Adelige oder Offiziers-Söhne auf eine bestimmte Capitulation assentirt worden sind; so ist es den dazu Berechtigten (vide §§. 6 und 7) nicht untersagt, sie in der Folge zu Cadeten zu ernennen, aber die so ernannten Cadeten bleiben verpflichtet, ihre contractmäßige oder gesetzliche Capitulation auszudienen.

§. 9.

Jeder Obligate, wenn er zum Oberoffiziere befördert wird, hört eben dadurch auf obligat zu seyn, und kann eben so wie die unobligaten Cadeten unter Beobachtung der bestehenden Dienstvorschriften nach eigener Wahl aus dem Militärdienste austreten.

§. 10.

Als Unobligate können Individuen ohne Unterschied der Nationalität in jeden Truppenkörper aufgenommen werden, somit auch Leute aus conscribirten Provinzen in ungarische, in italienische Truppenkörper et vice versa.

§. 11.

Wenn die als unobligat Assentirten (§. 1) freiwillig oder auch gezwungen, aus dem Militärdienste ausgetreten sind, (§. 9) so unterliegen sie nach ihrer

Digitized by Google

Altersclasse, falls nicht sonst ein gesetzlicher Befreiungsgrund für sie spricht, der Rekrutirung.

§. 12.

Ausländer, in so fern sie überhaupt befugt sind, in österreichische Militärdienste einzutreten (vide das Circulare vom 2. December 1837, K. 3276, §§. 35 und 37 über Freiwillige) können, wenn sie Adelige sind, von den Inhabern als unobligate Regiments-Cadeten aufgenommen werden.

§. 13.

Wenn sie nicht Adelige sind, so ist zu ihrer Aufnahme als unobligate Cadeten die höhere Bewilligung nach den §§. 5, 6, 7 nothwendig.

§. 14.

So wie zur Assentirung von Obligaten künftig bei allen Truppenkörpern der Monarchie kein Alters-Minimum, sondern nur die vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werden darf, hat dieses auch von der Annahme als unobligate Cadeten zu gelten.

Wien am 1. December 1837.

Digitized by Google

Circular-Verordnung

des

k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Marine-Ober-Commando, das Truppen-Ober-Commando in Italien und das Festungs-Commando zu Mainz.

Theils neue, theils erläuternde Bestimmungen über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren.

Auf einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 18. September 1837 über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren, folgende theils neue, theils erläuternde Bestimmungen zu treffen geruhet, welche hiemit zur Darnachachtung mitgetheilt werden.

§. 1.

Wer kann sich freiwillig engagiren?

Freiwillig kann sich im eigenen Namen *) jeder zu dem Waffendienste physisch Geeignete als obligater Combattant engagiren, wenn ihn nicht das Gesetz ausschließt.

§. 2.

Wer nicht?

Ausgeschlossen sind jene:

a) Welche höhere geistliche Weihen vom Subdiaconate aufwärts erhalten haben;

*) Anmerkung. Von Supplenten, welche für einen andern sich engagiren, bestehen besondere Vorschriften.

b) welche in einem geistlichen Orden die Profeß abgelegt haben;

§. 3.

c) welche in gerichtlicher Untersuchung oder in einer Strafe sich befinden;

§. 4.

d) solche Verbrecher auch nach überstandener Strafe, und solche ab instantia Losgesprochene, bei welchen die in dem §. 455 des ersten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen erwähnten Umstände vorhanden sind.

§. 5.

Erfordernisse zum freiwilligen Engagement, rücksichtlich der Nationalität.

Unterthanen aus den militärisch-conscribirten Erblanden und aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche, welche vermöge ihrer politischen Verhältnisse von der Stellung in die Linie (in den militärisch-conscribirten Provinzen auch von der Stellung in die Landwehr) nicht unbedingt (gänzlich) befreit sind, können als obligate Combattans in die aus Ungarn oder aus Siebenbürgen ergänzten Truppenkörper sich nicht freiwillig engagiren.

§. 6.

Ungarn und Siebenbürger, welche von der Rekrutirung nicht befreit sind, können in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen und aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter als obligate Combattans sich nicht engagiren.

Digitized by Google

§. 7.

Nur adelige, und überhaupt solche Ungarn und Siebenbürgen, welche von der Rekrutirung ganz befreit sind, können auch in die §. 6 erwähnten Regimenter, so wie die von der Rekrutirung für die Linie und für die Landwehr ganz und für immer befreiten Unterthanen aus militärisch-conscribirten Provinzen in ungarische und siebenbürgische Regimenter sich freiwillig als Obligate engagiren.

§. 8.

Von den Anordnungen der §§. 5 und 6 kann nur der Hofkriegsrath eine Ausnahme bewilligen.

§. 9.

In die Artilleriekörper und in die Extra-Corps können Unterthanen aller Provinzen der Monarchie freiwillig als Obligate sich engagiren, wenn sie die für diese Truppenkörper erforderten Eigenschaften besitzen.

§. 10.

Lombardisch-Venezianer und Tiroler, so lange sie nicht das Loos zur Einreihung in die lombardisch-venezianischen Truppenkörper (in das Kaiser Jäger-Regiment) getroffen hat, können freiwillig als obligate Combattans in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter sich engagiren, jedoch auf keine kürzere als auf die für die Regimenter bestehende gesetzliche Capitulation.

§. 11.

Die rekrutirungspflichtigen Unterthanen der militärisch-conscribirten Erblande können ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung in die lombardisch-venezianischen Truppenkörper sich nicht als Obligate engagiren.

Digitized by Google

§. 12.

Nur die rekrutirungspflichtigen Illyrier können in die Truppenkörper der k. k. Marine als Obligate freiwillig sich engagiren.

§. 13.

Rücksichtlich der Landwehr-Verpflichtung.

Auch wirkliche Landwehrmänner können in die Linienkörper als obligate Combattans freiwillig sich engagiren.

§. 14.

Rücksichtlich der Armeekörper.

Die sich freiwillig Engagirenden aus den militärisch-conscribirten Provinzen sind zwar immer auf ihr Bezirks-Regiment zu assentiren, doch ist es ihnen gestattet, die Waffengattung und den Truppenkörper, in welchem sie zu dienen wünschen, zu wählen, in so fern sie die persönliche Angemessenheit haben, und die Nationalität (nach §§. 5 und folgenden) kein Hinderniß in den Weg legt. Die Freiwilligen sind dann ordnungsmäßig zu dem gewählten Truppenkörper zu transferiren.

§. 15.

Rücksichtlich des Alters.

Nur zu dem Militär-Fuhrwesen ist der freiwillige Eintritt den im rekrutirungspflichtigen Alter befindlichen, oder diesem Alter sich nähernden Individuen nicht gestattet, außer sie wären von der Rukrutirung gänzlich befreit, oder hätten der Linienpflicht (durch einen Suppleuten) Genüge geleistet.

§. 16.

Auch Individuen unter dem rekrutirungspflichtigen

Digitized by Google

Alter können sich als Obligate freiwillig engagiren, wenn sie nach ärztlichen Befund ohne Gebrechen und zur Ertragung der Feldfatiken geeignet erkannt werden.

§. 17.

Leute, welche in der Linie nicht gedient haben, können nur bis zum vollstreckten 36ten Altersjahr als Freiwillige im eigenen Namen in die Linie engagirt werden.

§. 18.

Leute, welche früher in der Linie gedient hatten, können bis zum vollstreckten 38ten Altersjahr als Freiwillige engagirt werden, die an der Assentirung älterer Leute, als hier die §§. 17 und 18 vorschreiben, Schuldtragenden, sind zwar dafür verantwortlich, aber die so freiwillig Assentirten können die Giltigkeit ihrer Assentirung nicht anfechten.

§. 19.

Die im §. 18 erwähnten Leute können jedoch nur dann als Freiwillige engagirt werden, wenn ihr Abschied (Landwehrkarte) beweißt, daß sie früher in der Linie mit guter Conduite gedient haben.

§. 20.

Da zu besorgen ist, daß Leute, welche freiwillig sich engagiren wollen, ihr Alter zu gering angeben dürften, so ist falls ihr Alter nicht sonst glaubwürdig dargethan ist (durch Landwehrkarte, Abschied u. dgl.) auf Beibringung eines legalisirten Taufscheines zu dringen *).

*) Anmerkung. In dem §. 18 ist die Rede von Leuten, welche nach erfolgtem Austritt aus der Linie sich freiwillig neu engagiren wollen, von der Reengagirung der noch im Linien-Stande Befindlichen wird anderswo behandelt.

Digitized by Google

§. 21.

Für Individuen, welche von dem Hofkriegsrathe mit der Bestimmung für Cadeten-Schulen, und für die Pionier-Schule aufgenommen, und mit dieser Bestimmung auf den Stand eines Regiments als Obligate ex propriis assentirt werden, ist das Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren festgesetzt.

§. 22.

Schiffsjungen bei der k. k. Marine (Mozzi) werden mit zwölf Jahren aufgenommen.

§. 23.

Capitulation der Freiwilligen.

Rekrutirungspflichtige Individuen, oder solche, welche nach erreichtem gesetzlichen Alter rekrutirungspflichtig werden, können auf keine kürzere als die für den betreffenden Truppenkörper gesetzliche Capitulation sich freiwillig engagiren.

§. 24.

Die von der Linienpflicht ganz Befreiten können auch auf eine kürzere Zeit sich freiwillig engagiren, jedoch, wenn sie früher in der Linie nicht gedient haben, auf nicht weniger als sechs Jahre;

§. 25.

wenn sie aber früher schon als Combattants in der Linie gedient haben, auch auf vier Jahre.

§. 26.

Handgeld der Freiwilligen.

Die von der Militärpflicht nicht ganz Befreiten erhalten bei der freiwilligen Engagirung nur das gewöhnliche Handgeld von drei Gulden.

Digitized by Google

§. 27.

Die von der Militärpflicht ganz Befreiten können ein höheres Handgeld bis zehn Gulden erhalten.

§. 28.

Die als Gemeine ex propriis Eintretenden erhalten in keinem Falle ein Handgeld.

§. 29.

Gutschreibung der freiwillig Engagirten.

Wenn Freiwillige bei einem anderen Truppenkörper engagirt werden, so muß dieser dem eigenen Bezirks-Regimente des Engagirten jedesmal davon die Anzeige machen.

§. 30.

Das Bezirks-Regiment muß von jedem sowohl bei diesem Regimente, als bei anderen Militärkörpern freiwillig Engagirten die Conscriptions-Obrigkeit des Mannes in Kenntniß setzen, damit das Regiment und die Obrigkeit über die Guthabung bei der nächstfolgenden Rekrutirung gleichlautende Vormerkungen führen.

§. 31.

Freiwillige Engagirung zum Fuhrwesen in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten können Leute, welche mit Pferden umzugehen wissen, auch im Alter zwischen vierzig und fünfundvierzig Jahren als Freiwillige zum Fuhrwesen engagirt werden, selbst wenn sie Landwehrmänner im Stande des zweiten Landwehr-Bataillons wären.

§. 32.

Solchen ist jedoch nach hergestelltem Frieden, wenn sie es ansuchen, der Abschied zu ertheilen, und ist dieses in der Assentliste ausdrücklich anzumerken.

Digitized by Google

§. 33.

Freiwillige Engagirung zur Zeit einer Rekrutirung.

Wenn während einer im Zuge begriffenen Rekrutirung ein Freiwilliger bei der Rekrutirungs-Commission seines Bezirks-Regiments sich stellt und engagirt; so zählt er auf das Rekruten-Contingent seiner Obrigkeit für die gegenwärtige Rekrutirung.

§. 34.

Erfolgt aber zur Zeit der Rekrutirung die freiwillige Engagirung eines Mannes anderswo, so wird der Mann zwar seiner Conscriptions-Obrigkeit gut gerechnet, aber nicht für die gegenwärtige, sondern für die nächstfolgende Rekrutirung.

§. 35.

Engagirung der Ausländer.

Ausländer, wenn sie Unterthanen von Staaten sind, mit welchen keine Kartelle bestehen, können sich als Combattants freiwillig in die österreichischen Armeekörper engagiren.

§. 36.

Unterthanen solcher Staaten, mit welchen Kartelle bestehen, können nur dann als Combattants in österreichische Armeekörper sich freiwillig engagiren; wenn sie entweder sich legal auszuweisen vermögen, daß sie in ihrem Vaterlande ihre Militärpflicht erfüllt haben, oder von den Behörden ihres Staats die ausdrückliche Bewilligung zum Eintritt in fremde Militärdienste überhaupt oder insbesondere zum Eintritt in österreichische Militärdienste beibringen.

In den Fällen der §§. 35 und 36 kann die Engagirung von Ausländern, welche in der österreichischen

Digitized by Google

Armee früher nicht gedient haben, auf keine kürzere als wenigstens 6jährige Capitulation erfolgen.

§. 37.

Nur zu den Jägern, zu der Artillerie und zu leichten Cavallerie-Regimenter können Ausländer nicht assentirt werden.

§. 38.

Die gegenwärtigen Vorschriften sind zwar auch auf die ungarischen, siebenbürgischen, lombardisch-venetianischen Truppenkörper und auf das Kaiser-Jäger-Regiment anwendbar, in so fern für dieselben bisher keine entgegengesetzte Verfügung besteht. In so fern jedoch für die hier genannten Truppenkörper besondere Verhältnisse wegen Anordnungen bestehen, welche mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmen, ist sich bis auf weiteren allerhöchsten Befehl noch an diese Anordnungen zu halten.

Wien am 2. December 1837.

Circular-Verordnung

des

k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Marine-Ober-Commando, das Truppen-Ober-Commando in Italien und das Festungs-Commando zu Mainz.

Nähere Bestimmungen über Obligate ex propriis.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 18. September 1837 werden über Obligate ex propriis

folgende nähere Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben.

§. 1.

Welche können Obligate ex propriis werden?

Söhne von Offizieren, von Beamten und von Honoratioren, wenn sie die Widmung zum Waffendienste trifft, genießen die Begünstigung gegen Erlag des Montursgeldes der Waffengattung, zu der sie eingetheilt werden, als Gemeine ex propriis zu dienen.

§. 2.

Der nämlichen Begünstigung gegen Erlag des Montursgeldes haben sich auch andere junge Leute zu erfreuen, welche sich freiwillig zur Dienstleistung engagiren, wenn sie bessere Bildung besitzen und Hoffnung geben, daß man an ihnen in der Folge gute Unteroffiziere erhalten werde.

§. 3.

Sie sind zur Ausdienung der Capitulation verpflichtet.

Diese Gemeinen ex propriis sind zwar verpflichtet die gesetzliche oder vertragsmäßige Capitulation zu vollstrecken und zu allen Dienstesverrichtungen wie jeder andere Gemeine sich verwenden zu lassen, dagegen

§. 4.

Ihre Begünstigungen.

sind sie in so fern den Cadeten gleich zu behandeln, daß sie nicht mit Stockstreichen bestraft werden dürfen, ferner

§. 5.

ist ihnen nach Zulässigkeit der Localitäten eine abgesonderte Unterkunft mit andern Gemeinen ex propriis oder mit Unteroffizieren zu vergönnen.

Digitized by Google

§. 6.

Sie sind übrigens in allen Dienstesseingaben nicht Cadeten, sondern nur Gemeine ex propriis zu nennen, auch sind sie nicht berechtiget das Port d'epée zu tragen.

§. 7.

Ihre Begünstigungen gehen durch kriegsrechtliche Behandlungen verloren.

Wenn Gemeine ex propriis einer kriegsrechtlichen Untersuchung unterzogen werden, und

a) wegen eines die militärische Ehre verletzenden Vergehens verurtheilt werden, sind für sie die Begünstigungen §§. 4 und 5 für immer verloren.

b) Wenn sie über ein solches Vergehen ab instantia losgesprochen werden, verlieren sie diese Begünstigungen zeitlich und können dieselben nach einem Jahre von dem Regiments- (Corps-) Commando im Falle guter Conduite wieder erhalten.

c) Das Letztere hat zu gelten, wenn der Gemeine ex propriis wegen eines die militärische Ehre nicht verletzenden Vergehens verurtheilt wird.

d) Wird der Mann über ein ad c) bezeichnetes Vergehen ab instantia losgesprochen, so verliert er die Prärogative eines Gemeinen ex propriis nicht.

§. 8.

Wer ist berechtiget Gemeine als ex propriis zu ernennen?

Söhne von Offiziers und Beamten haben gesetzlich, auch wenn sie die imperative Widmung zum Militär trifft, das Recht als ex propriis Gemeine, gegen Erlag des Monturgeldes assentirt zu werden.

§. 9.

Andern jungen Leuten von besserer Bildung kann

Digitized by Google

der Hofkriegsrath (für die Artilleriekörper, die General-Artillerie-Direction; für das Mineur- und Sappeurs-Corps, die General-Genie-Direction) oder der Regiments-Inhaber bei dem freiwilligen Eintritte die Begünstigung gewähren.

§. 10.

Auch Soldaten, welche anfangs nicht als ex propriis Gemeine assentirt worden sind, kann der Inhaber bei erwiesener guter Conduite und Ausbildung im Dienste zu Gemeinen ex propriis, gegen Erlag des Montursgeldes, ernennen.

§. 11.

Der Regiments-Inhaber kann zu diesem Recht seinen Obersten auf beliebige Zeit delegiren.

§. 12.

Beschränkungen.

Ex officio Gestellte können jedoch erst nach vollstreckter dreijähriger guter Dienstleistung zu Gemeinen ex propriis ernannt werden.

§. 13.

Wer kann nicht Gemeiner ex propriis werden?

Ganz von der Befugniß als Gemeine ex propriis assentirt oder später dazu ernannt zu werden, sind ausgeschlossen:

a) Rekrutirungs-Flüchtlinge und Deserteurs,

§. 14.

b) eben so Leute, welche der vollbrachten, oder auch nur der versuchten vorsetzlichen Selbstverstümmlung überwiesen sind.

Digitized by Google

§. 15.

c) Individuen, welche vor der Stellung zum Militär wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilt worden sind.

§. 16.

Montursgeld und dessen Nachsicht.

Söhnen von subalternen Offizieren (vom Capitän oder Second-Rittmeister inclusive abwärts), wenn sie als Gemeine ex propriis gestellt oder als Freiwillige übernommen werden, kann das General-Commando den Erlag des Montursgeldes nachsehen.

§. 17.

Für Söhne von Offiziers höherer Charge und von Beamten kann die Nachsicht des Montursgeldes nur vom Hofkriegsrathe bewilliget werden.

§. 18.

Für alle übrigen Gemeinen ex propriis soll um die Nachsicht des Montursgeldes nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

§. 19.

Auch Supplenten für Rekruten und Ersatzmänner, für Entlassene gegen Offert können, wenn sie für ihre Person dazu geeignet sind, als Gemeine ex propriis angenommen, oder dazu in der Folge ernannt werden, wenn auch der Supplirte oder gegen Offert Entlassene dazu nicht geeignet gewesen wäre.

§. 20.

In Folge der gegenwärtigen Vorschrift ist Seite 68, I. Theiles, das Dienst-Reglement von »Söhne der Beamten« ꝛc. an, zu erläutern.

Wien am 3. December 1837.

Digitized by Google

13.

Bestimmung in Betreff der Verfahrungsweise bei der Devinculirung der Agenten-Cautionen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1838, Zahl 3271. Gubernial-Verordnung und Note vom 1. März 1838, Zahl 4193. An die untergeordneten Behörden und Aemter und an das k. k. Appellations-Gericht Klagenfurt.

Seine k. k. Majestät haben in Betreff der Verhandlungsweise bei der Devinculirung der Agenten-Cautionen zu Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrets vom 10. Februar 1838, Zahl 3271 mit allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1838 nachfolgende Bestimmungen herabgelangen zu lassen geruhet:

Die Devinculirung der Caution eines öffentlichen Geschäftsführers der mit Tod abgegangen, oder von der Agentie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche auf die Caution Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilliget werden.

Die Gerichtsbehörde hat auf Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, diesen Gläubigern durch öffentliches Edict eine von der Kundmachung desselben an, laufende Fallfrist von einem Jahre zur Anmeldung ihrer Forderungen festzusetzen, und wenn binnen der bestimmten Frist keine Anmeldung erfolgt, oder die angemeldeten Forderungen bezahlt, oder durch rechtskräftiges Urtheil für ungegründet erklärt werden, so ist die Caution für erlassen zu erklären, und wegen Eintragung dieser Verfügung in die Creditsbücher der Staatscassen, oder

Digitized by Google

in die Landtafel- oder Grundbücher das Nöthige einzuleiten.

Hievon wird das ꝛc. oder die ꝛc. im Nachhange zur Gubernial-Verordnung vom 17. Mai 1833, Zahl 10025 *) zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

14.

Anwendung der Norm in Betreff der Dienstcautionen bei den Beamten der öffentlichen Fonde auch auf die ständischen und städtischen Beamten, so fern sie zur Cautionsleistung verpflichtet sind.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1838, Zahl 2177. Gubernial-Verordnung vom 1. März 1838, Zahl 4298. An die unterstehenden Behörden und Aemter.

Die hohe Hofkanzlei hat dem Gubernium unterm 14. Februar 1838, Zahl 2177 mit Beziehung auf die Verordnungen der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. März, 12. Mai und 11. August 1837, Zahl 8889, 71173 und 34763, Gubernial-Intimat vom 14. April, 1. Juli und 26. October 1837, Zahl 8150, 13746 und 25634 **) in Betreff der Dienstcautionen der dazu verpflichteten Beamten bedeutet, daß diese auf die allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1837 gegründete Norm bei den Beamten der öffentlichen Fonde, und in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 23. Jänner 1838 auch auf die ständischen und städtischen Beamten, so fern sie zur Cautionsleistung verpflichtet sind, anzuwenden sei.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XV. S. 153.

**) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIX. S. 25 und 59.

Digitized by Google

15.

Grundsätze, welche bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an Gymnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecte zu beobachten sind.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. Jänner 1838, Zahl 8365. Gubernial-Verordnung vom 3. März 1838, Zahl 4174. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung und Gymnasial-Direction Laibach.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 26. December 1837 wurden dem Gubernium mit hohen Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. Jänner 1838, Zahl 8365 zur genauen Darnachachtung die Grundsätze bekannt gemacht, welche von nun an bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an Gymnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecte zu beobachten sind.

I. Grundsatz.

Die Wohlthat der Gehaltsdrittels-Zulage ist nur solchen Gymnasial-Lehrern, Katecheten und Präfecten zuzuerkennen, welche vom Tage des erhaltenen Anstellungs-Decretes eine zehnjährige unterbrochene Dienstleistung zurückgelegt, und sich fortwährend durch besondere Geschicklichkeit, Eifer und Religiösität ausgezeichnet haben, welche endlich ihren Gehalt aus einem öffentlichen Fonde beziehen.

Es versteht sich, daß in dieses Decennium auch das Probe-Triennium eingerechnet werden dürfe.

II. Grundsatz.

Die Größe dieser Zulage ist für jene Individuen, welche erst nach der Kundmachung der allerhöchsten

Entschließung vom 31. Jänner 1831 angestellt worden sind, oder werden, ohne Rücksicht auf die Größe der Besoldung mit 100 Gulden Conventions-Münze festgesetzt, modifizirt sich aber für jene Individuen, welche vor der Kundmachung dieser eben genannten allerhöchsten Entschließung angestellt wurden, nach der Größe ihrer Besoldungen.

III. Grundsatz.

Das erste Gehaltsdrittel für ein vor der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Jänner 1831 angestelltes Individuum ist aus jenem Gehalte zu bemessen, welchen dasselbe zur Zeit des vollendeten ersten Decenniums genießt.

Für ein Individuum aber, welches nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Jänner 1831 angestellt wurde, ist dieses Gehaltsdrittel ohne Rücksicht auf den Gehalt, welchen es zur Zeit der Vollendung des ersten Decenniums bezog, lediglich mit 100 Gulden zu bemessen.

IV. Grundsatz.

Gehalts-Drittelszulagen für beide Gattungen Individuen sind von dem ersten Tage nach vollstreckten Decennium zu berechnen und flüßig zu machen.

V. Grundsatz.

Decennal-Zulagen der beiden unter Grundsatz II. bezeichneten Arten sind, wenn die damit betheilten Individuen entweder durch Vorrückung an derselben Lehranstalt oder durch Uebersetzung in eine andere, in einen gleichen oder höheren Gehalt vorrückten, vom Tage dieser Einrückung wieder einzuziehen.

Digitized by Google

VI. Grundsatz.

Bei Bemessung der zweiten und dritten Decennal-Zulage u. s. w. ist nach dem III. Grundsatze vorzugehen, und das zweite und dritte Gehaltsdrittel für ein vor der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Jänner 1831 angestelltes Individuum aus dem Gehalte zu berechnen, welchen dasselbe zur Zeit des vollendeten neuerlichen Decenniums genießt.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die zweite oder dritte Decennalzulage der beiden unter Grundsatz II. bezeichneten Arten nicht aus der eigentlichen Besoldung und Decennalzulage zusammen, sondern nur aus jenem Gehalte, welchen das Individuum zur Zeit der Vollendung des zweiten oder dritten Decenniums bezog, zu berechnen komme.

VII. Grundsatz.

Die Bemessung der Pensionen für mit Decennalzulagen betheilte Individuen und deren Witwen und Waisen, hat laut allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner 1831 aus der eigentlichen Besoldung und der Decennalzulage zusammen, welche dieselbe bei ihrer Quiescirung oder bei ihrem Absterben genießen, zu geschehen.

Uebrigens bleibt die Erlangung beider Arten von Decennalzulagen von der Bewilligung der k. k. Studien-Hofcommission abhängig.

Digitized by Google

16.

Grundsätze bei Bemessung der Reisepauschalien für Straßen-Commissäre.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1838, Zahl 3505. Gubernial-Verordnung vom 10. März 1838, Zahl 4726. An die Landesbau-Direction und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

In der Anlage wird der Landesbau-Direction und der Provinzial-Staatsbuchhaltung ein Auszug des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. August 1820, Zahl 24592 enthaltend jene Grundsätze, nach welchen sich in den übrigen Provinzen bezüglich der Reisepauschalien für Straßen-Commissäre benommen wird, zur Wissenschaft zugestellt, und dieselbe zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Februar 1838, Zahl 3595 angewiesen, sich diese Grundsätze auch im illyrischen Gubernial-Gebiethe eintretenden Falls gegenwärtig zu halten.

Auszug

aus dem Decrete der k. k. vereinten Hofkanzlei an die k. k. niederösterreichische Landes-Regierung vom 25. August 1820, sub Nro. 24592.

1) Für die Bereisungen, welche die Straßen-Commissäre innerhalb ihres Bezirkes vorzunehmen haben, werden Pauschal-Bemessungen sowohl rücksichtlich der Reise- als der Zehrungskosten Statt finden.
2) Diäten- und Fuhrspesen-Aufrechnungen können daher vom gedachten Zeitpunkte angefangen, nur für Reisen außerhalb des eigenen Commissariats-Bezirkes eintreten.

Digitized by Google

3) Die gegenwärtige Paſſirung für die Unterhaltung eines Pferdes, und mit ihr auch die Verbindlichkeit ein Pferd ſtets auf der Streu zu haben, hört zu gleicher Zeit auf, und wird es

4) den Straßen-Commiſſären frei gelaſſen, ihre Bereiſungen auf die ihnen beliebige Art vorzunehmen, jedoch immer ſo, daß der Dienſt dabei entſprechend beſorgt werde.

5) Die ganze Strecke des Commiſſariats-Bezirkes muß wenigſtens zwei Mal im Monate vom Commiſſär bereiſet werden.

6) Die Bemeſſung der Reiſe-Pauſchalien (worunter Reiſe- und Zehrungskoſten begriffen werden) ſoll in der Regel nach der Meilenanzahl der den Commiſſären zugewieſenen Straßen geſchehen, doch kann

7) ausnahmsweiſe in denjenigen Commiſſariats-Bezirken, wo entweder die Theuerung der Fuhren und der Zehrung oder die Nothwendigkeit einer wiederholten Unterſuchung das Auskommen mit dem allgemeinen Pauſchale unmöglich machen ſollte, eine dieſen Verhältniſſen angemeſſene Erhöhung auf die Dauer derſelben bewilliget werden.

8) Als Grundſatz bei der Bemeſſung der Pauſchalien überhaupt wird vorgezeichnet, daß dabei keineswegs auf die Größe der Aufrechnung Rückſicht genommen werden könne, welche bei Anwendung des Diäten-Normals auf die Reiſen der Straßen-Commiſſäre etwa Statt finden dürfte, indem dieß Normale nur für Beamte gilt, die ihren eigentlichen Dienſtort verlaſſen, dieſer Fall aber bei einem Straßen-Commiſſäre ſo lange er in ſeinem Bezirke bleibt, gar nicht eintritt, weil der ganze Bezirk ſein Dienſtplatz iſt, und er ſchon wegen der

Digitized by Google

Aufsicht über denselben seinen Gehalt bezieht. Das Reisepauschale ist daher nur als eine Gehalts-Ergänzung zu betrachten, welche der Unzulänglichkeit des Gehaltes zur Bedeckung der Reisekosten abhelfen soll, und eben deßhalb nach dem Maße als diese Letzteren steigen oder fallen, erhöhet oder herabgesetzt werden muß, woraus von selbst folgt, daß

9) die Bemessung der Reisepauschalien keineswegs für, wie der Gehalt, sondern nach den Zeitverhältnissen wandelbar ist.

10) Die Einführung der Reisepauschalien schließt übrigens das Befugniß nicht aus, wenn ein Commissär durch irgend einen besonderen Vorfall zu ungewöhnlichen Reisekosten in seinem Bezirke selbst genöthiget worden wäre, für ihn um eine besondere den Umständen entsprechende Entschädigung einzuschreiten, obgleich ähnliche außerordentliche Fälle sich nicht oft ereignen dürften.

11) Wird dadurch die Controlle über die wirkliche Vornahme der Straßen-Bereisungen, welche, wenn auch nicht mehr zu den Diäten-Berechnungen, so doch zu der Wahrnehmung des Fleißes der Commissäre für die Straßen-Direction wichtig ist, keineswegs abgestellt, sondern es bleibt der Regierung im Einverständnisse mit der Straßen-Direction überlassen, solche auf die dem Dienste am meisten zusagende Art einzuleiten. Endlich

12) wenn es sich um Anwendung des siebenten, neunten und zehnten Punktes der gegenwärtigen Vorschrift handelt, hat die Regierung immer erst die Zustimmung dieser Hofkanzlei vorläufig unter gehöriger Darstellung der Verhältnisse einzuholen.

Digitized by Google

17.

Bestimmung in wie fern die der Schule entwachsene Jugend, welche bereits das fünfzehnte Jahr zurückgelegt hat, auch noch dem Wiederholungs-Unterrichte unterliegt.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. Februar 1838, Zahl 863. Gubernial-Verordnung vom 10. März 1838, Zahl 5006. An die Kreisämter und Consistorien.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Februar 1838 aus Anlaß einer speziellen Vorstellung wegen Verlängerung des für den Wiederholungs-Unterricht pflichtigen Alters vom fünfzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahre die allgemeine Norm über die Verbindlichkeit der, der Schule entwachsenen Jugend dem Wiederholungs-Unterrichte beizuwohnen, nicht zu ändern, jedoch zu befehlen geruhet, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß diese Norm den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes Kindern, welche das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht nur nicht verbiethet, sondern daß, da dieser Wiederholungs-Unterricht durch drei Jahre zu dauern hat, derselbe für Kinder, welche älter als sechs Jahre in die Schule ein- und älter als zwölf Jahre aus der Schule austreten, auch über ihr fünfzehntes Lebensjahr hinaus geeignet und bestimmt ist.

Uebrigens sei mit aller Genauigkeit darüber zu halten, daß die der Schule entwachsene Jugend den sonn- und feiertäglichen Kirchen-Katechesen gehörig beiwohne.

Diese mit hohem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 11. Februar 1838, Zahl 863 intimirte allerhöchste Anordnung wird hiemit zur Nachachtung und weiteren Verfügung eröffnet.

Digitized by Google

18.

Ausdehnung der Bestimmungen in Absicht auf die Einhebung der Dienst-Taxen von den Staats-Beamten auf die Kammerämter der landesfürstlichen Städte und Märkte.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1838, Zahl 3617. Gubernial-Verordnung vom 15. März 1838, Zahl 4727. An das Cameral-Zahlamt Laibach, die beiden Fiscalämter und fünf Kreisämter.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei und mit der obersten k. k. Justizstelle das im Nachhange folgende Decret an die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassen, wodurch die in Folge allerhöchster Entschließung vom 17. Mai 1822, mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 19. Juni 1822, Zahl 20365 festgesetzten Bestimmungen wegen Einhebung der Dienst-Taxen der Staatsbeamten auch auf die Kammerämter landesfürstlicher Städte und Märkte ausgedehnt werden.

In Folge herabgelangter hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 17. Februar 1838, Zahl 3617 wird eine Abschrift dieses Hofkammer-Decretes dem Kreisamte ꝛc. im Nachhange zur Gubernial-Verordnung vom 9. August 1822, Zahl 9459 *) zur Benehmungs-Wissenschaft zugefertiget.

Abschrift

des Hofkammer-Decretes vom 25. Jänner 1838, Zahl 3088. An die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Um die dem Staatsschatze zugehenden Nachtheile zu beseitigen, welche aus der Art und Weise entsprin-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band IV. S. 360.

gen, wie die Dienst-Taxen von den städtischen Beamten der landesfürstlichen Städte und Märkte nach der bisherigen Uebung eingehoben worden, hat die allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle beschlossen, das in Folge allerhöchster Entschließung vom 17. Mai 1822 erlassene Hofkammer-Decret vom 19. Juni 1822, Zahl 20365 betreffend die Bestimmungen in Absicht auf die Einhebung der Dienst-Taxen von den Staatsbeamten auf die Kammerämter der landesfürstlichen Städte und Märkte auszudehnen.

In Gemäßheit dieses Beschlusses erhält die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung den Auftrag ohne Aufschub die nöthige Einleitung zu treffen, damit die bemerkte an das illyrische Landes-Gubernium und die bestandene illyrische Zollgefällen-Administration erlassene Hofverordnung vom 19. Juni 1822 in den Provinzen Krain und Kärnten, und zwar bei dem Magistrate von Laibach, so fern es nicht geschehen wäre, in vollständige Anwendung gebracht, und in selber erhalten, übrigens aber bei den Kammerämtern der landesfürstlichen Magistrate des Klagenfurter Kreises als nunmehr einzig geltende Norm in Wirksamkeit gesetzt werde.

Digitized by Google

19.

Ausdehnung der Bestimmungen über das Benehmen der Gränzwach-Individuen hinsichtlich der Ehrenbezeigungen gegen Civil-Behörden auf die Individuen der Gefällenwache.

Hofkammer-Decret vom 15. Februar 1838, Zahl 6779. Gubernial-Verordnung und Note vom 15. März 1838, Zahl 4732. An die Kreisämter, das Appellations-Gericht zu Klagenfurt, die Stadt- und Landrechte zu Laibach und Klagenfurt, dann im Präsidialwege an die Polizei-Direction zu Laibach und an das Polizei-Commissariat zu Klagenfurt.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 15. Februar 1838, Zahl 6779 die mit dem im Nachhange folgenden Hofkammer-Decrete vom 20. März 1834, Zahl 8852, Gubernial-Intimat vom 12. April 1834, Zahl 6703 *) vorgeschriebenen Bestimmungen über das Benehmen der Gränzwach-Individuen hinsichtlich der Ehrenbezeigungen gegen Civil-Behörden auch auf die Individuen der Gefällenwache ausgedehnt, und die hierländige k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung angewiesen, die dießfälligen Bestimmungen in dem Körper der Gefällenwache gehörig zu verlautbaren, wobei jedoch den Gefällenwach-Individuen zu erinnern angeordnet wurde, daß die Kappe nicht zu den Uniformstücken gehört, daß daher in so fern ein Gefällenwach-Individuum mit einer solchen Kopfbedeckung vor einem Amte oder einer Behörde erscheint, das Haupt zu entblößen seyn wird.

Digitized by Google

*) Bestimmungen über das Benehmen der Gränzwach-Individuen hinsichtlich der Ehrenbezeigungen gegen Civilbehörden.

Hofkammer-Decret vom 20. März 1834, Zahl 8852. Gubernial-Verordnung und Note vom 12. April 1834, Zahl 6703. An die fünf Kreisämter, das Appellations-Gericht zu Klagenfurt, das Stadt- und Landrecht zu Laibach und Klagenfurt; dann im Präsidialwege an die Polizei-Direction zu Laibach und an das Polizei-Commissariat zu Klagenfurt.

Die hohe Hofkammer ist laut herabgelangten Decretes vom 20. März 1834, Zahl 8852 zur Kenntniß gelangt, daß einige Civil-Behörden von Gränzwach-Individuen, welche nicht als Untersuchte zu Verhören berufen wurden, die Ablegung des Seitengewehres und die Abnahme des Czakós als eine dem Ansehen der Stelle gebührende Ehrenbezeigung forderten.

Um ähnlichen Anforderungen vorzubeugen, hat die hohe Hofkammer angeordnet, sämmtlichen Gränz-Kreisämtern, Magistraten und Dominien den §. 89 der Gränzwach-Verfassung in Erinnerung zu bringen, und dieselben aufmerksam zu machen, daß nach dieser von Seiner k. k. Majestät Allerhöchst sanctionirten Bestimmung kein Individuum der Gränzwache vom Führer abwärts sowohl im Dienste als außer demselben, ohne ausdrückliche Bewilligung seines Vorgesetzten, anders, als in dem vorgeschriebenen Uniforme und bewaffnet erscheinen dürfe, und daß sonach kein Gränzwach-Individuum der angeführten Art, wenn es auch zu einem Verhöre berufen wird, von der Civil-Behörde zur Ablegung der Waffen, oder der vorschriftmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden könne.

Muß ein Gränzwach-Individuum als Inquisit vor

Digitized by Google

der Civil-Behörde erscheinen, so wird es ohnedieß die Sache der Gränzwach-Vorgesetzten seyn, dasselbe unbewaffnet zu stellen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn ein Glied der Gränzwach-Mannschaft als Zeuge bei einem Verhöre sitzend einvernommen wird, demselben die Höflichkeit vorschreibt, das Haupt zu entblößen.

Von diesen Bestimmungen hat die hohe Hofkammer die Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Verlautbarung derselben in dem Körper der Gränzwache gleichzeitig in die Kenntniß gesetzt.

20.

Verfahren gegen militärpflichtige Individuen, die sich von dem Verdachte der Selbstverstümmlung nicht reinigen können.

Gubernial-Verordnung vom 15. März 1838, Zahl 5391. An die fünf Kreisämter.

Ueber Ansinnen der k. k. Militär-Behörden wird hiemit erinnert, daß militärpflichtige Individuen, welche der Selbstverstümmlung verdächtig erscheinen, und sich bei der dießfalls eingeleiteten Untersuchung von dem Verdachte derselben nicht reinigen können, und noch im militärpflichtigen Alter stehen, dem Superarbitrio zu unterziehen seyn werden, um zu erfahren, zu welcher Militär-Dienstleistung, als: Garnisons-Bataillon, Fuhrwesen, Beschäl-Departement oder zu Spitals-Diensten sie etwa noch geeignet sind, wornach der Superarbitrirungs-Befund zur Kenntniß des k. k. General-Commando zu bringen seyn wird.

Digitized by Google

21.

Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Militär-Eintrittes der Minderjährigen und des Zeitraumes auf welchen sich das dießfällige Reclamationsrecht der Väter und Vormünder zu beschränken hat.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1838, Zahl 1177. Gubernial-Verordnung und Note vom 22. März 1838, Zahl 5008. An die fünf Kreisämter und an das Appellations-Gericht zu Klagenfurt.

Ueber die von dem k. k. Hofkriegsrathe allerhöchsten Orts gestellte Anfrage, ob die allerhöchste Entschließung vom 4. April 1835 hinsichtlich des freiwilligen Militär-Eintrittes der Minderjährigen (welche den Kreisämtern mit der Gubernial-Verordnung vom 8. August 1835, Zahl 17810 *) bekannt gegeben worden ist) auf frühere Fälle zurückwirke, und über den gleichzeitig von demselben gemachten Antrag zur Bestimmung eines Zeitraumes, auf welchen sich das Reclamationsrecht der Väter oder Vormünder zu beschränken hätte, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. December 1837 laut des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. Februar 1838, Zahl 1177 Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruhet:

1) Das Reclamationsrecht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Geburtsobrigkeiten unter aus-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVII. S. 456.

drücklicher Andeutung jenes Präklusiv-Termines bekannt gegeben worden ist, über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.

2) Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburtsobrigkeiten von jedem freiwilligen Militär-Eintritte im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen.

3) Im Falle der Entlassung eines reclamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden *).

Nach dieser allerhöchsten Entschließung wird der k. k. Hofkriegsrath die General-Commanden anweisen, die Einleitung zu treffen, daß den Geburtsobrigkeiten mittelst der Werbbezirks- oder Conscriptions-Depots-Commandanten oder durch die Regiments-Commanden von nun an alle zum Militär eintretenden minderjährigen Freiwilligen, welche die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht schon beim Eintritte beigebracht haben, unverzüglich namentlich angezeigt werden, wodurch jedoch die Vorschrift, daß die betreffende Conscriptions-Obrigkeit von jedem freiwilligen Militär-Eintritte zu verständigen ist, nicht aufgehoben, somit im betreffenden Falle sowohl die Geburts-, als auch die Conscriptions-Obrigkeit von dem freiwilligen Militär-Eintritte in die Kenntniß zu setzen seyn wird.

Von den betreffenden Geburtsobrigkeiten werden

*) Die vorstehende Bestimmung wurde auch mit Gubernial-Currende vom 10. Mai 1838, Zahl 10108 allgemein bekannt gemacht.

Digitized by Google

die Väter oder Vormünder mit ausdrücklicher Andeutung des von Seiner k. k. Majestät festgesetzten einjährigen Reclamations-Termines von dem freiwilligen Militär-Eintritte ihrer Söhne oder Mündel mit möglichster Beschleunigung zu benachrichtigen seyn.

Von den schriftlichen Bestätigungen, welche die Väter oder Vormünder nach der obigen allerhöchsten Entschließung über die Bekanntgebung des freiwilligen Militär-Eintrittes ihrer Söhne oder Mündel auszustellen haben, sind von den Geburtsobrigkeiten den Werbbezirks- oder Conscriptions-Depots-Commanden, theils zu ihrer Legitimation, theils zur Beseitigung möglicher Inconvenienzen und Mißbräuche legalisirte Abschriften mitzutheilen.

Uebrigens ist bei dem Umstande, daß die Entlassung eines minderjährig Freiwilligen vom Militär nur über Entscheidung des Gerichtes Statt finden kann, in die Kundmachung der obigen allerhöchsten Bestimmungen die Belehrung aufzunehmen, daß die dießfällige Reclamation nicht, wie es bisher gewöhnlich geschah, bei dem betreffenden Truppenkörper, sondern bei der Personal-Gerichts-Instanz des Vaters oder Mündels anzubringen ist, welch Letzterer sodann mit Rücksicht auf den Präclusiv-Termin und nach etwaiger Einvernehmung der betreffenden Militär-Behörde, auch die ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung zukommt.

Hievon wird das Kreisamt zur Verständigung der Bezirksobrigkeiten und Gerichtsbehörden in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

22.

Bestimmung, daß die in den Wanderbüchern vorkommenden Daten der Zeit mit Buchstaben statt mit Ziffern auszudrücken sind.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1838, Zahl 2963. Gubernial-Verordnung vom 22. März 1838, Zahl 6031. An die fünf Kreisämter, Polizei-Direction hier und Polizei-Commissariat Klagenfurt.

Die Erfahrung bei den strafgerichtlichen Verhandlungen haben gezeigt, daß das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Urkunden von Handwerks-Gesellen häufig mittelst Verfälschung der in ihren Händen befindlichen Wanderbücher begangen wird, wozu nach eben diesen Erfahrungen hauptsächlich der Umstand beiträgt, daß die Leichtigkeit die in den Wanderbüchern mittelst Ziffern ausgedrückten Daten zu verfälschen zur Begehung des Verbrechens einladet.

In der Erwägung, daß die öffentliche Verwaltung berufen ist, bei solchen Wahrnehmungen die Veranlassungen zu Verbrechen, in so weit es thunlich erscheint zu beseitigen, hat sich die hohe Hofkanzlei laut Decretes vom 15. Februar 1838, Zahl 2963 bestimmt gefunden, die Verfügung an sämmtliche Länderstellen zu erlassen, daß die in den Wanderbüchern vorkommenden Daten der Zeit (folglich die Daten der Ausfertigung, der Vidirungen, des Lebensalters, der Arbeitsdauer u. s. w.) statt mit Ziffern künftig mit Buchstaben auszudrücken sind.

Hievon werden sämmtliche Kreisämter zur weiteren geeigneten Verlautbarung und Ueberwachung, dann die k. k. Polizei-Direction zu Laibach und das k. k. Polizei-Commissariat in Klagenfurt zur Wissenschaft und eigenen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

23.

Von der Alimentation, welche einem im Criminal-Inquisitionshaus-Arreste befindlichen Beamten bewilliget wurde, ist vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1838, Zahl 1940. Gubernial-Verordnung und Note vom 21. März 1838, Zahl 5981. An die fünf Kreisämter, beiden Fiscalämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung; dann an das Stadt- und Landrecht Laibach und Klagenfurt, Appellations-Gericht in Klagenfurt, Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches I. Theiles und die hinsichtlich der Bemessung der Alimentations-Gebühren überhaupt bestehenden Vorschriften, hat in Folge herabgelangten Hofkanzlei-Decretes vom 15. Februar 1838, Zahl 1940 die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer festzusetzen beschlossen, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, keinen Anspruch auf die unentgeldliche daselbstige Verpflegung auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der, einem solchen Beamten bewilligten Alimentation vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist.

Hievon wird das Kreisamt ꝛc. in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. Februar 1838, Zahl 1940 zur Benehmungs-Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

24.

Das Verabreichen, Anbiethen oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten der Gefällwach-Anstalten ist nicht als die schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten.

Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1838, Zahl 3811. Gubernial-Verordnung vom 24. März 1838, Zahl 6627. An die fünf Kreisämter.

Aus Anlaß einer hervorgekommenen Anfrage, ob derjenige, der einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbiethet, verabreicht oder aufzudringen sucht, und sich dadurch nach dem §. 56 der in Folge Hofkammer-Decretes vom 10. April 1830, Zahl 5882 bekannt gemachten Dienstvorschrift der Gränzwache einer thätlichen Beleidigung der Wache schuldig macht, die schwere Polizei-Uebertretung im Sinne des §. 72 des allgemeinen Strafgesetzbuches II. Theiles begehe? hat die hohe k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 1. März 1838, Zahl 3811 dem Gubernium zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse über Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß das Verabreichen, Anbiethen oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten der Gefällwach-Anstalten, in so ferne sich eine solche That nicht ohnehin zur Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze I Theiles eignet, im Sinne des §. 72 des allgemeinen Strafgesetzes II. Theiles nicht als die schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten ist.

Ob übrigens ein derlei Bestechungs-Versuch dem

Digitized by Google

Strafgesetze I. Theiles zu Folge als ein Verbrechen, oder nach dem §. 462 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen zu bestrafen sey? bleibt nach der Eignung der einzelnen Fälle dem Erkenntnisse der Behörden vorbehalten.

Hievon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die Präsidial-Verordnung vom 29. Juni 1830, Zahl 1524 *) zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Bezirksobrigkeiten in Kenntniß gesetzt.

25.

Frächtern, welche wegen Uebertretung des Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, ist die Fortsetzung der Reise nur nach Abladung des Mehrgewichtes zu gestatten.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1838, Zahl 3618. Gubernial-Currende vom 25. März 1838, Zahl 5652.

Ueber eine Anfrage, ob Frächtern, welche wegen Uebertretung des mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 27. Mai 1837, Zahl 10110, Gubernial-Currende vom 26. Juni 1837, Zahl 14183 **) erneuerten Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, zu gestatten sey, nach Erlegung des vorgeschriebenen Strafbetrages und ohne Ablegung des zu viel geladenen Frachttheiles weiter zu fahren, oder ob die Abladung des Mehrgewichtes vor der Gestattung der Fortsetzung der Reise zu veranlassen sei, hat die

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XII. §. 56. S. 378.

**) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIX. S. 55.

Digitized by Google

hohe Hofkanzlei der Landesstelle Nachstehendes zu erinnern befunden:

Da die auf eine vorschriftwidrige Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen gesetzte Strafe nicht als eine Taxe anzusehen ist, gegen deren Entrichtung es dem Fuhrmanne freisteht, die Straßen mit schmalfelgigen Wägen und ungebührlichen Gewichte zu befahren, und so das Verboth unwirksam zu machen, so ist die Fortsetzung der Fahrt mit der normalwidrigen Wagenlast vielmehr als eine Wiederholung der Uebertretung zu behandeln, wo für den Fuhrmann so lang, bis er das Mehrgewicht abgeladen hat, jedesmahl neuerdings zur Strafe gezogen werden müßte, wie dieß der §. 2 der Eingangs erwähnten Hofkanzlei-Verordnung außer Zweifel setzt.

Die angeordnete Abladung eines Theils der Fracht in einem solchen Falle ist in Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für den Transport von Anweisgütern in Absicht auf den Frächter als ein zufälliges Ereigniß auf den Transport anzusehen, und daher nach den Bestimmungen des §. 160 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu behandeln. Zur Hintanhaltung möglicher Collisionen hat die hohe Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgendes Verfahren angeordnet:

Die Abladung, und so ferne die Frachtgüter ganz oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat die Ueberladung in Gegenwart einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Person, oder so ferne sich in dem Orte ein zur Zolleinhebung oder Waarencontrolle bestelltes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällswache befindet, eines Beamten des gedachten Amtes, oder der Gefällenwach-Abtheilung zu geschehen.

Digitized by Google

Haben die geladenen Anweisgüter ganz oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zoll-Niederlage im Orte befindet, bei diesem, außerdem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zum Weitertransporte in ämtliche Verwahrung genommen werden.

Diese hohe Vorschrift wird in Folge des Hofkanzlei-Decretes vom 24. Februar 1838, Zahl 3618 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

26.

Festsetzung der Fristen zur Anzeige und Erhebung der Elementarschäden, so wie zur Vorlage der dießfälligen Erhebungs-Operate und Steuernachlaß-Anträge.

Gubernial-Verordnung vom 29. März 1838, Zahl 5431. An die fünf Kreisämter, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 12. December 1837, Zahl 3633 wurde dem Gubernium neuerdings zur Pflicht gemacht, künftig bei Elementarschaden-Nachlässen auf eine vollständige und verläßliche Erhebung des Verhältnisses der Beschädigung zum wirklichen Ertrage zu halten und keinen Nachlaßanträgen Statt zu geben, die nicht alle gesetzlichen Bedingungen für sich haben. Unter diese Bedingungen gehören aber wesentlich auch die rechtzeitige Anzeige und Erhebung der Beschädigung, in welcher Beziehung in anderen Provinzen bestimmte Termine zur unverbrüchlichen Beobachtung festgesetzt seien. Das Gubernium habe deßhalb auch hierlandes in dieser Art angemessene Fristen festzusetzen.

Digitized by Google

Nach gepflogenen Erhebungen findet diese Landesstelle nunmehr Nachstehendes festzusetzen:

1) Alle Elementar-Beschädigungen, in Folge deren ein Steuerpflichtiger um einen Steuernachlaß einzuschreiten gedenkt, hat derselbe, und zwar den Feuerschaden längstens binnen achtundvierzig Stunden nach dem Brande, die Beschädigungen durch Hagelwetter und Ueberschwemmung aber längstens binnen acht Tagen von dem Eintritte des Elementar-Umfalls an gerechnet der Bezirksobrigkeit anzuzeigen.

2) Die Bezirksobrigkeit hat über diese Anzeige den Schaden nach der bestehenden Vorschrift an Ort und Stelle, und zwar bei Feuerschäden längstens binnen achtundvierzig Stunden, bei Hagelschäden binnen längstens acht Tagen, bei Ueberschwemmungen aber sobald sich die Beschädigung genau ausmitteln läßt, gewissenhaft zu erheben.

3) Um den Steuerpflichtigen die Wohlthat des gesetzlichen Steuernachlasses sobald als möglich zuzuwenden, werden die Bezirksobrigkeiten die Erhebungs-Operate und Steuernachlaß-Anträge längstens binnen vier Wochen vom Tage des erhobenen Schadens an das Kreisamt zu überreichen haben.

4) Versäumet der Beschädigte die sub 1) festgesetzten Fristen, so hat er keinen Steuernachlaß zu erwarten, Falls er das Versäumniß nicht vollkommen rechtfertigen könnte.

Versäumt die Bezirksobrigkeit die sub 2 und 3 bestimmten Fristen, so hat sie nicht nur für jede versäumte Frist eine Strafe von zehn Gulden Conventions-Münze zu entrichten, sondern sie hat im geeigneten Falle auch dem Beschädigten

Digitized by Google

für den gehörig Ausgemittelten, aber für den Steuerfond nicht mehr anerkennbaren Nachlaß den Ersatz zu leisten.

5) Das Kreisamt hat in dieser Beziehung die den Bezirksobrigkeiten obliegende Amtshandlung genau zu überwachen, die verwirkten Geldstrafen, ohne erst die hierortige Weisung abzuwarten, sogleich einzuheben und hierher einzusenden.

In solchen Fällen ist von dem Kreisamte bei der Einbegleitung der bezirksobrigkeitlichen Operate jederzeit beizusetzen, was dießfalls vom Kreisamte verfügt wurde. Allfällige Recurse halten die Zahlung der Strafe nicht auf.

Diese Bestimmung wovon die Provinzial-Staats-Buchhaltung gleichzeitig in die Kenntniß gesetzt wird, ist den Bezirks-Obrigkeiten zur genauen Darnachachtung bekannt zu geben.

27.

Bestimmung, daß eine Uebertretung der auf Pensionen gerichtlich bewilligten Verbothe auf Besoldungen wieder angestellter Pensionisten nicht Statt finde.

Hofkammer-Decret vom 5. März 1838, Zahl 9008. Gubernial-Verordnung vom 29. März 1838, Zahl 6697. An die Kreisämter, die beiden Zahlämter und Fiscalämter, dann an die Landesbau-Direction.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, ob ein gerichtlich bewilligter, auf eine Pension vorgemerkter Verboth, im Falle der Wiederanstellung eines Pensionisten, auf die Besoldung zu übertragen sei, oder ob ein derlei Verboth durch die Aenderung der Natur der Bezüge

durch die Verwandlung einer Pension in eine Besoldung ihre Wirkung verlieren, fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 5. März 1838, Zahl 9008 dem Gubernium zu bedeuten, daß bei dem klaren Inhalte der Vorschriften, welche das Verkümmern der Besoldung durch Verbothe ausdrücklich verbiethen, eine Uebertragung der auf Pensionen bewilligten Verbothe auf Besoldungen nicht Statt findet, und in den Fällen, in denen Pensionisten, deren Pension mit Verboth belegt ist, wieder angestellt werden, diese Verbothe von dem Augenblicke an, wo die Auszahlung der Pension aufhört, und der Bezug der Activbesoldung beginnt, als wirkungslos erscheinen.

28.

Bestimmung in Betreff der Zulassung zum Studium der Staatsrechnungswissenschaft.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. Jänner 1838, Zahl 262. Gubernial-Currende vom 31. März 1838, Zahl 7229.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner 1838 hat es im Allgemeinen dermal bei den für die Zulassung zum Studium der Staatsrechnungswissenschaft bestehenden Normen zu verbleiben; jedoch wollen Seine k. k. Majestät gestatten, daß die in der allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar 1833, Lit. C. ausgedrückte Begünstigung auch solchen ständischen, städtischen und auf Privat-Dominien angestellten Beamten zu Theil werde, welche durch fünf Jahre nach dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beim Casse- oder Buchhaltungs-Geschäfte sich gut verwendet haben, und sich mit der Bewilligung ihrer Vorgesetzten zum Eintritte in das Studium der Staatsrechnungswissenschaft melden.

Digitized by Google

Diese mit hohen Studien-Hofcommissions-Erlasse vom 12. Jänner 1838, Zahl 262 herabgelangte allerhöchste Entschließung wird im Nachhange zu dem dießortigen Circulare vom 20. April 1833, Zahl 7754 *) hiemit allgemein kund gemacht.

29.

Herabsetzung der Verzehrungssteuer vom Wein, Weinmost und Maische für die Gemeinden Dornegg und Jassen im Bezirke Prem.

Gubernial-Verordnung vom 12. April 1838, Zahl 7988. An die drei krainerischen Kreisämter.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei und nach dem gemeinschaftlichen Antrage dieses Guberniums, und der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung mit Verordnung vom 3. März 1838, Zahl 9295 zu gestatten geruhet, daß die in Vollziehung der allerhöchsten Willensmeinung vom 15. Jänner 1833 und in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 25. Jänner 1834, Zahl 4013 mehrern Gemeinden des Adelsberger und Neustadtler Kreises zugestandene Herabsetzung der Verzehrungssteuer vom Wein auf ein Gulden und vom Weinmost und Maische auf fünfundvierzig Kreuzer für den Eimer, nachträglich auf die Gemeinden Dornegg und Jassen im Bezirke Prem, Adelsberger Kreises, ausgedehnt werde, welche Begünstigung im Einvernehmen mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung mit dem 1. Mai 1838 einzutreten hat.

Dieses wird dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XV. S. 55.

Digitized by Google

und Bekanntgebung an die Bezirksobrigkeiten mit dem Beisatze eröffnet, daß hinsichtlich dieser Begünstigung sich ganz an die Gubernial-Verordnung vom 30. Mai 1834, Zahl 9384 *) zu halten sei.

30.

Belehrungen über die Pflichten der Kleinverschleißer.

Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1838, Zahl 6630. An die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung, und von dieser der Landesstelle mit Note vom 6. April 1838, Zahl 3888 mitgetheilt. Gubernial-Circulare vom 12. April 1838, Zahl 8446.

§. 1.

Den Tabakkleinverschleißern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufsniederlagen auszuüben. Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

§. 2.

In der Verschleißstätte muß die dem Verkäufer ertheilte Befugniß zum Tabakverkaufe, so wie der gedruckte Tabakverkaufs-Tariff und die vorliegende Belehrung des Kleinverschleißers über jene Pflichten an einer sichtbaren Stelle angeheftet seyn, und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 3.

Der Kleinverschleißer ist verpflichtet, den Tabak in eben dem Zustande, in welchem er denselben aus den Gefällsniederlagen, oder vom Verleger bezogen hat, zu

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVI. S. 192.

Digitized by Google

verkaufen. Er darf die Tabakgattungen daher weder umstalten, noch demselben Wasser, oder wie immer geartete fremde Stoffe zusetzen.

§. 4.

Die Gefäße, in denen der Schnupftabak verwahrt wird, müssen immer vollkommen rein erhalten; die Papiere, in welchen der Rauchtabak verpackt ist, dürfen aber unter keinem Vorwande geöffnet werden.

§. 5.

Der Verschleißer muß sich einer richtigen cimentirten Wage und eben solcher Gewichte bedienen. Die Wage muß rein, mit nichts beklebt, und derselben sonst kein Gegenstand angeheftet seyn.

§. 6.

Das Zuwägen des Tabaks muß jederzeit in Gegenwart des Käufers geschehen; eben so darf eine Mischung verschiedener aus den Gefällsniederlagen herstammender Tabakgattungen nur auf Verlangen und in Gegenwart des Käufers Statt finden.

§. 7.

Der Tabak darf nur in solchen Gewichtsabtheilungen verkauft werden, für welche der tariffmäßige Preis in den landesüblichen Münzgattungen, ohne nicht zahlbaren Bruchtheilen genau berichtiget werden kann.

§. 8.

Der Kleinverschleißer, welcher,

a) Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälls bezogen wurde, spinnt, mahlt, beitzt oder auf irgend eine Art zurichtet; oder

b) rohen Tabak, oder Rauchtabak, wenn gleich der-

Digitized by Google

selbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak umstaltet; oder

c) dem aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogenen Schnupf- oder Rauchtabake Wasser oder andere, wie immer geartete Stoffe zusetzt; oder

d) den Tabak um einen höheren als den tariffsmäßigen Preis verkauft; oder

e) einen Käufer im Gewichte verkürzt, verliert gleich im ersten Falle der Betretung das ihm verliehene Verkaufsbefugniß, und es werden außer dem die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen, so wie des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung gebracht werden.

§. 9.

Der Anzeiger des durch einen Kleinverschleißer vollbrachten Verkaufes des Gefällstabakes, um einen höheren als den tariffsmäßigen Preis oder einer verübten Verkürzung im Gewichte (zu welcher auch die Vermengung des Tabaks mit Wasser oder anderen Stoffen zu zählen ist) hat, wenn die Anzeige durch die eingeleitete Untersuchung sich als begründet darstellt, den Anspruch auf eine Belohnung von einem Gulden Conventions-Münze für jedes Loth des zu theuer verkauften, oder durch Gewichts-Verkürzung entzogenen Tabakes; welche Belohnung von dem, der gesetzwidrigen Handlung überwiesenen Kleinverschleißer zu zahlen ist.

Digitized by Google

31.

Ausdehnung der allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1835 auch auf die bei den politischen, städtischen und ständischen Fondsbeamten vorkommenden Substitutions-Fälle.

Hofkanzlei-Decret vom 3. April 1838, Zahl 6482. Gubernial-Verordnung vom 20. April 1838, Zahl 8620. An die untergeordneten Behörden und Aemter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. März 1838 zu genehmigen geruhet, daß die mit Hofkammer-Decrete vom 15. April 1835, Zahl 14488 sämmtlichen Cameral- und Gefälls-Behörden mitgetheilte allerhöchste Entschließung vom 26. März 1835 auch auf die bei den politischen, städtischen und ständischen Fondsbeamten vorkommenden Substitutions-Fälle angewendet werde.

Hievon wird das Kreisamt ꝛc. in Folge des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. April 1838, Zahl 6482 unter Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 14. Mai 1835, zur Zahl 9222 *) zur genauen Benehmung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVII. S. 124.

32.

Bestimmung, daß die von den königlich-ungarischen Behörden zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Staaten, oder zu Reisen durch diese Provinzen in das Ausland ertheilten Pässe entweder in lateinischer, oder ungarischer und lateinischer Sprache zugleich auszufertigen sind.

Polizei-Hofstell-Präsidial-Verordnung vom 28. März 1838. Präsidial-Erinnerung und Verordnung vom 10. April 1838, Zahl 875. Gubernial-Verfügung vom 26. April 1838, Zahl 8873. An sämmtliche k. k. Kreisämter, die Polizei-Direction in Laibach und das Polizei-Commissariat in Klagenfurt.

Durch die Weigerung einiger ungarischen Local-Behörden, die Pässe jener Individuen, welche aus Ungarn in die k. k. deutschen und italienischen Staaten, oder durch diese in das Ausland zu reisen wünschen, in einer andern als der ungarischen Sprache auszufertigen, hat sich die auf diese in mehrfachen Beziehungen nicht zu duldende Unzukömmlichkeit aufmerksam gemachte ungarische Hofkanzlei veranlaßt gesehen, allerunterthänigsten Vortrag hierüber an Seine k. k. Majestät zu erstatten, Allerhöchstwelche mittelst allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1838 zu befehlen geruhten, es sei im Wege der königlich-ungarischen Staathalterei die erforderliche Verfügung zu treffen, und darüber zu wachen, damit in Zukunft, die von den Behörden in Ungarn zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Staaten, oder zu Reisen durch diese Provinzen in das Ausland ertheilten Pässe entweder in lateinischer Sprache oder in unga-

Digitized by Google

rischer und lateinischer Sprache zugleich ausgefertiget werden.

Hievon wurden die hierländigen politischen und Polizei-Behörden zu ihrer Wissenschaft und genauen Darnachachtung, so wie zum Behufe der Wahrnehmung, ob, und in wie ferne der in Rede stehenden allerhöchsten Befehle Folge geleistet werde, verständiget, damit in Zukunft jene Reisepässe, welche in ungarischer Sprache allein ausgefertiget sind, nicht als gültige Reise-Urkunden anerkannt, und deren Inhaber hiernach behandelt werden *).

*) In Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. April 1838, Zahl 8474 wurde den nämlichen politischen und Polizei-Behörden nachträglich mit Gubernial-Verordnung vom 10. Mai 1838, Zahl 9971 bekannt gegeben, daß die Landesstelle beauftragt worden ist, in etwa künftig vorkommenden Fällen, wo dieser allerhöchsten Verfügung zuwider gehandelt würde, die königlich-ungarische Staathalterei davon zur weiteren Amtshandlung in Kenntniß zu setzen, und daß daher um diesem hohem Auftrage entsprechen zu können jeder bezügliche Uebertretungsfall zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen sei.

Digitized by Google

33.

Die Bezirksobrigkeiten haben bei der ausnahmsweise ihnen zustehenden Erlassung der Steckbriefe über verfolgte Verbrecher stets eine Abschrift hievon dem betreffenden Criminal-Gerichte mitzutheilen.

Gubernial-Verordnung und Note vom 10. Mai 1838, Zahl 10487. An alle Kreisämter und das Appellations-Gericht Klagenfurt.

Aus Anlaß mehrerer bei dem k. k. innerösterreichischen-küstenländischen Appellations-Gerichte vorgekommenen Streitigkeiten der Criminal-Behörden über die Competenz der Untersuchung der mittelst Steckbriefe verfolgten Verbrecher theils wegen der mangelhaften Tertirung der Steckbriefe, theils wegen unterlassener Anzeige an die betreffende Criminal-Behörde, erscheint es zweckdienlich, daß die politischen Unter-Behörden, im Falle sie nach dem hohen Hofdecrete vom 10. Juli 1829, Zahl 2417 Justiz-Gesetzsachen in die Lage kommen, selbst einen Steckbrief zu erlassen, jedesmal unter einem hievon das betroffene Criminal-Gericht unter Mittheilung einer Copie des Aufsatzes in Kenntniß setzen.

Das Kreisamt hat nun die unterstehenden Bezirksobrigkeiten zu beauftragen, für die Zukunft sich hiernach zu benehmen.

Digitized by Google

34.

Kundmachung einiger Bestimmungen über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, so wie der damit verbundenen Uebersicht der Controllämter im Gränzbezirke, und des Aufstellungs-Tableau der Gefällenwache.

Note der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach vom 30. April 1838, Zahl 1014. Currende, Verordnung und Note des k. k. illyrischen Guberniums vom 14. Mai 1838, Zahl 11059. An die fünf Kreisämter, beide Fiscalämter, die Polizei-Direction hier und das Polizei-Commissariat zu Klagenfurt, an die k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung hier.

Da sich in dem Inhalte der mit Gubernial-Verordnung vom 6. Juni 1836, Zahl 12660 *) hinausgegebenen Kundmachung der hiesigen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 9. Mai des nämlichen Jahres, Zahl 7416 einige wesentliche Aenderungen, insbesondere in der Aufstellung der Gefällenwache ergeben haben, so werden über Anstinnen der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung die in beiliegender [1]) Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, sammt der damit verbundenen Uebersicht der Controllämter im Gränzbezirke, und dem Aufstellungs-Tableau der Gefällenwache mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit der Gubernial-Currende vom 24. December 1835, Zahl 30206 **) kundgemachten Verzeichnisse, weil sie inzwischen vielfältige Aenderungen erlitten haben, nun

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVIII. S. 456.

**) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVII S. 763.

keine Anwendung mehr finden, und daß die in dem, in besagter Currende angeführten hohen Hofkammer-Decrete vom 16. October 1835, Zahl 41007 enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Verzehrungssteuer-Gefälls in die anliegende Kundmachung aufgenommen worden sind.

---

*) Kundmachung,

womit für den Bereich der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung

A. In Vollziehung der §§. 173 und 175 der durch das hierortige Circulare vom 17. Februar 1836, Zahl 3648 *) kund gemachten Vorschrift vom 31. Jänner 1836 über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, die zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle im illyrisch-küstenländischen Gränz-Bezirke berechtigten Aemter, und die denselben zugewiesenen Umkreise;

B. diejenigen Gefällsämter, welche zur Aufstellung von Ersatzbolleten, Bezugs- oder Versendungskarten über die im §. 159 der erwähnten Vorschrift vom 31. Jänner 1836 bezeichneten Gegenstände ermächtiget sind;

C. die für den Gränzbezirk im illyrischen Küstenlande in der Anwendung der Controll-Vorschriften bewilligten Erleichterungen;

D. mit Bezug auf die §§. 256, 340, 349 und 376 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVIII. S. 54.

Digitized by Google

§. 178 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836, zu Folge welcher die Gefällenwache nebst den Controlls-Aemtern zu den im §. 174 der nämlichen Vorschrift bezeichneten Hilfsamts-Handlungen der Waaren-Controlle ermächtiget, ferner in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 16. October 1835, Zahl 41007 auch zu den Amtshandlungen im Verzehrungssteuer-Gefälle berufen ist, die Aufstellung der k. k. illyrisch-küstenländischen Gefällenwache, endlich

E. in Vollziehung des §. 511 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen die Standorte und Amtsbefugnisse derjenigen Staatsbeamten, welche zu den, im Namen und unter der Leitung der Cameral-Bezirks-Behörden zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen über Gefälls-Uebertretungen bestellt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und zwar:

ad A. Die zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle im illyrisch-küstenländischen Gränzbezirke berechtigten Aemter, und die denselben zugewiesenen Umkreise sind aus der beiliegenden Uebersicht zu entnehmen.

ad B. Wird bemerkt, daß außer den Hauptzollämtern zu Klagenfurt und Laibach auch die Zoll-Legstätten zu Villach, Görz und Monfalcone (künftig Commerzial-Zollamt) zur Ausstellung der Ersatz-Bolleten, Versendungs- oder Bezugskarten über die im §. 159 der Vorschrift vom 31. Jänner 1835 bezeichneten Gegenstände für den küstenländischen Gränzbezirk ermächtiget seien.

ad C. Mit den hohen Hofkammer-Decreten vom 25. Fe-

bruar und vom 8. August 1836, Zahl 1812/P.P. und 31111 wurden für den Gränzbezirk im illyrischen Küstenlande folgende Erleichterungen in der Anwendung der Controll-Vorschriften bewilliget, als:

a) Der gemeine, im Gränzbezirke selbst erzeugte Wein und die rohe Seide werden von den Maßregeln der für den Gränzbezirk geltenden geschärften Controlle ausgenommen, und in demselben bloß denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche im inneren Zoll-Gebiete für die einfache Controlle vorgeschrieben sind.

b) Der erwähnte Wein wird in dem Transporte von den Grundstücken, auf denen derselbe erzeugt und bereitet wurde, in die Wohnung oder den Keller des Besitzers dieser Grundstücke im Gränzbezirke, oder im inneren Zoll-Gebiete von den Controll-Verfügungen losgezählt, wenn nicht der Transport über die Zoll-Linie geschieht, und wenn nicht die gedachten Grundstücke, oder der Aufbewahrungsort in dem Raume zwischen dem Gränz-Zollamte und der Zoll-Linie gelegen sind.

Diese Erleichterungen erstrecken sich jedoch weder auf den aus dem Auslande oder den Zollausschlüßen, noch aus dem inneren Zollgebiete oder Ungarn und Siebenbürgen herrührenden Wein.

c) Die Seidenkokons sind von der für den Gränzbezirk bestehenden Controlle ohne alle Beschränkung ausgenommen, und unterliegen daher auch nicht der für das innere Zollgebiet angeordneten einfachen Controlle.

Digitized by Google

Hiebei wird ad a) bemerkt, daß das Wesen der einfachen Controlle darin bestehe, daß die Gegenstände, welche derselben unterliegen,

1) bei der Abtretung an einen Gewerbetreibenden zum Behufe des Gewerbsbetriebes, oder bei der Versendung an einen anderen Ort in einer größeren, als der mit dem §. 141 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 bezeichneten Menge mit der Bestätigung desjenigen, der solche abtrat, versehen seyn, und

2) bei Versendungen in der erwähnten Menge zu dem Controllsamte im Orte der Versendung, und wenn sich daselbst keines befindet, zu dem nächsten in der eingeschlagenen Richtung gelegenen, und jedesmal zu dem Controllsamte im Orte der Bestimmung, wenn daselbst ein solches besteht, gestellt werden müssen.

Zugleich wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen bereits mit dem vorgedruckten Papiere versehen sind, dessen sich die Gewerbetreibenden im Gränzbezirke, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controllpflichtiger Waaren beschäftigen, und die Bewilligung erhalten, die controllpflichtigen Erzeugnisse ihres Gewerbsbetriebes, ohne vorläufige Anmeldung mit einem Frachtbriefe unmittelbar zu dem Amte zu stellen, bei welchem diese Waaren dem vorgeschriebenen Controll-Verfahren zu unterziehen sind, zu Folge §. 147 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 bei der Ausstellung dieser Frachtbriefe zu bedienen haben.

ad D Die Aufstellung der k. k. illyrisch-küstenländischen

Gefällenwache ist aus dem weiter beiliegenden
://: Aufstellungs-Tableau, welches die Standorte der Inspectoren, der Unterinspectoren und Respicienten, dann der einzelnen Abtheilungen (Postirungen) enthält, zu ersehen; wobei zugleich in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 16. October 1835, Zahl 41007 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Geschäftsführung der früheren Verzehrungssteuer-Commissäre an die Unterinspectoren, und rücksichtlich auch an die Respizienten der Gefällenwache übergegangen, jedoch die Verfügung getroffen worden sei, daß die Uebernahme der Anmeldungen in dem Falle, wenn die Verzehrungssteuer von diesem oder jenem Objecte in eigener Regie verwaltet wird, so wie die Führung der Zahlungsregister in Orten, wo ohnehin einhebende Gefälls-Aemter sich befinden, diesen Letzteren, oder wegen der größeren Entfernung der Gefällenwach-Organe auch den Steuer-Bezirksobrigkeiten zugewiesen werde. Derlei, so wie anderweitige zur Erleichterung der Parteien getroffene Verfügungen, die die Verwaltung des Verzehrungssteuer-Gefälles nach Zeit und Umständen wünschenswerth oder nothwendig macht, werden von Seite der Cameral-Bezirks-Verwaltungen durch die politischen Kreis- und Unterbehörden in den betreffenden Bezirken besonders kundgemacht. Zur Beseitigung möglicher Irrungen wird bemerkt, daß die mit der Gubernial-Currende vom 24. December 1835, Zahl 30206 kundgemachten Verzeichnisse, welche inzwischen vielfältige Aenderungen erlitten haben, nun keine Anwendung mehr finden.

Digitized by Google

ad E. Zu den über Gefälls-Uebertretungen nach §. 511 des Gefällen-Strafgesetzes zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen sind die Unter-Inspectoren der k. k. Gefällenwache, deren Standorte aus der Beilage :|: zu ersehen sind, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem Sitze der Cameral-Bezirks-Behörden ihren Standort haben, in der Art bestimmt worden, daß dieselben ohne Unterschied bei minderen Straffälligkeiten die Erhebung des Thatbestandes und die Untersuchung, in den anderen Fällen aber die Voruntersuchung zu pflegen haben.

Für die Erhebungen und Untersuchungen von Gefälls-Uebertretungen an der Seeküste wurde einstweilen ein eigener Beamter in Monfalcone bestellt.

Laibach am 30. April 1838.

Digitized by Google

Ueberſicht

der zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle im illyriſch-küſtenländiſchen Gränzbezirke berechtigten Aemter, und der jedem derſelben zugewieſenen Umkreiſe.

Poſt-Nr.	Stand-ort des Amtes	Gattung des Amtes	Zugewieſener Umkreis
1	Cervignano	Commerzial-Zollamt	Sämmtliche in den Gränzbezirk einbezogene Ortſchaften des Bezirkes Ajello, und jene Ortſchaften des Bezirkes Monastero, welche nicht einem der nächſtfolgenden drei Aemter zugewieſen ſind.
2	Aquileja	Gränz-Zollamt mit dem beſchränkten Befugniſſe eines Commerzial-Zollamtes	Der Ort Aquileja, und die nächſten Ortſchaften des Bezirkes Monastero bis auf die Entfernung einer deutſchen Meile.
3	Grado	detto detto	Die Inſeln Grado, Barbana, Morgo, St. Giuliano und Gorgo des politiſchen Bezirkes Monastero.
4	Sdobba	Gränz-Zollamt	Die nächſten Ortſchaften des Bezirkes Monfalcone und Monastero bis auf die Entfernung einer deutſchen Meile.
5	Gradisca	Controllamt	Alle in den Gränz-Bezirk fallenden Ortſchaften des politiſchen Bezirkes Gradisca.
6	Monfalcone	Zoll-Legſtätte	Der politiſche Bezirk Monfalcone mit Ausnahme der, den Umkreis des Amtes Sdobba bildenden Ortſchaften.
7	Duino	Commerzial-Zollamt	Sämmtliche in den Gränz-Bezirk fallende Ortſchaften der politiſchen Bezirke Duino und St. Daniel mit Ausnahme der Ortſchaften der den nächſtfolgenden zwei Aemtern zugewieſenen Gemeinden, dann die in den Gränz-

Digitized by Google

Post-Nr.	Standort des Amtes	Gattung des Amtes	Zugewiesener Umkreis
			Bezirk fallenden Ortschaften des politischen Bezirkes Reifenberg.
8	Prosecco	Gränz-Zollamt	Die Ortschaften der Gemeinden Salles, Gabbrovizza, Sgonico und Groß-Reppen im politischen Bezirke Duino, ferner die Ortschaften der Gemeinden Velliki doll und Piscovizza im politischen Bezirke St. Daniel, endlich die Ortschaften der Gemeinden Dottagliano und Vogle im politischen Bezirke Sessana.
9	Optschina	Commerzial-Zollamt	Die Ortschaften der Gemeinden Sessana und Merzana im Bezirke Sessana.
10	Bassovitza	detto detto	Die Ortschaften der Gemeinden Gropada und Lippiza im Triester Freihafen-Gebiete, ferner die Ortschaften der Gemeinden Grozhana im politischen Bezirke Capo d' Istria, dann die in dem Gränz-Bezirke liegenden Ortschaften der Gemeinden Corgnal, Dane, Rodig, im politischen Bezirke Sessana. Endlich die Ortschaften der Gemeinden Herpelle und Materia im politischen Bezirke Lippa.
11	Kluzh	Volletanten-amt	Die Ortschaften der Gemeinden Ritzmagne, Vorstberg, Draga im politischen Bezirke Capo d' Istria.
12	Lakotische	Gränz-Zollamt	Die Ortschaften der Gemeinden Dollina, Bolliunz, Prebenegg und St. Servolo (mit Ausnahme des Ortes Castelz)

Digitized by Google

Post-Nr.	Standort des Amtes	Gattung des Amtes	Zugewiesener Umkreis
			im politischen Bezirke Capo d' Istria.
13	Czernikal	Gränz-Zollamt	Die Ortschaften der Gemeinden Oszisla, Bresnitza, Cernoutiz, Czernikal und die Ortschaft Castelz der Gemeinde Servolo im politischen Bezirke Capo d' Istria.
14	Gollatz	detto detto	Die Ortschaften der Gemeinden Podgorje, Jellovitzé, Bollene, Gollatz und die Ortschaft Scadanschina in der Gemeinde Marcuschina im politischen Bezirke Lippa.
15	Mune	detto detto	Die Ortschaften der Gemeinden Groß-Mune, Sejane, Castelnuovo, Ratschitze, Starrada und Passiak im politischen Bezirke Lippa.
16	Mattuglie	detto detto	Die Ortschaften der Gemeinden Groß-Bergut im politischen Bezirke Lippa, und die Ortschaften der Gemeinden Puxxi, Suonechia, Ruccovaz, Kuchichi, Jurdani, Perenichi, Jussichi, Trinaistichi, Spinchichi, Babessi und Matuglie im politischen Bezirke Volosca.
17	Stefani	detto detto	Die Ortschaften der Gemeinden Castua, Jurcichi, Serdozi, Zamet und Blosichi im politischen Bezirke Volosca.
18	St. Mathia	Commerzial-Zollamt	Die Ortschaften der Gemeinden Bernassi, Sroki, Marceglie, Bresca, Reczina, Sarsoni, Berncichi im politischen Bezirke Volosca.

Digitized by Google

III. Aufstellungs-Tableau

der k. k. Gefällenwache in Illyrien.

Cameral-Bezirk	Section	Standorte der				Anmerkung
		Insoec-toren	Unter-Inspectoren	Respicienten	Abtheilungen	
Klagenfurt	№ I.	Klagenfurt	Spital	Spital	Winklern	
					Obervellach	
					Spital	
					Gmünd	
					Radentheim	
					Oberdrauburg	
			Villach	Hermagor	Mauthen	
					Hermagor	
					Tarvis	
					Pontafel	
				Villach	Paternion	
					Villach	
					Rossegg	
					Feldkirchen	
			Klagenfurt	Klagenfurt	Klagenfurt	
					Kirschentheuer	
					St. Veit	
				Friesach	Friesach	
					Weitenfeld	
					Guttaring bei Altofen	

Digitized by Google

Cameral-Bezirk	Section	Standorte der				Anmerkung
		Inspectoren	Unter-Inspectoren	Respicienten	Abtheilungen	
Klagenfurt	№ I.	Klagenfurt	Völkermarkt	Völkermarkt	Völkermarkt	
					Kappel	
					Schwarzenbach	
					Bleiburg	
				Wolfsberg	St. Paul	
					Wolfsberg	
Laibach	№ II.	Laibach	Krainburg	Radmannsdorf	Radmannsdorf	
					Aßling	
					Krainburg	
					Lack	
					Pölland	
			Kraren	Stein, respect. Unterpeirau	Kraren	
					Moräutsch	
					Stein	
					St. Martin	
			Laibach	Laibach	Laibach	
					Salloch	
			Unter-Loitsch	Zirknitz	Seyrach	
					Unterloitsch	
					Zirknitz	
					Neudorf	

Cameral-Bezirk	Section	Standorte der Inspectoren	Unter-Inspectoren	Respicienten	Abtheilungen	Anmerkung
Laibach	№ III.	Neustadtl	Weirelburg	Seisenberg	Weirelberg	
					Seisenberg	
					St. Martin bei Littay	
			Neustadtl	Nassenfuß	Ratschach	
					Nassenfuß	
				Gurkfeld	Gurkfeld	
					Arch	
					Weißkirchen	
					Neustadtl	
			Möttling	Tschernembl	Möttling	
					Tschernembl	
			Gottschee	Reifnitz	Nesselthal	
					Gottschee	
					Reifnitz	
					Soderschitz	
Görz	№ IV.	Görz	—	Tollmein	Carfreidt	Der selbstständige Respicient in Tollmein vertritt die Stelle eines Unterinspectors.
					Tollmein	
			Görz	Canal	Canale	
				Gradisca	Görz	
					Giosico (Cormons)	
					Gradisca	
					Visso (Ajello)	

Digitized by Google

Cameral-Bezirk	Section	Standorte der Inspectoren	Unter-Inspectoren	Respicienten	Abtheilungen	Anmerkung
Görz	№ IV.	Görz	Monfalcone	Cervignano	Cervignano	
				Monfalcone	Monfalcone	
			Adelsberg	Sessana	Sessana	
					Corgnial	
					Senosetsch	
				—	Adelsberg	
					Feistritz bei Dornegg	
			Heidenschaft	Reifenberg	Schwarzenberg	
					Heidenschaft	
					St. Daniel	
					Reifenberg	
					Ranciano	
Triest	№ V.	Triest	Triest	Triest	Triest	
				Capo d' Istria	Muglia	
					Villa di Cani	
					Capo d' Istria	
			Castelnuovo	Pinquente	Lippa	
					Castelnuovo	
					Pinquente	

Digitized by Google

Cameral-Bezirk	Section	Standorte der: Inspectoren	Unter-Inspectoren	Respicienten	Abtheilungen	Anmerkung
Triest	№ V.	Triest	Volosca	Lovrana	Moschenitze	
					Lovrana	
					Ika	
				—	Volosca	
					Pogliuno	
Triest	№ VI.	Mitterburg	Mitterburg	—	Mitterburg	
					St. Vincenti	
				Albona	Vlacova	
					Albona	
					Fianona	
					Bersetz	
				—	Parenzo	
					Orsera	
			Pirano	—	Isola	
					Pirano	
				Buje	Buje	
					Umago	
					Cittanovo	

Digitized by Google

Cameral-Bezirk	Section	Standorte der Inspectoren	Standorte der Unter-Inspectoren	Standorte der Respicienten	Standorte der Abtheilungen	Anmerkung
Triest	No. VI.	Mitterburg	Rovigno	—	Rovigno	
					Dignano	
				Pola	Pola	
					Medolino	
					Cavrano	
					Carnizza	
					Pontiera	
			Quarner Inseln, und zwar in Cherso	Veglia	Veglia	
					Malinsca	
					Castelmuschio	
					Cisischie	
					Verbenicco	
					Bescanova	
				—	Faresina	
					Caisole	
					Cherso	
				Lussin piccolo	Ossero	
					Lussin piccolo	
					Lussin grande	
					Sansego	

Digitized by Google

35.

Bestimmung, daß die Herstellungs- und Erhaltungskosten für die Militär-Wachstuben auf das Erforderniß zu beschränken, und überall vom Militär-Aerar zu bestreiten sind. — Ferners, daß diese Kosten in so weit diese Wachstuben nicht für Militär-Zwecke dienen, von jenen Fonden, für welche sie dienen dem Militär-Aerar zu vergüten kommen.

Gubernial-Verordnung vom 17. Mai 1838, Zahl 10848. An alle Kreisämter.

Zu Folge Mittheilung des hiesigen k. k. Militär-Oberkommando's vom 4. Mai 1838, Zahl 1184 hat die Militär-Central-Hofstelle aus Anlaß einer vorgekommenen Verhandlung in Betreff der Beischaffung der Geräthschaften in dem für Civil-Zwecke benützten Wachstuben und deren Reinigung, zur Vermeidung jeder ferneren Mißdeutung mit Beziehung auf die erflossene dießfällige allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner 1829 zu erklären befunden, daß die Herstellungs- und Erhaltungskosten für die Militär-Wachstuben auf das wirkliche Erforderniß beschränkt, zwar überall vom Militär-Aerar mit dem möglichst geringsten Kostenaufwande bestritten werden sollen, daß aber diese Kosten, in so weit diese Wachstuben nicht für Militär-Zwecke dienen, von jenen Fonden, für welche sie dienen, dem Militär-Aerar zu vergüten kommen.

Hievon wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf

Digitized by Google

die hierortigen Eröffnungen vom 6. und 20. März 1829, Zahl 4649 und 5987 *) zur Benehmungswissenschaft und weitern Eröffnung an die Unterbehörden in Kenntniß gesetzt.

36.

Kundmachung des allerhöchsten mit 1. Juli 1838 in Wirksamkeit tretenden neuen Postpatentes vom 5. November 1837.

Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1838, Zahl 8593. Mit Gubernial-Verordnung und Note vom 19. Mai 1838, Zahl 10915. Sämmtlichen Aemtern und Behörden mitgetheilt.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 12. April 1838, Zahl 8593 dem Gubernium eine Anzahl Abdrücke des im Nachhange [1]) folgenden, von Seiner k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. November 1837 sanctionirten neuen Postgesetzes, das mit 1. Juli 1838 in Wirksamkeit zu treten hat, zur Uebersetzungs-Veranlassung in die Landessprache, dann zur gewöhnlichen allgemeinen Kundmachung und Mittheilung an sämmtliche politische und Gerichtsbehörden zugefertiget.

*) Sieh Prov. Gesetz. Band XI. S. 46 und 47.

Digitized by Google

1) Patent.

Wir Ferdinand der Erste, ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der wichtigen Vortheile, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staats-Postanstalt Unseren treuen Unterthanen gewähret, und in der Absicht, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehres zu vervollkommnen, haben Wir Uns bestimmt gefunden, die auf das Postwesen sich beziehenden Gesetze und Vorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu lassen.

Wir haben hiernach befohlen, daß nicht nur die gesetzlichen Anordnungen in klare Bestimmungen zusammen gefaßt, und die Gränzen der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte, Befugnisse und Vorzüge genau festgestellt werden, sondern daß auch hierbei dem Verkehre und der Erwerbsthätigkeit Unserer treuen Unterthanen jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke und Wesen der Postanstalt vereinigen läßt, zu Theil werde.

Insbesondere haben Wir den Fracht-Transport von dem ausschließenden Vorbehalte der Postanstalt gänzlich auszuscheiden, und auch in Absicht auf den Umfang, dann die Art der Ausübung der übrigen ausschließenden Rechte der Postanstalt erhebliche Beschränkungen in den bisherigen Bestimmungen Statt finden zu lassen angeordnet.

Nach diesen Grundsätzen ist das beiliegende Gesetz abgefaßt worden, welches das Wesen und den Umfang des Post-Regales bestimmt, und mit dem 1. Julius 1838 in Unseren Staaten, mit Ausnahme von

Ungarn und Siebenbürgen, in Wirksamkeit zu treten hat. Von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, treten die bisher bestandenen Anordnungen rücksichtlich desjenigen, worüber dieses Gesetz eine Bestimmung enthält, außer Kraft.

Ueber die Art und Weise der Verwaltung und Benützung des Post-Regales und über die Einrichtung und Tariffe der Postanstalten werden die Vorschriften, auf der Grundlage dieses Gesetzes, durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Bis dahin ist sich in den bemerkten Beziehungen einstweilen nach den bisherigen Anordnungen zu benehmen.

Die den Postmeistern oder anderen Personen auf vorschriftmäßige Art eingeräumten Rechte oder auferlegten Verbindlichkeiten, welche sich auf besondere vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorschriftsmäßig zu Stande gekommene Verleihungen oder Verträge gründen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; vielmehr haben diese Verleihungen und Verträge für die Beurtheilung der gedachten Rechte und Verbindlichkeiten auch künftig, bis ihre Erlöschung den Gesetzen gemäß erfolgt, zur Richtschnur zu dienen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am fünften Tage des Monates November, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert siebenunddreißig, Unserer Reiche im dritten.

Ferdinand.

Digitized by Google

Post-Gesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1) Begriff des Post-Regales.

Die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Post-Regale.

§. 2.

2) Personen, die dem Gesetze unterworfen sind.

a) Regel.

Dem Postgesetz ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhält, unterworfen.

§. 3.

b) Ausnahme.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§. 4.

3) Pflichten in Absicht auf die Vollziehung des Postgesetzes.

a) Der Aemter und Post-Bediensteten.

Diejenigen Aemter und Personen, welche die dem

Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Namen ausüben, sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Postanstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

§. 5.

b) Zur Beistandsleistung.

Den Obrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von Postbeamten oder anderen, den Postdienst versehenden Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

§. 6.

4) Hilfsmittel zur Kenntniß der Postvorschriften.

Die Postämter, dann Gränz-Zoll- und Contumaz-Aemter sind mit Exemplaren dieses Gesetzes, der Posttariffe und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Postvorschriften versehen, und Jedermann ist berechtiget, in diese Gesetze und Vorschriften bei den erwähnten Aemtern Einsicht zu nehmen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den dem Staate bei dem Sachen- und Personen-Transporte vorbehaltenen ausschließenden Rechten.

I. Wesen und Umfang dieser Rechte.

1) Sachen-Transport.

§. 7.

a) Sachen, auf deren Transport sich der Staatsvorbehalt bezieht.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte beziehen, sind:

1) Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und
2) Periodische Schriften, und zwar: Journale, Zeitungen, in Blättern oder Heften, ohne Unterschied des Inhaltes,

die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältiget worden seyn.

§. 8.

b) Arten des Transportes.

Bei dem Transporte der in dem §. 7 genannten Gegenstände ist zu unterscheiden:

1) ob sie von Ortschaft zu Ortschaft,
2) ob sie in dem Umfange des Ortes selbst, aus einem Theile desselben in den anderen (Loco-Transport) gesendet werden.

Digitized by Google

§. 9.

c) Transport von Ort zu Ort.

aa) Grundsatz.

Bezüglich auf den Transport der ersten Art (§. 8 unter 1) ist es außer den Postanstalten Niemanden gestattet, die in dem §. 7 bezeichneten Sachen aus einem Orte in einen anderen zu befördern (transportiren), wenn beide Orte mit einander in einer unmittelbaren oder mittelbaren Postverbindung stehen.

§. 10.

bb) Postverbindung unmittelbare.

In einer unmittelbaren Postverbindung stehen diejenigen Orte, in welchen für den gegenseitigen Verkehr mit den im §. 7 bezeichneten Sachen Postanstalten (Postämter, Briefsammlungen, Postbothen u. dgl.) bestehen.

§. 11.

Mittelbare.

Die einer Postanstalt zur Abholung und Aufgabe der in dem §. 7 bezeichneten Sachen durch besondere Kundmachungen zugewiesenen Orte bilden den Postbezirk dieser Anstalt oder ihres Standortes.

Die zu dem Postbezirke einer Postanstalt gehörenden Orte stehen mit allen denjenigen Orten in mittelbarer Postverbindung:

1) mit denen der Standort dieser Postanstalt in unmittelbarer Postverbindung steht, oder
2) die zu dem Postbezirke eines der unter 1) begriffenen Orte gehören.

Digitized by Google

§. 12.

cc) Ausnahmen.

Von dem in dem §. 9 ausgedrückten Verbothe sind ausgenommen:

1) Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Waarenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Gefällsämtern unter ämtlichem Siegel mitgegeben werden.
2) Die in dem §. 7 unter 2 bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.
3) Briefe oder periodische Schriften,
   a) wenn dieselben weder versiegelt noch auf irgend eine andere Art verschlossen sind, oder
   b) wenn jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Bothen, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende, oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und

wenn in allen diesen Fällen (a) (b) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen, derjenige, der den Transport veranlaßte, oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftiget.

§. 13.

dd) Vorschrift bezüglich auf den Eintritt in das Staatsgebieth.

Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Bothen jeder Art, die an der Gränze des Staatsgebiethes, in welchem

Digitized by Google

dieses Gesetz Wirksamkeit hat, anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das in dem §. 9 ausgedrückte Verboth trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des oben bezeichneten Staatsgebiethes wünschen, und nicht deren Rücksendung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Gränz-Zoll- oder Contumaz-Aemtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Gebühren zu übergeben.

§. 14.

d) Transport im Innern eines Ortes (Loco-Transport).

Der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport §. 8 unter 2) unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staats-Postanstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

2) Personen-Transport.

§. 15.

a) Arten desselben.

Die dem Staate im Personen-Transporte vorbehaltenen Rechte beziehen sich auf den Transport

1) zu Wasser und
2) zu Land.

§. 16.

b) Zu Wasser.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Wasser (§. 15 unter 1) ist es Jedermann untersagt, auf dem Meere, auf Seen, auf Flüssen oder Canälen,

Digitized by Google

Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträumen Statt findenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwei oder mehreren Orten zu errichten oder zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Richtung zur See oder auf derselben Wasserstraße eine Staats-Postanstalt zum Personen-Transporte besteht.

§. 17.

c) Zu Land.

a) Grundsatz.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Land (§. 15 unter 2) ist es Jedermann untersagt

1) Auf Straßen, auf welchen Staats-Postanstalten zur Beförderung von Reisenden bestehen, Reisende mit Pferdewechsel zu befördern, wenn der Reisende nicht früher in ununterbrochener Fahrt zwölf Meilen mit denselben Pferden innerhalb des österreichischen Staatsgebiethes zurückgelegt, oder Falls er noch keine solche Strecke zurückgelegt hätte, nicht wenigstens achtundvierzig Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel eintritt, verweilet hat.
2) Anstalten, mittelst welcher die Beförderung der Reisenden zu bestimmten Zeitpunkten periodisch wiederkehrend vollzogen wird, zu errichten, oder zu unterhalten, wenn dabei ein unter dem Absatze 1) der gegenwärtigen Bestimmung begriffener Pferdewechsel Statt findet, und schon für den Personen-Transport zwischen denselben Orten eine vom Staate errichtete Eilfahrts-Anstalt bestehet.

Digitized by Google

§. 18.

bb) Ausnahme.

Das Verboth des Pferdewechsels, wie es in dem §. 17 Absatz 1 ausgedrückt ist, bezieht sich nicht auf den Fall, in welchem ein Reisender sich durch Pferde, die sein Eigenthum sind, weiter befördern läßt.

§. 19.

cc) Eisenbahnen.

Die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Postregale ist besonderen gesetzlichen Anordnungen vorbehalten.

II. Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

§. 20.

1) Arten der Ausübung.

Der Staat übt die ihm rücksichtlich des Sachen- und Personen-Transportes vorbehaltenen Rechte aus:

1) durch eigene Anstalten (Postanstalten) oder
2) durch die Einhebung einer Gebühr von Privat-Unternehmern.

§. 21.

2) Durch Postanstalten.

a) Errichtung solcher Anstalten.

Es ist den das Postregale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Postanstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Staatsschatzes verwalten zu lassen, oder deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten. (§. 20 unter 1).

Digitized by Google

§. 22.

b) Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Postdiensteten.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb von Postanstalten im Namen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung überlassen ist, wird, so weit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind, nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen aber durch besondere Verleihungen oder Uebereinkommen bestimmt. (§. 20 unter 1).

§. 23.

c) Post-Gebühren.

Die Gebühren, welche für die Benützung der Staats-Postanstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tariffe (§. 20 unter 1).

§. 24.

d) Einrichtung der Post-Anstalt.

Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten und das Verfahren fest, daß bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Postanstalten benützen. (Fahrpost-Ordnung, Briefpost-Ordnung u. dgl., §. 20 unter 1).

§. 25.

e) Benützung der Postanstalten.

Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise ge-

Digitized by Google

setzlich zugestandenen Gebührenfreiheit Niemanden gestattet, ohne Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Postanstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache oder einer Person zu verwenden. (§. 20 unter 1).

§. 26.

3) Durch Einhebung einer Abgabe von Privat-Unternehmungen.

Personen-Transporte mittelst periodischer Fahrten zu Wasser und zu Land, wie sie zu Folge des §. 16 und des zweiten Absatzes §. 17 in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, können auch von Privat-Unternehmern betrieben werden, wenn hierzu die Bewilligung der competenten politischen Behörde erwirkt worden ist, und eine Gebühr an die Postcasse bezahlt wird, welche für solche Unternehmungen von Fall zu Fall, nach dem Umfange der Unternehmung an sich und mit Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit der von der Unternehmung benützten Straßenstrecke bemessen werden wird. (§. 20 unter 2).

§. 27.

4) Verfahren bei Streitigkeiten in Postsachen.

Ueber die Frage, ob die Postgebühr oder die bei dem Betriebe von Transports-Unternehmungen durch Private zu entrichtende Gebühr richtig bemessen sei, ob das bei der Aufnahme zur Beförderung durch die Postanstalt Statt gefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Postanstalt oder zum Betriebe von Privat-Transports-Unternehmungen vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt worden seien,

Digitized by Google

findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt frei gestellt, bei den die Verwaltung des Postgefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Postvorschriften zu wachen und keine Ueberhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatsschatzes für die auf Staats-Postanstalten zum Transporte aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

§. 28.

5) Post-Gesetzes-Uebertretungen.

Welche Handlungen und Unterlassungen als Uebertretungen der Postgesetze außer den in den §§. 33, 34, 35 und 36 bezeichneten Fällen angesehen werden, und mit welchen Strafen sie belegt werden, dann das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren bestimmt das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Vorzügen und Auszeichnungen der Postanstalten.

§. 29.

1) Verbothlegung und Pfandrecht.

a) Auf die Befugnisse, Einkünfte und Erfordernisse des Postdienstes.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse

Digitized by Google

und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, so wie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit einem Verbothe belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

§. 30.

b) Auf Postsendungen.

Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verboth gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

§. 31.

2) Befreiungen von öffentlichen Lasten.

Die Posthäuser sind frei von Militär-Einquartierung und die Postmeister und ihre dem Postdienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten oder anderen Personen zu solchen Frohn- und anderen Dienstleistungen, durch die sie dem Postdienste entzogen werden, nicht verhalten werden.

§. 32.

3) Grundlasten.

Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Haus- oder Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und anderen Leistungen zu tragen.

§. 33.

4) Abzeichen des Postdienstes.

Nur die Postbediensteten sind berechtiget sich des Posthorns zu bedienen, und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen.

Digitized by Google

§. 34.

5) Ausweichen der Wagen.

Allen Wagen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbarer Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

§. 35.

6) Beeinträchtigung dieser Vorzüge.

a) Strafen.

Jede Uebertretung der in dem §. 33 enthaltenen Anordnung wird mit fünf Gulden Conventions-Münze bestraft.

Der gegen die Bestimmung des §. 34 Handelnde hat einen Strafbetrag von zwei Gulden Conventions-Münze zu erlegen, welcher an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung Statt fand, abzuführen ist.

§. 36.

b) Strafverfahren.

In den Fällen der §§. 33, 34 und 35 ist das Verfahren der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilassung des Recurses zugewiesen.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Begriff des Post-Regales. §. 1.
2) Personen, die dem Gesetze unterworfen sind.
   a) Regel. §. 2.
   b) Ausnahme. §. 3.
3) Pflichten in Absicht auf die Vollziehung des Post-Gesetzes.
   a) der Aemter und Postbediensteten. §. 4.
   b) zur Beistandsleistung. §. 5.
4) Hilfsmittel zur Kenntniß der Post-Vorschriften. §. 6.

Zweiter Abschnitt.

Von den dem Staate bei dem Sachen- und Personen-Transporte vorbehaltenen ausschließenden Rechten.

I. Wesen und Umfang dieser Rechte.

1) Sachen-Transport.
   a) Sachen, auf deren Transport sich der Staatsvorbehalt bezieht. §. 7.
   b) Arten des Transportes. §. 8.
   c) Transport von Ort zu Ort.
      aa) Grundsatz. §. 9.
      bb) Post-Verbindung unmittelbare. §. 10.
          mittelbare. §. 11.
      cc) Ausnahme. §. 12.
      dd) Vorschrift bezüglich auf den Eintritt in das Staatsgebieth. §. 13.

Digitized by Google

d) Transport im Innern eines Ortes, (Loco-Transport). §. 14.
2) Personen-Transport.
a) Arten desselben. §. 15.
b) zu Wasser. §. 16.
c) zu Land.
aa) Grundsatz. §. 17.
bb) Ausnahme. §. 18.
cc) Eisenbahnen. §. 19.

II. Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

1) Arten der Ausübung. §. 20.
2) Durch Post-Anstalten.
a) Errichtung solcher Anstalten. §. 21.
b) Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Post-Bediensteten. §. 22.
c) Post-Gebühren. §. 23.
d) Einrichtung der Post-Anstalten. §. 24.
e) Benützung der Post-Anstalten. §. 25.
3) Durch Einhebung einer Abgabe von Privat-Unternehmungen. §. 26.
4) Verfahren bei Streitigkeiten in Postsachen. §. 27.
5) Post-Gesetzes-Uebertretungen. §. 28.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Vorzügen und Auszeichnungen der Post-Anstalten.

1) Verbothlegungen und Pfandrechte:
a) auf die Befugnisse, Einkünfte und Erforderniße des Post-Dienstes. §. 29.
b) Auf Post-Sendungen. §. 30.
2) Befreiung von öffentlichen Lasten. §. 31.

Digitized by Google

3) Grundlaſten. §. 32.
4) Abzeichen des Poſt-Dienſtes. §. 33.
5) Ausweichen der Wagen. §. 34.
6) Beeinträchtigung dieſer Vorzüge.
   a) Strafen. §. 35.
   b) Strafverfahren. §. 36.

37.

Beſtimmung, daß die ungariſchen zahlungsunfähigen Kranken in den Krankenanſtalten der deutſch-erbländiſchen Provinzen unentgeldlich behandelt werden müſſen, und daß dießfalls mit Ungarn vollkommene Reciprocität Statt finde; daß hingegen die Verpflegskoſten für die ungariſchen zahlungsunfähigen Irren an die Irrenanſtalten der deutſch-erbländiſchen Provinzen vergütet werden müſſen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1838, Zahl 10743. Gubernial-Verordnung vom 7. Juni 1838, Zahl 12945. An alle Kreisämter, die Provinzial-Staatsbuchhaltung und an die Directoren der Wohlthätigkeits-Anſtalten zu Laibach.

Seine k. k. Majeſtät haben zu Folge herabgelangter hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 12. Mai 1838, Zahl 10743 mit allerhöchſter Entſchließung vom 28. April 1838 allergnädigſt zu bewilligen geruhet, daß die gänzlich zahlungsunfähigen Kranken aus Ungarn in den Krankenanſtalten der deutſch-erbländiſchen Provinzen, unentgeltlich behandelt werden, und daß dießfalls vollkommene Reciprocität Statt zu finden habe.

Was jedoch die Irrſinnigen betrifft; ſo hat es bei

Digitized by Google

dem Umstande, daß in Ungarn nirgends eine förmliche Irrenanstalt besteht, bei den mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 6. Februar 1834, Zahl 2316, Gubernial-Intimat vom 27. Februar 1834, Zahl 3777 *) mitgetheilten, durch allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner 1834 festgesetzten Bestimmungen, auch in Zukunft zu verbleiben, und es ist in dieser Beziehung die königlich-ungarische Hofkanzlei von Seiner k. k. Majestät beauftragt worden, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Verpflegskosten für die ungarischen zahlungsunfähigen Irren, welche aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten in die Irrenanstalten aufgenommen werden, in so ferne diese Individuen zur Classe der Contribuenten gehören, und kein anderer Fond zur Deckung der genannten Kosten vorhanden ist, aus den Domestical-Cassen der betreffenden Jurisdictionen bestritten werden.

Hievon wird das Kreisamt zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

38.

Vorschrift zur Begegnung von Ueberschreitungen der bereits genehmigten Kostenüberschläge bei Bauten.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1838, Zahl 12270. Gubernial-Verordnung vom 9. Juni 1838, Zahl 12943. An die fünf Kreisämter und die Landes-Baudirection.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 21. Mai 1838, Zahl 12270 ist dem Gubernium Folgendes wörtlich erinnert worden:

»Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Ent-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVI. S. 41.

»schließung vom 15. Mai 1838 aus Anlaß eines speziel»len Falles, der vereinten Hofkanzlei im Allgemeinen »zur Pflicht zu machen geruhet, streng darauf zu hal»ten, daß die Kostenüberschläge bei Bauten so verläß»lich als es nur immer im Bereiche der Möglichkeit liegt, »verfaßt werden, da Ueberschreitungen derselben der Fi»nanz-Verwaltung keineswegs gleichgültig seyn können.«

Dem Gubernium wird daher die in dieser Beziehung von der vereinten Hofkanzlei bereits unterm 14. November 1836, Zahl 29042 erlassene strenge Vorschrift neuerlich in Erinnerung gebracht, und ihre genaue Beobachtung auf das Nachdrücklichste eingeschärft.

Diese allerhöchste Anordnung wird den Kreisämtern und der Landes-Baudirection im Nachhange zu dem Gubernial-Intimate vom 17. December 1836, Zahl 29186 *) zur strengsten Darnachachtung bekannt gegeben.

39.

Bestimmung, daß in Fällen, wo kohlensaure Magnesia auf öffentliche Kosten für Kranke verschrieben wird, die verschreibenden Aerzte zu dem Ausdrucke Magnesia muriae das Wort venalis beizusetzen haben.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1838, Zahl 11714. Gubernial-Verordnung vom 15. Juni 1838, Zahl 13679. An die fünf Kreisämter, die Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten und des Strafhauses zu Laibach; dann an das k. k. Stadt- und Landrecht zu Laibach und Klagenfurt.

Da sehr oft die kohlensaure Bittererde unter der Benennung: Magnesia alba carbonica muriae verord-

*) Sieh Prov. Gesetz. Band XVIII.

Digitized by Google

net wird, wodurch die Arzenei abgebenden Sanitäts-Individuen berechtiget sind, das Loth der kohlensauren Bittererde um 28 ¾ Kreuzer zu berechnen, und wodurch das Aerar und die betreffenden Fonde unnöthig belastet werden: so hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 29. Mai 1838, Zahl 11714 angeordnet, den auf öffentliche Kosten verschreibenden Aerzten aufzutragen, in allen Fällen, wo sie kohlensaure Magnesia bedürfen, zu dem Ausdrucke Magnesia muriae das Wort venalis beizusetzen, weil diese, wie sie heut zu Tage vorkommt, sich zum medizinischen Gebrauche ganz eignet, und weil ohne den Beisatz venalis den Apothekern die, von ihm selbst bereitete Magnesia alba carbonica gibt, welche er auch mit 28 ¾ Kreuzer tariren könnte, die aber nur zur Bereitung der Magnesia pura oder usta, und für alle Fälle, in welchen dem Arzte an ihrer vollkommenen Reinheit besonders gelegen ist, bestimmt ist.

Hievon wird das Kreisamt zur eigenen Wissenschaft und Verständigung des ärztlichen Personals Behufs seiner Darnachachtung bei Ordinationen auf öffentliche Kosten mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß nach dieser Anordnung sich auch bei der Revision in linea medica zu benehmen sei.

40.

Erneuerung des Verbothes Eier und junge Vögel von den Nestern auszunehmen, und die kleineren Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit zu fangen und zu schießen.

Gubernial-Currende vom 16. Juni 1838, Zahl 11161.

Allenthalben hat sich schon seit mehreren Jahren das Ueberhandnehmen der den Erzeugnissen des Feldes,

Digitized by Google

der Obstbäume und des Weinstockes, so wie auch der Waldcultur so schädlichen Insecten in ihren für den ländlichen Wohlstand höchst nachtheiligen Folgen bemerkbar gemacht, und insbesondere sind heuer hierlandes die großen Verwüstungen einer außerordentlichen Menge von Raupen an den Bäumen jeder Gattung zu beklagen.

Die Ursache dieser Erscheinung ist vorzugsweise der rücksichtslosen Nachstellung und Ausrottung der sich von diesen Insecten nährenden Vögel, insbesondere der Singvögel, zuzuschreiben.

Das k. k. Gubernium findet sich sohin durch diese Wahrnehmung bestimmt, daß schon in älteren Vorschriften begründete Verboth, Eier und junge Vögel von den Nestern auszunehmen, und die kleinern Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit, d. i. vom Monat März bis einschließlich August auf was immer für eine Art zu fangen und zu schießen, hiemit zu erneuern und anzuordnen, daß die Bezirksobrigkeiten auf die strenge Handhabung dieses Verbothes ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten, und die dawider Handelnden unnachsichtlich mit angemessenen polizeilichen Geld- oder Arreststrafen zu belegen haben.

Uebrigens ist auch gegen die unbefugt mit dem Vogelfange sich befassenden, meistens aus jugendlichen Leichtsinne, diesen nützlichen Thieren nachstellenden Individuen, mit aller Strenge vorzugehen, und durch thätige Handhabung der Marktpolizei dafür zu sorgen, daß zur verbothenen Zeit keine Vögel zum Verkaufe gebracht, im Betretungsfalle aber den unbefugten Verkäufern weggenommen werden.

Den Bezirksobrigkeiten, den Seelsorgern, den Schullehrern und Gemeindevorstehern wird es obliegen, auch im Wege der Belehrung die Jugend von einer so

Digitized by Google

gemeinschädlichen, leider gewöhnlich zum Zeitvertreibe eingeräumten ganz rücksichtslosen Verfolgung der Vögel, rechtzeitig und mit thunlichstem Erfolge abzumahnen.

41.

Bestimmung, daß bei Aufnahme aller von anderen Lehranstalten zur Fortsetzung der Studien sich meldenden Studierenden die größte Vorsicht anzuwenden, und über derlei bedenkliche Studierende strenge Beaufsichtigung zu pflegen sei.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 26. Mai 1838, Zahl 2861. Gubernial-Verordnung vom 21. Juni 1838, Zahl 14171. An sämmtliche Studien-Directorate.

Es hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß Studierende mit schlechten Sitten oder bedenklichen politischen Gesinnungen ja selbst solche, welche aus einer dieser beiden Ursachen eine Lehranstalt verlassen mußten, an einer anderen aufgenommen und ohne besonderer Aufsicht belassen wurden, weil deren förmliche Ausschließung noch nicht ausgesprochen und verlautbaret, oder die Bedenklichkeit des Schülers nicht bekannt war. Zur Vermeidung der hieraus möglicher Weise entstehenden Nachtheile und in Vollziehung der wiederholten allerhöchsten Weisungen zur sorgfältigsten Aufrechthaltung der Sittenreinheit an den Lehranstalten, wird in Folge herabgelangten hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 26. Mai 1838, Zahl 2861 sämmtlichen Studien-Directoraten die größte Vorsicht bei Aufnahme aller von anderen Lehranstalten zur Fortsetzung der Studien sich meldenden Studierenden, sie mögen nun im Laufe des Schul-

Digitized by Google

jahres oder mit dessen Beginn sich melden, empfohlen, und zur Pflicht gemacht, sich stets, so weit es nur immer möglich ist, allenfalls selbst im Correspondenzwege mit dem betreffenden Studien-Directorate, über die Ursache der Entfernung des Schülers von der verlassenen Lehranstalt, und über sein Benehmen an derselben in allen Beziehungen sich vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, bei sich ergebenden Bedenken aber, wenn die Aufnahme gesetzlich nicht verweigert werden kann, den aufgenommenen Schüler der strengsten Aufsicht zu unterziehen.

42.

Das Verboth der provisorischen Aufnahme von Schülern, welche nicht geeignet sind, hat auf Ausländer keine Beziehung.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 18. Mai 1838, Zahl 3115. Gubernial-Verordnung vom 21. Juni 1838, Zahl 14455. An sämmtliche Studien-Directionen.

Ueber die angeregte, und Seiner k. k. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung unterlegte Frage, ob die allerhöchste Entschließung vom 17. November 1837, (Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. November 1837, Zahl 7344, Gubernial-Intimat vom 5. Jänner 1838, Zahl 31144 *) in Betreff des Verbothes der provisorischen Aufnahme von Schülern vor der Beseitigung des derselben entgegenstehenden Hindernisses auch für die Ausländer zu gelten habe, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1838 zu erklären geruhet, daß dieselbe auf die mit der allerhöchsten Entschließung vom

*) Sieh dießfällige Vorschrift in diesem Bande, Zahl 4, S. 4.

Digitized by Google

30. März 1832, (Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. April 1832, Zahl 1409, Gubernial-Intimat vom 26. Mai 1832, Zahl 10628*) gestattete provisorische Zulassung von Ausländern zu den öffentlichen Studien offenbar keinen Bezug habe.

Hievon wird die Studien-Direction in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 18. Mai 1838, Zahl 3115 zur Benehmungswissenschaft verständiget.

43.

Vertrag, abgeschlossener, zwischen dem kaiserlich-österreichischen, und königlich sardinischen Hofe wegen Auslieferung der Verbrecher.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1838, Zahl 18879. Gubernial-Currende vom 21. Juni 1838, Zahl 19070.

In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. Juli 1838, Zahl 18879 wird nachstehender, zwischen dem kaiserlich-österreichischen und königlich-sardinischen Hofe am 6. Juni 1838 abgeschlossener, und am 21. desselben Monats von Seiner Majestät ratificirter Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, worüber die Ratificationen am 6. Juli ausgewechselt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wir Ferdinand der Erste, ꝛc. ꝛc.

Wir machen allen und jedem, welchen daran liegt, kraft des Gegenwärtigen kund und zu wissen:

---

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIV. S. 138.

Digitized by Google

Nachdem von Unserem und Seiner Majestät des Königs von Sardinien Bevollmächtigten die Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher zu Turin am 6. Juni 1838 folgenden Inhaltes geschlossen und unterzeichnet wurde:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, gleichmäßig überzeugt, daß, indem Sie Verbrechern eine Freistätte in Ihren Staaten verweigern, den Verbrechen selbst eine heilsame Schranke gesetzt, und zugleich mit der Hoffnung der Straflosigkeit ein Antrieb zur Begehung derselben entfernt wird, und nicht minder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Verhaftung der Verbrecher und ihre Auslieferung an die Gerichte, deren natürlichen Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, für die öffentliche Sicherheit heilsame Fürsorge getragen, eine unparteiische Rechtspflege befördert und zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung beigetragen wird, haben sich einverständlich zu dem Beschlusse bewogen gefunden, die Beobachtung dieses wechselseitigen Verfahrens durch eine eigene Uebereinkunft zu regeln, und haben zu diesem Ende mit Ihren Vollmachten versehen:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. den Herrn Grafen Lazzaro Ferdinando Brunetti, Ritter erster Classe des kaiserlich-österreichischen Ordens der eisernen Krone, Commandeur des königlich-ungarischen St. Stephan-Ordens, Großkreuz des königl. Ordens Carl III. von Spanien und des königlich-dänischen Danebrog-Ordens, allerhöchstihren Kämmerer, wirkl. geheimen Rath, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner königlich-sardinischen Majestät; und

Seine Majestät der König von Sardinien ꝛc. ꝛc.

den Herrn Grafen Clemens Solaro della Margarita, Ritter-Großkreuz mit dem großen Bande des königlich und Militär-Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des königlich-amerikanischen Ordens, Isabella der Catholischen, Ritter des Päpstlichen Christus-Ordens, allerhöchstihren ersten Staats-Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Auswechslung ihrer in gebührender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

I. Artikel.

Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einer von dem österreichischen Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichneten Handlung beinzichtigt oder schuldig befunden worden ist, und Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien einer verbrecherischen Handlung beinzichtigt erscheint oder schuldig befunden worden ist, die nach den daselbst in Kraft stehenden Gesetzen mit einer Eisenstrafe von mindestens zwei Jahren, oder mit einer anderen eben so lange dauernden harteren Leibesstrafe, als jene des Gefängnisses, belegt wird, soll verhaftet und an die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiethe das Verbrechen begangen worden ist, ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten soll nicht allein auf Ansuchen eines Gerichtes desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebieth das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch von Amtswegen Statt finden. Ihre Auslieferung aber soll stets der Gegenstand einer unmittelbaren amtlichen Reclamation der be-

Digitized by Google

theiligten Regierung selbst seyn und an den Gränzen beider Staaten vollzogen werden.

Eine solche Reclamation hat, was die Verurtheilten betrifft, mit der Uebersendung des Urtheils, jedoch nur zur Kenntnißnahme, rücksichtlich der bloß Beinzichtigten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geschehen.

III. Artikel.

In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, sollen die hohen abschließenden Theile verbunden seyn, die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen zuzugestehen. Wenn daher ein Unterthan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der anderen ein Verbrechen begangen, in sein Vaterland zurück gekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert werden, sondern es soll gegen ihn von Amtswegen von den Gerichten des Staates, welchem er angehört, verfahren, und eintretenden Falles die in den daselbst geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, diesen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die Verbrechen bezüglichen Akten, entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift, so wie auch dasjenige, was das Corpus delicti ausmacht, und überhaupt jedes zur Ueberweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel, mitzutheilen.

Das Urtheil aber soll von einer Regierung der anderen zur bloßen Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

IV. Artikel.

Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den obenstehenden Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher, in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste ge-

Digitized by Google

nommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die anfordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert piemontesische Lire, oder vierzig Gulden österreichischer Conventions-Münze als Ersatz für die Anwerbungs-Kosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und dergleichen, zu entrichten hat.

V. Artikel.

Wenn eine der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuums wegen eines außerhalb der beiderseitigen Staatsgebiethe begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die hohen abschließenden Theile vor, mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern.

VI. Artikel.

Im Fall derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Anforderung ergeht, begangen hat, so soll es letzterem frei stehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung den Verbrecher die verdiente Strafe abbüssen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den Untersuchungs-Akten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnißmäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbrechen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als

Digitized by Google

dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiethe des reclamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden.

VII. Artikel.

Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs- oder andere Akten zur Erhebung des Thatbestandes aufgenommen worden wären, so sollen sie dem anfordernden Staate gegen alleinige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändigt werden. Nebst den Untersuchungs- und anderen Akten sollen Waffen, Geld und alle anderen auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden.

VIII. Artikel.

Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigenthum dritter Personen erkannt werden, sollen, nach gehörig in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche, den Eigenthümern kostenfrei zurückgegeben werden, sobald sie nämlich ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes oder vor dem Untersuchungsrichter, vermittelst rechtsgiltiger Beweise begründet und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Ueber die den Verbrechern zugehörigen und bei ihnen gefundenen Sachen soll nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Urtheil vollzogen wird, verfügt werden.

IX. Artikel.

Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizei-Beamten beider Staaten darüber unter ein-

Digitized by Google

ander das Einvernehmen pflegen und dieselbe vollziehen lassen, doch sind sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie untersteben, davon in Kenntniß zu seßen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hiezu vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne.

X. Artikel.

Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung irgend eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freies Geleit oder Straflosigkeit zusichern, mit Ausnahme desjenigen freien Geleites, welches zum Behufe des Beweises wegen anderer Verbrechen nach den Vorschriften und Uebungen des Strafrechtes ertheilt wird. Dasselbe soll jedoch so wie jedes andere, was solchen Verbrechern zugestanden worden wäre, zurückgenommen oder als ungiltig angesehen werden, sobald die Verbrecher von der anderen Regierung rechtmäßig zurückgefordert werden.

XI. Artikel.

Wenn zur Führung des Untersuchungs-Prozesses die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnen, benöthiget wird, so soll dieselbe vermittelst der gewöhnlichen Ersuchschreiben verlangt werden.

XII. Artikel.

Bei grausamen oder solchen verbrecherischen Handlungen, welche die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sind, und an welchen Unterthanen des einen und des anderen Staates Theil genommen haben, sollen sämmtliche Mitschuldige dem Richter des Ortes, wo das Ver-

Digitized by Google

brechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit, nach vorläufig zwischen den beiderseitigen Untersuchungsrichtern gepflogenem Einvernehmen, die zur vollständigen Beweisführung nöthigen Gegenstellungen und Verhöre vorgenommen werden können; worauf sodann die dem Staate, welche um die Auslieferung ersucht worden, angehörigen Schuldigen diesem zurückgestellt werden sollen, um von seinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden.

XIII. Artikel.

Die vorsätzlichen Verhehler der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Verbrecher sollen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie denselben wissentlich eine Freistätte, Hilfe oder Beförderung gewährt haben, behandelt werden.

XIV. Artikel.

Da es den öffentlichen Local-Beamten, besonders gegen die Gränze hin, pflichtmäßig obliegt, ein wachsames Auge auf das Treiben der arbeitslosen, umherziehenden Fremden zu haben, so werden sie, wenn ein in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhergesehener Fall eintritt, den Bestimmungen derselben eifrigst nachzukommen sich angelegen seyn lassen.

XV. Artikel.

Zur besseren Handhabung der Polizei in beiden Staaten, sollen, in dem Falle, wo von der einen oder der anderen Regierung die aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiethe Abgeschafften bis an die Gränze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen seyn lassen, jene des anderen Staates wenigstens zwei Tage vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit diese in Beziehung auf solche Personen,

Digitized by Google

die, einer klugen Vorsicht und Wachsamkeit entsprechenden Maßregeln schnell und sicher einleiten können.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die beiderseitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirk sich solche Personen befinden, die angeschuldigt sind, Verbrechen, auf welche sich die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt, begangen zu haben, alle mögliche Sorgfalt anwenden und in vollkommenen Einverständniß unter einander vorgehen, um deren Anhaltung zu bewirken, so wie auch um wechselseitig den Ersuchschreiben wegen der Zeugenverhöre und wegen anderer Erhebungen und Nachforschungen, welche die aufrechte Handhabung der Strafgerechtigkeit erheischen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch um die ungesäumte Abfassung der dießfälligen Untersuchungs-Akten zu veranlassen.

XVII. Artikel.

Die Unterhaltskosten der Verbrecher von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem ihrer Auslieferung, so wie die Kosten des Unterhaltes der Pferde, sollen dem anfordernden Staate zur Last fallen und nach dem, was in dem Staate, an welchen die Auslieferungs-Forderung gestellt wird, für andere Verhaftete eingeführt ist, bemessen werden, mit Ausnahme jedoch der größeren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen oder andere Beweggründe veranlassen dürften, und welche eben so wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Akten von sechs zu sechs Monaten nach Maßgabe der besonders darüber beizubringenden Ausweise zurückzuzahlen und zwischen den beiden Regierungen abzurechnen sind.

Digitized by Google

XVIII. Artikel.

Die zur Verfolgung der Verbrecher herbeigeeilte oder abgesendete bewaffnete Mannschaft soll an den Gränzen beider Staaten einhalten. Auf dem Gebiethe des anderen Staates dürfen die Verbrecher nur von einem oder höchstens zwei Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbefehl versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte vorfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Civil- und Militär-Behörden deren Auslieferung zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministeriellen Verhandlungen Platz greifen können.

XIX. Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während der Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beiden abschließenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf des erwähnten Zeitraumes seine Absicht, davon zurückzutreten, kund gibt.

XX. Artikel.

Sie soll ratifizirt und die Ratificazionen sollen zu Turin nach Verlauf eines Monates von dem Tage der Unterfertigung an gerechnet, und wo möglich noch früher ausgewechselt werden, worauf sie in beiden Staaten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten bekannt zu machen ist.

Digitized by Google

Urkund deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Waxen-Siegel beigedrückt zu Turin den 6. Julius 1838.

(L. S.) L. F. BRUNETTI.

(L. S.) SOLARO della MARGARITA.

Nach Durchſicht und Erwägung der Artikel dieſer Uebereinkunft, bekennen und erklären Wir dieſelben alle insgeſammt gut geheißen und beſtätiget zu haben, und Wir verſprechen mit Unſerem kaiſerlich-königlichen Worte, daß Wir deren ganzen Inhalt treu in Vollzug ſetzen werden. Zu deſſen Beglaubigung und größerer Bekräftigung haben Wir die gegenwärtigen Blätter Unſerer Ratification eigenhändig unterzeichnet, und durch Unſer beigedrücktes k. k. Siegel befeſtigen laſſen.

Gegeben in Unſerer kaiſerlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Wien am 21. Juni, im Jahre 1838, Unſerer Reiche im vierten.

Ferdinand.

44.

Hintanhaltung der bei öffentlichen Verſteigerungen Statt findenden nachtheiligen Einverſtändniſſe und Verabredungen betreffend.

Hofkanzlei-Decret vom 6 Juni 1838, Zahl 12593. Gubernial-Currende vom 23. Juni 1838, Zahl 11296.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 28. April 1838 wird zur Beſeitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Verſteigerungen erklärt: Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranſtalteten öffentlichen Verſteigerung, als

Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubiethen verspricht, sind ungiltig, und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile findet kein Klagerecht Statt.

Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung zu finden. Auch kann die Giltigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden.

Die vorstehende, mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 6. Juni 1838, Zahl 12593 eingelangte allerhöchste Anordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

45.

Vorschrift bezüglich des Platzes, welchen die Behörden bei öffentlichen besonders kirchlichen Feierlichkeiten einzunehmen haben.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1838, Zahl 13009. Gubernial-Verordnung vom 28. Juni 1838, Zahl 14895. An sämmtliche unterstehende Behörden und Aemter.

Seine k. k. Majestät haben über einen, wegen des Erscheinens der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1838 Folgendes festzusetzen befunden:

»Bezüglich des Platzes, welche die Behörden bei öffentlichen, insonderheit kirchlichen Feierlichkeiten einzunehmen haben, ist die, der Landesstelle mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 2. November 1821, Zahl 31412,

Gubernial-Intimat vom 23. November 1821, Zahl 15235 *), bekannt gegebene allerhöchste Entschließung vom 24. October 1821 fortan genau zu beobachten, nur haben künftig alle Behörden in corpore zu erscheinen.

Durch die bei solchen Gelegenheiten über den Platz den jede Behörde einzunehmen hat, getroffenen Bestimmungen wird übrigens dem Range der Behörden und den einzelnen Individuen durchaus nicht präjudicirt.«

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. Juni 1838, Zahl 13089 die Behörden zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

46.

Bestimmung der Strafe gegen jene k. k. Unterthanen, welche ohne Bewilligung der k. k. Censurs-Behörde etwas im Ausland drucken lassen.

Gubernial-Verordnung vom 30. Juni 1838, Zahl 14928. An die fünf Kreisämter, an die k. k. Polizei-Direction in Laibach und an das k. k. Polizei-Commissariat in Klagenfurt.

Mehrmals schon ist bei der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle die Frage angeregt worden, welche Strafe gegen jene k. k. Unterthanen, die ohne legale Bewilligung der k. k. Censurs-Behörde, etwas im Ausland drucken lassen, zu verhängen sei.

Aus den Verhandlungen, welche im Jahre 1817 von der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle sowohl mit der damals bestandenen k. k. Organisirungs-Hofcommission, als auch mit der k. k. Hofcommission in politi-

*) Prov. Gesetzs. Band III. S. 412.

Digitized by Google

schen Gesetzsachen, gepflogen worden sind, hat sich folgendes Resultat ergeben:

Die Gesetzgebung hat für die Censurs-Uebertretung der vorerwähnten Gattung nach allen ihren Abstufungen schon in der früheren Zeit durch das Hofdecret vom 28. Juni 1798, im XII Bande der politischen Gesetzsammlung Seiner k. k. Majestät Franz des Ersten, Seite 192, nicht nur die bestimmten Verfügungen, sondern auch die klar angedeutete Straf-Sanction erlassen.

Seine k. k. Majestät haben nämlich, nach dem wörtlichen Inhalte des vorerwähnten Hofdecretes zu befehlen geruhet: »daß, wenn ein inländischer Verleger »eine Schrift, welche der inländischen Censur nicht über»reicht worden ist, unter einem fälschlich vorge»druckten inländischen Druckorte im Auslande »in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens we»gen, mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Duca»ten, und, wofern er diese zu entrichten unvermögend »wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe belegt wer»den soll. Wäre aber der Inhalt des Buches zugleich »so beschaffen, daß er für sich schon, zu Folge der Ge»setze, eine Strafe nach sich zöge, so würde diese Strafe »noch insbesondere zu verhängen seyn.«

Das Wort: Verleger kann nach der Meinung und dem Ausspruche der k. k. Hofcommission in politischen Gesetzsachen, hier nicht im beschränkten Sinne unmittelbar auf die mit Buchhandel, oder mit dem Drucke der Bücher sich abgebenden Gewerbsleute gedeutet werden, sondern dasselbe begreift sowohl den Herausgeber, als die zur Erscheinung der Schrift im Drucke, und zu deren Verschleiß, oder wie immer zur Beförderung des befragten Vergehens beitragenden Personen.

Eben so wird durch die Worte: unter einem

Digitized by Google

fälschlich vorgedruckten inländischen Druckorte, keineswegs eine Beschränkung auf diesen einzigen Fall ausgesprochen, sondern jeder, der eine Schrift, welche der inländischen Censur nicht überreicht worden ist, im Auslande in Druck legen läßt, macht sich des befragten Vergehens schuldig.

Die Richtigkeit dieser Auslegung, wenn ja ein Anstand dagegen erhoben werden wollte, bewährt sich auf das einleuchtendste durch die weiteren Hofentschließungen vom 5. October 1798 im XIII. Bande der politischen Gesetzsammlung Seiner k. k. Majestät Franz I., Seite 61; dann vom 21. October 1807, worin an Jedermann ohne Unterschied der Person, das Verboth gerichtet ist, irgend eine, der inländischen Censur nicht vorgelegte, oder von derselben nicht zugelassene Schrift außer Landes drucken zu lassen, welchem Verbothe auch die Einrückung größerer und kleinerer Aufsätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen, in Journäle und andere periodische Schriften, unterzogen wird.

Diese bestimmten allerhöchsten Vorschriften werden den k. k. Kreisämtern ꝛc. in Folge eines bereits vor einiger Zeit an das k. k. Landes-Präsidium eingelangten Präsidial-Schreibens der hohen k. k. obersten Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 28. Juli 1823 zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieselben den Bezirksobrigkeiten zur Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, selbst aber über die strenge Handhabung zu wachen.

Digitized by Google

47.

Gesuche, womit Reise-Partikularien überreicht werden, müssen jederzeit mit sechs Kreuzer Stämpel versehen seyn.

Hofkammer-Verordnung vom 22. Jänner 1829, Zahl 268. An die Tabak- und Stämpel-Direction, dem Gubernium von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung mit Note vom 7. Juni 1838, Zahl 7500 mitgetheilt. Gubernial-Verordnung und Note vom 5. Juli 1838, Zahl 14217 an alle Behörden.

Die hohe Hofkammer hat über eine Anfrage der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction entschieden, daß mit Rücksicht auf die deutliche und klare Bestimmung des §. 23 II. Classe Nr. 21 des allerhöchsten Stämpel-Patentes, auch die Gesuche, womit die Reise-Partikularien zur Anweisung überreicht werden, gehörig mit sechs Kreuzer gestämpelt seyn müssen, da sie weder in Beziehung auf die rechtliche Entscheidung über eine Streitsache eingereicht werden, noch sonst ausdrücklich von dem Gebrauche des Stämpels befreiet worden sind *).

*) Diese Vorschrift ist in Folge Mittheilung der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 13. Mai 1839, Zahl 6122 modificirt und die dießfällige Gubernial-Verordnung vom 1. Juni 1839, Zahl 11616 kömmt in der Provinzial-Gesetzsammlung XXI. Band vor.

Digitized by Google

48.

Bestimmung in Absicht auf die Maßregeln und indirecten Zwangsmitteln bei der Schutzpocken-Impfung.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1838, Zahl 11155. Gubernial-Verordnung vom 5. Juli 1838, Zahl 15134. An die fünf Kreisämter und drei Ordinariate.

Ueber die an die hohe Hofkanzlei unter dem 20. April 1838, Zahl 8710 gestellte Anfrage, ob die Gubernial-Currende vom 13. August 1814, Zahl 10883 betreffend die Beförderung der Schutzpocken-Impfung zu republiziren sei, hat Hochdieselbe mit Decret vom 16. Juni 1838, Zahl 11155 hieher erwiedert, daß sich in Absicht auf die Maßregeln und indirecten Zwangsmittel bei der Schutzpocken-Impfung genau an die Bestimmungen des §. 12, Abschnitt I. der neuen Impfungs-Vorschrift zu halten, und rücksichtlich der von natürlichen Blattern Befallenen und hieran Verstorbenen, eben so wie bei anderen ansteckenden Krankheiten und Epidemien zu benehmen sei.

Hievon wird das Kreisamt und das Ordinariat zur Verständigung der Bezirksobrigkeit, des ärztlichen Personales und des Curat-Clerus mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 10. November 1836, Zahl 24866 *) womit die neue Impfungs-Vorschrift bekannt gemacht wurde, in die Kenntniß gesetzt.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVIII.

Digitized by Google

49.

Bauordnung für die Provinzial-Hauptstadt Klagenfurt.

Gubernial-Verordnung vom 5. Juli 1838, Zahl 15214. An das Kreisamt Klagenfurt.

Das Kreisamt Klagenfurt wird angewiesen, die beifolgende Bauordnung [1]) für die Provinzial-Hauptstadt Klagenfurt sogleich zu publiziren, und den Tag ihrer Wirksamkeit auf den 1. September 1838 festzusetzen.

---

[1]) Bauordnung für die Provinzial-Hauptstadt Klagenfurt.

Anordnungen, welche vor dem Beginne eines Baues zu befolgen sind.

§. 1.

Jeder, welcher was immer für ein Gebäude ganz neu aufführt, oder bei schon bestehenden Gebäuden eine Veränderung, Vergrößerung oder Hauptreparation vornimmt, als z. B. Aenderung der Hauptfronte, Zubau eines Traktes oder Flügels, Aufsetzung eines neuen Dachstuhles, Stockwerkes, Rauchfanges, Errichtung einer Feuerwerkstätte oder neuen Heize, eines Stalles, Futter-, Holz- oder Kohlenbehältnisses, ist verpflichtet, hiezu vorläufig die Bewilligung des k. k. Kreisamtes einzuholen.

Nur kleine Reparaturen oder innere, auffallend

Digitized by Google

unschädliche Abänderungen, wenn dabei mit keiner Feuerstätte irgend eine Umstaltung eintritt, sind hievon ausgenommen; (Feuerlöschordnung für Klagenfurt §. 1), aber auch selbst diese Letzteren müssen beim Magistrate angezeigt werden, welcher die Zulässigkeit nach vorläufiger Local-Besichtigung zu beurtheilen haben wird.

§. 2.

Dem Gesuche um die kreisämtliche Baubewilligung muß ein ordentlicher Plan über die Bauführung, und zwar in zwei gleichen Exemplaren beigelegt werden.

Dieser Plan muß rein und deutlich gezeichnet, und nicht nur von dem befugten Maurer- oder Zimmermeister, welcher für dessen Zweckmäßigkeit bürgt, sondern auch von dem bauführenden Eigenthümer unterfertigt und datirt seyn; er muß den Grundriß des Gebäudes, das Profil, und im Falle der Aufführung eines ganz neuen Gebäudes oder neuen Zubaues auch die Hauptansicht, den Dachwerksatz, die Situation desselben zu den nebenstehenden Gebäuden, dann gegen den Platz, die Gasse und das anstoßende Terrain, so wie die Benennung der angränzenden Nachbarn genau enthalten, und die neu herzustellenden Baubojecte müssen einzeln ersichtlich gemacht, und die Dimensionen, Mauerdicken und Höhen gehörig kotirt seyn.

Jeder nicht mit allen diesen Erfordernissen versehene Bauplan wird zur vorläufigen Verbesserung zurückgewiesen werden.

§. 3.

Nach Vorlegung eines mit dem ordentlichen Bauplane versehenen Gesuches um Ertheilung der Baubewilligung wird die in Klagenfurt bestehende Baucommission mit Beiziehung des Bauführers, der Anrainer,

Digitized by Google

welche Letzteren, wenn sie mit dem Baue einverstanden sind, bei der Commission den Bauplan mitzufertigen haben, dann der Kunstverständigen die örtliche Besichtigung vornehmen, und dahin wirken, daß allenfalls vorkommende Anstände im gütlichen Wege behoben werden.

Werden von den Anrainern gegen den angetragenen Bau Einwendungen vorgebracht, die sich auf ihre Privatrechte beziehen, und ist ein Uebereinkommen nicht zu erzielen, so kann wohl der Bau als in öffentlicher und polizeilicher Rücksicht zulässig erklärt werden, die Austragung des Streites selbst ist jedoch nach Weisung des Hofkanzlei-Decretes vom 9. März 1787 auf den Rechtsweg zu verweisen.

Ob bei einem solchen Einspruche mit dem Baue bis zu dem Ausgange des Rechtsstreites inne zu halten, oder mit der Bauführung unter bestimmter Beschränkung begonnen werden darf, haben die politischen Behörden zu entscheiden.

Sollte es zur Erzielung einer geraden Frontlinie mit den Nachbar-Gebäuden, oder aus wichtigen polizeilichen Rücksichten wünschenswerth oder nothwendig werden, mit dem Gebäude vor oder auf dem Baugrunde zurückzurücken, so ist bei dieser Verhandlung die Vergütung für den Bauunternehmer oder für den fremden Grundbesitzer zu ermitteln oder wo möglich sicher zu stellen.

Ueber die gepflogene Verhandlung ist ein von allen Commissions-Mitgliedern zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen, und die dabei nach dem Local-Befunde angetragene Berichtigung der Pläne in jenem sowohl, als auch in diesen ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

§. 4.

Sind die Abänderungen von der Art, daß sie zur Erzielung der Festigkeit des Gebäudes oder der Feuersicherheit oder aus polizeilichen Rücksichten nothwendig befunden und vorgezeichnet wurden, so ist bei Ertheilung des Bauconsenses die Unternehmung des Baues nach dem abgeänderten Plane ausdrücklich anzuordnen. Aenderungen und Berichtigungen der Pläne aber, welche nur die Verschönerung oder eine zweckmäßigere innere Einrichtung zum Ziele haben, sind dem Bauunternehmer bloß zur Beobachtung anzuempfehlen.

§. 5.

Zu Reparaturen, welche bloß die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, bedarf es unter der §. 1 enthaltenen Bedingung keiner besonderen Bewilligung. Nur dürfen sich auch bei solchen geringfügigen Bauten die Bauunternehmer nie der Gesellen ohne Wissen ihrer Meister bedienen, auch sollen sie mit den Meistern selbst accordiren, und nur diesen die Zahlung leisten.

§. 6.

Nach erhaltenem Bauconsense soll vor der Aufstellung der Baugerüste die Baueinleitung dem Magistrate zur Kenntniß gebracht werden, damit rücksichtlich der ungehemmten öffentlichen Vorüberfahrt das Erforderliche vorgekehrt werden kann.

§. 7.

Vor erhaltenem Bauconsense darf kein Bau begonnen werden. Der gegen diese Anordnung handelnde Bauunternehmer, Maurer- oder Zimmermeister ist selbst dann,

Digitized by Google

wenn die Baucommission schon abgehalten worden wäre, zu bestrafen; und es kann, so wie auch im Falle der Uebertretung des §. 3 nach Umständen die Niederreißung des unbefugt und ordnungswidrig geführten Baues auf Kosten und Gefahr des Schuldtragenden angeordnet und vollzogen werden.

§. 8.

Die Bauconsense sind nur auf zwei Jahre giltig, und müssen nach Ablauf dieser Frist, wenn inzwischen kein Gebrauch davon gemacht wurde, selbst dann wieder neu angesucht werden, wenn keine Aenderung in dem früher genehmigten Bauplane vorgenommen werden will.

Wird eine Abänderung des Bauplanes beabsichtiget, so erlöscht mit dieser der frühere Bauconsens augenblicklich, und es muß unter Vorlegung der Pläne ein neuer Consens nachgesucht werden.

§. 9.

Wird gegen die bereits erfolgte kreisämtliche Genehmigung eines Baues ein Recurs ergriffen, so ist die Bauführung bis zur höheren oder höchsten Entscheidung in der Regel einzustellen.

§. 10.

Der Eigenthümer oder Verwalter eines Hauses ist verpflichtet, sobald irgend ein Gebrechen im Gebäude Gefahr drohet oder ein Einsturz zu befürchten ist, ohne Verzug einen Baumeister zur Besichtigung und Sicherung des Gebäudes herbeizurufen, sodann aber unverzüglich die Anzeige hievon an den Magistrat zu machen, und zur vollständigen Abwendung der Gefahr und Reparation des Gebrechens Vorkehrungen zu treffen.

Digitized by Google

§. 11.

Sollte der Besitzer eines Gebäudes, welchem der Einsturz drohet, wegen Vermögenslosigkeit außer Stande seyn, die gefahrfreie Herstellung desselben zu bewirken, selbst dann, wenn ihm Fristen bewilliget und Vorschüsse ermittelt werden, so ist falls wegen der öffentlichen Sicherheit augenblickliche Maßregeln nothwendig seyn sollten, deßhalb vom Magistrate nach dem Befunde der Kunstverständigen einstweilen das Nöthige zu verfügen, dann aber dasselbe des allgemeinen Wohles wegen im äußersten Falle öffentlich im Versteigerungswege unter der Bedingung zu veräußern, daß der Erkäufer solches den Vorschriften gemäß herstellen lassen müsse.

§. 12.

Mit dem Beginne eines jeden Baues, welcher gegen eine Gasse oder einen Platz geführt werden will, so wie bei jeder dießfälligen Reparatur müssen die vorschriftmäßigen Warnungszeichen, jedoch dergestalt ausgehängt werden, daß solche von den Vorübergehenden auch gleich bemerkt werden können.

Vorschriften, welche bei der Ausführung des Baues zu beobachten sind.

§. 13.

Bei der Vornahme eines neuen Baues oder einer Hauptwiederherstellung hat sich der Bauunternehmer eines gesetzlich befugten, geprüften Bau- oder Maurer-, Zimmer- und Ziegeldecker-Meisters unter sonstiger strengen Ahndung zu bedienen.

Der Bauunternehmer so wie der Maurer- und Zimmermeister sind für die genaueste Beobachtung der

Digitized by Google

genehmigten Bauriſſe verantwortlich. Jede willkührliche Abweichung vom Bauplane wird mit dem Bemerken verbothen, daß der Maurer- oder Zimmermeiſter nach den geſetzlichen Beſtimmungen beſtraft, und noch insbeſonders zur ſogleichen Abtragung des unbefugt Erbauten verhalten werden würde, wobei dem Bauunternehmer, wenn er nicht ſelbſt die Abweichung veranlaſſet hat, der Schadenerſatz von Seite des Schuldigen vorbehalten bleibt.

Um jede eigenmächtige Abweichung ſchnell wahrzunehmen, und ihre ſogleiche Einſtellung zu bewirken, wird das k. k. Kreisamt jede Bauführung durch einen eigenen techniſchen Beamten überwachen laſſen.

§. 14.

Jedes neue Gebäude, und ſo auch jeder Zubau ſoll nach den Regeln der Kunſt feſt, gegen den Einſturz geſichert, vom guten feuerfeſten Material und in gleicher Flucht mit der Gaſſenlinie erbauet werden, auch dürfen die beſtehenden Giebeln vorn gegen dieſe Gaſſe, wodurch bei Bränden die Löſchung der Dächer erſchweret wird, für die Zukunft nicht mehr errichtet, dagegen müſſen an beiden Seiten des Daches verhältnißmäßige einen Schuh über das Dach hinausreichende Feuermauern aufgeführt, und es dürfen in ſolche keine Lichtfenſter noch ſonſtige Oeffnungen oder Gehölze angebracht oder eingelegt werden. Da übrigens bei jedem neuen Wohngebäude die Mauerſtärke vorzugsweiſe zu beachten iſt, ſo ſoll die Dicke der Hauptmauer im oberſten Stockwerke wenigſtens einen und einen halben bis zwei Schuh betragen, mit jedem Stockwerke abwärts um vier bis ſechs Zoll verſtärkt, im Fundamente aber wenigſtens um ſechs Zoll im Vergleich mit dem Erdgeſchoße ſtärker gehalten werden.

Digitized by Google

§. 15.

In der Regel soll zwar jedes Haus seine eigenen Hauptmauern erhalten; wenn jedoch Umstände eintreten, welche die Herstellung einer gemeinschaftlichen Mauer nothwendig machen, die Nachbarn sich über die gemeinschaftliche Benützung einer Hauptmauer einverstehen, so muß dieselbe so verstärkt werden, daß sie auf beiden Seiten eine eigene und sichere Auflage für die Dach- und Bodenhölzer gewähre.

Zur Beseitigung künftiger Streitigkeiten über die Pflicht zur Erhaltung solcher Hauptmauern wäre das Einverständniß auf den Häusern der verpflichteten Theile grundbücherlich vorzumerken.

§. 16.

Die Aufführung neuer hölzerner Gebäude zu was immer für einem Zwecke ist untersagt, und selbst bei den noch bestehenden dürfen Hauptreparaturen derselben nur durch feuerfestes Material bewirket, und es sollen daher die hölzernen Gebäude allmählig in gemauerte umgestaltet werden. Dieß gilt auch von den Reparaturen hölzerner Stiegen, Gänge u. dgl.

§. 17.

Die Keller sind in der Regel unter den Gebäuden anzubringen und gehörig zu überwölben; dürfen daher nie unter einem öffentlichen Platze, einer Fahrstraße oder Gasse, sondern höchstens in einem gesperrten Raume hergestellt oder geduldet werden.

Nebst eisernen Thüren und einem feuerfesten Halse müssen ihre Fenster auch mit eisernen Fensterladen versehen werden, wenn sich darin Holz, Kohlen oder andere brennbare Materialien (wie z. B. bei Kaufleuten)

Digitized by Google

befinden sollten, oder wenn die Fenster gegen feuergefährliche Gebäude, wie z. B. Stallungen, Holzlagen oder dergleichen gehen.

Die Thürhaggen der Keller sollen nicht mit Blei eingegossen, sondern durch die steinernen Säulen durchreichend, und auf der anderen Seite umgeschlagen oder mit einem Stifte verriegelt werden.

§. 18.

Die Erdgeschoße aller neu aufzuführenden Wohngebäude sind zur Verhinderung der Feuchtigkeit und zur Erzielung der Gleichförmigkeit so anzulegen, daß die Fußböden wenigstens einen Schuh über den Horizont des Gassen-Pflasters oder der Straße zu liegen kommen.

§. 19.

Die Wohnstuben sollen zur Vermeidung eines nachtheiligen Einflußes auf die Gesundheit geräumig angetragen werden; die Höhe der ungewölbten Wohnstuben darf daher nie unter neun Schuh, jene der gewölbten aber nie unter zehn Schuh Wiener Maß betragen.

Der Raum der Haushöfe soll, wo es nur immer ausführbar ist, nicht beengt seyn, um Luft und Licht für die Wohnungen zu gewinnen, und bei eintretender Feuersgefahr ungehindert Hilfe leisten zu können.

§. 20.

Wirthschaftsgebäude, nämlich: Scheunen, Schupfen, Schüttböden, Heu- und Strohbehältnisse, Stallungen und Holzlagen sollen immer rückwärts der Wohngebäude gestellt, und wo möglich von Letzteren so wie von den Nachbargebäuden durch einen Zwischenraum von mindestens drei Klafter getrennt werden. Wo dieß die Oertlichkeit nicht erlaubt, sind die einzelnen Wirthschaftsge-

Digitized by Google

bäude von den anstoßenden Gebäuden durch Feuermauern zu scheiden, welche so wie bei allen Gebäuden von feuergefährlicher Beschaffenheit zwölf bis fünfzehn Zoll über das höhere Dach emporzuragen haben. Beträgt der Unterschied der beiden Gebäude aber ein Stockwerk, so genügen sechs Zoll.

Dieß gilt auch von Wohngebäuden, in welchen starke Feuerungen, wie z. B. bei Seifensiedern, Bäckern, Branntweinbrennern und ähnlichen Gewerbsleuten nothwendig sind; und nur dann, wenn Raum und andere örtliche Verhältnisse die vorerwähnte Absonderung nicht gestatten, sind die in Verbindung stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude einzeln mit Mauern, welche bis auf die Höhe der Dachungen gehen, von einander abzusondern, und auf den zwischen dem Wohngebäude und den anstoßenden Wirthschaftsgebäuden hergestellten Mauern die Feuermauern einen Schuh hoch über die Dachung aufzuführen.

Die Stallungen und Holzlagen müssen übrigens von Mauerwerk und gewölbt seyn, der Deckboden aber muß mit Ziegeln oder Lehmestrich belegt, und das Dach mit Ziegeln oder Metall gedeckt werden. Ferner müssen die Thüren der Stallungen eine Höhe von sieben Fuß und eine Breite von vier Fuß haben.

§. 21.

Die Einschränkungen der Höfe und Gärten zwischen den Wohngebäuden sollen nicht von Holz, sondern von feuerfestem Material hergestellt und feuersicher eingedeckt werden.

Einzelne Scheuern sollen im Pomerio der Stadt künftighin nicht mehr erbaut werden. In schon bestehenden Gebäuden sind die Zugänge in die Stallungen,

Digitized by Google

Scheuern und andere zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände bestimmte Behältnisse von der Küche aus zu vermauern.

§. 22.

Aborte dürfen nie in der gegen die Gassen, Straßen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude angebracht werden, und sind stets mit geschlossenen Zugängen anzulegen, und die Abflüsse in ausgemauerte, wo möglich auch gewölbte wohlverwahrte Senkgruben zu leiten, welche sich nicht hart an Kellermauern oder in der Nähe von Brunnen befinden.

§. 23.

Jedes Haus muß, wo es nur immer möglich ist, an einem schicklichen Orte mit einem wohlverwahrten Brunnen versehen, und das Ablaufwasser desselben darf nicht auf die Gasse geleitet werden.

§. 24.

Bei nicht gewölbten Stiegen müssen die Stufen von Stein seyn; sind die Stiegen aber gewölbt, so können auch Stufen von Lerchenholz bis zum obersten Stockwerke angebracht werden. Die Bodenstiege selbst muß mit einer eisernen Thür abgeschlossen werden. Die Kegel und der Kolben der eisernen Bodenstiegenthür sollen nicht mit Blei eingelassen, sondern durch die steinernen Thürstöcke gezogen und auf der anderen Seite umgeschlagen oder mit einem Stifte verkeult werden, oder eingemauert seyn. Die Stiegen, welche zu Wohnbestandtheilen führen, sollen nie unter vier Schuh breit angelegt werden und hinlänglich Licht haben.

Die Höhe der Stufen soll der Regel nach nie über sechs Zoll, die Tiefe oder Breite nie unter zwölf Zoll

Digitized by Google

betragen, und es dürfen die Stiegen nie mit leichten hölzernen oder sonst gebrechlichen Geländern versehen werden.

§. 25.

Die Gänge müssen bei neuen Gebäuden von Mauerwerk feuersicher hergestellt und unterwölbt werden.

§. 26.

Die Küchen müssen gewölbt, die Brandmauer (Herdwand, an welcher geheizt wird) aber soll achtzehn Zoll stark seyn. Die Fußböden müssen mit Stein oder Ziegeln gut belegt, und über den Herd muß ein Rauchmantel angebracht seyn, der über jede Seite desselben einen Schuh hinausreicht.

Uebrigens muß jeder Küchenherd gemauert, und im Falle einer Höhlung unter demselben gewölbt seyn.

§. 27.

Wenn in einem Hause mehrere Küchen oder Heizanlagen nothwendig sind, soll jede einzelne Küche oder Heizanlage mit einem Rauchfange von Ziegeln oder Steinen versehen seyn, dessen Umfangwände sechs Wiener Zoll stark sind, eine innere Lichte von achtzehn Wiener Zoll ins Gevierte haben, und welcher bis auf drei Fuß Wiener Maß über das Dach hinausreicht.

Die Aufsetzung der Rauchfänge auf Balken, das Schleppen und Schleifen derselben auf Hölzern, ferner das Zusammenschlauchen mehrerer Heizungen aus verschiedenen Geschoßen in einen Rauchfang, das Einziehen hölzerner Stangen zum Räuchern und das Einlassen des Dachsparrwerkes, der Bundträme, und der Sturz und Dippelbäume in das Gemäuer der Rauchfänge wird verbothen.

Der Gebrauch metallener und gemauerter Ofen-

Digitized by Google

röhren und die Leitung derselben gegen die Hausböfe, Gassen und Straßen wird nicht gestattet, und bei alten Gebäuden nur dann erlaubt, wenn auf keine andere Art eine ordentliche Heizung hergestellt werden kann, auch für Feuersicherheit dabei nichts zu besorgen ist. (Feuerlöschordnung für Klagenfurt §. 7).

§. 28.

Die Oefen müssen mit eisernen Thürln, die Heizplätze aber können, wenn keine besonderen polizeiliche Rücksichten dagegen eintreten, mit gewöhnlichen hölzernen Thüren geschlossen werden, welche von Innen mit Blei beschlagen sind. Die Ofen- oder Heizgewänder dürfen nicht von Holz, sondern müssen von Stein oder Ziegeln hergestellt werden.

§. 29.

Rauchkammern sollen besonders gut gewölbt, mit eisernen Thüren versehen, die Fußböden mit Steinen oder Ziegeln belegt, und die eisernen Fleischstangen dem Rauchloche nicht allzunahe angebracht werden.

§. 30.

Werkstätten solcher Gewerbsleute, bei denen eine starke Feuerung eintritt, als z. B. der Schmide, Schlosser, Büchsenmacher, Messingarbeiter, Glockengießer, Kupferschmide u. dgl. sind unter feuerfesten Gewölben anzubringen, die Brandmauern müssen achtzehn Zoll, die Rauchfänge aber nahe an den Gewölben zwölf Zoll und weiter hinauf nie unter sechs Zoll dicke Umfangsmauern haben. Ferners sollen diese Rauchfänge nicht unmittelbar über die Feuerung in einer senkrechten, sondern in einer gebrochenen Richtung, und nach Umständen mit einem sogenannten Kropf, wie bei Bräuöfen zum Nie-

Digitized by Google

derschlagen der Funken hergestellt, und mit einem Hute versehen werden.

Der Fußboden in den Feuerwerkstätten muß mit Steinplatten oder Ziegeln gepflastert seyn.

§. 31.

Die Räume, in welchen das Malz gedörrt wird, müssen massiv überwölbt werden, und es sind an die Stelle der hölzernen Malzdörrhorden drahtene oder blecherne und statt der hölzernen Hordenbäume eiserne in Gebrauch zu bringen.

§. 32.

Bei neuen Bauführungen soll das Gehölze der Bedachung mit jenem der Deckböden in keiner Verbindung stehen, welches dadurch erzielt wird, daß die Mauerbank über dem Horizont der Oberfläche des Dachbodenpflasters auf der Hauptmauer aufgelegt, daher der Werksatz der Dachung über den Deckboden der Behältnisse erhoben und dergestalt mit diesen außer Berührung gebracht wird.

Die Deckböden der neu aufzuführenden Gebäude sind mit Ziegeln zu pflastern, die Eingänge in die Dachböden zweckmäßig mit eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen Thüren zu verwahren, und mit steinernen oder gemauerten Gewändern zu versehen. Auch bei den schon bestehenden Gebäuden ist auf die Pflasterung der Deckböden zu dringen.

§. 33.

Mit Rücksicht auf den 14. §. der Feuerlöschordnung für Klagenfurt dürfen auf den Dachböden keine Dachzimmer, d. h. Wohnungen neu errichtet werden.

Jene, welche schon bestehen, werden nur dann ge-

Digitized by Google

duldet, wenn sie von allen Seiten gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind.

Herde oder Oefen dürfen in diesen Dachzimmern durchaus nicht bestehen.

§. 34.

Die neu erbauten Gebäude sind durchaus mit Ziegeln oder Metall einzudecken, und die Dachungen derselben mit gemauerten Hohlkehlen zu versehen.

Die gebrochenen oder sogenannten Mansard-Dächer sollen bei neuen Gebäuden nicht mehr gestattet werden.

Die Gesimse der mit Ziegeln oder anderen feuerfesten Deckmateriale versehenen, und bereits stehenden Mansard-Dächer sollen mit Blech überzogen und mit Drahtgittern versehen werden.

§. 35.

Bei einander gebauten Wohnhäusern sollen, so viel möglich, zwischen den Dachungen derselben mit Pfeilern verstärkte Feuermauern nach Weisung des §. 20 bis über den Dachfirst aufgeführt, und überhaupt alle Dachungen der Nachbarhäuser durch Mauern geschieden werden. Künftighin dürfen in der Stadt keine Wohnhäuser ohne Stockwerk erbaut werden.

§. 36.

Lichtfänge gegen benachbarte Häuser durch Dacherker mittelst Bretterverschlagungen auf Stiegen, Vorhäuser oder in Behältnisse geleitet, sind bei neuen Gebäuden nicht zu gestatten. Auch bei bestehenden Gebäuden sind diese Lichtfänge, wo es thunlich ist, abzuschaffen, oder doch wenigstens die Bretterwände derselben zu verrohren und mit Kalkanwurf zu überziehen.

Digitized by Google

§. 37.

Alle neu zu erbauenden Häuser sind gegen die Straße mit wenigstens zehn Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer- oder Eisenblech über oder unter dem Dachsaume zu versehen, und das Wasser durch ein dicht am Gebäude laufendes Abfallrohr von einem dieser Metalle in die Kanäle abzuleiten.

Das Vorragen hölzerner oder auch metallener Dachrinnen, wodurch das Regenwasser von den Dächern auf die Gasse oder Plätze frei herabschießt (Rinnschnäbel) ist nicht zu dulden, und das Wasser durch Abfallröhren zu leiten. Binnen Jahresfrist von Kundmachung dieser Bauordnung müssen ordentliche Dachrinnen hergestellt, dagegen alle hölzernen oder in die Gasse vorragenden Rinnen bei sonstiger ämtlicher Wegschaffung auf Kosten des Eigenthümers weggeräumt seyn.

§. 38.

Die Errichtung neuer Pflöcke, Vorsatz- oder Streifsteine, in so ferne sie die Passage hemmen, auf die Gasse hervorragender Stufen, Ausgüsse, Fenstergitter, Vordächer und Kellerfallthüren wird untersagt.

Die bereits Bestehenden müssen bei Bauveränderungen oder eintretender Baufälligkeit abgeschafft werden, und die Vordächer, wo sie wegen des Gewerbsbetriebes unvermeidlich sind, dürfen nicht breiter als drei Schuh angelegt werden, auch müssen dieselben mit Kupfer- oder Eisenblech gedeckt und mit bis zum Boden gezogenen Ablaufrinnen versehen seyn. Alle unnothwendigen oder zwar nothwendigen, jedoch dieser Vorschrift nicht zusagenden Vordächer müssen binnen drei Monaten von Kundmachung dieser Bauordnung beseitiget werden.

Digitized by Google

§. 39.

Die gegen die Gasse oder gegen den Platz gerichtete Façade (äußere Ansicht) des Gebäudes soll nicht durch auffallend und anerkannt mißständige, den guten Geschmack und das Auge beleidigende Verzierungen verunstaltet, und für den Anstrich niemals eine grelle Farbe gewählt werden.

Das Gebäude muß in seiner ganzen Länge mit einem drei Schuh breiten Pflaster von kleinen Kugelsteinen oder Trotoir von behauenen Steinen versehen werden.

§. 40.

Müssen Baumaterialien oder Requisiten über Nacht im Freien gelassen werden, so hat der Bauunternehmer auf seine Kosten und nach Bedarf beleuchtete Laternen aufzustellen.

Das Abmachen des Mörtels auf öffentlicher Gasse oder Platze und auf freiem Boden wird verbothen, und es ist sich hierbei eigener Mörteltruhen zu bedienen.

§. 41.

Kalk- oder andere Gruben, welche während eines Baues nothwendig sind, müssen vorzüglich zur Nachtzeit gut verwahret werden.

Nach dem Baue zu beobachtende Vorschriften.

§. 42.

Jeder Bauunternehmer ist verpflichtet, von der Vollendung des Baues vor Vermiethung oder Beziehung der darin befindlichen Wohnungen und sonstiger Gebrauchsstücke dem k. k. Kreisamte die Anzeige zu machen, damit sich durch die Baucommission mit Beiziehung des hierzu bestellten Physikus commissionell überzeugt werde,

Digitized by Google

ob genau nach dem Plane gebaut worden sey, und ob das Gebäude ohne Gefährde der Gesundheit bezogen und benützt werden könne.

Der in das Untersuchungs-Protokoll aufgenommene Befund dient zur Grundlage der dießfälligen Verfügung die an den Hauseigenthümer unverzüglich zu erlassen ist.

Diese Vorschrift gilt auch bei einzelnen Herstellungen eines Gebäudes, z. B. eines Stockwerkes oder Gewölbes.

§. 43.

Ohne die auf diesem Wege erlangte Bewilligung darf ein neu erbautes Haus weder bezogen, noch vermiethet werden.

§. 44.

Sobald der Bau vollendet ist, müssen die Baugerüste und der Bauschutt ohne Verzug, und längstens in acht Tagen unter Strafe weggeschafft, und eben so die in das Gassenpflaster gemachten Vertiefungen oder sonstige Schadhaftigkeiten vom Hauseigenthümer wieder hergestellt werden.

§. 45.

Die angeordneten Amtshandlungen sind mit Ausnahme der Gebühren, welche für jeden Maurer-, Zimmer- oder Rauchfangkehrer-Meister mit fünfundvierzig Kreuzer Conventions-Münze bei jedesmaliger Localaugenscheins-Commission zu entrichten sind, unentgeltlich vorzunehmen.

§. 46.

Die Uebertretungen der in dieser Bauordnung vorkommenden Weisungen sind zum Theil durch die Polizei-

Digitized by Google

Vorschrift vom 15. Mai 1793, zum Theil durch das Strafgesetzbuch II. Theil verpönt. Die übrigen aber werden dem Magistrate zur arbiträren Bemessung einer Geldstrafe zugewiesen, nur darf sie nie den geringsten Grad der in dem Strafgesetzbuche §. 190 ausgedrückten Strafe überschreiten.

Zur gehörigen Unterweisung der Bauunternehmer und Bauführer, hinsichtlich der auf einschlägige Uebertretungen im II. Theile des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafen, werden im Anhange die Bezug habenden §§. wörtlich aufgeführt.

Die eingehenden Geldstrafen ohne Unterschied haben dem Armenfonde der Stadt zuzufallen.

Anhang

derjenigen §§. des II. Theils des allgemeinen Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, welche auf die vorstehenden Baupolizei-Vorschriften Bezug haben.

§. 9.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe schwerer Polizei-Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden ist.

§. 89.

Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwei Classen zusammenziehen:

a) Es wird gegen natürliche allgemeine Pflichten des Menschen oder gegen die natürliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt.

Digitized by Google

b) Es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung oder sonst eines Verhältnisses ist.

Bei der Unmöglichkeit, alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode oder schweren Verwundung sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachen oder strengen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestraft werden.

§. 133.

Wenn bei einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um 10 bis 50 Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis drei Monaten zu verhängen.

§. 134.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht

Digitized by Google

erfolgt, die Unterlassung mit 25 bis 200 Gulden zu bestrafen.

§. 135.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf 50 bis 500 Gulden zu erhöhen. Dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengen Arrest von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

§. 136.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, obgleich Niemand dabei beschädiget worden, ist das erste Mal mit 25 bis 200 Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedesmal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechtes verlustigt zu werden.

§. 137.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder schwer verwundet, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst, seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 138.

Offenbaret sich bei der Untersuchung eines im vorstehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich

Digitized by Google

bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 139.

Wer in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses oder mit achttägigen Arreste bestraft werden.

§. 174.

Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um 10 bis 50 Gulden, oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, bei mehrmaligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und enge Verschließung zu verschärfen.

§. 176.

Dafern aber bei Führung eines Baues bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderen Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, bei der auf die Unterlassung eines oder des anderen §. 174 festgesetzten Strafe.

Digitized by Google

§. 177.

Wäre in dem Falle der drei vorausgesandten Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist der Schuldtragende nach Maß des erfolgten Schadens zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89 im Allgemeinen auf die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist.

§. 185.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung wegen Feuergefahr verbothen wird, soll, nebstdem daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Strafe von 25 bis 200 Gulden belegt werden.

§. 186.

Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen, und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 187.

Der Polirer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftswidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von zwei Wochen.

§. 188.

Ein Töpfer (Hafner, Klempner, Blechschmid) und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung

Digitized by Google

einen Ofen setzt, oder eine Röhre zieht, ist mit 5 bis 25 Gulden zu bestrafen, bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustigt.

§. 189.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu zwei Wochen.

§. 190.

Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führt, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit 25 bis 200 Gulden zu bestrafen, und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführt, so soll er solches sogleich abzubrechen, und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

§. 191.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweimonatlichen Arreste zu bestrafen, und der Arrest, wenn er bereits einmal bestraft worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 192.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher doch in einem Rauchfange, an Oefen-, Herd- oder Heizanlagen, oder den Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, der

Digitized by Google

Ortsobrigkeit anzuzeigen. Findet der Geselle, wenn er wieder fegt, die Sache im vorigen Stande, so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beiden Fällen ist wochenlanger Arrest.

§. 193.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um 5 bis 50 Gulden bestraft werden.

Laibach am 12. April 1838.

50.

Die auf die Einleitung milder Unterstützungs-Beiträge für Verunglückte Bezug habende Gubernial-Verfügung vom 28. April 1818 wird in Erinnerung gebracht, und auf den Klagenfurter Kreis ausgedehnt.

Gubernial-Verordnung vom 12. Juli 1838, Zahl 16214. An die fünf Kreisämter und die fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach, Gurk zu Klagenfurt, und zu Lavant.

Die Landesstelle findet es dem Zwecke entsprechend, die, auf die Einleitung milder Unterstützungs-Beiträge für Verunglückte, Bezug habende und im Nachhange [1]) folgende Gubernial-Weisung vom 28. April 1818, Zahl 3145 wornach sich fortan zu benehmen ist, in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig anzuordnen, daß sich von nun an auch im Klagenfurter Kreise genau darnach

zu halten, und daß die Stadt Klagenfurt ganz wie die Stadt Laibach zu behandeln sei.

---

[1]) Gubernial-Verfügung

vom 28. April 1818, Zahl 3115, An die Kreisämter Laibach, Neustadtl, Adelsberg und Villach, dann an die bischöflichen Consistorien zu Laibach, Triest, Görz und Gurk.

Man hat sich bewogen gefunden, die Einleitung zu treffen, daß in der Zukunft die Sammlungen milder Gaben nur durch das hochwürdige Ordinariat mittelst der unterstehenden Decanate, wie mit Verordnung vom 20. August 1816 eingeleitet wurde, veranstaltet und eingehoben werden, um dadurch die Irrungen, welche durch eine gleichzeitige Einhebung dieser Gaben mittelst der Kreisämter, veranlaßt werden könnte, zu vermeiden.

Nur in der Hauptstadt Laibach und in den Kreisstädten ist die Sammlung zugleich auch durch die politische Ortsobrigkeit auf gewöhnliche Weise zu veranstalten, und der gesammelte Betrag vom Kreisamte an die k. k. Landesstelle einzusenden.

Sowohl in dieser Rücksicht, als weil überhaupt Sammlungen nur mit Vorwissen der politischen Behörden Statt finden können, wird das Kreisamt von jeder Ausschreibung einer milden Sammlung auch ferner gehörig in die Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

51.

Bestimmungen in Betreff der Verfassung und Einsendung eigener Veränderungs-Ausweise über die Vormerkungen in den Creditsbüchern zur Erreichung einer Controlle der Aerarial-Credits-Cassen.

Hofkammer-Decret vom 14. Mai 1838, Zahl 15055. Gubernial-Verordnung vom 14. Juli 1838, Zahl 15055. An die Credits-Cassen zu Laibach und Klagenfurt, dann an die kärntnerisch-ständisch-verordnete Stelle zu Klagenfurt.

Die buchhalterische Controlle der Aerarial-Creditscassen ist nur dann vollständig zu erreichen, wenn die Vormerkungen in den Creditsbüchern der Cassen mit jenen bei der Buchhaltung vollkommen übereinstimmen, und man die Versicherung erlangt, daß diese Vormerkungen genau nach dem Inhalte der ihnen zum Grunde liegenden Aufträge und Urkunden geführt werden.

Derselben wird demnach zu Folge hohen Hofkammer-Erlasses vom 14. Mai 1838, Zahl 15055 bemerkt, daß die für öffentliche Zwecke gestattete Vinculirung und eben so auch die Cession der auf bestimmte Namen lautenden Obligationen nicht bloß durch eine Vormerkung in dem Creditsbuche von der Casse ersichtlich gemacht werden darf, sondern daß bei allen solchen Vinculirungen und Devinculirungen, und eben so bei Cessionen die Obligationen umgeschrieben, und mit dem Haftungsbande oder dem Namen des neuen Eigenthümers im Wege der Umschreibung versehen werden müssen. Die nur a tergo der Obligationen vorkommenden Cessionen sind kein Gegenstand der Vormerkung in den Creditsbüchern, und

Digitized by Google

haben auf die Erfolgung der Zinsen keinen Einfluß, die Berücksichtigung dieser Art von Cessionen bei der Umschreibung muß bei dem Umschreibungsakte selbst gerechtfertiget werden.

Die Veränderungen ohne Umschreibung finden bei Creditscapitalien nur Statt, durch gerichtliche Amortisirungen, durch die von den Gerichts- oder administrirenden Behörden bewilligten Verbothe und Vormerkungen durch Vollmachten zu Interessen-Behebungen.

Die Vormerkungen wegen Amortisirung von gerichtlichen oder administrativen Verbothen und Erfolglassungs-Bewilligungen, müssen in den Creditsbüchern vorgenommen werden, bevor eine darauf Bezug nehmende Amtshandlung in dem Journale der Casse vorkömmt, und die Hofbuchhaltung auf diesem Wege Kenntniß von denselben erhält.

Die Vollmachten werden wohl in der Regel der ersten darauf gestützten Interessenzahlung beigeschlossen, indessen ist doch der Fall nicht selten, besonders bei Obligationen, die in Depositenämtern erliegen, daß die Vollmachten früher zur Casse gelangen, als eine Zahlung darauf geleistet wird.

Um nun die Versicherung zu erhalten, daß die Aufträge der vorgesetzten Behörden auch dann gehörig befolgt, und die auf gerichtliche oder mit den erforderlichen Formen von Privat-Parteien und Eigenthümern ausgestellte Vollmachten gegründeten Vormerkungen auch dann gehörig berücksichtiget werden, wenn diese Documente nicht unmittelbar zur Instruirung einer, von der Casse vorgenommenen Amtshandlung, sei es einer Umschreibung oder einer Zinsenzahlung, den Journalen beigeschlossen werden, findet die hohe Hofkammer nach dem Antrage der Staats-Credits-Hofbuchhaltung die Ver-

Digitized by Google

fassung und Einsendung eigener Veränderungs-Ausweise anzuordnen.

Diese Ausweise haben alle jene Intimationen zu enthalten, wodurch

a) über Obligationen die Amortisation eingeleitet und die Edicte der Casse bekannt gemacht,

b) von Seite der Gerichts- oder politischen Behörden auf haftende Capitalien, sei es auf diese allein, oder zugleich auf die Zinsen Verbothe gelegt, oder wieder aufgehoben,

c) nach den bestehenden Vorschriften zur Vormerkung geeignete Vollmachten zu Interessen-Behebungen, sey es von den Gerichtsbehörden oder von Privaten mitgetheilt werden, die Vollmachten jedoch nur in so ferne, als sie nicht ohnehin als Beilage, dem gleichzeitig zu überreichenden Interessen-Journale beizuschließen sind.

Sobald die Creditscasse durch ihre vorgesetzte Behörde die Verständigung erhält, daß die Amortisirung einer Obligation bewilligt, oder ein Capital mit Beschlag belegt, oder die fernere Verzinsung desselben sistirt worden ist, so hat die Casse vor Allem die entsprechende Vormerkung auf dem Casse-Liquidationsbuche zu pflegen, sodann aber die dießfälligen Veränderungen unter Beilegung der erhaltenen Original-Verordnung in dem Veränderungs-Ausweise ersichtlich zu machen. Auf gleiche Weise ist mit den zur Vormerkung geeigneten nicht schon dem Interessen-Journale beigeschlossenen gerichtlichen und Privat-Vollmachten zu verfahren.

Auch jene Verfügungen, durch welche eingeleitete Amortisirungen oder bewilligte Vormerkungen aufgehoben, oder ertheilte Vollmachten widerrufen oder ab-

Digitized by Google

geändert werden, sind unter Anschluß der Documente in den Veränderungs-Ausweis aufzunehmen.

Diese Ausweise sind nach dem angeschlossenen Muster monatlich zu verfassen, mit der Unterschrift der beiden Casse-Oberbeamten zu versehen, und sammt den dazu gehörigen Beilagen mit den übrigen Journalen an die genannte Hofbuchhaltung zu befördern.

52.

Bestimmung daß in den Fällen, wo Poststationen mittelst Concursausschreibungen verliehen, und für den Poststall ein jährlicher Kanon ausbedungen wird, bezüglich des Letztern, wie bei andern schriftlichen Offerten dieser Art vorzugehen sey.

Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1838, Zahl 21961. Gubernial-Decret vom 14. Juli 1838, Zahl 15509. An die fünf Kreisämter.

Obschon in den Fällen, wo Poststationen mittelst Concurs-Ausschreibungen verliehen und für die Benützung des Poststalles die Einzahlung eines jährlichen Kanons an das Postgefäll ausbedungen wird, die Größe dieses von den Bewerbern anzubiethenden Kanons nicht den alleinigen Anhaltspunkt zur Verleihung der Station geben kann, weil hierbei auch die übrigen persönlichen und sonstigen Verhältnisse der Bewerber zu berücksichtigen sind, so ist es doch angemessen gefunden worden, daß bei der Concurrenz in Beziehung auf den gedachten Kanon gleich wie bei andern schriftlichen Offerten dieser Art vorgegangen werde.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß in Zu-

Digitized by Google

Nun des Artikels	merkungen
1	ht ddo. . . . . ist das Interesse vom . . . . . ungshause . . . . . zu erfolgen.
2	r magistratlichen Legitimations-Bescheides ddo. . . . . sse vom . . . . . angefangen, dem Vormunde . . . .

Digitized by Google

(Zur Seite 158. Band XX.)

Verzeichniß

der

kaiserl. königl. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kassa

über

jene im Laufe des Monats . . . . . 18 . .
vorgemerkten Vollmachten, auf welche noch keine Zinsenerhebung Statt gefunden hat.

Ord. Hofkammer- und Banko-Kapitalien.

Digitized by Google

kunft für die Einreichung der in Frage stehenden Anbothe bei der Concurs-Ausschreibung ein Präclusiv-Termin mit Ausschließung nachträglicher Anbothe festgesetzt, nach Ablauf der Frist die gleichzeitige Eröffnung der Anbothe im commissionellen Wege veranlaßt, und sodann von der Oberpostverwaltung der Besetzungs-Vorschlag erstattet werde.

Hievon wird das Kreisamt in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 29. Mai 1838, Zahl 21961 zur Amtswissenschaft in Kenntniß gesetzt.

53.

Bestimmungen zur Verwahrung des allerhöchsten Aerars gegen einen jeden, durch widerrechtliche Interessen-Erhebung von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten öffentlichen Fonds-Obligationen entstehenden Schaden.

Hofkammer-Decret vom 15. Juni 1838, Zahl 19853. Gubernial-Verordnung vom 14. Juli 1838, Zahl 16045. An die Credits-Cassen zu Laibach und Klagenfurt, und an die kärntnerisch-ständisch-verordnete Stelle zu Klagenfurt.

Um das allerhöchste Aerar gegen einen jeden, durch widerrechtliche Interessen-Erhebung von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten öffentlichen Fondsobligationen entstehenden Schaden zu verwahren, hat der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der hohen Hofkammer die gedachte Depositen-Administration angewiesen, über alle bei derselben bereits deponirten oder künftighin deponirt werdenden auf freie Namen lautenden Obligationen, und zwar in

Digitized by Google

Bezug auf die aus früherer Zeit erliegenden, ohne Rücksicht, ob hierüber bereits Interessen-Anweisungen ausgestellt worden sind, oder nicht, für die betreffenden Creditscassen, bei welchen derlei Obligationen haften, abgesonderte ämtlich gefertigte Verzeichnisse oder Consignationen zu verfassen, damit dieselben sodann bei den bezüglichen Creditscassen im geeigneten Wege zur entsprechenden Vormerkung gebracht werden können.

Die hohe Hofkammer hat daher die k. k. Universal-Staats- und Bancoschuldencasse bezüglich solcher bei derselben haftenden Capitalien angewiesen, diese Consignationen nach ihrer Vollendung und Mittheilung in den Creditsbüchern gehörig vorzumerken, den Parteien aber Auskünfte über den Interessen-Ausstand von solchen bei der gedachten Administration deponirten Obligationen weder auf einen Depositenschein, noch auf einen Depositen-Extract, sondern lediglich auf die in Folge höherer Anordnung ausgestellten Interessen-Behebungs-Anweisungen der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration oder auf die von dieser Administration ausgefertigten mit der dreifachen Unterschrift und dem Amtssiegel versehenen Insinuationen die Auskunft zu ertheilen. Sollte übrigens die mehrgedachte Depositen-Administration Auskünfte über den Interessen-Ausstand von solchen freien Obligationen verlangen, welche noch nicht mittelst der besagten Verzeichnisse als deponirt bezeichnet wurden, so ist wie bei jeder andern Partei, auf die Vorzeigung der Original-Obligationen zu dringen, und sind der k. k. hofkriegsräthlichen Depositen-Administration die Auskünfte über Verbothe und sonstige Vormerkungen, nur in der Art zu ertheilen, wie sie einer entweder durch die Präsentirung der Original-Obligation oder sonst legal sich ausweisenden Partei ertheilt werden dürfen.

Damit aber die betreffenden Militär-Parteien, welchen von ihren depositirten Obligationen bereits Interessen angewiesen und auch schon erfolgt worden sind, in ihrem Rechte zur Zinsenerhebung nicht beirrt werden, so sind in jenen Fällen, wo Parteien in Folge beigebrachten Interessen-Anweisungen der k. k. hofkriegsräthlichen Depositen-Administration bereits auf den Creditsbüchern zum Interessen-Bezuge von depositirten Obligationen, vorgemerkt erscheinen, und so fern die denselben ausgestellten Interessen-Erhebungs-Anweisungen nicht später ausdrücklich widerrufen worden sind, bloß deßhalb, weil die betreffenden, der Zinsenerhebung zum Grunde liegenden Obligationen erst nach der Hand mittelst der gedachten Consignationen wieder als depositirt bezeichnet werden, keine neuen Interessen-Anweisungen zu verlangen, wohl aber ist in solchen Fällen auf die Beibringung neuer Anweisungen zu dringen, in welchen auf den Namen von Militär-Parteien (z. B. Hofkriegsagenten) Interessen verlangt werden würden, denen zwar früher von der mehrerwähnten Administration Interessen-Anweisungen ertheilt worden sind, die aber mittlerweile durch Tod abgingen, oder durch andere notorisch gewordene Umstände ihres Rechtes zur Interessen-Behebung verlustig geworden sind. Da sich nun aber bei der k. k. hofkriegsräthlichen Depositen-Administration nicht nur Obligationen über die bei der k. k. Universal-, Staats- und Bancoschuldencasse anliegende Capitalien, sondern auch noch sehr viele andere bei der gedachten Casse nicht haftende Obligationen in Aufbewahrung befinden, so wird das k. k. Gubernium angewiesen, die dortige k. k. Creditscasse in Ansehung der krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen zur gleichmäßigen genauen Befolgung, mit dem Bemerken zu beauftragen,

daß die berührten Consignationen, wenn dieselben verfaßt und hieher mitgetheilt seyn werden, so wie die betreffenden Nachtrags-Consignationen periodisch von Vierteljahr zu Vierteljahr derselben im Wege des k. k. Guberniums zukommen werden.

54.

Bestimmungen in Bezug auf die Bestrafung der absichtlichen Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Juni 1838, Zahl 15017. Gubernial-Currende und Verordnung vom 19. Juli 1838, Zahl 16629. An die fünf Kreisämter und beide Fiskalämter.

Seine k. k. Majestät haben über die erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn könne, mit allerhöchster Entschließung vom 3. April 1838 für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen befunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher oder zu hoher Taxen und Gebühren Geldstrafen verhängen, die Beurtheilung und Bestrafung des Factums als Verbrechen, in so ferne dasselbe sich nach dem Strafgesetze als solches darstellt, nicht ausgeschlossen werde, daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Criminalstrafe erkannt wird.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. Juni 1838, Zahl 15017 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

55.

Bestimmung, wem das Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen gegen eine in den Pensions- oder Quiescentenstand versetzte, in einem landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte gestandene Person zustehe.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1838, Zahl 16441. Gubernial-Verordnung vom 19. Juli 1838, Zahl 16955. An die fünf Kreisämter und beide Fiskalämter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1838 zu befehlen geruhet, daß die in den §§. 284 und 285 Strafgesetzbuches II. Theils hinsichtlich des zu dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen berufenen Gerichtes für in einem landesfürstlichen, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Personen festgesetzte Ausnahme, auch dann einzutreten habe, wenn eine solche Person in den Pensions- oder Quiescentenstand versetzt wird.

Hievon wird das Kreisamt ꝛc. in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Juli 1838, Zahl 16441 zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

56.

Bestimmung hinsichtlich des Verfahrens bei der executiven Einbringung rückständiger Assecuranzbeiträge.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Juni 1838, Zahl 13713. Gubernial-Verordnung und Note vom 19. Juli 1838, Zahl 16924. An die fünf Kreisämter, die Direction der k. k. privil. wechselseitigen innerösterr. Brand-Versicherungs-Anstalt in Gratz, und an das k. k. Appellationsgericht zu Klagenfurt.

Die k. k. Landesstelle hat sich veranlaßt gefunden, hinsichtlich des Executions-Verfahrens zur Einbringung rückständiger Assecuranz-Beträge eine Anfrage an die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei zu stellen, worüber mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 28. Juni 1838, Zahl 13713 der k. k. Landesstelle Nachstehendes eröffnet wurde: Der §. 129 der Statuten der k. k. privilegirten innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt enthält schon in seinem Wortlaute die Bestimmung, daß die Direction der erwähnten Anstalt ohne richterliche Erkenntnisse, bei der betreffenden politischen Behörde, um die Vornahme der Pfändung, Schätzung und Feilbiethung, der gepfändeten Gegenstände zur Einbringung der rückständigen Beträge von den Zahlungspflichtigen einschreiten kann.

Es liegt in dieser Bestimmung die Begünstigung der Anstalt die Rückstände auf eine einfachere minder kostspielige Verfahrungsweise einzubringen. Die politischen Behörden sind jedoch verpflichtet die Pfändung, so wie die erforderlichen weitern Executions-Schritte, nach Vorschrift der Gerichtsordnung auszuführen, woran sie auch in dem ihnen übertragenen Verfahren der ere-

Digitized by Google

cutiven Einbringung der landesfürstlichen Steuern gebunden sind.

Die Bewilligung der Pfändung ist daher auch schon in der gesetzlichen Bestimmung ausgedrückt, es bedarf keines richterlichen Erkenntnisses hiezu, sondern es genügt, wenn die politischen Behörden zur Vornahme der Pfändung durch Rückstands-Ausweise von den rückständigen Assecuranz-Beträgen und den zahlungspflichtigen Parteien in die Kenntniß gesetzt werden.

Hievon werden die Kreisämter zur Belehrung der Bezirksobrigkeiten und weiteren Bekanntmachung in die Kenntniß gesetzt.

57.

Einführung eines wöchentlich zweimaligen Malleposteourses zwischen Laibach und Agram.

Gubernial-Currende vom 19. Juli 1838, Zahl 17240.

Die k. k. oberste Hofpostverwaltung hat beschlossen, zwischen Laibach und Agram einen wöchentlich zweimaligen Mallepostcours zu errichten.

Dieser Fahrpostcours wird am 4. August 1838 in Laibach unter folgenden Bestimmungen beginnen:

1) Mit dieser Malleposte werden jedesmal drei Reisende, deren Gepäcke, dann Geld und Frachtensendungen, nebst der Briefpost befördert werden.

2) Die Abfahrt des Wagens erfolgt in Laibach jeden Dienstag und Samstag Nachmittags um 3 Uhr, und die Ankunft in Agram jeden Mittwoch und Sonntag Mittags um 12 3/4 Uhr. Von Agram wird derselbe jeden Montag und Freitag Abends abgesendet werden, und sonach in Laibach Dienstag und Samstag Nachmittags einlangen.

Digitized by Google

3) Jeder Reisende hat an Personengebühr zwanzig Kreuzer Conventions-Münze für die Meile zu entrichten, wobei demselben gestattet ist, an Gepäcke bis vierzig Pfund im Gewichte und bis achtzig Gulden Conventions-Münze im Werthe gebührenfrei mitzunehmen.

Für das Mehrgewicht und für die höhere Werthsangabe ist das tariffmäßige Porto zu entrichten.

4) Eine Einschreibgebühr ist nicht zu bezahlen, eben so auch kein Postillons-Trinkgeld, da den Postillons das gesetzliche Trinkgeld ab aerario verabfolgt wird.

Uebrigens treten die in Ansehung der Fahrpostanstalt im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen auch für diesen Mallepostcours in Anwendung.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

58.

Bestimmung, wann Zeugnisse über ein Privatstudium der Grammaticalclassen zum Eintritte in das chyrurgische und pharmaceutische Studium giltig sind.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. Juni 1838, Zahl 4033. Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1838, Zahl 17130. An das Directorat der medicinisch-chyrurgischen Studien zu Laibach, an die zwei Kreisämter Laibach und Klagenfurt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1838 allergnädigst zu gestatten geruhet, daß zum Eintritte in das chyrurgische und pharmaceutische Studium Zeugnisse über ein Privatstudium der Grammaticalclassen dann giltig seyn sollen, wenn dieses Studium nach den für die deutschen Provinzen bestehenden Vorschriften Statt gefunden hat.

Wovon das Kreisamt in Folge Studien-Hofcom-

Digitized by Google

missions-Decrets vom 29. Juni 1838, Zahl 4033 zur Richtschnur und weiteren Verständigung des Apotheker-Gremiums verständiget wird.

59.

Die Bestimmungen in Betreff der Portofreiheit der Correspondenzen der obligaten Militärmannschaft werden in Erinnerung gebracht.

Hofkammer-Decret vom 6. Juli 1838, Zahl 25432. Gubernial-Verordnung vom 23. Juli 1838, Zahl 17514. An alle Kreisämter.

Die hohe k. k. Hofkammer hat mit Decret vom 6. Juli 1838, Zahl 25432 der k. k. Landesstelle Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Im Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 4. Mai 1835 ist die Correspondenz in Privat-Angelegenheiten der obligaten Militärmannschaft mit den hohen Hofkammer-Decreten vom 29. December 1835, Zahl 54668 und vom 10. October 1837, Zahl 34227 als portofrei erklärt worden, wogegen in Militärangelegenheiten dieser Mannschaft, als z. B. in Rekrutirungs- und Militärpflichtigkeits-Gegenständen, in Beurlaubungs-Angelegenheiten bei Einberufung der Militärmannschaft u. s. w. die Dominien, Ortsobrigkeiten, Magistrate und nicht landesfürstlichen Behörden portopflichtig sind, wornach auch angeordnet worden ist, daß die Correspondenz in Angelegenheiten der obligaten Militärmannschaft, in so weit sie portofrei ist mit der vorgeschriebenen Aufschrift: »In Privat-Angelegenheiten der obligaten Militärmannschaft« versehen werden solle.

Mehrere vorgekommene Verhandlungen haben je-

Digitized by Google

doch zu der Ueberzeugung geführt, daß den Anordnungen des Hofkammer-Erlasses vom 10. October 1837, Zahl 34227 nicht entsprochen wird, daß die Behörden häufig auch die Correspondenz in Militär-Angelegenheiten; auf welche sich die allerhöchste Bewilligung nicht erstreckt, als portofrei betrachten, und die oberwähnte genauere Bezeichnung unterlassen.

Es ist daher den Dominien, Magistraten und Ortsobrigkeiten der Inhalt der gedachten Hofkammer-Weisung in Erinnerung zu bringen, und deren Befolgung strenge zu überwachen.

An die Militär-Behörden ist dießfalls das Geeignete von dem k. k. Hofkriegsrathe erlassen worden.

Das Kreisamt wird hievon bezüglich auf die Gubernial-Verordnungen vom 30. Jänner 1836, Zahl 1485 *) und vom 28. October 1837, Zahl 25756 **), womit die obgedachten Hofkammer-Erlässe bekannt gegeben wurden mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, den Inhalt des mit letztgedachter Gubernial-Verordnung intimirten hohen Hofkammer-Decretes vom 10. October 1837, Zahl 34227 den Dominien, Bezirksobrigkeiten und Magistraten neuerlich in Erinnerung zu bringen, und seines Ortes dessen Befolgung strenge zu überwachen.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVIII. S. 26.

**) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIX. S. 133.

Digitized by Google

60.

Republizirung des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. August 1784, enthaltend die Erläuterung in Betreff der Zug- und Handrobot-Leistung derjenigen Unterthanen, welche vermöge der Rectifications-Urbare im Allgemeinen hiezu verbunden sind.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1838, Zahl 13324. Gubernial-Currende und Verordnung vom 26. Juli 1838, Zahl 17129. An die drei krainerischen Kreisämter, und an die Kammerprokuratur in Laibach.

Die k. k. Landesstelle hat die Erfahrung gemacht, daß die Vorschriften des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. August 1784 in Betreff derjenigen Unterthanen, welche vermöge der Rectifications-Urbare im Allgemeinen zur Zug- oder Handfrohne verbunden sind, von den Grundobrigkeiten des Landes Krain gänzlich ignorirt, und in der Behandlung der Unterthanen nicht berücksichtiget werden.

Die Landesstelle sieht sich sonach veranlaßt, das erwähnte hohe Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1784, welches in Krain mit der innerösterreichischen Gubernial-Currende vom 25. August 1784 allgemein kund gemacht worden ist, in Folge Ermächtigung der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 30. Juni 1838, Zahl 13324, hiemit im Anhange [1]) zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Digitized by Google

[1]) Anhang.

Currende des k. k. inneröſterreichiſchen Guberniums.

Unterm 12. dieſes iſt die allerhöchſte Verordnung ergangen, folgende Erläuterung in Betreff der Zug- und Handrobot nachträglich kund machen zu laſſen.

Der in einigen Urbarbüchern enthaltene unbeſtimmte Ausdruck, daß die Unterthanen zur Zug- oder Handfrohne (Robot) verbunden ſind, ſetzte dieſelben den willkührlichen, nach Umſtänden manchmal bedrückenden Forderungen der Grundherrſchaften aus, und veranlaßte verſchiedene Streitigkeiten, welche, da ſie aus den beſtehenden Geſetzen nicht entſchieden werden konnten, eine Erläuterung nöthig machten.

Seine Majeſtät erklären demnach, daß diejenigen Unterthanen, welche vermög der Rectifications-Urbare im Allgemeinen zur Zug- oder Handfrohne verbunden ſind, wechſelweis eine Woche durch zween Tage mit dem Zuge, und einen mit der Hand, die andere Woche aber durch zween Tage mit der Hand, und einen Tag mit dem Zuge zu frohnen gehalten ſind.

Wodurch aber denjenigen Verträgen, welche bei Ankaufung ehemaliger Dominical-, nunmehriger dem Unterthan eigenthümlicher Gründe geſchloſſen worden ſind, in ſo ferne in denſelben eine beſtimmte Zahl der Zugfrohnen bedungen, und das von den Geſetzen beſtimmte Maß der Frohnen im Ganzen nicht überſchritten iſt, an ihrer Giltigkeit keineswegs etwas benommen ſeyn ſoll.

Gräz den 25. Auguſt 1781.

Digitized by Google

61.

Bestimmungen wegen Vergütung der Landesvorspannsbeiträge an Vorspannsleister für die Officiere, der den Gefällenwach-Anstalten zur dauernden Assistenz beigegebenen Militär-Mannschaft.

Hofkammer-Verordnung vom 16. Juli 1838, Zahl 16538. Gubernial-Note und Verordnung vom 2. August 1838, Zahl 17817. An das k. k. General-Commando zu Gratz, an die fünf Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe k. k. Hofkammer hat mit Decret vom 16. Juli 1838, Zahl 16538 dem Gubernium wörtlich Nachstehendes eröffnet:

In so ferne auch in dem Gebiethe des k. k. Guberniums ein gesetzlicher Anspruch der Vorspannsleister auf Landes-Vorspannsbeiträge besteht, werden dem k. k. Gubernium diejenigen Verordnungen, welche wegen Vergütung solcher Beiträge für die Offiziere der, den Gefällenwach-Anstalten zur dauernden Assistenz beigegebenen Militärmannschaft an die illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung ergangen sind, zur Wissenschaft, Nachachtung und geeigneten Verständigung des inneröesterreichisch-illyrischen General-Militär-Commando's in der Anlage [1]) in Abschrift mitgetheilt.

[1]) Abschrift

eines unterm 16. Juli 1838 an die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Illyrien erlassenen Decretes.

Ueber den Bericht vom 27. Jänner 1838, Zahl 17818 wegen Vergütung der Landes-Vorspannsbeiträge

für den Oberlieutenant Unden als Commandanten einer Gefällen-Assistenzmannschaft, wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung auf die inzwischen erflossene Verordnung vom 20. Jänner 1838, Zahl 50825 gewiesen.

Diese Verordnung hat übrigens in so ferne auch in dem Gebiethe des Guberniums von Laibach ein gesetzlicher Anspruch der Vorspannsleister auf Landes-Vorspannsbeiträge besteht, auch dort Anwendung zu finden.

Was den darin vorkommenden Punkt wegen vorschußweiser Vergütung solcher Beiträge durch die Kreisämter betrifft, so wird dießfalls über eine Vorstellung des küstenländischen Guberniums gleichzeitig das in Abschrift beiliegende Decret erlassen.

Wornach nunmehr das Geeignete zu verfügen ist.

Die Berichtsbeilage ist im Anschlusse enthalten.

[1]) Abschrift

eines unterm 16. Juli 1838 an das k. k. küstenländische Gubernium erlassenen Decretes.

Obschon nach der Versicherung der Cameral-Hauptbuchhaltung sowohl die Kreiscasse in Görz, als jene in Mitterburg einen Vorschuß von 500 Gulden als bleibenden Verlag in Verrechnung hat, worüber dem k. k. küstenländischen Gubernium, auch in Folge der Decrete vom 5. und 19. September 1836, Zahl 36998 und 39921 die nähere Aufklärung abgefordert worden ist, so will man es doch, bei der, in dem Berichte vom 10. Februar 1838, Zahl 2567 enthaltenen Angabe, daß die Landes-Vorspannsbeiträge für die Offiziere der, den Gefällen-Wachanstalten zur dauernden Assistenz beigegebenen Militärmannschaft in den vierteljährigen Zeitabschnitten nicht sehr bedeutend ausfallen werden, zur Abkürzung und

Digitized by Google

Vereinfachung des Geschäftes von der, mit dem Decrete vom 20. Jänner 1838, Zahl 50885 angeordneten vorschußweisen Vergütung jener Beiträge durch die Kreisämter abkommen lassen.

Hiernach sind also die von der Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüften, besonderen Rechnungen, und zwar nicht erst im Wege des Kreisamtes, sondern gleich unmittelbar an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu dem Ende zu leiten, damit diese die Ueberprüfung derselben durch die Rechnungs-Kanzlei oder Rechnungs-Abtheilung, um sohin die wirkliche Auszahlung der Beträge durch die betreffenden Gefällscassen unmittelbar an die Vorspanns-Commissariate oder Bezirks-Obrigkeiten gegen Einziehung der Perzipienten-Quittungen veranlasse.

Hinsichtlich der Art der Ausstellung dieser Quittungen, so wie hinsichtlich aller anderen Punkte wird übrigens das erwähnte Decret aufrecht erhalten.

Wornach gleichzeitig auch an die illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung die erforderliche Weisung ergeht.

[1]) Abschrift

eines unterm 20. Jänner 1838, Zahl 50885 an die Cameral-Gefällen-Verwaltung für Illyrien erlassenen Decretes.

Man gestattet, daß für die Offiziere der, den Gefällenwach-Anstalten zur dauernden Assistenz beigegebenen Militärmannschaft hinsichtlich der Reisen, welche dieselben zum Behufe der Musterung dieser Mannschaft unternehmen, der Landes-Verpflegsbeitrag aus dem Verwaltungsaufwande der Wachanstalten vergütet werde.

Was die Art der Vergütung und der Verrechnung betrifft, so haben die Vorspanns-Commissariate, und

wo solche nicht bestehen, die Bezirksobrigkeiten über diejenigen Beträge, welche sie dem Vorspannsleistern aus Anlaß der erwähnten Reisen vorschußweise auszahlen, besondere Rechnungen zu führen, und dieselben mit den, den Vorspannsleistern aufzunehmenden Vorspanns-Anweisungen, so wie mit den Gegenquittungen der Vorspannsnehmer zu belegen, hierbei aber jederzeit darauf zu sehen, daß sowohl die Anweisungen als die Gegenquittungen mit der ausdrücklichen Bemerkung versehen werden, daß die Vorspann zum Behufe der erwähnten Dienstleistung beigestellt worden sei.

Diese besondern Rechnungen sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres mit den andern Vorspanns-Rechnungen im Wege des Kreisamtes der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur vorschriftmäßigen Prüfung zuzumitteln, und von dieser dann wieder an das Kreisamt zurückzusenden.

Letzteres hat den Vorspanns-Commissariaten und Bezirksobrigkeiten die liquidirten Beträge auszufolgen, und bei der Kreiscasse für Rechnung des Verwaltungs-Aufwandes der betreffenden Gefällenwach-Anstalt als Vorschuß gegen Ersatz in Ausgabe zu stellen, nach Uebereinkommung der von den Vorspanns-Commissariaten und Bezirksobrigkeiten hierüber ausgefertigten Quittungen aber dieselben nebst den erwähnten, gehörig belegten Rechnungen an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zum Behufe des zu leistenden Rückersatzes zu leiten.

Die Cameral-Gefällen-Verwaltung hat hierauf die gehörige Ueberprüfung der Rechnungen durch die Rechnungs-Abtheilung und sohin die Weiterbeförderung der Rechnungen mit dem nöthigen Zahlungs-Auftrage an die Cameral-Gefällen- oder Bezirkscasse zu veranlassen, welche die liquidirten Beträge im betreffenden

Digitized by Google

Verwaltungs-Aufwande reell zu verausgaben, und auf diese Weise der Kreiscasse die vorgeschossenen Beträge gegen Quittung zurück zu vergüten hat.

62.

Bestimmungen in Betreff der dem k. k. österreichischen erbländischen, und dem ausländischen Adel zustehenden Vorrechte.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1838, Zahl 3255. Gubernial-Intimation vom 2. August 1838, Zahl 17818. An alle Behörden.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 12. Juni 1838, Zahl 3255 dem Gubernium wörtlich Nachstehendes eröffnet:

Die vereinigte Hofkanzlei war in dem Falle Seiner k. k. Majestät über die Frage, ob österreichische Staatsbürger, wenn sie hiezu aus besonderer Gnade die allerhöchste Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen, und ob solche, so wie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erwiesen haben, auch noch fernerhin an den, dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechten Theil nehmen sollen, allerunterthänigsten Vortrag zu erstatten.

Seine k. k. Majestät haben nun mit allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1838 zu bestimmen geruhet: daß es bei den bisherigen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe.

Da aus den von einzelnen Länderstellen in Folge des hierortigen Auftrages vom 30. November 1835, Zahl 31284 dießfalls anher erstatteten Berichten hervorgeht, daß diese Vorschriften nicht so, wie es nothwen-

Digitized by Google

dig und angemessen wäre, allenthalb in Evidenz stehen und gehandhabt werden, so wird Folgendes bekannt gemacht:

Was nun die Vorrechte des Adels anbelangt, so sind es einige welche sowohl dem inländischen als dem ausländischen Adel zustehen, mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen.

Zum genauen Unterschiede werden sie also bezeichnet:

Die Vorrechte des inländischen, nämlich der Amtswirksamkeit der vereinigten Hofkanzlei als der Adels-Zentral-Behörde zugewiesenen Adels sind:

a) Das Recht sich des verliehenen Titels, Prädicates (dieses in Vereinigung mit dem Familien-Namen) und des Wappens zu bedienen und zu fordern, daß die Ersteren dem Adeligen auch von anderen beigelegt werden.

Hieher gehören auch die, dem mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Hänsern zugestandenen Ehren-Vorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels: »Durchlaucht« für die Chefs der Ersteren, und »Erlaucht« für die Chefs der Letzteren.

b) Der privilegirte Gerichtsstand, in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht.

Demgemäß gehören die Adelichen in civilrechtlichen Streitigkeiten und in Geschäftssachen des adeligen Richteramtes vor das Forum der Landrechte, in Criminalfällen vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in schweren Polizei-Uebertretungen auf dem flachen Lande, vor das Kreisamt, welches auch dann einzuschreiten hat, wenn einem Adeligen eine körperliche Verletzung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit, oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, und diese Ver-

Digitized by Google

gehungen nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen gehören.

Dienstgeber vom Adel in Wien müssen bei Dienstbothen-Streitigkeiten nach §. 147 der Wiener Dienstbothen-Ordnung vom 10. Mai 1810 bei der Polizei-Oberdirection belangt werden.

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sitzes vor Gericht, und in sämmtlichen Erlässen die Titulaturen »Herr oder Frau« für Individuen des Herrn- oder Ritterstandes.

d) Laut des mit allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1827 genehmigten Rekrutirungs-Systemes genießt der Adel die Militär-Befreiung in den alt conscribirten Provinzen nicht aber im lombardisch-venezianischen Königreiche, Tirol und Dalmazien, und

e) Die Competenz-Fähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domcapiteln, Damenstiften, Erziehungs-Instituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des österreichischen Adels überhaupt oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit nach Verschiedenheit der Adelsstufen gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als die k. k. Kämmerer-, Truchseßenwürde, die Hoffähigkeit und den Sternkreuzorden.

Der ungarische St. Stephansorden, wird in der Regel nur Adelichen, und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen.

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besitzen die Adeligen aus dem Herrn- und Ritterstande die Befähigung zum Incolate.

Digitized by Google

Aus dem letzten fließen die weiteren Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechtes die in der Landtafel eingetragenen Realitäten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen, und sich um die in den einzelnen Provinzen bestehenden Landeswürden und Erbämter bewerben zu dürfen.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche hat nach dem Patente vom 24. April 1815, I. Theil, §§. 1, 2, 3 bei den Zentral- und Provinzial-Congregationen der Adel eine eigene Repräsentanz durch Mitglieder seines Standes.

Der einfache ungarische Adel ist zur Erwerbung des Incolats in den österreichischen Provinzen, wo die ersterwähnten ständischen Verfassungen, mit besonderen Vorrechten bestehen, nicht geeignet.

h) Die sogenannten rittermäßigen Lehen, können nur von Adeligen erworben werden.

i) Die Errichtung von Familien-Fideicommissen pflegt nur dem Adel bewilliget zu werden; endlich

k) ist der ansässige inländische Adel nicht gehalten, sich als Criminal-Beisitzer verwenden zu lassen.

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende:

a) Der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädicates in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen, und des Wappens bedienen, die beiden ersteren Standes-Vorzüge müssen ihm auch in ämtlichen Erlässen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das Forum der Landrechte, und der ausländische Herren- und Ritterstand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehren-Vorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militär-Stellung befreit ist, kömmt diese Exemtion auch dem ausländischen Adel in jenen Fällen zu statten, wenn das Individuum, welches sich des Adels prävalirt, hiezu die Bewilligung des Landesfürsten erlangt hat; weil nur jene ausländischen Adeligen, als adelig gehalten werden können, welche die angeblichen, aus einem anderen Staate mitgebrachten, oder von einer fremden Regierung erworbenen Standes-Vorzüge befriedigend dargethan, und so ferne es österreichische Staatsbürger sind, die allerhöchste Bewilligung erlangt haben, sich dieser Standes-Vorzüge zu prävaliren.

e) Ausländische Adelige können am allerhöchsten Hofe auch Hofwürden: als, die Würde eines k. k. Kämmerers und inländische Orden erhalten, allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den österreichischen Adel oder auf die österreichische Staatsbürgerschaft.

Was den ausländischen Adel anbelangt, so ist es überhaupt nothwendig genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen derselbe mit dem Anspruche auf diese Vorrechte hervortritt.

Ausländische Adelige die nur auf Reisen Oesterreich berühren, die kein bleibendes Domizil in Oesterreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage.

Es handelt sich demnach um Landesinsassen um Angehörige Oesterreichs.

Man findet:

1. Oesterreichische Unterthanen im Besitze des aus-

ländischen Adels, den sie oder ihre Vorfahren als sie noch Ausländer waren, erworben haben.

Es sind nämlich auswärtige Adelige nach Oesterreich gekommen, sie sind in hierländige Dienste getreten oder haben Eigenthum erworben, oder andere bleibende Beschäftigungen unternommen, und sich nach den verschiedenen Vorschriften nationalisirt, sie haben mithin bevor sie österreichische Staatsbürger wurden einen ausländischen Adel besessen.

In Absicht auf solche Adelige liegt der Landesstelle ohnehin die Pflicht ob, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an adelige Ausländer immer zugleich den Ausweis des behaupteten Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Akten hieher zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht Jemand von Seite der Behörden für adelig angesehen werde, der es nicht ist.

Doch muß der Adel solcher Individuen von Regierern ordentlicher Staaten, von Kurfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sogenannte comitiva major) verliehen war.

Es kommen zu dem ausländische Adelige nach Oesterreich, die ungeachtet sie im Kaiser-Staate ihr Domizil nehmen, dennoch wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, nicht nationalisirt werden.

Dieses ist insbesondere in Betreff der Militär-Offiziere der Fall, welche nach den bestehenden Vorschriften durch den österreichischen Militärdienst die Staatsbürgerschaft nicht erlangen. Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben so lange sich dieselben nicht eigens nationalisiren.

Diese Kathegorien sind, wenn sie sich über den

Digitized by Google

Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es erlangen Personen, welche österreichische Unterthanen sind, einen auswärtigen Adel, und zwar einen solchen, welcher nach dem oben gesagten in Oesterreich beachtet wird.

Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit seyn, daß heißt, die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst der Vorrechte des ausländischen Adels prävaliren, wenn sie bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen die allerhöchste Bewilligung hiezu wirklich erlangt haben.

Eine eigene Classe von österreichischen Staatsbürgern mit dem österreichischen Adel, ist jedoch für Tirol und Vorarlberg durch die allerhöchste Entschließung vom 28. Juni 1819, Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1819, Zahl 40411 und für Salzburg, den Innkreis und die zurückerworbenen Parzellen des Hausruck-Kreises durch die allerhöchste Entschließung vom 5. Mai 1829, Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1829, Zahl 10823 entstanden, da allen denjenigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten Reichsständischen, Reichsvicariats, des Mailänder oder Mantuaner Adels und die Bestätigung des Fürsterzbischöflichen oder Kurfürstlichen Adels erwirkten und dadurch der Aufnahme in den österreichischen Adel theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adels-Eigenschaft zugestanden wird.

Durch die allerhöchste Bewilligung sich des ausländischen Adels zu prävaliren, erlangen aber die betreffenden Personen keine andere Vorrechte, als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind.

Häufig werden Amtshandlungen bei denen der

Digitized by Google

ausländische Adel als bestehend angenommen wurde und die allerhöchste Bewilligung sich des ausländischen Adels prävaliren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch der Ausländische anerkannt und hiedurch in einen österreichischen umgestaltet worden wäre, während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultirt, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen, daher insbesondere bei Stiftungen zu deren Erlangung bloß der erbländische Adel berufen ist bei jedem einzelnen Competenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß.

Es werden demnach diejenigen, welche hiezu die Vorschläge zu erstatten haben, stets die dießfälligen Verordnungen, als der Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß vom 21. Mai 1833, Zahl 878, die Hofkanzlei-Decrete vom 21. Juni und 19. September 1835, Zahlen 15777 und 25006 gehörig in Erinnerung zu bringen seyn, damit dieselben genau gehandhabt werden.

Die Landesstelle hat sämmtliche Behörden des Landes und auch die Stände, so wie auch die Kammerprocuratur von dieser Verordnung zu verständigen und die letztere zu verpflichten, wenn sie über Adels-Verhandlungen vernommen wird, in allen Fällen alle Behelfe und besonders jene für die Abstammung von Generation zu Generation der Form und dem Inhalte nach, genau zu prüfen.

Dieses wird dadurch erreicht, wenn die Kammerprocuratur jederzeit, so oft der Beweis über Abstammung eines Bittstellers von adeligen Voraltern zur Sprache kommt, beauftragt wird, eine genealogische Tafel, d. h. eine spezielle Stammtafel nach den von den Parteien gelieferten Daten zu entwerfen, und vom ersten Adels-Erwerber an bei jeder einzelnen Generation anzudeuten

Digitized by Google

und beziehungsweise von Generation zu Generation zu vergutachten ob die vorhandenen Behelfe und Urkunden ꝛc. den vermeintlichen Beweis über den behaupteten Standesvorzug herstellen oder nicht. Was die Aufnahme der Adeligen in das Consortium der Stände und beziehungsweise die Bewerbungen um das Incolat anbelangt, so bestehen über die Art und Weise, wie der Adel (mindestens der Ritterstand) ausgewiesen werden muß, eigene Vorschriften auf welche festgehalten werden muß. Jenen Ständen, welchen noch bis jetzt das Recht zusteht, die Landsmannschaft (das Incolat) zu verleihen, muß insbesondere die allerhöchste Vorschrift vom 19. April 1753 in Erinnerung gebracht werden, daß sich die Bewerber darum mindestens über den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates ausweisen müssen.

Nachdem seit einiger Zeit aus manchen Provinzen Stammtafeln und Stammbäume von Seelsorgern ausgefertiget, vorgekommen sind, so wird der Landesstelle bemerkt, daß die Pfarrer wohl berufen sind, aus dem Tauf-, Trauungs- und Sterbmatrikel genaue Auszüge in der Form von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen über die einzelnen in dem Matrikel vorkommenden Akte auszustellen, wenn sie aber das verwandtschaftliche Verhältniß in einer genealogischen Uebersicht (Stammbaum) darstellen, so überschreiten sie jenes Befugniß und greifen, indem sie hiedurch gleichsam ein Erkenntniß über Filiazions-Verhältnisse aussprechen, in die Judikatur der politischen Behörden ein.

Laut Hofdecretes vom 16. März 1786 ist zwar genau bestimmt, daß genealogische Uebersichten oder Stammbäume über das Verhältniß der Verwandtschaft mehrerer Personen von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit legalisirt werden; allein diese Stammbäu-

Digitized by Google

me müssen nur aus wirklich schon in legaler Form vorliegenden Documenten verfaßt seyn, zumal die Ausfertigung von Stammbäumen als selbstständige Beweis-Urkunden ohne Beischließung der jede einzelne Geburt und jede einzelne Trauung bewährenden Documente auch eine Umgehung der Stämpel-Vorschriften bildet.

In diesem Sinne hat daher die Landesstelle, wenn Stammbäume der Seelsorger vorkommen das Amt zu handeln.

63.

Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssystem.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1838, Zahl 15410. Gubernial-Verordnung und Note vom 2. August 1838, Zahl 18070. An die fünf Kreisämter, die zwei Fiskalämter, die Landesbaudirection, die Ober-Post-Verwaltung, die Cameral-Gefällen-Verwaltung und an das Militär-Ober-Commando zu Laibach, dann an das Oberbergamt zu Klagenfurt.

Seine k. k. Majestät haben mit den allerhöchsten Entschließungen vom 29. December 1837 und 18. Juni 1838 die in der Anlage [1]) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssystem zu genehmigen und zugleich zu befehlen geruhet, daß dieselben in den vorkommenden Fällen den Behörden Seiner Majestät, als Directiven zu dienen haben, daß die hiernach im Interesse der Staatsverwaltung sich ergebenden Vorbehalte den künftigen Concessionen ausdrücklich einzuschalten seien, und daß übrigens jeder einzelne Concessions-Werber, wenn demselben eine vorläufige Bewilligung ertheilt worden ist, von den Behörden streng zu verpflichten sei, daß er die zur

Digitized by Google

Abnahme von Actien sich meldenden Subscribenten und Actionäre bei der, an dieselben ergehenden Aufforderung zur Theilnahme an dem Unternehmer möglichst vollständig von den aus ihrem Beitritte hervorgehenden Verbindlichkeiten und von den einer solchen Unternehmung bevorstehenden Bedingungen in Kenntniß setze, zu welchem Ende die Behörden auch dem Concessions-Werber den Umfang der Verpflichtungen und Bedingungen mit möglichster Umständlichkeit zu bezeichnen, oder wenigstens im Allgemeinen anzudeuten haben werden.

Uebrigens haben Seine k. k. Majestät bereits mit einem allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 25. November 1837 zu erklären geruhet, daß Allerhöchstdieselben zwar der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten wissen wollen, Eisenbahnen auf eigene Rechnung zu erbauen oder zu betreiben, daß jedoch Allerhöchstdieselben in dem gegenwärtigen Zeitpunkte davon keinen Gebrauch zu machen beschlossen haben.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden dem Kreisamte ꝛc. zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. Juni 1838, Zahl 15410 bekannt gemacht.

Digitized by Google

*) Allgemeine Bestimmungen

über das

in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließungen vom 29. December 1837 und 18. Junius 1838 bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System.

---

§. 1.

Eisenbahnen, welche bloß für den eigenen Gebrauch des Unternehmers, und nicht für jenen des Publicums bestimmt sind, und welche zugleich nur auf eigenem Grunde erbaut werden, bedürfen außerdem durch die allgemein bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Bau-Consense keiner besonderen eigens hierauf gerichteten Bewilligung der Behörde.

Eisenbahnen dagegen, welche für den allgemeinen Gebrauch des Publicums bestimmt sind, können nur in Folge einer besonderen Bewilligung der Staatsverwaltung angelegt werden, welche letztere sich zugleich die besondere Beaufsichtigung dieses Zweiges der Betriebsamkeit vorbehält.

§. 2.

Die Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden Eisenbahnen wird den Privaten und ihrer Berechnung des Vortheils und des Ertrages, welchen sie hiervon mit Wahrscheinlichkeit erwarten können, überlassen, und denselben hierbei keine andere Beschränkung auferlegt, als welche wichtigere öffentliche Interessen erheischen.

In dem Falle, wo mehrere denselben Bahnzug erwählende Privat-Unternehmer zu gleicher Zeit mit ihren

Digitized by Google

Gesuchen um Bewilligung hierzu zusammen treffen, ist sich in der Regel für jenen zu entscheiden, welcher dieselbe Bahnrichtung in einer längeren Ausdehnung verfolgen will. Wegen besonderer Rücksichten auf die Persönlichkeit der Bewerber oder auf die Art, wie sie die Unternehmung in Ausführung bringen wollen, kann jedoch einem Einzelnen die Bewilligung entweder ganz versagt, oder nur unter mehreren beigefügten beschränkenden Bedingungen ertheilt werden.

Den Behörden bleibt es übrigens vorbehalten, bei dem Zusammentreffen mehrerer gleich geeigneter Bewerber um dieselbe Eisenbahn-Unternehmung die Concurrenz unter denselben zu eröffnen, und jenem Bewerber den Vorzug einzuräumen, welcher die geringste Dauer der Concession oder sonstige mindere Vorrechte anspricht, oder sich zur Bestimmung geringerer Tarifspreise anheischig macht.

§. 3.

Zur Errichtung von Eisenbahnen ist eine zweifache, von der allerhöchsten Schlußfassung abhängige Bewilligung erforderlich:

a) Eine vorläufige provisorische zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, die zur künftigen Ausführung der Unternehmung nöthig sind, wobei eine angemessene Zeitfrist festgesetzt wird, binnen welcher diese Vorbereitungen vollendet seyn müssen.

Diese vorläufige Bewilligung gewährt einstweilen ein Vorrecht vor anderen Privaten, welche sich später für dieselbe Unternehmung melden könnten.

b) Eine definitive Bewilligung zur wirklichen Ausführung der Unternehmung.

Die vorläufige Bewilligung wird auch einzelnen

Digitized by Google

Personen, die definitive Concession aber, in der Regel nur einer bereits gebildeten Actien-Gesellschaft oder einer fortdauernden moralischen Person ertheilt.

§. 4.

Um die vorläufige Bewilligung zu einer Eisenbahn-Unternehmung zu erlangen, müssen folgende Vorbedingungen vorhanden seyn:

a) Zur Anlegung der Eisenbahn in der angesuchten Richtung darf zuvor keinem anderen Privaten ein ausschließendes Recht verliehen worden seyn.

b) Die Herstellung der angesuchten Eisenbahn muß überhaupt nützlich und keinem Bedenken unterworfen seyn. Ein solches Bedenken tritt insbesondere auch dann ein, wenn durch die vorgeschlagene Bahnlinie die Errichtung einer anderen diese durchkreuzenden oder mit ihr parallel laufenden Bahn bedeutend erschwert oder verhindert würde, an deren künftigen Zustandekommen der Staatsverwaltung aus commerziellen und anderen öffentlichen Rücksichten viel gelegen ist.

c) Gegen die Modalitäten, unter welchen die Bittsteller die Ausführung beziehen, und welche so vollständig als zur Zeit möglich anzugeben sind, dürfen in öffentlicher Rücksicht keine Anstände obwalten.

d) Die Bittsteller müssen nach ihren persönlichen und äußern Verhältnissen dazu geeignet erscheinen, damit ihnen die Veranstaltung der dießfälligen Vorbereitungen anvertraut werden könne.

§. 5.

Durch die vorläufige Bewilligung erhalten die Bittsteller das Recht, auf ihre Kosten alle erforderlichen

Digitized by Google

Vorbereitungen in Absicht auf die Aufbringung der nöthigen Geldmittel die Bildung eines Actien-Vereins, und die Vorerhebungen für die künftige Ausführung des Baues und des Transportes vorzunehmen, wobei sie über ihr Ansuchen von Seite der Behörden durch Mittheilung ämtlicher Notizen jede, den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen entsprechende Hilfe und Unterstützung erhalten werden.

Dagegen übernehmen die Bittsteller nachstehende Verpflichtungen:

a) Sie haben die nöthigen Fonde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Privat-Subscription aufzubringen, und das Vorhandenseyn derselben nachzuweisen, nebstbei aber den Actien-Plan und die einstweilen im Wege eines Vereines der Theilnehmer entworfenen Statuten vorzulegen.

Die von den Bittstellern im Einverständnisse mit ihren Theilnehmern bearbeiteten Statuten sammt Actien-Plane, sind von den Behörden einer allseitigen und gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Bei dieser Erörterung sind jene Bestimmungen, welche über die entsprechendste Art der Einrichtung solcher Privat-Vereine im Allgemeinen schon entweder erlassen worden sind, oder künftig werden gegeben werden, genau zu berücksichtigen, und zur Befolgung vorzuschreiben, nebstbei aber auch der Gesellschaft jene Modalitäten zur freiwilligen Annahme anzudeuten, welche von den Behörden für das Gedeihen der Unternehmung und insbesondere mit Hinsicht auf die besondere Natur der einzelnen Unternehmung als zuträglich erkannt werden. Rücksichtlich des Actien-Planes ist die Zustimmung der Finanz-Verwaltung einzuholen, die Genehmigung

Digitized by Google

der Statuten und des Actien-Planes aber von der politischen Hofstelle mit dem Vorbehalte aller jener Aenderungen zu ertheilen, welche durch die später nachfolgende definitive Concession zur Eisenbahn-Unternehmung selbst verfügt, oder in deren Folge als zweckmäßig anerkannt werden sollten.

Erst nach dieser erhaltenen Genehmigung darf der Actien-Verein in öffentliche Wirksamkeit treten, und im eigenen Namen handeln.

b) Die Bittsteller und der an ihre Stelle folgende Actien-Verein haben zu bewerkstelligen, daß alle erforderlichen Vorerhebungen innerhalb der vorgezeichneten Frist mit möglichster Genauigkeit vollendet seyen, namentlich hat der Actien-Verein das Gesuch um die definitive Bewilligung zur Ausführung der Unternehmung und die Ausfertigung einer Concessions-Urkunde, dann ein näher ausgearbeitetes Project über die ganze Unternehmung nebst den Voranschlägen über die Kosten und Erträgnisse zu überreichen.

Vorerwähnte Bestimmungen finden auch nach Thunlichkeit auf bereits gesetzlich gegründete moralische Personen, so weit sie eine Eisenbahn errichten wollen, ihre Anwendung.

§. 6.

Im öffentlichen und in dem eigenen Interesse der Privaten, haben die Behörden bei Prüfung des Actien-Planes und Statuten-Entwurfes ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die angetragene Unternehmung ernstlich gemeint, und nicht eine Vorspiegelung sei, um die Actien zu einem Börsespiele zu mißbrauchen, deßhalb sind folgende Vorsichten zu beobachten:

Digitized by Google

a) Der im §. 5 sub a ausgesprochenen Verpflichtung zu Folge, hat die Behörde für jede einzelne Unternehmung eine Summe festzusetzen, welche durch die Theilnehmer schon bei Verlegung des Entwurfes zu den Actien-Vereins-Statuten zugesichert seyn muß.

b) Der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Actien-Interimsschein an jemand Andern veräußert, noch immer für die ferneren Ratenzahlungen so lange in Haftung, als die Umschreibung des Interimsscheines an den neuen Besitzer von der Gesellschaft nicht gut geheißen worden ist.

Die vor der erfolgten gänzlichen Einzahlung des Actien-Betrages ausgestellten Interimsscheine bleiben von jeder Notirung auf der Börse und von dem gesetzlichen Verkehre durch Sensale ausgeschlossen.

§. 7.

Das von dem Actien-Vereine oder einer fortdauernden moralischen Person vorgelegte Project zur Erbauung der Eisenbahn selbst, ist, bevor dasselbe zur Erlangung der Concession der allerhöchsten Schlußfassung überreicht werden kann, einer sorgfältigen Prüfung zu dem Ende zu unterziehen, damit das Bauwerk selbst, und dessen Einzelnheiten, so weit letztere bekannt sind, nichts enthalten, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanständet werden könnte, und hiernach unzulässig oder einer Modification bedürftig wäre.

Diese Prüfung ist in jedem einzelnen Falle einer eigenen, bei der politischen Landesstelle niederzusetzenden Commission mit Zuziehung von Militär-, dann technischen

Digitized by Google

und mercantilen Sachverständigen und Abgeordneten der einschlägigen Behörden zu übertragen.

Die Vorsichten, welche von den Behörden mit Hinsicht auf die bereits gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder besonders entsprechend erkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen und Brücken, oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, sind mit näherer Angabe oder wenigstens mit allgemeiner Andeutung unter die Bedingungen der Concession aufzunehmen, oder der Eisenbahn-Unternehmung nachträglich zur Pflicht zu machen.

Dahin gehören insbesondere die Vorsichts-Maßregeln gegen Feuersgefahren, die Bezeichnung der Spur- und Geleisweite, des zulässigen Maßes, der Krümmungen der Bahn ꝛc. ꝛc.

§. 8.

Der Umfang der Rechte, welche durch die Concession mehr oder weniger ausgedehnt zugestanden werden, wird durch nachfolgende Bestimmungen bezeichnet:

a) Die Eisenbahn-Unternehmung erhält das Recht, eine Eisenbahn auf der durch die Anfangs- und Endpunkte bezeichneten, und durch die Angabe der vorzüglichsten Zwischenpunkte näher bestimmten Bahnlinie zu erbauen, wie auch Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Bau-Materialien für die Zeit, bis zum vollendeten Baue zu errichten, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Baupläne der vorläufigen Prüfung und Genehmigung der Behörden zu unterziehen.

Digitized by Google

Dem zu Folge ist keinem Andern gestattet, eine andere dieselbe Bestimmung habende Eisenbahn für den Gebrauch des Publicums zu errichten, bei welcher es lediglich darauf abgesehen ist, dieselben Endpunkte mit einander in Verbindung zu bringen, ohne auf dem Bahnzuge neue, in commerzieller Beziehung wichtige Zwischenpunkte zu berühren.

Der Staatsverwaltung bleibt es jedoch ausdrücklich vorbehalten, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Bewilligung zur Anlegung einer Zweig- oder in fortgesetzter Verlängerung laufenden Eisenbahn zu ertheilen, ohne daß dagegen von Seite der ersten Unternehmung ein Einspruch erhoben oder eine Ersatzforderung gestellt werden könnte.

Solche Unternehmungen haben die Verpflichtung auf sich, wegen der wechselseitigen Benützung ihrer Bahnen zu dem Transports-Betriebe ein billiges Einverständniß unter sich zu treffen. Sollte ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so hat die politische Landesstelle, sobald von einem Theile darum nachgesucht wird, als Schiedsrichter einzuschreiten.

b) Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahn-Unternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches jedoch nur in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Landesstelle zu.

Wegen der angemessenen Entschädigung, welche für das in Anspruch genommene Privat-Eigenthum zu leisten ist, soll vor Allem eine gütliche Ausgleichung versucht werden. Wenn dieses mißlingt, so hat die Eisen-

Digitized by Google

bahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung bei der Real-Instanz anzusuchen, und den durch die Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder wegen anderer Hindernisse nicht geschehen kann, zur Real-Instanz zu erlegen, wornach sie an dem Beginne des Baues in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Augenschein beobachtet worden; so bleibt den Grundeigenthümern, die auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glauben, der Weg Rechtens vorbehalten. Auf gleiche Art ist auch für die bloß vorübergehende Benützung des fremden Eigenthums dem, an den Gebrauche seines Eigenthumes gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten.

c) Wenn der bewilligte Bahnzug ein öffentliches Gut durch- oder überschreitet, so liegt es der Unternehmung ob, dieses nach jedesmahliger Anordnung der Behörden in solchen Vorkehrungen zu bewerkstelligen, durch welche der entzogene Theil dem allgemeinen Gebrauche durch eine andere Herstellung wieder vollkommen ersetzt, und sonst allen daraus zu besorgenden öffentlichen Nachtheilen vorgebeugt wird.

d) Wenn die Eisenbahn über eine öffentliche Brücke, oder einen öffentlichen Damm geführt wird, so hat sich die Unternehmung wegen des Gebrauches dieser Anstalten gehörig abzufinden.

e) Die Unternehmung erhält das ausschließende Recht, auf ihrer Bahn Personen und Sachen aller Art mit Zugvieh oder anderer Kraft zu transportiren, die Preise nach Umständen festzusetzen; doch ist der

Digitized by Google

dießfällige Preis-Tariff öffentlich kund zu machen, und bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15 % der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.

f) Die Eisenbahn-Unternehmung ist verpflichtet, auf Begehren der Postgefälls-Verwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspackete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen.

Die Beförderung der übrigen, bei den Postämtern aufgegebenen Poststücke, liegt der Eisenbahn-Unternehmung nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen mit der Postgefälls-Verwaltung das Uebereinkommen zu treffen, und dabei als Richtschnur anzunehmen ist, daß die Privaten für dergleichen mittelst der Postanstalt aufgegebenen Frachtstücke keine größere Zahlung zu leisten haben, als wenn diese Frachtstücke der Eisenbahn unmittelbar zur Beförderung übergeben worden wären, und daß die Eisenbahn-Unternehmung den 25ten Theil (4 pCt.) ihrer hierbei bezogenen Brutto-Einnahme der Postanstalt überlasse.

Eben so steht es der Finanz-Verwaltung zu, bei Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staats-Postanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr und zwar in Form einer Abfindungs-Summe einzuheben, wenn die Ertrags-Verhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen, und den bei anderen Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind.

Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen.

g) Wenn die Militär-Verwaltung zur Beförderung

von Truppen oder Militär-Effecten von der Eisenbahn Gebrauch zu machen wünschet, so sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hierzu alle zum Transporte dienliche Mittel gegen Vergütung der sonst allgemein für Private bestehenden Tariffs-Preise sogleich zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Die Dauer einer Eisenbahn-Concession ist in der Regel auf höchstens 50 Jahre mit der beigefügten Bedingung festzusetzen, daß verhältnißmäßige Theile der Bahn in gewissen, für jede Unternehmung besonders auszumessenden mehreren Jahres-Terminen bei sonstigem Erlöschen der Concession vollendet seyn müssen.

Unternehmungen für Bahnen von sehr langer Ausdehnung kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch eine, 50 Jahre überschreitende Dauer der Concession, zugestanden werden.

Nach Ablauf der Dauer, oder bei sonstigem Erlöschen der Concession, geht bei jenen Eisenbahn-Unternehmungen, welchen mittelst der Concession das Befugniß zur Expropriation verliehen worden ist, das Eigenthum an der Eisenbahn selbst an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über.

In diesem, so wie in jedem anderen Falle, verbleibt aber den Unternehmern das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transports-Geschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Staatsverwaltung wird jedoch auf den Fall, wenn die Unternehmer in der für die Dauer der Concession bestimmten Zeit ohne ihre Schuld, keinen zureichenden Ersatz für ihre Bauauslagen erlangt haben soll-

Digitized by Google

ten, billige Rücksicht nehmen, und sich geneigt finden lassen, den Unternehmern die Fortsetzung ihres Transports-Betriebes nach Maßgabe des erlittenen Verlustes eine angemessene Zeit hindurch zu gestatten.

§. 10.

Die nächste Folge der erhaltenen definitiven Concession, mit welcher übrigens auch die Actien-Vereins-Statuten in genauen Einklang zu bringen sind, ist das Recht der Unternehmer zur wirklichen Ausführung zu schreiten, wogegen sie verpflichtet sind, die in der Concession aufgenommenen Bedingungen vollkommen zu beobachten, widrigens bei Nichtbefolgung oder Verletzung der dießfälligen Bestimmungen und nach vorausgegangener fruchtloser Warnung und Ahndung die Concession erlischt.

Die Behörden haben über die Erfüllung dieser Bestimmungen sorgfältig zu wachen, und sich von dem Fortschreiten der Unternehmung fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

Die politische Landesstelle hat für jede, von einem Actien-Vereine besorgte Eisenbahn-Unternehmung einen Commissär zu bestellen, dessen Bestimmung es ist, jeden statuten- oder vorschriftwidrigen Vorgang der Unternehmung auf geeignete Art zu verhindern. Ohne auf die Leitung der Geschäfte, oder auf irgend einen Zweig der Gebahrung einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen, ist derselbe ermächtiget, allen Berathungen beizuwohnen, alle Akten und Rechnungs-Abschlüsse einzusehen, und alle ihm dienlich scheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Der Aufwand, welcher für die öffentliche Verwaltung aus der Handhabung der besonderen Aufsicht über

Digitized by Google

die ganze Bahn, und wegen der dießfalls erforderlichen eigenen ämtlichen Vorkehrungen entsteht, ist von der Eisenbahn-Unternehmung vollständig zu vergüten.

64.

Bestimmungen in Betreff des Hausierhandels im Gränzbezirke, und der Ausübung dieses Gewerbes mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiethe.

Hofkammer-Decret vom 13. Juni 1838, Zahl 15848. Gubernial-Verordnung und Note vom 2. August 1838, Zahl 18076. An alle Kreisämter und an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 13. Juni 1838, Zahl 15848 der Landesstelle Nachstehendes eröffnet:

Mit Beziehung auf die Hofkammer-Erlässe vom 31. Jänner und 28. September 1836, Zahlen 8177 und 38223 findet die k. k. Hofkammer in Absicht auf die Vollziehung der §§. 357, 358 und 364 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über den Hausierhandel im Gränzbezirke und die Ausübung dieses Gewerbes mit controllpflichtigen Waaren im inneren Zollgebiethe Folgendes festzusetzen:

1) Von dem Hausierhandel bleiben auch künftig gänzlich ausgeschlossen:

a) Baumwoll-Spitzengrund (Bobbinet);

b) die der ämtlichen Bezeichnung (der Commerzial-Waaren-Stämpel) unterliegenden Baumwoll-Waaren, wenn dieselben mit dieser Bezeichnung nicht versehen sind.

Digitized by Google

2) Hausierbefugnisse für den Gränzbezirk überhaupt, insbesondere aber mit Baumwoll-Erzeugnissen dürfen nur Leuten verliehen werden, welche den Hausierhandel in den nunmehr im Gränzbezirke begriffenen Gegenden bis zum 1. April 1836 ausgeübt, und auch seitdem die Bewilligung zum Hausieren im Gränzbezirke mit den Waaren, für welche sie die Bewilligung anzusuchen, erwirkt haben und daselbst ausüben.

3) Im innern Zollgebiethe dürfen Hausierbefugnisse mit der Bewilligung, das Hausier-Gewerbe mit controllpflichtigen Waaren, so weit solche durch das Hausier-Patent nicht unbedingt von dem Hausierhandel ausgeschlossen sind, zu treiben, nur Leuten verliehen werden, welche den Hausierhandel mit den controllpflichtigen Waaren, für die das Hausierbefugniß angesucht wird, bis zum 1. April 1836 ausgeübt und auch seitdem die Bewilligung zum Hausieren mit denselben Waaren erhalten haben und ausüben.

4) Die Kreisämter brauchen in Absicht auf die Verleihung von Hausierbefugnissen, die mit Beobachtung der unter 1 und 3 aufgeführten Bestimmungen für den Umsatz von Baumwoll-Waaren im inneren Zollgebiethe ertheilt werden, nicht mit den Cameral-Bezirks-Verwaltungen Rücksprache zu pflegen. Sie haben jedoch stets zugleich mit der Ertheilung des Hausierpasses von derselben diejenige Cameral-Bezirks-Verwaltung in die Kenntniß zu setzen, in deren Cameral-Bezirke der Sitz des Kreisamtes gelegen ist.

5) Dagegen hat auch künftig das gegenseitige Einverständniß zwischen dem Kreisamte und der Cameral-Bezirks-Verwaltung rücksichtlich der Ertheilung der Befugnisse zum Hausieren,

a) im Gränzbezirke, oder

Digitized by Google

b) rücksichtlich anderer controllpflichtiger Waaren als der Baumwoll-Erzeugnisse im inneren Zollgebiethe Statt zu finden.

6) Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß nicht die plötzliche Einstellung des Hausierhandels, und die gewaltsame Störung des bisher auf vorschriftmäßige Art durch denselben erlangten Erwerbes, wohl aber eine allmählige fortschreitende Einschränkung dieser Beschäftigung in der Absicht gelegen ist, für welchen Zweck die unter 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen gehörig gehandhabt werden müssen.

7) Bei den Bezirksverwaltungen ist eine geordnete Vormerkung über die zum Hausieren

a) im Gränzbezirke und

b) mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiethe ertheilten Bewilligungen, nach diesen zwei Theilen des Zollgebiethes gesondert zu führen.

8) Die Menge der Baumwollwaaren, mit denen im Grunde der hierzu erhaltenen Bewilligung hausiert werden darf, hat fünfzig Pfund Wiener Gewicht nicht zu überschreiten.

Sollten sich gegen diese Bestimmung Bedenken ergeben, so sind dieselben mit dem Gutachten gründlich darzustellen, ob und welche andere Verfügung zu treffen sey.

9) Ueber die gegenwärtigen Anordnungen ist eine allgemeine Kundmachung nicht zu erlassen, jedoch sind auf jedem Hausierpasse, der für den Gränzbezirk oder zum Absatze controllpflichtiger Waaren im inneren Zollgebiethe ertheilt wird, deutlich ersichtlich zu machen:

a) Die unter 1 und 8 bemerkten Beschränkungen so fern die Gegenstände, für welche die Bewilligung zum Hausieren ertheilt wird, von der Art derjenigen sind, auf welche sich diese Beschränkungen beziehen;

Digitized by Google

b) wenn die Bewilligung zum Hausieren mit controllpflichtigen Waaren ertheilt wird, die Benennung der Waaren, auf die sich die Bewilligung bezieht, und die Verbindlichkeit des Hausierers rücksichtlich derselben, die für deren Transport und Umsatz bestehenden Vorschriften zu beobachten.

c) Sofern die Bewilligung zum Hausieren im Gränzbezirke ertheilt wird, die Namen der Ortschaften oder wenigstens der obrigkeitlichen Bezirke, für welche dieselbe gilt.

Hievon wird das Kreisamt mit Beziehung auf die Gubernial-Erlässe vom 17. Februar und 20. October 1836, Zahl 3648 und 24698 *) in Kenntniß gesetzt.

65.

Bestimmung, daß den durch Civil-Vecturanten zu verführenden Pulver- und Munitions-Transporten eine Artillerie-Escorte beigegeben wird.

Hofkanzlei-Verordnung vom 9. Juli 1838, Zahl 16483. Gubernial-Verordnung vom 2. August 1838, Zahl 18238. An die fünf Kreisämter, an die Polizei-Direction in Laibach und an das Polizei-Commissariat zu Klagenfurt.

Die in der Anlage folgende Abschrift *) jener Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes, ddo. 13. Juni 1838, E. 2057, mit welcher sämmtliche General-Commanden beauftragt werden, den contrahirten Pulver- und Munitions-Transporten, zur größern Sicherheit künftig Escorten aus dem Stande der Artillerie beizugeben, wird dem Kreisamte in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. Juli 1838, Zahl 16483, zur Wissenschaft und geeigneten Benehmung mitgetheilt.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVIII.

Digitized by Google

b) Abschrift

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, ddo. Wien am 13. Juni 1838, E. 2057.

Mit Bezug auf das Reſcript vom 3. September 1837, E. 4021 die Vorſichtsmaßregeln betreffend, welche bei contrahirten Pulver- und Munitions-Transporten zu beobachten ſind, bewilligt der Hofkriegsrath damit ſowohl auf den Straßen, als während des Durchzugs von Pulver- und Munitions-Transporten durch bewohnte Orte die Ordnung mit gehörigem Nachdrucke gehandhabt, dann ſolchen Transporten während des Tags die nöthige Achtung und während der Nacht die nöthige Sicherheit verſchafft werde, künftig den durch Civil-Vecturanten zu verführenden Pulver- und Munitions-Transporten eine entſprechende Escorte aus dem Stande der Artillerie beizugeben.

Der hiezu verwendeten Escorte bewilligt man auf die Zeit der Begleitung dieſer Transporte eine Zulage zu erfolgen, und zwar mit der halben Gage für den Offizier;

18 Kreuzer täglich für den Oberfeuerwerker,
14 » » » » Feuerwerker und Corporal und
» » » » » Bombardier, Ober- und Unterkanonier, wobei

ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß dieſe Escorte um das Aerar nicht mit einem zu großen Aufwande zu beläſtigen, von der betreffenden Artillerie-Behörde auf den wirklichen Bedarf beſchränkt werden müſſe.

Die ſolchen Transporten beigegebene Artillerie-Escorte kann dem Transporte bis zum Eintreffen an

dem Orte seiner Bestimmung beibelassen oder nöthigen Falls auch während des Marsches abgelöst werden.

Dem Ermessen des ꝛc. wird es bei jedem sich ergebenden Pulver- und Munitions-Transporte überlassen, das Nöthige in dieser Hinsicht, und falls es sich um einen Transport in eine andere Provinz handelt, einvernehmlich mit dem betreffenden ꝛc. zu verfügen. Da solche Transporte nicht jederzeit in den gewöhnlichen Militär-Stationen übernachten, so tritt nur noch die Nothwendigkeit ein, den Commandanten der beigegebenen Escorte mit einer offenen Ordre zu versehen, in welcher ausdrücklich anzuführen ist, daß die dazu gehörige Mannschaft in dem Orte, in dessen Nähe der Transport über Nacht aufgestellt wird, bequartirt werden müsse.

Das ꝛc. wird hievon zur nöthigen Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

66.

Die Lehrer an Hauptschulen sind verpflichtet, dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Juni 1838, Zahl 3653. Gubernial-Verordnung vom 4. August 1838, Zahl 17819. An die fürstbischöflichen Consistorien zu Laibach, Klagenfurt und St. Andrä.

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat sich die Wahrnehmung ergeben, daß sich die Lehrer an Hauptschulen vielfach nicht verpflichtet halten, dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen.

Nach dem §. 223 ist jeder Schullehrer verpflichtet, dem Religionsunterrichte des Katecheten beizuwohnen. Obschon dieser §. sich mehr auf die Triviallehrer bezieht,

Digitized by Google

und von einer derlei Verpflichtung für Hauptschullehrer darin keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß diese Verpflichtung sich auch auf die Hauptschullehrer erstreckt, weil die Haupt- nicht minder als die Trivial-Schullehrer, nach den vorgeschriebenen Lehrstunden den Religionsunterricht zu wiederholen haben, und die Hauptabsicht, aus welcher die Beiwohnung der Lehrer bei dem katechetischen Unterrichte den Lehrern zur Pflicht gemacht wird, dahin gerichtet ist, damit sie hiedurch in die Lage gesetzt werden, die Wiederholung des Religionsunterrichtes gehörig vorzunehmen.

Das hochwürdige fürstbischöfliche Consistorium wird daher in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 23. Juni 1838, Zahl 3653 aufgefordert, hiernach das Erforderliche zu verfügen, auf das diese Vorschrift von den betreffenden Lehrern auch an allen Hauptschulen gehörig beobachtet werde.

67.

Die Zulassung und Aufnahme der Aerzte zur Praxis in Sanitätsdienste wird den Länder-Chefs überlassen.

Präsidial-Erinnerung vom 23. Juli 1838, Zahl 1801. Gubernial-Verordnung vom 9. August 1838. Zahl 18203. An alle Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1838 die Zulassung der Aerzte zur Praxis im Sanitätsdienste, jedoch nur unter der ausdrücklichen, in der allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1818 ausgesprochenen Bedingung, künftig den Länder-Chefs allergnädigst zu überlassen geruhet.

Digitized by Google

Hievon werden die Kreisämter mit Bezug auf die Gubernial-Verordnungen vom 3. und 21. December 1818, Zahl 26680 und 15919, dem Kreisamte Klagenfurt und den übrigen vier Kreisämtern mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß jene Aerzte, welche zur Praxis im Sanitätsdienste zugelassen zu werden wünschen, ihre diesfälligen Gesuche dem Landes-Präsidium zu überreichen haben.

68.

Vorschrift in Betreff der Vornahme der Stämpelpapier-Verschleiß-Liquidation.

Hofkammer-Decret vom 18. Juni 1838, Zahl 19161. Gubernial-Verordnung vom 9. August 1838, Zahl 18239. An alle Kreisämter.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut des Decretes vom 18. Juni 1838, Zahl 19161, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisirung der Gefälls-Bezirksbehörden, und die in Wirksamkeit befindliche Vorschrift über die Verrechnung der Stämpelgefällsgebahrung, die Kreisämter und Magistrate der ihnen durch das Hofdecret vom 20. Februar 1812, Zahl 4509, (Band 38, Seite 371 der Kaiser Franz polit. Gesetz-Sammlung) übertragenen Verpflichtung zur Vornahme der Liquidationen der Gefällsämter, welchen der Verschleiß der höheren Stämpelpapier-Gattungen auf Credit anvertraut ist, zu entheben, und die Ueberwachung des Stämpelpapier-Verschleißes der Aerarial-Aemter den Cameral-Bezirksverwaltungen zuzuweisen befunden.

Digitized by Google

69.

Ausschreibung der Erb- und Erwerbsteuer für das Verwaltungs-Jahr 1839.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Juli 1838, Zahl 1672. Currende des illyr. Guberniums vom 9. August 1838, Zahl 18249.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 26. April 1838 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer und die Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1838 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1839 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Juli 1838, Zahl 1672 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in so ferne solches die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirksobrigkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, dieselbe so wie sie im gegenwärtigen Jahre bestanden hat und noch bestehet, auch für das Verwaltungsjahr 1839 in halbjährigen Anticipatraten von den Steuerpflichtigen einzuheben, und in der gewöhnlichen Art abzuquittiren.

Die Erbsteuer hingegen muß nach den für dieselbe bestehenden besonderen Vorschriften eingehoben werden.

Digitized by Google

70.

Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei executiven Verkäufen von Miethgründen zur Einbringung von Steuer-Rückständen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Juli 1838, Zahl 2732. Gubernial-Verordnung vom 9. August 1838, Zahl 18563. An die Kreisämter zu Laibach, Neustadtl und Adelsberg, dann an die k. k. Kammerprokuratur in Laibach.

Die hohe Hofkanzlei hat aus Anlaß eines speciellen Falles mit Decret vom 24. Juli 1838, Zahl 2732, nachfolgendes Verfahren bei executiven Verkäufen von Miethgründen zur Einbringung von Steuerrückständen festzusetzen befunden:

Wenn die beiden minderen Executionsgrade fruchtlos angewendet und hierauf die kreisämtliche Abstiftungsbewilligung gehörig erwirkt wurde, so ist hievon jederzeit das betreffende Grunddominium im geeignetsten Wege zu dem Ende von der Steuerbezirks-Obrigkeit gegen Empfangsbestätigung in die Kenntniß zu setzen, damit die Grundobrigkeit binnen 14 Tagen vom Empfang der Verständigung entweder den aushaftenden Steuer-Rückstand selbst berichtige, oder wenn sie gegen den Verkauf der Miethhube Einwendungen zu machen hat, dieserwegen den Rekurs an die Landesstelle um so gewisser ergreife, und sich darüber bei der Bezirks-Obrigkeit ausweise, als nach Ablauf dieser Rekursfrist mit den weitern executiven Schriften unaufgehalten vorzugehen seyn würde.

Diese Anordnung wird dem Kreisamte mit Berufung auf die Gubernial-Verordnung vom 13. December 1832, Zahl 28053 *), in Betreff der Sicherstellung der Steuer-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIV. S. 312.

Digitized by Google

Rückstände von Miethhuben zur Bekanntmachung an die Bezirks-Obrigkeiten, respective an die Dominien eröffnet.

71.

Bestimmung, daß die Portofreiheit, welche der zwischen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und den politischen Behörden geführten, und mit der Aufschrift: »officioser Gefälls-Gegenstand« bezeichneten Correspondenz zusteht, sich auch auf die mit derselben Bezeichnung versehene Fahrpostsendungen zu erstrecken hat.

Hofkammer-Decret vom 10. Juli 1838, Zahl 26475. Gubernial-Decret vom 11. August 1838, Zahl 18243. An die fünf Kreisämter, die k. k. illyr. Cameral-Gefällen- und Oberpost-Verwaltung zu Laibach.

Aus Anlaß eines speziellen Falles fand sich die hohe k. k. Hofkammer bewogen, mit Decret vom 10. Juli 1838, Zahl 26475 anzuordnen, daß die mit dem Hofkammer-Erlasse vom 26. Juni 1835, Zahl 24667, der zwischen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und den politischen Behörden geführten, und mit der Aufschrift: »offizioser Gefälls-Gegenstand« bezeichneten Correspondenz zugestandenen Portofreiheit sich auch auf die mit derselben Bezeichnung versehenen Fahrpostsendungen zu erstrecken haben soll.

Dieses wird dem k. k. Kreisamte zur Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach die untergeordneten Behörden anzuweisen.

Digitized by Google

retungen

onen

Digitized by Google

Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre 183			Aus
Mit Verhaft:	Auf freiem Fuße:	Zusammen:	Zu Strafen verurtheilt:

Digitized by Google

Ue b3

der uisiten mit Ende des

L res 183

gänzlich	f Fuße:	Zusammen:	Anmerkungen:

Digitized by Google

isung sämmtlicher schwerer

ffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit:

u r ch						
unterlassene und falsche Meldungen:	Gesellen-Aufnahme ohne Kundschaft:	Postbeförderung ohne Post-Zettel:	Rückkehr eines Abgeschafften:	Verletzung der Münz-Gesetze:	Ueberhaupt:	Summe:

e Polizei-Uebertretungen, wegen welchen gegen

Schwere Polizei-Uebertretungen, deren Ur-

Digitized by Google

Polizei = Uebertretungen in

Durch Mißbrauch des Amtes:	Gegen die Sicherheit des Eigenthums: Durch: feuergefährliche Handlungen:	Diebstahl:	Betrügereien:	Theilnahme am Diebstahl:	Verabredung der Gewerbsleute:	Ueberhaupt:	E

bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet

heber unbekannt oder flüchtig waren.

Digitized by Google

Digitized by Google

72.

Bestimmung in welcher Art die jährliche Nachweisung über die schweren Polizei-Uebertretungen und über die wegen denselben untersuchten Personen zu geschehen hat.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1838, Zahl 9974. Gubernial-Verordnung vom 11. August 1838, Zahl 18487. An die fünf Kreisämter, k. k. Polizei-Direction hier und an das k. k. Polizei-Commissariat in Klagenfurt.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 28. Mai 1838, Zahl 9974, der Landesstelle Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Die Vergleichung der in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 9. März 1837, Zahl 4540, für das Jahr 1836 eingelangten Ausweise, über die wegen schweren Polizei-Uebertretungen untersuchten Personen, mit den in dieser Beziehung früher eingelangten, hat zur Ueberzeugung geführt, daß dabei nicht in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen vorgegangen wird.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit wird die Verfügung zu treffen sein, daß die Resultate der Provinzial-Hauptstadt selbst in dem Falle, wenn selbe zu einem Kreise gehört, auf die im beiliegenden Formulare des subjectiven Ausweises angedeutete Art für sich allein ersichtlich gemacht werden. Ferner ist vor der sechzehnten Colonne dieses Ausweises, welche die Summe aller aus der Untersuchung getretenen Personen enthält, noch eine Colonne mit der Aufschrift: Sonst aus der Untersuchung getreten einzuschalten, in welche alle in die Untersuchung wegen einer schweren Polizei-Uebertretung bereits gezogenen, jedoch wegen Mangel rechtlicher Inzichten, wegen Mangel eines Objectes, wegen Verjäh-

Digitized by Google

rung, wegen Ausgleichung mit dem Beschädigten vor der Aburtheilung, ferner jene, bei welchen die Untersuchung als gesetzmäßig im korrectionellen Wege abgethan sich darstellt, so wie die sonst auf andere Weise entlassenen Individuen einzubeziehen kommen.

Was den objectiven, nämlich jenen Ausweis betrifft, in welchem die schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrer Gattung eingetragen werden, so ist die Einrichtung zu treffen, daß:

a) wie es in dem angeschlossenen Formulare angedeutet ist, die schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrem verbliebenen Stande im abgewichenen, beziehungsweise im Anfange des Jahres; dann ihr Zuwachs im Laufe des Jahres, wie dieses in dem subjectiven Ausweise mit den Inquisiten der Fall ist, ausgewiesen, und

b) die angezeigten schweren Polizei-Uebertretungen, rücksichtlich welcher die Thäter unbekannt oder flüchtig waren, mit den Fällen, wegen welchen gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wurden, nicht vermengt, sondern ganz abgesondert ersichtlich gemacht werden, wie es das Formulare zu entnehmen gibt.

Hiebei wird es genügen, sowohl den sub a erwähnten, vom vorigen Jahre verbliebenen Stand der unbeendeten schweren Polizei-Untersuchungen, als auch die sub b bemerkten Uebertretungen, deren Thäter unbekannt oder flüchtig waren, summarisch für die ganze Provinz ersichtlich zu machen.

Nach diesen Vorschriften wird sich erst bei Einsendung der Ausweise für das Jahr 1838 zu achten seyn.

Zugleich wird erinnert, das ein Uebertretungsfall, an welchem mehrere Individuen Theil genommen haben,

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer im objectiven Ausweise als ein Factum, im subjectiven Ausweise aber die Zahl aller dabei betheiligten Personen aufgeführt werden muß, und daß von mehreren oder verschiedenen Uebertretungen, welche ein Individuum begangen hat, nur dann jeder Fall als eine abgesonderte schwere Polizei-Uebertretung aufzunehmen ist, wenn die von einem und demselben Individuum begangenen verschiedenen oder gleichartigen schweren Polizei-Uebertretungen abgesondert untersucht, und durch abgesonderte Urtheile erledigt worden sind.

37.

Vorschrift über die Zulassung der Auditoriats-Praktikanten zu den Richteramts-Prüfungen bei den Civil-Appellationsgerichten.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Juli 1838, Zahl 16269. Gubernial-Currende vom 18. August 1838, Zahl 18920.

Auf Ansuchen der k. k. obersten Justizstelle hat die hohe k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 3. Juli 1838, Zahl 16269, der Landesstelle folgende allerhöchste Entschließung bekannt gegeben, welche unterm 12. Mai 1838 über die Zulassung der Auditoriats-Praktikanten zu den Richterprüfungen bei den Civil-Appellationsgerichten erflossen ist:

Auditoriats-Praktikanten, welche von dem Militär-Appellationsgerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeiten zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Civil-Appellationsgerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminal-Praxis zu den Richterprüfungen zuzulassen.

Bei den mit diesen Prüfungs-Zeugnissen des Militär-Appellationsgerichtes noch nicht versehenen Prakti-

Digitized by Google

kanten kann die Auditoriats-Praxis die Stelle der, als Vorbereitung zu den Richterprüfungen durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1827 vorgeschriebenen Civil- und Criminal-Praxis nicht vertreten. In Rücksicht der Stabs- und Regiments-Auditoren bleiben die Vorschriften des Hofdecretes vom 16. Juli 1808 unverändert.

Diese allerhöchste Vorschrift wird nebst dem darin bezogenen Hofdecrete der obersten Justizstelle vom 16. Juli 1808, welches in dem Anhange in Abschrift [1]) folgt, in Folge des obgedachten hohen Hofkanzlei-Decretes allgemein bekannt gegeben.

---

[1]) Abschrift

des von der k. k. obersten Justizstelle am 16. Juli 1808, sub Nr. 2654/223, an sämmtliche k. k. Appellationsgerichte erlassenen Decretes.

Man ist auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditore einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellationsgerichten zu unterziehen sind, wenn sie in die Civil-Justizdienstleistung übertreten wollen, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß

a) General-Auditor-Lieutenants und wirkliche Stabs-Auditore, dann jene Regiments-Auditore, welche für das Stabs-Auditoriat die sogenannte strengere Stabal-Prüfung abgelegt haben, in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellationsgerichten; hingegen

b) Regiments-Auditore aber dann zu einer neuen Prüfung durch die Civil-Appellationsgerichte zu ziehen sind, wenn sie sogleich um eine Landrathsstelle oder eine Rathsstelle bei einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben. Bei niedrigeren

Digitized by Google

Justiz-Kathegorien, und bei der Conkurrenz um ein Criminal-Amt überhaupt bedürfen auch Regiments-Auditore keiner neuerlichen Prüfung.

Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militär-Justizstande mit Rücksicht auf die andern Mitconkurrenten ohnedieß näher zu beurtheilen sind.

Wornach das Appellationsgericht das Weitere an die untern Behörden zu erlassen haben wird.

74.

Vorschrift über die Stämpelpflichtigkeit der kreisämtlichen Berichte in Partheisachen.

Note der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 10. August 1838, Zahl 10929. Gubernial-Verordnung vom 23. August 1838, Zahl 19997. An die Kreisämter.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 12. Juli 1838, Zahl 26544, über die von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung gestellte Anfrage rücksichtlich der Stämpelpflichtigkeit der kreisämtlichen Berichte in Partheisachen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß sich bezüglich auf die Stämpelpflichtigkeit dieser Eingaben nach den Bestimmungen des Hofkammer-Decretes vom 17. Februar 1835, Zahl 6743, welches in Abschrift [1]) im Nachhange folgt, zu benehmen sey.

---

[1]) **Abschrift**

des Hofkammer-Decretes vom 17. Februar 1835, Zahl 6743. An die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Illyrien.

Es ist an die vorher bestandene Tabak- und Stämpel-

Gefällen-Direction die Anfrage gestellt worden, wie die Berichte und Aeußerungen, welche an die Cameral-Bezirks-Verwaltungen von den untergeordneten Aemtern Gefälls-Revisoren, Verzehrungssteuer-Commissären ꝛc. ꝛc. in Partheisachen erstattet werden, hinsichtlich des Stämpels zu behandeln seyen.

Die allgemeine Hofkammer findet sich dadurch veranlaßt, der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung mit Rücksicht auf die Anordnungen des in Wirksamkeit stehenden Stämpel-Patentes §. 9, litt. K. und §. 23, Klasse 3, Nr. 14 zur Erzielung eines diesen Bestimmungen entsprechenden und gleichförmigen Verfahrens zu bedeuten, daß die an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen von den ihnen unterstehenden Aemtern einlangenden Berichte und Aeußerungen

a) in dem Falle, wenn sie nicht wesentlich über die Sache der Parthei selbst und allein, sondern über die besondern Umstände, die dabei in Betrachtung kommen, und woran nicht unmittelbar der Parthei, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden, oder wenn sie lediglich die Herbeischaffung der Materialien zur Entscheidung des Gegenstandes für die Bezirks-Verwaltungen oder zur Erstattung ihres Gutachtens an die höhere Behörde zum Zwecke haben stämpelfrei zu behandeln, und

b) nur dann, wenn sie ein Gutachten oder einen Antrag über die Frage enthalten, ob das Gesuch der Parthei zu bewilligen sey, dem klassenmäßigen Stämpel pr. 15 kr. zu unterziehen, dagegen

c) bei ihrer allfälligen Vorlegung an die Cameral-Verwaltung selbst mit keinem weitern Stämpel zu belegen, sondern ungestämpelt einzubegleiten sind.

Digitized by Google

Zugleich wird gestattet, daß derlei Berichte oder Aeußerungen, wenn sie an die Cameral-Bezirks-Verwaltungen von den untergeordneten Aemtern oder Organen allenfalls wegen Mangel eines Vorrathes an dem erforderlichen Stämpelpapier ungestämpelt einlangen, nach Verschiedenheit des Standortes der Bezirks-Verwaltung entweder nachträglich gestämpelt, oder mit dem Stämpel unter genauer Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregel indorsirt werden können.

Die k. k. Gefällen-Verwaltung wird demnach bei Zurückstellung der Beilagen ihres in Bezug auf diese Angelegenheit unterm 14. Jänner 1835, Zahl 436/75, unmittelbar an diese Hofstelle erstatteten Berichtes angewiesen, in Gemäßheit dieser Anordnung die geeignete Verfügung zu treffen.

Wien am 17. Februar 1835.

75.

Bestimmung hinsichtlich der Ausfertigung der Demolirungsreverse bei Baulichkeiten innerhalb der fortifikatorischen Rajons.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1838, Zahl 16371. Gubernial-Verordnung vom 30. August 1838, Zahl 20673. An die Kreisämter und Fiskalämter.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 29. Juli 1838, Zahl 16371 dem Gubernium Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Im Anschluße erhält das k. k. Gubernium eine Abschrift [1]) der von dem k. k. Hofkriegsrathe an die sämmtlichen General-Commanden unterm 18. Juni 1838 erlassenen Verordnung, mit welcher zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens rücksichtlich der Demolirungs-Reverse bei Baulichkeiten innerhalb der fortifikatorischen

Rajons, neue hier ebenfalls angeschlossene Reversformularien vorgeschrieben werden, zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze, daß, wiewohl die Ausfertigung der Demolirungs-Reverse in der Regel nach diesen Formularien zu geschehen hat, je nach den rechtlichen Ansprüchen der Partheien dennoch Modificationen Statt finden können, und nach Umständen Statt finden müssen, deren Würdigung den betreffenden Lokal- und Ober-Behörden überlassen bleibt.

---

1) Abschrift

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, ddo. 18. Juni 1838, Zahl 1921.

Der Hofkriegsrath ist zur Ueberzeugung gelangt, daß sich bei Abfassung der Demolirungs-Reverse, rücksichtlich der Feststellung der Verbindlichkeit der Reservirenden zur Demolirung und beziehungsweise Räumung der betreffenden Aedivicate und Gründe sehr ungleich benommen werde, und namentlich der Umstand, von dessen Eintritt die Realisirung der eingegangenen Verbindlichkeit abhängt, sehr verschieden und nicht immer bestimmt genug ausgesprochen werde. In Erwägung dieser Ungleichförmigkeit und Unbestimmtheit, dann der daraus entspringenden Conflikte, beschloß der Hofkriegsrath eine Norm zur allgemeinen Einsur, einvernehmlich mit dem Genie-Hauptamte und der k. k. Hofkammer-Prokuratur aufzustellen, wie die fräglichen Reverse in Zukunft abzufassen wären, damit die Rechte der Militär-Verwaltung, gegenüber den jeweiligen Besitzern zur Demolirung, respectiven Räumung der betreffenden Gebäude oder Gründe keinen Differenzen oder Schwierigkeiten für den Fall, wo jene Rechte geltend gemacht werden müssen, unterworfen seyn können.

Digitized by Google

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, sind mit Berücksichtigung der Eigenthumszuständigkeit auf die betreffenden Gründe und der über letztere bestehenden öffentlichen Bücher, dann der betreffenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsverhältnisse, die Reverspunkte, respective die Bedingungen, unter welchen fortifikatorische Gründe überlassen, oder Bauten und Anlagen auf fortifikatorischen oder fremdeigenthümlichen Gründen, innerhalb des Terrains, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortifikationswesens einen Einfluß ausüben gestattet werden sollen, festgesetzt, und mittelst der in Abschrift beifolgenden Formularien A. B. C. in bestimmter Form ausgedrückt werden. Hienächst ist zu bemerken und zwar in Bezug auf das Formular A., welches die Reverspunkte für den Fall eines an einen Dritten erst zu überlassenden, dem Fortifikatorium eigenthümlichen Grundes zum Gegenstande hat, daß diese Reverspunkte in dieser Form allenfalls noch mehr der speciellen Beschaffenheit des Grundes modificirt, sogleich in den Vertrag selbst über die ohnedieß stets widerrufliche Ueberlassung des fortifikatorischen Grundes mit aufgenommen, und da wo ordentliche öffentliche Bücher über die dem Fortifikatorium eigenthümlichen Gründe bestehen, zugleich mit dem Grundüberlassungsvertrage in selbe einverleibt werden sollen. Eine eigene Reversurkunde und zwar nach dem Formulare lit. B. ist jedoch auszufertigen, in dem Falle, wo es sich um neue Bauführungen oder Anlagen oder um die Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, aber wie immer demolirter Bauobjecte und Beilagen auf fremdeigenthümlichen, dem öffentlichen Buche einliegenden Gründe innerhalb des Terrains handelt, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortifikationswesens einen Einfluß des

Digitized by Google

Fortifikatoriums fordern. Die hier ausgedrückten Bedingungen sind der Parthei stets noch vor der Erfolgung der Bewilligung zur Annahme und Unterfertigung mitzutheilen, dann aber unter Einem, als ihr die Bewilligung förmlich ertheilt wird, durch Einverleibung dieses ihres Reverses in die öffentlichen Bücher sogleich dinglich sicher zu stellen. Wo aber über die fremdeigenthümlichen Gründe keine ordentliche zur Erwerbung dinglicher Rechte geeigneten Bücher bestehen, sind die Bedingungen der Bewilligung in der mit dem Formulare lit C. vorgezeichneten Art und Weise, als natürliche Anhänge der betreffenden Bewilligung selbst, zugleich in dieselben einbezogen, an die ansuchende Parthei hinauszugeben. Für den möglichen Fall, wo es sich um neue Bauten oder Anlagen, oder um Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, wie immer kassirten Gebäude und Anlagen, auf einem dem Fortifikatorium gehörigen, einem Dritten jedoch bereits überlassenen Grunde handelt, ist durch den betreffenden Grundüberlassungs-Vertrag das Recht der Militär-Verwaltung, die Bau- oder Anlag-Bewilligung zu ertheilen oder zu versagen nicht aufgehoben. In diesem Falle haben, je nach dem Bestande oder Nichtbestande öffentlicher Bücher für die besagten Gründe die Formularien B. und C., sammt den obenbemerkten dießfälligen Directiven, Anwendung zu finden. Die hier mitfolgenden Formularien, so wie die so eben erklärten Weisungen hat das General-Commando den Fortifikations-Behörden zur künftigen Darnachachtung hinauszugeben, zugleich aber die Landesbehörden anzugehen, dahin zu wirken, daß sich von Seite der betreffenden Partheien, bei Reversirungen nach diesen Formularien genau benommen werde.

Indem nach diesen Bestimmungen die Rechte des

Digitized by Google

Aerars und der Privaten mit Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte gehörig sichergestellt werden sollen, liegt es in der Natur der Sache, daß, wiewohl die Ausfertigung der Demolirungs-Reverse in der Regel nach den hier beigeschlossenen Formularien, worin alle wesentlichen Bestimmungen eines solchen Reverses enthalten sind, zu geschehen hat, je nach den rechtlichen Ansprüchen der Partheien demnach allerdings Modificationen Statt finden können, und nach Umständen Statt finden müssen, deren Würdigung den betreffenden Lokal- und Ober-Behörden überlassen werden muß.

Wien den 18. Juni 1838.

Formular A.

Der Endesgefertigte macht sich und seine Nachfolger im Besitze des von Seite der hohen Militär-Verwaltung mit diesem Vertrag überlassenen, dem Fortifikatorium eigenthümlichen Grundes X — (hier oder doch überhaupt im Vertrage ist die genaue Bezeichnung des Grundes, insbesondere auch nach seinem gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit, zu geben) gegenüber dieser hohen Verwaltung noch weiters rechtlich verbindlich:

1) In der jeweiligen Benützung dieses Grundes, an die gegenwärtig schon, oder noch in der Folge von Seiten derselben festgesetzte Art und Weise, und an die von derselben, für den Fall was immer für einer Bauführung oder Anlage erst vorläufig zu genehmigenden Pläne und Bestimmungen strenge sich zu halten.
2) Jede für die Zwecke der hohen Militär-Verwaltung erforderlichen Durchgänge, Grabungen, Bau-

Digitized by Google

lichkeiten, Anlagen innerhalb dieses Grundstückes ohne allen Vergütungs-Anspruch zu dulden.

3) Sollten wann immer die Zwecke der Militär-Verwaltung die Cassirung einer auch mit Bewilligung gemachten, wie immer Namen habenden Anlage, oder die Demolirung eines Baues auf diesem Grunde mit oder ohne die gleichzeitige Rückstellung des Baugrundes an dieselbe fordern, so ist der jeweilige Besitzer verbunden die anverlangte Cassirung oder Demolirung oder die begehrte Rückstellung des Grundes ungesäumt in der bestimmten Zeit zu bewirken und zu diesem Ende die darauf befindlichen, von ihm oder seinen Vorgängern in diesem Besitze aufgeführten Gebäude oder Anlagen jeder Art sogleich auf seine Kosten abzubrechen oder zu cassiren, den Schutt wegzuräumen, und den Grund doch nur auf dießfällig gestelltes ausdrückliches Verlangen in dem ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen, wie ihn die eben gedachte Beschreibung ausweiset, auch muß er das sämmtliche Materiale, was stets sein Eigenthum verbleibt, so wie die sein Eigenthum gleichfalls verbleibenden Bäume, Weinstöcke, und die zum Vergnügen oder zur Verschönerung bestimmten Objecte binnen eben der Zeit auf seine Kosten wegschaffen.

4) Die Militär-Verwaltung wird stets die Zeit bestimmen, binnen welcher der ad 3 gedachten Weise ihr der Grund abgetreten oder die ohne die Grundabtretung begehrte Demolirung der Aedificate oder Cassirung der Anlage ꝛc. bewirkt werden muß. In so fern diese Demolirung oder Cassirung u. s. w. nicht von unmittelbarer Dringlichkeit ist, sondern in der gewöhnlichen für solche Arbeiten geeigneten

Digitized by Google

Art und erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, ist der Besitzer verbunden, sie in der bestimmten Zeit selbst zu bewirken. Da jedoch nach Umständen für das Fortifikatorium die Rückstellung des Grundes, die Demolirung der Aedificate und die Cassirung der Anlagen ꝛc. eine dringende unaufschiebliche Nothwendigkeit werden kann, so verpflichtet sich hiemit der jeweilige Besitzer für einen solchen Fall die Demolirung der Aedificate und die Cassirung der Anlagen ꝛc. der hohen Militär-Verwaltung auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Weise zuzugestehen. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der Militär-Verwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes-Cassirung der Anlagen, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung adjustirt werden wird. Diesem buchhalterischen Bekästigungs-Ausweis erkennet der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungs-Schuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur, (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll), dennoch keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

5) Jeder Besitzer dieses Grundes unterzieht sich dem Ausspruche der hohen Militär-Verwaltung, sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues, der Cassirung der Anlagen, der Rückstel-

Digitized by Google

lung des Grundes, der Herstellung desselben in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit und der einen oder der anderen Art zur Bewirkung dieser Arbeiten ganz unbedingt, so daß die Militär-Verwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden und dem jeweiligen Grundbesitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagerecht durchaus benommen seyn soll.

6) Als Organ der Militär-Verwaltung in den hiergedachten Beziehungen, erscheint stets jene Militär-Behörde oder jeder Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieurs-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtiget ist.

7) Der Uebernehmer des Grundes willigt in die grundbücherliche Einverleibung aller dieser Punkte auf seine eigene Kosten.

Anmerkung. Wo über das fortifikatorische Grundeigenthum keine öffentlichen Bücher bestehen, entfällt der 7te Punkt von selbst.

Formular B.

Im Grunde dessen der Endesgefertigte für sich und die künftigen Besitzer der Realität Nr. 6 (oder des Grundstückes Nr. top.) zu x. Grundbuch Tom.—fol.— die rechtliche Verbindlichkeit zur genauesten Beobachtung nachstehender Bedingungen, unter denen allein ihm (oder ihnen) die hohe Militär-Genehmigung zur Ausführung des beabsichtigten Baues (Herstellung, Anlage), ertheilt werden kann, für jetzt und die Folgezeit übernimmt:

1) Die in Rede stehende Baulichkeit (Herstellung, Anlage) nur in jener Art und Weise auszuführen,

Digitized by Google

wie sie von dem k. k. Genie-Hauptamte mit Verordnung ddo. — Nr. — wirklich genehmiget wurde, widrigens die Militär-Verwaltung berechtiget seyn soll, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau (Herstellung, Anlage) sogleich auf des Gefertigten oder seines Besitznachfolgers Kosten niederreißen zu lassen, ohne daß ihm (oder ihnen) irgend ein Ersatz-Anspruch, oder das Recht eines Recurses, gerichtlichen Klage, oder sonstigen Einschreitens dagegen zustehen soll.

2) Für den Fall als die Zwecke der hohen Militär-Verwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Cassirung der Anlage) binnen der von der dazu competenten Militär-Behörde gesetzten Zeit auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung zu demoliren (die Anlage zu cassiren) und der Schutt und alles Bau- oder sonstiges Materiale dessen Eigenthum dem jeweiligen Besitzer ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde, den Grund selbst in den Zustand wie er gegenwärtig beschaffen und nachstehend beschrieben ist (hier ist diese Beschreibung genau zu geben) wieder herzustellen.

3) Sollte die Militär-Verwaltung wegen Dranges der Umstände die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues, Cassirung der Anlage der Militär-Behörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militär-

Digitized by Google

Verwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Cassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Beköstigungs-Ausweis erkennet der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4) Dem Ausspruche der Militär-Verwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit, der Demolirung des Baues oder Cassirung der Anlage, als der allfälligen Herstellung des Grundes in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben, unterwirft der jedesmahlige Besitzer sich der Art, daß die Militär-Verwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Rekurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagrecht dagegen durchaus benommen seyn soll.

5) Als Organ der Militär-Verwaltung in den hiergedachten Beziehungen erscheint stets jene Militär-Behörde oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtiget ist.

Digitized by Google

6) Der Bauführer berechtiget schließlich die hohe Militär-Verwaltung diesen seinen Revers sogleich bei Ausfertigung der hohen Baubewilligung an ihn auf seine Kosten in die öffentlichen Bücher auf die ihm eigenthümliche zum Baue (zur Anlage) gewidmete Realität, Grundbuch Tom. — Fol. — einverleiben zu lassen.

Formular C.

Die Baubewilligung wird aber nur unter den folgenden, durch das allerhöchste Staatsinteresse hierorts gebothenen Bedingungen ertheilt:

1) Daß der Bauführer und seine Besitznachfolger rechtlich verpflichtet sind, die in der Rede stehende Baulichkeit (Herstellung, Anlage) nur in der hiermit genehmigten Art und Weise auszuführen, widrigens die Militär-Verwaltung berechtiget ist, den nicht durchaus vorschriftmäßig geführten Bau (Herstellung, Anlage) auf des Bauenden Kosten sogleich demoliren, kassiren zu lassen, ohne daß diesem dagegen irgend ein Recurs, eine Klage oder etwaiger Ersatzanspruch zustehen soll.

2) Daß für den Fall als die Zwecke der hohen Militär-Verwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Kassirung der Anlage) fordern, der jeweilige Besitzer verbunden ist, binnen der ihm dazu von der competenten Militär-Behörde gesetzten Zeit auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung den Bau zu demoliren, (die Anlage zu kassiren) und den Schutt und altes Bau- oder sonstige Materiale, dessen Eigenthum ihm ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des aus-

Digitized by Google

drücklichen Verlangens der besagten Behörde den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen und nachstehend beschrieben ist (hier ist diese Beschreibung genau zu geben) wieder herzustellen.

3) Sollte die Militär-Verwaltung wegen Dranges der Umstände, die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues (Kassirung der Anlagen) der Militär-Behörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militär-Verwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Kassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials und allenfälligen Herstellung des fortifikatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Bekösigungsausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer im Voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur, (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll), dennoch keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4) Dem Ausspruche der Militär-Verwaltung, sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung oder Kassirung des Baues oder der Anlage als der al-

Digitized by Google

lenfälligen Herstellung des Grundes in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Eigenthümer sich der Art, daß die Militär-Verwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagerecht durchaus benommen seyn soll.

5) Als Organ der Militär-Verwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militär-Behörde, oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtiget ist. Das Wegfallen des sechsten Punktes im Formulare 2 hierorts, ergibt sich von selbst.

76.

Bestimmung in Betreff der künftig in die zum Behufe der Subarrendirungs-Behandlungen zu erlassenden Kundmachungen aufzunehmenden Bedingungen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1838, Zahl 19395. Gubernial-Verordnung vom 30. August 1838, Zahl 20801. An die Kreisämter.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 12. August 1838, Zahl 19395 dem Gubernium Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Aus Anlaß der in dem Berichte des illyrisch-innerösterreichischen General-Commando-Gebiethes gemachten Wahrnehmung vorgekommenen Fälle, in welchen Subarrendirungs-Bewerber schriftliche Offerte auf die pu-

Digitized by Google

blicirte Pachtdauer eingesendet haben, und wenn sie mit ihren Anbothen mindest biethend geblieben sind, die Landes-Oberbehörden aber auf eine längere Zeit, als solche von den Kreis-Local-Commissionen definitiv zugestanden wurden, auszudehnen bewilliget haben, diese Subarrendirungsbewerber, mit Berufung auf die in ihren Offerten als Bedingung ausgedrückte Pachtzeit auch die Abgabe auf die kürzere Zeit verweigerten, ist die vereinigte Hofkanzlei einvernehmlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, daß zur Begegnung der in dieser Beziehung sich ergebenen Anstände, künftig in die zum Behufe der Subarrendirungs-Behandlungen zu erlassenden Kundmachungen aufzunehmenden Bedingungen auch der Beisatz aufgenommen werde:

»Daß nur jene schriftlichen Anträge (Offerte) berücksichtiget werden würden, wo sich der Offerent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes u. dgl. fügen zu wollen, welche die Landes-Behörden zu beschließen finden.«

Wovon das Gubernium zur künftigen genauen Darnachachtung und entsprechenden Anweisung der untergeordneten Kreisämter mit dem Beisatze verständiget wird, daß auch das General-Commando von Seite des k. k. Hofkriegsrathes im gleichen Sinne angewiesen werden wird.

Hievon wird das Kreisamt in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

77.

Die seit dem Jahre 1828 provisorisch in Wirksamkeit befindliche Instruction in Absicht auf die Vertheilung der Pferdeprämien wird mit einigen Modalitäten als bleibende Norm erklärt.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Juli 1838, Zahl 15012. Gubernial-Verordnung vom 6. September 1838, Zahl 19579. An die fünf Kreisämter.

Ueber einen von dem k. k. Hofkriegsrathe nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. vereinten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1836 die seit dem Jahre 1828 provisorisch in Wirksamkeit befindliche Instruction, in Absicht auf die Vertheilung der Pferdeprämien, nunmehr als bleibende Norm mit den von den Hofstellen angetragenen Modalitäten zu bestätigen geruhet.

Indem man das Kreisamt hievon in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. Juli 1838, Zahl 15012 verständiget, wird derselben im Anschlusse eine Abschrift [1]) der gedachten Instruction zur künftigen Darnachachtung und weitern Verfügung mitgetheilt und bedeutet, daß die Abfassung und Verrechnung der Prämien-Gelder in Zukunft durch die k. k. Kreisämter zu geschehen hat, und daß die Beschäll-Departements-Commandanten von der Verrechnung dieser Gelder künftig enthoben werden, insofern selbe bisher darauf Einfluß nahmen.

Digitized by Google

5) Abschrift

der Instruction über die Vertheilung der Pferde-Prämien für die Beschäll-Departements in Niederösterreich, Böhmen, Innerösterreich, Mähren, Galizien und in der Bukowina.

Für alle.

§. 1.

Der allegirte Plan enthält die Orte, Zeit, Zahl und Preise der jährlich zu vertheilenden Pferde-Prämien, auch ist in demselben das Verhältniß festgesetzt, wie viel in einer jeden Conkurs-Station Hengst- und wie viel Stutfollen mit Prämien zu betheilen sind.

Von diesen Bestimmungen darf unter keinem Vorwande ohne höhere Bewilligung sich eine Abweichung erlaubt werden, auch darf auf den Fall, wenn in ein oder dem anderen Orte weniger preiswürdige Pferde zum Conkurs erscheinen sollten, als Prämien daselbst zur Vertheilung festgesetzt sind, keine Uebertragung der Prämien an einen andern Ort, wo mehr preiswürdige Pferde erscheinen, Statt finden.

Wenn die Verwechselung einer der im beiliegenden Plane benannten Conkursstationen in der Folge durch Lokal-Verhältnisse nothwendig werden sollte, oder der Turnus dieser Stationen abzuändern räthlich würde, so sind die dienstfälligen Anträge nach gegenwärtigem Einvernehmen zwischen dem betreffenden Kreisamte und Beschäll-Departement durch die vorgesetzten Behörden an die Hofstellen zur höheren Entscheidung zu leiten, nur in dem Falle, wenn in einer solchen Station oder deren nächsten Umgebung zur herannahenden Vertheilungszeit eine Viehseuche oder Krankheit herrschte, und es nicht mehr an der Zeit wäre, die höhere Entscheidung einzu-

Digitized by Google

zur de[illegible]treffend das illyrisch-innerösterreichische Be-

Land	[illegible] und Preise der Prämien, mit der Bemer- [illegible]te oder die höchsten Preise nicht den Heng- [illegible] Unterschied des Geschlechtes dem werthvoll- [illegible] Füllen zuzuerkennen seyn											Summa	
												[illegible]ien	[illegible]etrages [illegible]ld
Küstenland	—	—	—	1	9	—	—	—	—	3	5	4	24
	—	—	—	—	—	1	8	2	6	—	—	3	20
	—	—	—	—	—	1	8	2	6	—	—	3	20
	—	—	—	—	—	1	8	2	6	—	—	3	20
	—	—	—	—	—	1	8	2	6	—	—	3	20
	—	1	12	—	—	—	—	—	—	4	5	5	32
	—	1	12	—	—	—	—	—	—	4	5	5	32

Ann[illegible] Pferde-Prämien-Vertheilungen sind von den k. k. Kreisäm-

[illegible] vor der Hand und so lange man es für gut befinden wird, [illegible]alls erübrigte Pferdeprämium einem Stutfüllen aus dem Bau-

Hardegg, m./p.
Feldmarschall-Lieutenant.

Digitized by Google

Digitized by Google

holen, kann die Wahl einer andern Conkursstation den Unterbehörden ohne Anfrage und zwar nur für das betreffende Jahr einberaumt werden, wovon aber nebst der veranlassenden Ursache sogleich an die Hofstelle die Anzeige zu erstatten ist. Die höchste Classe, oder die Mittelclassen der Prämien sind nicht ausschließend für die Hengstfüllen bestimmt, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes dem werthvollsten und preiswürdigsten Füllen unter den dabei zu beobachtenden Modalitäten zuzuerkennen. Wallachen sind auf keinen Fall zu einer Betheilung mit Prämien zuzulassen.

§. 2.

Nur jene Landwirthe können um eine Prämie concurriren, die ein dreijähriges Pferd, Hengst oder Stütel, von seiner ersten Lebensperiode an, bis zur Prämien-Vertheilung erzogen haben, und zwar ohne Unterschied, ob selbe die Mutter schon früher besessen, oder belegt ins Eigenthum übernommen haben. Füllen, durch k. k. Beschäller erzeugt und von Landleuten, welche in die Classe der Bauern und der mehr vom Feldbau als von einem Gewerbe lebenden Bürger gehören, bis zum erreichten dritten Jahre erzogen, verdienen jedoch vor jenen durch approbirte Privathengste erzeugten bei gleicher Preiswürdigkeit den Vorzug, und dürfen letztere nur dann mit Prämien betheilt werden, wenn etwa keine preiswürdigen, von k. k. Beschällern erzeugte Pferde erscheinen, oder sie dieselben an Preiswürdigkeit übertreffen sollten. Besondern Vorzug und Berücksichtigung aber verdienen bei gleicher Preiswürdigkeit jene Füllen, die von schon mit Prämien betheilten Müttern erzeugt und vorgeführt werden, weil der Landmann hierin das Motiv, sein Prämienpferd zur weitern Zucht zu verwen-

Digitized by Google

den und eine besondere neue Aufmunterung findet, das Aufziehen und die Schonung des Füllen und Mutterpferdes nicht zu scheuen, statt wie es jetzt gewöhnlich geschieht, solches zum Nachtheil der Pferdezucht sogleich zu verkaufen. Die Pferde der Edelleute und aller Honoratioren

nur für Galizien,

so wie der in Galizien befindlichen, sogenannten Zinsedelleute

für alle

sind von der Betheilung mit Prämien ganz ausgeschlossen.

Jeder mit von ärarischen Beschällern abstammenden Füllen zum Conkurs Erscheinende hat einen gedruckten, von dem Unteroffizier der Beschällstation bei erfolgter Belegung der Stute ausgefertigten Belegzettel mitzubringen, und der Prämienvertheilungs-Commission zu übergeben.

Ebenso haben auch die Besitzer der von Privathengsten erzeugten und zum Conkurs vorgeführten dreijährigen Füllen, die auf ihren Namen ausdrücklich lautenden, von dem Eigenthümer des (versteht sich approbirten und daher genau zu beschreibenden) Privatbeschällers ausgestellten, von dem Gemeinde-Vorstand bestätigten, und zur Vermeidung eines jeden Unterschleifes von der Bezirks- oder Grundobrigkeit coramisirten Belegzettel mitzubringen, und der Vertheilungs-Commission zu überreichen.

§. 3.

Je nachdem in einem Lande oder Kreise die Pferdezucht mehr oder weniger Fortschritte gemacht hat, muß auch die Preiswürdigkeit der conkurrirenden Pferde hiernach beurtheilt werden. Es darf dabei keineswegs von

Digitized by Google

überspannten Ideen ausgegangen werden, sondern es sind vielmehr in solchen Gegenden, wo die Verbesserungen der Pferdezucht erst begonnen haben, und diese gleichsam noch in ihrer Kindheit steht, auch Pferde minderer Gattung für preiswürdig zu erkennen, wenn nämlich solche nicht offenbare Spuren der Verwahrlosung an sich tragen, und zur Dienstleistung für tauglich befunden werden, indem die Absicht bei diesen Prämien-Vertheilungen hauptsächlich dahin gerichtet ist, die Landleute zur Schonung ihrer jungen Pferde zu vermögen, ohne welcher die Zucht nicht gedeihen kann.

§. 4.

Die Vertheilung der Prämien hat unter obigen Bedingnissen alljährlich durch eine eigene Commission zu geschehen, wobei von Seite des Politikums der Herr Kreishauptmann oder dessen Delegirter sammt dem Landes- oder Kreisthierarzt, wo sich welche befinden

für Inneröstereich,

und zwei sachkundige unpartheiische Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft (diese jedoch nur bloß in dem Bereiche des k. k. steiermärkischen Landes-Guberniums),

für Galizien

und in Ermanglung von Kreisthierärzten ein sachverständiger unpartheiischer Gutsbesitzer,

für alle

dann von Seite des Militärs, der, der Prämien-Vertheilungs-Station zunächst gelegene Herr Brigade-General, oder in dessen Verhinderung ein Stabsoffizier der Cavallerie und der Beschäll-Departements-Commandant, oder bei dessen Verhinderung oder Unzulänglichkeit die Beschäll-Departemens-Offiziere höheren Rangs gegenwärtig seyn werden. Um einerseits bei den Prämien-

Digitized by Google

Vertheilungen Unterschleife von solchen Leuten, welche auf Prämien kein Recht haben, um so sicherer zu verhindern, und anderseits eines sachverständigen Urtheils über die Preiswürdigkeit der Füllen durch Stimmenmehrheit sich desto mehr zu versichern, wird als Mitglied dieser Commission auch derjenige Beschäll-Departement-Oberoffizier beizuwohnen haben, welcher den Bezirk, in welchem die Prämien vertheilt werden, inspicirt und so fort auch die Landleute und ihre Pferde kennt. Auch können dort, wo es zur Bildung einer vollständigen Commission nothwendig werden sollte, nach Zuläßigkeit auch die Thierärzte und Oberkurschmide oder Oberschmide der Beschäll-Departements beigezogen werden.

§. 5.

Diese Commission wird sich an dem bestimmten Prämien-Vertheilungsorte zur gehörigen Zeit versammeln, alle zum Conkurs erschienenen Pferde untersuchen, die conkursfähigen davon absondern und unter diesen die preiswürdigen nach den verschiedenen Abstufungen der Prämien fürwählen.

§. 6.

Die Auswahl der preiswürdigen Pferde, so wie auch die zuerkannten Classen der Prämien wird durch Stimmenmehrheit, oder bei getheilten Meinungen durch das Loos zu entscheiden seyn; eine Zerstückelung oder Halbirung der Prämie ist unzuläßig, weil die festgesetzte Zahl der Prämien nicht überschritten werden darf, und der Empfänger den ungetheilten Prämien-Betrag quittirt.

§. 7.

Alle preiswürdigen Pferde ohne Unterschied der

Digitized by Google

Digitized by Google

über die in dem zum Kreise[n] Mai 18 . . zum Concurs erschienenem Pferde,

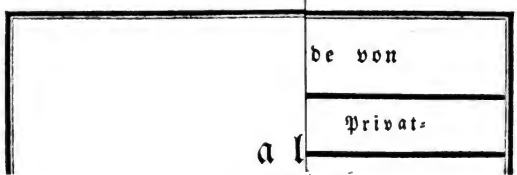

Pferdezüchter, ob solche wegen Unzulänglichkeit der Pferde-Prämie nicht betheilt werden konnten, so wie die von dem Bezug der Pferde-Prämien ausgeschlossenen Adeligen und Honoratioren, welche preiswürdige und von ihnen selbsterzogene dreijährige Füllen der Commission vorführen, sind in die nach beigehendem Formulare zu verfassende Consignation aufzunehmen, dann durch die k. k. Kreisämter in den öffentlichen Blättern, so wie mittelst kreisämtlichen Currenden und von Seite der Dominien an Amtstagen und auf jede sonst hiezu geeignete Art zur allgemeinen Kenntniß und Aufmunterung zu bringen.

§. 8.

Die zuerkannten Prämien in neuen vollwichtigen Ducaten haben die betreffenden Landleute durch den Herrn Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter im Beiseyn der übrigen im §. 6 bezeichneten Commissionsglieder und in Gegenwart aller Concurrirenden auf ihre Hand zu erhalten, und bei dieser Vertheilung werden nicht nur die Namen der mit Prämien betheilten Landleute, sondern auch alle diejenigen ohne alle Ausnahme, welche preiswürdige Pferde zum Conkurs gebracht haben, öffentlich zu verlesen und bekannt zu geben seyn. Zu mehrerer Celebrität dieser Handlung hat auch jedes mit einer Prämie betheilte Individuum den Empfang seines Prämien-Betrages, welcher durchaus in Goldducaten, und in keiner anderen Valuta bestehen muß, in Gegenwart der ganzen Commission gleich zu bestätigen und die dießfällige Quittung zu unterfertigen, welches Document sodann zum Behufe der Verrechnung der verwendeten Prämien-Gelder ohnehin nothwendig wird. Auch ist allen mit Prämien betheilten Pferdezüchtlern von der Com-

Digitized by Google

mission öffentlich zu bedeuten, daß von ihnen Niemand unter was immer für einem Vorwande oder Titel ein Geschenk oder Douceur, oder sonstige Erkenntlichkeit zu fordern berechtiget sei.

§. 9.

Um die Landleute bei Zeiten zu benachrichtigen und aufzumuntern mit ihren Pferden auf den Conkursplätzen zu erscheinen, wird das Departement nach vorherigen Einvernehmen mit den k. k. Kreisämtern, so wie es bisher geschehen, alle Jahre immer wenigstens zwei bis drei Monate vor der Vertheilung der Prämien den Vertheilungsplan dem hohen General-Commando einreichen, und um die Verfügung bitten, daß die Kreise, Orte, die Zeit, die Zahl und die Klassen der zu vertheilenden Pferdeprämien, dann das Alter der conkursfähigen Pferde nicht nur dreimal hintereinander in die öffentlichen Zeitungsblätter eingeschaltet werden, sondern auch durch besondere Currenden der k. k. Kreisämter an die Dominien zur allgemeinen Kenntniß gelangen mögen.

Auch werden die in den Beschällstationen commandirten Unteroffiziers immer alle Jahre gleichzeitig anzuweisen seyn, daß sie die Landleute, welche Stuten in die Beleg-Stationen zuführen, bei dieser Gelegenheit davon mündlich verständigen, und ersuchen, solches auch den übrigen Dorfbewohnern mitzutheilen.

Digitized by Google

78.

Bestimmung hinsichtlich der Entlassung der vor dem gesetzmäßigen Alter zum Militär gestellten Individuen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Juli 1838, Zahl 12537. Gubernial-Verordnung vom 6. September 1838, Zahl 20926. An die Kreisämter.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 27. Juli 1838, Zahl 12537 der k. k. Landesstelle Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Aus Anlaß jener Unzukömmlichkeiten, welche durch den später entdeckten Umstand, daß Individuen zum Militär gestellt wurden ehe sie das gesetzmäßige Alter erreicht hatten, und beziehungsweise durch die unbedingte Anwendung der allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1832 wahrgenommen worden sind, wornach jeder vor dem militärpflichtigen Alter zum Kriegsdienste von Amtswegen gewidmete Vagabund im Entdeckungsfalle bisher unverzüglich vom Militär entlassen werden mußte, hat sich der k. k. Hofkriegsrath nach gepflogener Rücksprache mit den betreffenden Hofstellen bewogen gefunden, seine auf Vermeidung der gedachten Unzukömmlichkeiten abzielenden Anträge der allerhöchsten Schlußfassung Seiner k. k. Majestät zu unterziehen.

Nachdem Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. August 1837 diese Anträge zu genehmigen geruheten, so hat der k. k. Hofkriegsrath an sämmtliche Militär-Unterbehörden die entsprechende Weisung erlassen.

Von der dießfälligen hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung wird nun der Landesstelle im Anschlusse ei-

Digitized by Google

ne Abschrift [1]) zur Darnachachtung und weiteren Verfügung mitgetheilt.

Hievon wird das Kreisamt mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 29. September 1832, Zahl 21761 *) zur Wissenschaft und Verständigung der Bezirksobrigkeiten in Kenntniß gesetzt.

---

[1]) **Abschrift**

eines Circular-Rescriptes: 1. an sämmtliche General-Commanden; 2. Marine-Obercommando; 3. Festungs-Commando in Mainz; 4. Artillerie-Direction; 5. Genie-Hauptamt, und 6. allgemeine Militär-Appellationsgericht, vom 8. Februar 1838, K. 245.

Für alle.

Um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, wenn sich nach der Hand entdecket, daß ein Soldat zur Zeit seiner imperativen Stellung zum Militär, das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. August 1837 für die Zukunft zu genehmigen geruhet, was hier mit Folgendem festgesetzt wird:

§. 1.

Die erste und jüngste gesetzlich zur Militär-Stellung verpflichtete Altersclasse wird in den militärisch-conscribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19te Lebensjahr, im lombardisch-venezianischen Königreiche, und unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Tirol und Vorarlberg, von allen jenen, welche das 20te Lebensjahr in dem, der Rekrutirung vorausgegangenen Solarjahre, das ist vom 1. Jänner

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIV. S. 277.

Digitized by Google

bis inclusive letzten December des vorhergegangenen Jahres vollstreckt haben.

§. 2.

Die Verbindlichkeit der Militär-Behörden einen vor diesem gesetzlichen Alter Gestellten mit Nichtigerklärung der Assentirung zu entlassen, ist auf den Fall beschränkt, wenn der Gestellte, oder derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen gesetzlich berufen ist, sich über die ungesetzliche Stellung beschwert und die Entlassung verlangt.

§. 3.

Wenn es in dem §. 2 vorausgesetzten Falle sich um eine simple Entlassung handelt, muß der Beweis über die gesetzwidrige Stellung und über das daraus ausgemittelte Recht zur Entlassung von dem Gestellten oder von dem §. 2 zur Beschwerde Berufenen selbst hergestellt werden, in dem Falle jedoch, wenn eine gesetzwidrige Stellung erst nach einem im Militär begangenen Verbrechen noch während der Untersuchung und vor vollzogener Bestrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der gesetzwidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4.

Ein solches §. 2 angedeutetes Verlangen um die Militär-Entlassung, so wie die §. 3 geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damals vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient und so jenes Lebens-Alter im Dienste oder Militär-Verband vollendet hat, welches mit Rücksicht auf die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig

Digitized by Google

oder woselbst er nationalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Altersclasse in dem Sinne des §. 1 bildet, wornach also in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Rekrutirung vorangegangenem Solarjahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Rekrutirung selbst erreicht hätte, nur bis inclusive letzten December des Solarjahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des §. 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird.

Die nach diesem Zeitpunkte aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprüngliche gesetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und Rekrutirungs-Commissäre.

§. 5.

Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten vier Paragraphen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlassen werden, so sind von den an der gesetzwidrigen Stellung Schuldtragenden sämmtliche in Folge dieser Stellung dem Militär-Aerar verursachten Unkosten zu ersetzen und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen. Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Altersclasse der imperativen Stellung in den militärisch-conscribirten Provinzen, der Losung im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Tirol und Vorarlberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militär-Widmung wieder trifft, die frühere Militär-Dienstzeit eingerechnet.

Digitized by Google

§. 6.

Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten.

Was die vergangenen betreffenden Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bei den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben, und es sind solche vergangene Fälle nicht mehr wie es in neuester Zeit angeordnet war, zuvörderst dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, sondern es ist darüber von der betreffenden Behörde gleich selbst zu entscheiden.

Für 1, 2 und 3.

Nach der gegenwärtigen Verordnung, welche übrigens auf jene Truppenkörper, die aus Ungarn und Siebenbürgen ihre Ergänzung erhalten, so wie auf die Gränz-Regimenter keine Anwendung findet, ist sich genauestens zu benehmen, und dieselben nicht nur den betreffenden Truppenkörpern, sondern auch den kriegscommissariatischen Beamten und den Garnisons-Auditoriaten zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt zu machen.

Für 4, 5 und 6.

Jedem hiernach zur genauen Darnachachtung und Publication der Circular-Verordnung, welche übrigens auf jene Truppenkörper die aus Ungarn und Siebenbürgen ihre Ergänzung erhalten, so wie auf die Gränz-Regimenter keine Anwendung findet, an sämmtliche Unterbehörden erlassen wird, findet man auch das ꝛc. vel die ꝛc. hievon zur Wissenschaft in die Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

79.

Kundmachung der mit 1. November 1838 in Wirksamkeit tretenden neuen Fahrpost-Ordnung.

Hofkammer-Decret vom 18. August 1838, Zahl 32408. Gubernial-Verordnung vom 7. September 1838, Zahl 21612. An alle Kreisämter und wurden sub Couvert auch allen übrigen Aemtern und Behörden Exemplare mitgetheilt.

Das Kreisamt erhält im Anschlusse die erforderliche Anzahl Exemplare von der mit hohen Hofkammer-Decrete vom 18. August 1838, Zahl 32408 herabgelangten neuen mit 1. November 1838 in Wirksamkeit tretenden Fahrpost-Ordnung [1]) zur eigenen Wissenschaft und sogleichen weitern Kundmachung.

Kundmachung.

Mit Beziehung auf die Paragraphe 7, 9, 17 unter 2 und 24 des Post-Gesetzes vom 5. November 1837*) werden zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 12. Junius 1838, Zahl 16842 mit der folgenden Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen über die Benützung der, von der Staats-Postanstalt eingeleiteten periodischen Fahrten zum Transporte von Sachen und von Personen festgesetzt; wobei die Postanstalt für die ihr übergebenen Sachen die Haftung für alle Zufälle unter den, im dritten Abschnitte des I. Theiles angezeigten näheren Bestimmungen, gegen alleinige Entrichtung der gesetzlichen Porto-Gebühren vom 1. November 1838, als dem

*) Sieh in diesem Bande S. 87.

Tage angefangen, übernimmt, an welchem die Wirksamkeit dieser Fahrpost-Ordnung beginnt.

Da sich die Personen (Parteien) welche die Fahrpost zu Sendungen, die nicht nach dem Gesetze ausschließend der Postanstalt vorbehalten sind, oder zur Reise benützen, diesen Bestimmungen unterziehen, so vertreten dieselben die Stelle des Vertrages zwischen jenen Personen und der Staats-Postanstalt, und es sind die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen beider darnach zu beurtheilen.

---

[1]) Fahrpost-Ordnung.

Erster Theil.

Sachen-Transport.

I. Abschnitt.

Bestimmungen für die Aufgabe der Sendungen.

§. 1.

1. Versendungen, welche mit der Fahrpost Statt finden.

Mit der Fahrpost müssen jene Sachen versendet werden, deren Transport in Gemäßheit der §§. 7 und 9 des Post-Gesetzes vom 5. November 1837 dem Staate ausschließend vorbehalten ist, in so weit deren Beförderung nach den Bestimmungen der Briefpost-Ordnung nicht mit der Briefpost Statt finden muß.

Die Fahrpost-Anstalt nimmt überdieß unter der im nachfolgenden §. 2 ausgedrückten Beschränkung, Waa-

Digitized by Google

ren und sonstige Effecten, dann Geld und Werthpapiere zur Versendung an.

§. 2.

2. Vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossene Gegenstände.

a) mit Rücksicht auf die Gattung.

Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

a) lebende Thiere,

b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineral-Säuren, Chlor-Präparate u. dgl.

Diejenigen, welche derlei Sachen unter falscher Declaration (§. 4 unter a) oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 Gulden Conventions-Münze und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

---

b) mit Rücksicht auf Gewicht und Umfang der Sendung.

Waaren- und Effecten-Sendungen im Gewichte über 80 Pfund, wie auch Sendungen von geringerem Gewichte aber größerem Umfange werden nur unter der Bedingung zur Fahrpost aufgenommen, daß dieselben sowohl bei dem Postamte, wo die Aufgabe Statt findet, als auch bei den Theilungs-Aemtern unter Wegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können. Erübriget für derlei Sendungen auf dem zuerst abfah-

Digitized by Google

renden Wagen kein Raum, so werden dieselben erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost ab- und bezüglich weiter gesendet, und es kann das Eintreffen derselben an dem Bestimmungsorte binnen der in den Fahrpost-Coursen vorgesehenen Frist nicht zugesichert werden.

Die Annahme solcher Sendungen kann übrigens von Seite der Postanstalt auch unbedingt verweigert werden.

§. 3.

3. Obliegenheiten des Versenders.

a) allgemeine.

Dem Versender eines Frachtstückes liegt ob:

a) dasselbe mit einer vollständigen Adresse zu versehen, welche den Ort, wohin es bestimmt ist, den Vor- und Zunamen des Empfängers, wie auch dessen Wohnung deutlich entnehmen, und den Empfänger von anderen Personen gleichen Namens unterscheiden läßt;

b) seine eigene (des Versenders) vollständige Adresse, d. i. Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort, auf der Rückseite der Sendung oder des Frachtbriefes (§. 4 unter b) anzusetzen, und

c) Die Sendungen mit Rücksicht auf Inhalt und Werth, dann auf die Entfernung des Bestimmungsortes sowohl zu packen und zu verwahren, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gehörig gesichert ist.

Digitized by Google

§. 4.

b) besondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen.

1. Bei Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten.

Bei Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten hat der Versender:

a) auf der Adresse (§. 3 unter a) den Inhalt der Sendung mit Bestimmung des Werthes derselben, in Conventions-Münze ausgedrückt, anzugeben; Schriften ohne Werth sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, und die Werthangabe kann ausnahmsweise bei Gegenständen von geringem Werthe unterbleiben (§. 32):

b) wenn das Frachtstück das Gewicht von drei Loth übersteigt, ist demselben eine abgesonderte Adresse (Frachtbrief) beizugeben und derselben das Siegel, womit der versendete Gegenstand zu versiegeln ist (§. 5) aufzudrücken.

Wird das Frachtstück selbst nicht mit einer förmlichen Adresse, sondern nur mit einem Zeichen versehen, so muß doch der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist, deutlich darauf geschrieben, und das Zeichen mit jenem auf der abgesonderten Adresse (dem Frachtbriefe) vollkommen übereinstimmend beigefügt werden.

c) Enthält die Sendung flüßige oder leicht zerbrechliche Gegenstände, so ist dieß (mit Ausnahme der Fässer) auf der Außenseite durch ein besonders Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

§. 5.

Siegelung der Emballage.

Der Inhalt von Frachtstücken der im §. 4 bezeichneten Gattung wird von Seite der Postanstalt nicht untersucht, sondern es muß derselbe der Wahrheit gemäß declarirt (§. 4 unter a) und jedes solche Frachtstück an den Schließen (Fugen und Nähten der Emballage) oder mittelst gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders nach Erforderniß mehrfach, wohl versiegelt, zur Aufgabe gebracht werden.

§. 6.

Sendung nach dem Auslande.

Den Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten, welche nach dem Auslande bestimmt sind, ist nebst dem Frachtbriefe eine offene Declaration beizugeben, welche enthalten muß:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort der Bestimmung,
c) das Zeichen, womit das Frachtstück versehen ist,
d) die genaue Angabe des Inhaltes nach der Gattung und dem Nettogewichte jeder Gattung,
e) den Ort und den Tag der Ausstellung der Declaration, und
f) den Namen und Wohnort des Versenders.

§. 7.

Beobachtung der Zollvorschriften.

Es liegt dem Versender ferner ob, bei Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollämtlichen Behandlung unterworfen sind, diese letztere mit Rücksicht

Digitized by Google

auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und derselbe hat seine dießfälligen Handlungen oder Unterlassungen allein zu verantworten.

§. 8.

2. Bei Sendungen von Gold und geldvorstellenden Effecten:

a) Silbergeld und Goldmünzen.

Silbergeld und Gold, so weit es nicht nach Vorschrift des unter folgenden §. 10 in offenen Briefen zur Post gebracht werden muß, ist bis zum Gewichte von fünf Pfunden in Rollen mehrfach mit Papier umwunden, bei höherem Gewichte aber überdieß in haltbarer Wachsleinwand eingehüllt fest und zweckmäßig gepackt und mit dem Parteisiegel mehrfach gesiegelt aufzugeben.

Uebersteigen derlei Sendungen das Gewicht von vierzig Pfunden, so werden dieselben nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reifen versehen, dann in Stroh und Rupfen emballirt und gehörig gesiegelt seyn müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, von der Postanstalt aufgenommen.

Derlei Geldsendungen dürfen übrigens in einem Stücke (Collo) das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Auf der Adresse (§. 3 unter a) und auf dem mit dem Parteisiegel zu versehenden Frachtbriefe ist der Inhalt der Sendung nach der Geldsorte und nach dem Gesammtbetrage zu bezeichnen.

§. 9.

b) Kupfergeld.

Kupfergeld mit Ausnahme von Theilbeträgen,

Digitized by Google

welche Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beigeschlossen worden, ist bei der Aufgabe zur Versendung mit der Fahrpost wie ein Frachtstück, dessen Inhalt in Waaren besteht (§. 4 und 5) zu behandeln.

Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

§. 10.

c) Papiergeld und Banknoten, und kleinere Beträge.

Papiergeld und Banknoten, ohne Beschränkung des Betrages, Silbergeld bis 10 Gulden und Gold bis 100 Gulden muß mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, dann von dem übernehmenden Postbeamten gezählt, und unter Controllsiegel d. i. unter jenem des Versenders und dem des Postamtes in Gegenwart des Aufgebers verschlossen werden.

Papiergeld und Banknoten müssen von dem Aufgeber auf der Adresse (§. 3 unter a) nicht nur der Gesammtsumme nach angegeben, sondern auch nach Gattung und Stückzahl specifizirt werden.

§. 11.

d) Werthpapiere.

Werthpapiere, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterie-Loose, u. dgl. sind zwar unversiegelt zur Post zu bringen, die Postanstalt überzeugt sich jedoch nur von dem Vorhandenseyn der angegebenen Gattung, ohne in die Prüfung des Werthes einzugehen, und dem Versender ist gestattet, auf der Adresse (§. 3 unter a) den Werth nach eigenem Ermessen anzugeben.

Die Sendung wird in Gegenwart des Aufgebers

Digitized by Google

mit dem Siegel des Versenders verschlossen. Der Versender ist verpflichtet über derlei abgesendete Papiere und deren wesentliche Merkmale zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten. (38).

§. 12.

e) Vermischte Geldsendungen.

Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effecten und andere Schriften dürfen vermischt und unter einem und demselben Umschlage (Couvert) nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über acht Loth im Gewichte hält. Die Adresse (§. 3 unter a) muß sodann die einzelnen Gattungen nach den in den §§. 8, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen und die Hauptsumme angeben, und die Sendung wird im Postamte in Absicht auf den richtigen Inhalt eingesehen und sowohl mit dem Siegel des Postamtes, als mit jenem des Versenders gesiegelt.

Bei Geldsendungen von größerem Gewichte und bei Frachtstücken anderer Art, wird eine vermischte Aufgabe solcher Gegenstände, für welche einzeln genommen verschiedene Porto-Taxen bestehen, nicht gestattet, und dieselben müssen, wenn sie auch zur Versendung an einen und denselben Empfänger bestimmt sind, als abgesonderte Frachtstücke gepackt und zur Aufgabe gebracht werden.

§. 13.

4. Strafe der falschen Declaration.

Wird bei der Aufgabe einer Sendung durch falsche Declaration des Inhaltes (§. 4 unter a dann 8) die Bemessung eines minderen, als des tarifmäßigen

Digitized by Google

Porto veranlaßt, so wird im Entdeckungsfalle, wofern nicht eine Gefällsübertretung dabei eintritt, worüber die Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten hat, der gesetzliche Porto im vierfachen Betrage als Strafgebühr von dem Empfänger und Falls derselbe die Annahme des Frachtstückes ablehnt, von dem Versender abgenommen; die Sendung aber vor Erlag dieser Gebühr nicht ausgefolgt.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose, oder geringfügige Sachen als kostbare Gegenstände declarirt, oder sonst durch eine absichtliche höhere Angabe des Werthes der Sendung die Postanstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Postanstalt gänzlich ausgeschlossen, und der Versender hat jeden allfälligen auf was immer für eine Art in Bezug auf den Inhalt der Sendung erlittenen Schaden selbst zu tragen.

§. 14.

5. Aufgabs-Recepisse.

Ueber jede der Postanstalt anvertraute Sendung wird von dieser letzteren dem Versender zu Handen des Aufgebers, eine den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth derselben bezeichnende Empfangs-Bestätigung (Aufgabs-Recepisse) ausgestellt, womit sich der Versender in allen Fällen, wo derselbe eine auf die geschehene Aufgabe gegründete Verpflichtung der Postanstalt in Anspruch nimmt, ausweisen muß (§. 35 unter a).

Bei mündlichen Reclamationen ist das Postamt, bei welchem sie angebracht werden, verpflichtet, die geschehene Anmeldung mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe Statt findet, auf der Rückseite des Aufgabs-Recepisses in gehöriger Form zu bestätigen.

Digitized by Google

§. 15.

5. Retour-Recepisse.

Auf besonderes Begehren bei der Aufgabe wird der Sendung eine vom Empfänger zu unterfertigende Empfangs-Bestätigung (Retour-Recepisse) beigegeben, welche nach ihrem Einlangen vom Versender gegen Zurückstellung der über die Aufgabe ausgestellten Empfangs-Bestätigung des Postamtes (des Aufgabs-Recepisse) bei diesem letzteren erhoben werden kann.

§. 16.

7. Verfügung über aufgegebene Frachtstücke.

Der Versender ist befugt über die der Postanstalt zur Beförderung übergebene Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 3 unter a. und §. 22) übergeben worden sind.

Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Rücknahme einer Sendung vor deren Abfertigung gehört, hat sich der Versender bei dem Postamte über seine Perlönlichkeit, dann mit dem Aufgabs-Recepisse (§. 14) und mit dem Siegel, womit das Frachtstück von seiner Seite versiegelt worden ist, auszuweisen.

Wird eine derlei Verfügung durch eine andere Person als den Versender selbst angesprochen, so hat dieselbe nebst dem Aufgabs-Recepisse und dem Siegel auch den schriftlichen gehörig legalisirten Auftrag des Versenders, welcher bei dem Postamte zu verbleiben hat, beizubringen.

Digitized by Google

§. 17.

8. Porto-Gebühren.

1. Ausmaß.

Die für den Sachen-Transport an die Postcasse nach Verschiedenheit der Gegenstände zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Fahrpost-Tariff).

§. 18.

2. Zeitpunkt der Zahlung.

Dem Versender steht, mit Ausnahme der im §. 19 bezeichneten Fälle, frei, die Porto-Gebühren für Sendungen im Inlande bis an den Bestimmungsort, und für Sendungen nach dem Auslande bis an die Gränze des österreichischen Staatsgebiethes bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den von ihm bezeichneten Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen.

§. 19.

3. Sendungen, wofür das Porto bei der Aufgabe bezahlt werden muß.

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe bezahlt werden:

a) mit Rücksicht auf die Empfänger:

1. für Sendungen an Behörden, Aemter und Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Bezahlung des Postporto befreit sind;
2. für Sendungen über Krakau an Empfänger in dem Königreiche Pohlen und in Rußland;

Digitized by Google

b) mit Rücksicht auf den Inhalt:

1. für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. Conventions-Münze beträgt, daher für alle für das Ausland bestimmte Sendungen, deren Werth nicht angegeben wird (§. 4 unter a);
2. für Sendungen, welche flüßige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfene Sachen enthalten, in welcher Beziehung, so wie in Absicht auf die Annahme solcher Gegenstände (§. 2 unter a) der Postanstalt die Beurtheilung und Entscheidung zukömmt;
3. für Sendungen von Wechseln, Privat-Obligationen, Lotterie-Loosen und Geld-Anweisungen.

§. 20.

4. Vorgang bei unrichtiger Anwendung des Porto-Tariffs.

Die unrichtige Anwendung eines Porto-Gebührsatzes oder ein bei Bemessung der Porto-Gebühr unterlaufener Rechnungs-Verstoß hat weder der Postcasse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich zuviel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung, der Partei von der Postcasse zurück erstattet.

Hat diese letztere, ohne absichtlich die Verkürzung der Postcasse herbeigeführt zu haben (§. 13) weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen

Digitized by Google

sollte; so ist sie verpflichtet, den, auf die tariffmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

Die dießfällige Forderung der Postcasse kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres von dem Zeitpunkte der geleisteten ersten Zahlung an, gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

§. 21.

9. Befugniß des Aufgebers, der richtigen Abgabe einer Sendung nachzuforschen.

Im Falle des Zweifels über die richtige Abgabe einer Sendung an den Adressaten (§. 22) ist der Versender befugt, die ämtliche Nachforschung darüber, von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, zu begehren, welchem Begehren durch die Absendung einer Anfrage (Questions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt entsprochen wird.

Beruht der Zweifel auf einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, womit dieser den richtigen Empfang der Sendung in Abrede stellet, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung der Anfrage an das Abgabs-Postamt unentgeltlich; in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Brief-Porto's, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einer von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Statt gefundenen Verlust der Sendung führen sollte.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Abgabe der Sendungen.

§. 22.

1. Wer als rechtmäßiger Empfänger betrachtet wird.

Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergehung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, Falls derselbe der Postanstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögens-Verwalter jener Personen legitimirt, gegen Empfangs-Bestätigung (Abgabs-Recepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Commando's zur Uebernahme derselben die Stelle der Vollmacht der Adressaten.

§. 23.

2. Vorgang bei der Abgabe.

a) Zustellung.

Die am Orte ihrer Bestimmung eingelangten Sendungen, welche keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, werden, wofern ihr Gewicht drei Pfund nicht übersteigt, dem Adressaten (§. 22), wenn er sich die Abholung vom Postamte nicht vorbehalten hat, und im Orte, wo dasselbe sich befindet, wohnhaft ist, durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung überbracht.

Digitized by Google

§. 24.

b) Aviso.

Sendungen, welche einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, oder deren Gewicht drei Pfund übersteigt, oder deren Empfänger nicht im Orte des Postamtes wohnen, werden diesen letzteren zu dem Ende avisirt, damit dieselben von dem Postamte, im ersteren Falle gegen Beobachtung der Gefälls-Vorschriften bezogen werden können.

§. 25.

3. Obliegenheiten des Empfängers:

a) allgemeine.

1. Abgabs-Recepisse.

Der Adressat, oder wenn derselbe zur Uebernahme eine andere Person ordnungsmäßig bevollmächtiget hat, diese letztere oder endlich der gerichtlich aufgestellte Vermögens-Verwalter, ist verpflichtet, die Empfangs-Bestätigung (Abgabs-Recepisse) in Gegenwart des die Sendung überbringenden Briefträgers oder Postbestellten (§. 23), oder wenn die Abgabe bei dem Postamte Statt findet (§. 24), in Gegenwart des Postbeamten eigenhändig zu unterfertigen.

§. 26.

2. Anzeige über Abgang oder Beschädigung.

In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wofern er auf dem Grunde des III. Abschnittes dieser Fahrpost-Ordnung eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtiget, dem Abgabspostamte vor Uebernahme der Sendung hiervon die Meldung machen, und bei

Digitized by Google

dem Bezuge derselben, Falls er die Annahme der Sendung nicht ablehnt, auf dem Abgabs-Recepisse den Vorbehalt des Anspruches auf Schaden-Ersatz ausdrücken (§. 35). Das Postamt ist verpflichtet das Nöthige zur vollständigen Erhebung des Schadens in Gegenwart des Empfängers zu veranlassen, über dessen Vergütung der III. Abschnitt dieser Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen enthält.

Einem Vorbehalte des Empfängers bei anstandsloser Uebernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte wird nicht Raum gegeben (§. 35).

§. 27.

b) Besondere.

1. Bei Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten.

Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen, den Zustand der Siegel zu untersuchen und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde.

Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder der Emballage, oder ein Abgang am Gewichte, so ist der Empfänger berechtiget, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren, um von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Ueberzeugung zu erlangen.

Dagegen ist der Empfänger verpflichtet, derlei Sendungen im Postamte in seiner Gegenwart öffnen zu lassen, wenn das Letztere von dem Inhalte Einsicht zu nehmen verlangt, um sich von der Richtigkeit der Declaration und der Portogebühren-Bemessung zu überzeugen.

Digitized by Google

§. 28.

2. Bei Sendungen von Geld und Werthpapieren.

a) Sendungen unter Partei-Siegel.

Bei der Abgabe von Sendungen, welche Geld oder Werthpapiere enthalten, und nur unter dem Siegel des Versenders (§. 8, 9 und 11), oder unter jenem einer ausländischen Postanstalt einlangen, ist von Seite des Empfängers und der Postanstalt im §. 27 für Frachtstücke anderer Art vorgeschriebene Vorgang zu beobachten, nur findet bei Werthpapieren (§. 11) bei der Abgabe keine postämtliche Erhebung des Inhaltes Statt.

§. 29.

b) Sendungen unter postämtlichem Controll-Siegel.

Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter Controll-Siegel eines inländischen Postamtes einlangen (§. 10 und 12) ist verpflichtet, dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder Postbestellten (§. 23) oder des Postbeamten (§. 24) ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Umschlages (Couverts) zu öffnen und den Inhalt zu überzählen.

Zeigt sich ein Abgang an dem auf der Adresse angegebenen Gesammtbetrage, so liegt dem Empfänger ob, wenn die Zustellung in dessen Wohnung geschah, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und den Abgang anzuzeigen, und es treten sodann, gleichwie in den Fällen, wo die Eröffnung der Sendung von Seite des Empfängers auf dem Postamte Statt findet, die Bestimmungen des §. 26 ein.

Digitized by Google

§. 30.

4. In welchen Fällen Frachtstücke an den Versender zurückgeschickt werden.

Sendungen, welche an dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen und solche, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, werden mit der nächsten Fahrpost; Sendungen hingegen, welche zwei Monate nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, oder deren Zustellung an den vom Versender bezeichneten Empfänger nicht bewirkt werden konnte, nach Ablauf des gleichen Termins von zwei Monaten mit der Fahrpost an den Versender zurückgeschickt.

§. 31.

5. Vorgang bei Sendungen, in Bezug auf welche weder der Empfänger noch der Aufgeber ausfindig gemacht werden kann.

Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger noch die Versender (§. 30) ausfindig gemacht werden können, werden nach Jahresfrist mittelst Verlautbarung der Adresse und des darauf angegebenen Inhalts und Werthes zur Kenntniß des Publicums gebracht, und drei Monate nach dieser Verlautbarung bei der Provinzial-Postverwaltung, in deren Bereiche die Aufgabe Statt fand (§. 30), unter gehöriger Controlle eröffnet. Die darin vorgefundenen Waaren und sonstigen Effecten werden im Wege der öffentlichen Versteigerung (Prätiosen und Kunstgegenstände jedoch erst nach Verlauf von drei Jahren) an den Bestbiether veräußert.

Staats-Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten und mit keinem Haftbande be-

legt sind, werden, und zwar zunächst die etwa dabei befindlichen fälligen Interessen-Coupons nach den für derlei Veräußerungen bestehenden besonderen Vorschriften nur in dem Maße veräußert, als es die Berichtigung der auf der Sendung haftenden Porto-Gebühren und Unkosten der Postanstalt erforderlich macht.

Auf bestimmte Namen lautende oder mit einem Haftbande belegte Staats- dann Privat-Obligationen, Wechsel, Schuldurkunden und sonstige Werthpapiere und Urkunden, bleiben unveräußert.

Der bare Erlös aus der Versteigerung der vorgefundenen Gegenstände, so weit dieselbe Statt findet, und das vorgefundene bare Geld, Papiergeld und Banknoten, werden über Abzug der für jede ganz oder theilweise veräußerte Post entfallenden Porto-, Zoll- und Niederlags-Gebühren, dann des Beitrages zu den Unkosten der Postanstalt bei der Postcasse in Empfang genommen; die nicht veräußerten Gegenstände aber nebst den Original-Adressen und Frachtbriefen bei der Postanstalt aufbewahrt, damit auf allfällige nachträgliche Anmeldung und Beweisführung von Seite der Eigenthümer die Zurückstellung des Vorhandenen Statt finden könne.

III. Abschnitt.

Haftung der Postanstalt für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen.

§. 32.

1. Umfang der Haftung.

Die Postanstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine beson-

Digitized by Google

dere Gebühr (Assecuranz-Prämie) von den Parteien in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Postanstalt, oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden seyn.

Bei Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde (§. 4 unter a) wird ohne Unterschied der Betrag von 10 Gulden Conventions-Münze von der Postanstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 Gulden Conventions-Münze nicht nur in Fällen des Verlustes (§. 38), sondern auch bei einem Abgange (§. 41 unter a und 42), dann bei Beschädigungen (§. 44) als der angegebene Werth betrachtet.

§. 33.

2. Allgemeine Bedingung.

Von dieser Haftung (Assecuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 38 bis einschließig 44 vorgesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der in dem I. und II. Abschnitte dieser Fahrpost-Ordnung enthaltenen, die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder

Digitized by Google

in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittelst Amortisation derselben unausführlich gemacht hat. (§§. 11 und 38).

§. 34.

3. Begriff von Verlust, Abgang und Beschädigung.

Die Postanstalt versteht

a) unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes einer Sendung für den Eigenthümer;

b) unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und

c) unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhaltes einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

§. 35.

4. Gegenüber wem die Haftung besteht?

Die Haftung (Assecuranz) der Postanstalt besteht

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Recepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§§. 14 und 16), im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung (§. 34, b und c) die Uebernahme ablehnt (§. 26);

b) gegenüber dem Adressaten (Empfänger) wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgabs-Recepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertigt (§. 26).

Digitized by Google

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweiten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bei der Postanstalt anzubringen.

§. 36.

5. Die Haftung erlischt

a) bei anstandsloser Annahme der Sendungen.

Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden, (§. 26) so kann ein auf die Haftung der Postanstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

b) bei Versäumung der Frist zur Reclamation.

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Postanstalt gegründeten Reclamationen wird für die Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebiethes ein Termin von drei, und für die Sendungen aus oder nach dem Auslande (§. 37) von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Postanstalt gegenüber den saumseligen Reclamanten erloschen ist.

§. 37.

c) bei Auslieferung der Sendung an eine ausländische Postanstalt.

In Absicht auf Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpunkte der Auslieferung derselben an eine fremde Postanstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe.

In so weit ausländische Postanstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Postanstalt verpflichtet, dießfällige Reclamationen in Be-

Digitized by Google

treff der ihr zur Beförderung in das Ausland anvertrauten Sendungen bei jenen ausländischen Postanstalten anhängig zu machen, mit welchen sie directe Fahrpost-Verbindungen unterhält.

§. 38.

6. Vorgang beim Schadenersatze.

A. Bei Verlust.

Bei Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Postanstalt nebst den allfällig berichtigten Porto-Gebühren den vollen bei der Aufgabe angegebenen (§§. 4, 8 und 11) Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt (§§. 10 und 12) derselben, die Fälle ausgenommen, wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privat-Obligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten, und deren Amortisirung zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§§. 11 und 33), in welchen Fällen die Postanstalt nur die Porto-Gebühren zurück erfolgt, und die durch den Verlust dem Reclamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, ersetzt die Postanstalt den ganzen auf dem Aufgabs-Recepisse angesetzten Werth (§. 11), in Bezug auf Oesterreichische derlei Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reclamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweiset. Der hiernach von der Postanstalt ersetzte angegebene Werth solcher österreichischer Staatspapiere wird bei der Staats-Creditscasse zur Vormerkung gebracht, und falls die Amortisation wirksam werden sollte, die Ausfertigung

der neuen Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisations-Werbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen seyn wird, daß die von der Postanstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersatzsumme derselben zurück erstattet worden ist.

§. 39.

Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Postanstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reclamanten (§. 35) über Abzug und rücksichtlich gegen Rückerstattung der, von der Postanstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurück gestellt.

Bei allen übrigen Gegenständen steht es der Partei frei, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Postanstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrei für den Reclamanten, und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden; so leistet die Postanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41, 42, 43 und 44 dafür Ersatz.

§. 40.

Zeigt sich beim Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Declaration des Inhaltes Statt gefunden hat; so tritt die im §. 13 enthaltene Bestimmung ein.

Digitized by Google

§. 41.

B. Bei Abgang.

Bei Abgang ersetzt die Postanstalt:

a) bei Waaren, Prätiosen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Postanstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

b) Bei Geldsendungen wird, so weit sie unter Controll-Siegel (§§. 10 und 12) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bei Barsendungen unter Parteisiegel (§§. 8 und 9) wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bei der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c) Bei Werthpapieren (§. 11), so weit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Postanstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhaltes erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

§. 42.

Beim Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der für den Fall des

Digitized by Google

Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im §. 39 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

§. 43.

C. Bei Beschädigung.

a) Bedingung.

Die Haftung der Postanstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe einer äußeren Einwirkung, und dabei keinem Mangel an der inneren Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der dießfälligen Haftung ausgenommen:

a) flüssige, leicht zerbrechliche, so wie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen;

b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

§. 44.

b) Vorgang bei der Entschädigung.

Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden; so leistet die Postanstalt unter der im §. 43 enthaltenen Bedingung den vollen Ersatz für den bei der Aufgabe angegebenen Werth.

Bei minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Partei der Schadenersatz innerhalb der Gränze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partei mit der ihr von der Postanstalt angebothenen Entschädigung nicht zufrieden; so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobei von der Postanstalt geltend

Digitized by Google

gemacht werden wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bei der Aufgabe angegebenen Gesammtwerth der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partei (§. 35) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

§. 45.

7. Zeitpunkt der Leistung des Schadenersatzes.

Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei mittelst der die Verwaltung des Post-Gefälls leitenden Provinzial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postanstalt verantwortlich seyn könnten.

§. 46.

Stellt sich die Partei mit der, von der Postanstalt ausgemittelten und angebothenen Entschädigungs-Summe nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Recurs-Frist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Personen-Transport.

(Fahrpost-Ordnung für Reisende).

§. 47.

1. Allgemeine Bedingungen zur Benützung der Fahrpost zur Reise.

a) Beobachtung der Polizei-Vorschriften.

Jeder Reisende hat die bestehenden Polizei-Vorschriften zu beobachten, und, so weit es diese verlangen, sich mit einem Reisepasse zu versehen, wie auch in den Städten, wo bei der Ausfahrt ein Passier-Schein abgefordert wird, sich diesen zu verschaffen, und vor der Abreise dem Postamte zu übergeben.

§. 48.

b) Von der Reise mit der Fahrpost ausgeschlossene Personen.

Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich seyn müßte, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke, so wie Kinder unter vier Jahren werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sei denn, daß derlei Personen oder Kinder unter vier Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tariffmäßigen Gebühren bezahlt.

Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

Digitized by Google

§. 49.

c) Erscheinen der Reisenden zur Abfahrt.

Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzufinden. Reisende, welche bei den auf dem Curse gelegenen (Unterwegs-) Stationen aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpunkte der Abfahrt Kenntniß zu verschaffen.

Bei versäumter Abfahrt wird Reclamationen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben. (§. 53).

§. 50.

d) Mitnahme von Hunden, Tabakrauchen.

Die Mitnahme von Hunden im Wagen ist nicht gestattet, das Tabakrauchen in wohlgeschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

§. 51.

e) Ausschließung von der Weiterreise bei Krankheit oder unsittlichem Benehmen der Reisenden.

Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bei welchem darüber von Seite der Mitreisenden durch den Conducteur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

§. 52.

2. Reisegebühren.

a) Ausmaß.

Die von jeder Person zu zahlende Reisegebühr wird nach dem jeweilig festgesetzten und durch die öffentlichen

Digitized by Google

Blätter kund gemachten Tariffe nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Fahrpost zurückzulegen beabsichtigt, bemessen. Bei Rechnungs-Verstößen findet die Bestimmung des §. 20 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 53.

b) Zeitpunkt der Zahlung.

Die Reisegebühr muß bei dem Postamte, wo die Bestellung des Platzes geschieht, ganz erlegt werden.

Eine Rückzahlung findet nicht Statt, wenn der Reisende die bestimmte Fahrpost-Fahrt, zu welcher der Sitz bestellt worden ist, aus was immer für einem Anlasse nicht bis zu dem Endpunkte der Reise oder gar nicht benützt oder zu benützen verhindert worden ist, oder auch von der Postanstalt selbst nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 51 von der Ab- oder Weiterreise ausgeschlossen werden mußte.

§. 54.

c) Vormerkschein.

Bei der Bestellung des Sitzes wird dem Reisenden ein Vormerkschein ausgefertigt, welcher nebst der Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr die besonderen Bestimmungen enthält, welche in Ansehung derjenigen Fahrpost, die derselbe zur Reise gewählt hat, bestehen.

Der Vormerkschein ist nur für die Fahrt giltig, für welche er ausgestellt wird, und muß auf Verlangen der Postämter, des Conducteurs oder des Gefällen-Aufsichts-Personals vorgezeigt werden.

Digitized by Google

§. 55.

d) Trinkgelder.

Conducteure und Diener der Postanstalt sind nicht befugt, von den Reisenden unter irgend einem Vorwande ein Trinkgeld zu fordern, ohne den Reisenden Dienste geleistet zu haben, welche nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

§. 56.

3. Bestimmungen in Absicht auf das Gepäcke der Reisenden.

a) Zeitpunkt der Aufgabe.

Das Reisegepäcke, dessen zulässiges Gewicht der Vormerkschein (§. 54) andeutet, muß bis zu der eben darin festgesetzten Zeit in das Postamt gebracht werden. Wer diese Zeit versäumt, hat sich gefallen zu lassen, wenn das Gepäcke zurückbleibt und erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost nachgesendet, und bei dieser Nachsendung gleich anderen der Postanstalt zur Beförderung anvertrauten Frachtstücken behandelt wird.

§. 57.

b) Bezeichnung des Gepäckes.

Jedes einzelne Stück des Gepäckes muß mit einem Zeichen oder mit dem Namen des Reisenden nebst dem Bestimmungsorte und dem Beisatz »Bagage« versehen, wie auch mit dem Siegel des Reisenden mehrfach wohl versiegelt seyn, und der Werth desselben angegeben werden.

Ueber das aufgegebene Gepäck wird dem Reisenden ein Empfangsschein, welcher die Zahl und das Gewicht der Stücke und den angegebenen Werth ausdrückt, erfolgt.

Digitized by Google

Auf den Inhalt des Gepäckes findet übrigens der §. 2 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 58.

c) Haftung der Postanstalt für das Gepäcke.

Die Postanstalt haftet für das dem Postamte ordnungsmäßig übergebene Reisegepäcke nach den im III. Abschnitte des I. Theiles dieser Fahrpost-Ordnung für Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen.

Hiernach ist kein Reisender befugt, ohne Vorwissen des Postbeamten und ohne Beiseyn des Conducteurs nach erhaltenem Empfangsschein zu seinem Gepäcke zu gehen.

Von der Haftung der Postanstalt sind jene Kleinigkeiten ausgeschlossen, welche der Reisende zu sich in den Wagen nimmt, und welche seiner Obhut überlassen bleiben, ohne daß die Postanstalt derselben in dem Empfangsscheine über das eigentliche mit der Werthangabe versehene Gepäcke zu erwähnen hat.

§. 59.

d) Beschränkung des Gepäckes im Inneren des Wagens.

Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäckes in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Mitreisenden durch große Fuß- und Reisesäcke oder Schachteln nicht belästigt werden.

§. 60.

e) Ausfolgung des Reisegepäckes.

Die Ausfolgung des Gepäckes der Reisenden, worüber von der Postanstalt ein Empfangsschein (§. 57) ausgestellt wurde, findet nur gegen Aufweisung und Zu-

Digitized by Google

rückstellung dieses letzteren Statt. Fände der Reisende bei Verletzung des Siegels oder der Emballage (§. 57) Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäckes oder eine Beschädigung daran zu vermuthen, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Postbeamten vornehmen, weil nach unbeanständeter Uebernahme des Gepäckes und erfolgter Zurückstellung des Empfangsscheines keine Reclamation wegen Schadenersatz erhoben werden kann.

Mit der Beförderung des Gepäckes zur Wohnung des angekommenen Reisenden befaßt sich die Postanstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleich wie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

§. 61.

4. Zuhaltung der Ordnung während der Reise.

a) Aufsicht der Conducteure.

Die Conducteure sind verpflichtet auf Zuhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verständigungen von Seite der ersteren zu achten haben.

§. 62.

b) Sitz der Conducteure.

Dem Conducteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Inneren des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Außensitz befindet.

§. 63.

c) Verboth des Anhaltens und der Aufnahme von Reisenden außer den Poststationen.

Den Conducteuren und Postillons ist bei strenger Ahndung verbothen, auf der Straße zwischen den Post-

Digitized by Google

stationen bei Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtstücke aufzunehmen.

Jeder Reisende ist berechtigt, derlei Personen das Einsteigen zu verweigern und von dem Vorgefallenen die Anzeige bei dem nächsten Postamte zu machen.

§. 64.

Den Conducteuren, Postillons und sonstigen Dienern der Postanstalt ist strenge gebothen, sich gegen die Reisenden gefällig, bescheiden und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werde.

Von der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung.

Wien am 6. Julius 1838.

80.

Bestimmungen über die Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmungen zur Entrichtung der bestehenden directen Steuern.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Juli 1838, Zahl 2242/St. Gubernial-Intimat vom 12. September 1838, Zahl 21343. An alle Kreisämter, die beiden Fiscalämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat dem Gubernium mit Decret vom 10. Juli 1838, Zahl 2242/St. Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Da über die Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmungen zur Entrichtung der bestehenden directen Steuern Zweifel entstanden sind, so werden dem Gu-

Digitized by Google

bernium im Anschlusse drei Verordnungen in Abschrift mitgetheilt, welche in jener Beziehung an die Länderstellen von Oesterreich ob der Enns [1]) und Böhmen [2]), dann an die niederösterreichische Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission [3]) ergangen sind.

Nach den in diesen Verordnungen ausgedrückten Grundsätzen ist sich auch dortlandes in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Hievon wird das Kreisamt ꝛc. in Kenntniß gesetzt.

---

[1]) **Decret**

der k. k. vereinigten Hofkanzlei an die ob der Ennsische Regierung vom 11. März 1834, sub Nr. 131/St.

In Erledigung des Berichtes vom 9. Juli 1837, Zahl 13655 dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, findet man der ꝛc. nach Vernehmung des Guberniums von Böhmen, in Beziehung auf die gestellten Anfragen wegen Besteuerung des ausschließenden Privilegiums der ersten österreichischen Eisenbahn-Unternehmung, der dazu gehörigen Gewerbe, Gründe und Gebäude, Folgendes zur Nachachtung zu erinnern:

1. Das Privilegium für eine Eisenbahn-Unternehmung ist, in so weit als dasselbe auf die besondere Berichtigung gerichtet ist, auf der Eisenbahn Personen zu befördern und Güter und Waaren mit eigenen Wägen zu verführen, allerdings der Erwerbsteuer zu unterziehen.

2. Als steuerpflichtiger Repräsentant einer solchen Unternehmung erscheint die Direction der Unternehmung in so weit die angedeutete besondere Berichtigung im Ganzen unmittelbar von der Privilegiums-Inhabung ausgeübt

wird, oder es gilt dafür nach den Bestimmungen des Erwerbsteuer-Gesetzes der Pächter, wenn jene Berechtigung im Ganzen oder streckenweise im Pachte betrieben wird. Die Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer hat daher in demjenigen Lande und in demjenigen Bezirke Statt zu finden, wo die Direction oder die Pachtung der Unternehmung ihren Sitz oder Wohnort hat, also für den Betrieb auf der von Budweis nach Linz führenden Eisenbahn, dermal in Linz, wenn wirklich noch ein eigener Transports-Betrieb von Seite der Privilegiums-Inhabung Statt findet, oder in so weit eine Abtretung oder Verpachtung der Transports-Berechtigung Statt gefunden hat, in dem Lande und Bezirke, welchem der Berechtigte angehört.

3. Die Bemessung der Erwerbsteuer für Unternehmungen dieser Art, ist mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach jener Beschäftigungs-Abtheilung einzurichten, in welche die einzelne Unternehmung ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange nach gehört. In so weit übrigens die Unternehmung der Privilegiums-Inhabung oder jene eines Pächters sich auf mehrere Provinzen ausdehnt, versteht es sich, daß es der bemessenden Behörde obliegen werde, sich in Einvernehmen mit der betreffenden Landesstelle, die zur Bemessung des Steuerbetrages erforderlichen Daten zu verschaffen.

4. Die Steuerpflichtigkeit solcher Unternehmungen, kann nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl früher als mit dem Zeitpunkte eintreten, wo das Privilegium zur Ausführung und Benützung gedeihet, und rücksichtlich der von Budweis nach Linz führenden Eisenbahn, wird sie, so weit eine Bemessung, für die Privilegiums-Inhabung eintritt, aus den von der ꝛc. geltend gemachten

Digitized by Google

Gründen von der zweiten Hälfte des Jahres 1832 angefangen, zu beginnen haben.

5. Rücksichtlich der Gewerbe und Hilfsunternehmungen die mit der Eisenbahn in Verbindung stehen, entsprechen die von der ꝛc. dargelegten Ansichten den Erwerbsteuer-Grundsätzen und der besondern Hofkanzlei-Verordnung vom 3. August 1830, Zahl 2744 die ꝛc. wird daher angewiesen darnach vorzugehen.

6. Eben so entsprechen den gesetzlichen Besteuerungs-Grundsätzen diejenigen Vorkehrungen, welche die Regierung in Ansehung der eingelösten Gründe, so weit sie der öconomischen Benützung wieder zugewendet, oder darauf Wohn- und Amtsgebäude, Depositoriums u. s. w. erbaut wurden, theils getroffen hat, theils zu treffen gedenkt.

Unrecht ist es aber geschehen, daß die der Straßenbahn gewidmeten Gründe aus der Besteuerung ausgeschieden wurden, denn die Steuerbefreiung für Straßen kann nur für öffentliche Straßen gelten, der §. 3 des Privilegiums hat nur auf die Bauführung Beziehung, und es ist eben mit hierortiger Verordnung vom 11. Juli 1838, Zahl 344 dieselbe Frage in Absicht auf die Einbeziehung jener Straßenstrecke zur Schätzung für den stabilen Cataster bejahend entschieden worden.

Die ꝛc. wird daher angewiesen, die im Wege der Evidenzhaltung vorgenommenen Aenderungen wieder auf den früheren Stand zurückzuführen.

Wien am 27. August 1838.

Digitized by Google

2) Decret

der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das böhmische Gubernium, vom 11. März 1834, sub Nr. 131/St.

In Erledigung des Berichtes vom 28. December 1837, Zahl 58743 dessen Beilagen zurückfolgen, erhält das ꝛc. im Anschlusse eine Abschrift der Verordnung, welche unter einem, in Beziehung auf die vorgekommenen Anfragen wegen Besteuerung der ersten österreichischen Eisenbahn-Unternehmung, der dazu gehörigen Gewerbe, Gründe und Gebäude an die ob der ennsische Regierung erlassen wird.

Die darin ausgedrückten Grundsätze haben auch dem ꝛc. rücksichtlich der Steuerbehandlung der dortländigen Unternehmungen dieser Art mit folgenden Bemerkungen zur Nachachtung zu dienen:

a) In Ansehung der Steuerbehandlung des Pächters Prager auf der Budweiser Bahn wird sich auf die Bestimmung III. der an die ob der ennsische Regierung erlassenen Verordnung bezogen.

b) Rücksichtlich der Gewerbe und Hilfsunternehmungen, die mit der Eisenbahn-Unternehmung in Verbindung stehen, begründet die in dem Erlasse an die Regierung bezogene Verordnung vom 3. August 1830 die Unterscheidung: ob jene Hilfsunternehmungen allein und ausschließend für die Errichtung oder Erhaltung der Eisenbahn bestehen, oder ob sie im Allgemeinen für den Privat-Verkehr arbeiten und ihre Producte im Handel absetzen.

Im erstern Falle tritt keine Erwerbsteuer-Verpflichtung ein, im letzteren Falle aber ist die Bedingung dazu vorhanden.

So können Wagnereien, Schmieden, Sattlereien,

Digitized by Google

u. s. w., welche die Eisenbahn-Unternehmung aufstellt, wenn sie bloß für die Unternehmung selbst verwendet werden, und in so lange sie nicht auch für Fremde arbeiten, kein Object der Besteuerung seyn.

Dagegen sind Wirthshäuser, welche die Unternehmung in den Stationspunkten der Bahn anlegt, und auch dem Besuche von Fremden öffnet, als abgesonderte Unternehmungen der Erwerbsteuer zu unterziehen, zu welcher der Wirthshauspächter verpflichtet ist, wenn ein solcher besteht.

c) Rücksichtlich der Besteuerung der zur Prager Eisenbahn gewidmeten Grundstücke hat das ꝛc., wenn der Beschluß über den im Zuge begriffenen Recurs der Prager Eisenbahn-Gesellschaft, von der dießfälligen Entscheidung des Rakonitzer Kreisamtes abweichen sollte, den Gegenstand mit Rücksicht auf die dortigen Besteuerungs-Grundsätze, und die Natur der Eisenbahn-Unternehmung gutächtlich hieher vorzulegen.

d) Rücksichtlich des Zeitpunktes endlich, mit welchem die Unternehmung der Frage zur Erwerbsteuer einzubeziehen ist, findet man das laufende Jahr 1834 festzusetzen.

Die Bahn ist zwar nicht nach dem ganzen Umfange des ursprünglichen Projekts vollendet, sie wird aber bereits durch längere Zeit theils zu Holzführen, theils wie es heißt versuchsweise zu Waaren-Transporte benützt.

Durch die bisherige Nichtbesteuerung ist der im Beginne bestehenden Unternehmung gleich jener von Linz bereits eine Schonung zu Theil geworden.

Es wird sich auch in der Steuerbemessung der geringe Betrieb oder geringe Vortheil des Betriebes be-

Digitized by Google

rücksichtigen lassen. Ja vielleicht würde bei den berücksichtigungswerthen Verhältnissen und Einflüssen der Unternehmung bei ihrer Oeffentlichkeit, und bei der Oeffentlichkeit ihrer Rechnungslegung über besonderes Einschreiten auch eine Steuernachsicht eintreten können, wenn es sich fortan erweiset, daß die Unternehmung mit Nachtheil betrieben werde.

Die ordentliche Anforderung der Steuer wird aber von den allgemeinen Grundsätzen gefordert.

Wien am 27. August 1838.

---

[3]) Abschrift

eines Decretes der vereinten Hofkanzlei an die niederösterreichische Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission vom 10. Juli 1838, Zahl 2242./St.

Die Frage ob die zu Eisenbahnen gewidmeten Grundstücke mit Inbegriff der Straßenbahn der Grundbesteuerung unterliegen, ist bereits aus Anlaß einer in Oesterreich ob der Enns und Böhmen zu Stande gekommenen Unternehmung dieser Art in Erwägung gezogen und von der vereinten Hofkanzlei bejahend entschieden worden.

Zugleich wurde erkannt, daß auch die von Eisenbahn-Unternehmungen errichteten Wohngebäude nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung zu behandeln seyen. Diese getroffenen Bestimmungen gelangten aus Anlaß einer dagegen eingelangten Vorstellung der Direction der ersten Eisenbahn-Gesellschaft auch zur Kenntniß Seiner k. k. Majestät und Allerhöchstdieselben haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Juli 1836

Digitized by Google

jener Vorstellung keine Folge zu geben befunden. Jenen speziellen Bestimmungen, so wie den allgemeinen Besteuerungs-Grundsätzen zu Folge, hat sonach die Belehrung, welche die k. k. niederösterreichische Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission über eine diesen Gegenstand betreffende Anfrage der Steuer-Bezirksobrigkeit Indlersdorf erließ, vollkommen entsprochen, und die niederösterreichische Steuer-Provinzial-Commission wird daher hiemit beauftragt, den mit den übrigen Beilagen ihres Berichtes vom 8. Juli 1838, Zahl 506 im Anschlusse zurückfolgenden Hofrecurses der Direction der privilegirten Kaiser Ferdinands Nordbahn im hierortigen Namen mit dem Beisatze zurückzuweisen, daß die Grundsteuer von dem permanenten Nutznießer oder Besitzer des steuerbaren Grundstückes, in dem Bezirke wo das letztere liegt, eingehoben werde, und daß auf die Steuerentrichtung an den Staat weder emphiteutische Verhältnisse, noch sonst wie immer geartete Privat-Contracte irgend einen Einfluß nehmen. Zugleich wird das niederösterreichisch ständisch-verordnete Collegium hievon in die Kenntniß gesetzt und aufgefordert, dafür zu sorgen, daß in den Bezirken, wo die erwähnte Eisenbahn-Gesellschaft Grundstücke eingelöst hat, die Ordnung in der Steuerentrichtung nach den Evidenzhaltungs-Vorschriften erhalten werden.

Wien am 27. August 1838.

Digitized by Google

81.

Bestimmung, daß die allerhöchste Entschließung vom 26. November 1831 hinsichtlich der Bezüge der Aerzte und Wundärzte bei ihrer Verwendung aus Anlaß der Cholera, fortan ihre Anwendung finde.

Hofkanzlei-Verordnung vom 29. August 1838, Zahl 21785. Gubernial-Verordnung vom 20. September 1838, Zahl 22523. An die Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Bei Gelegenheit eines speziellen Falles haben Seine k. k. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1838 zu bestimmen geruhet, daß die allerhöchste Entschließung vom 26. November 1831 hinsichtlich der Bezüge zu der Aushilfe bei der Behandlung der Cholera-Kranken aus andern Orten abgesendeten Privatärzte und Wundärzte sowohl für die vergangenen Fälle als auch für die Zukunft fortan ihre Anwendung findet.

Hievon wird das Kreisamt in Folge herabgelangter hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 29. August 1838, Zahl 21785 mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 15. December 1831, Zahl 27663 *) zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIII. S. 374.

Digitized by Google

82.

Bestimmung, daß ohne Unterschied der Stufe die Individuen der Gränz- und Gefällen-Wachmannschaft mit »Sie« anzureden sind.

Hofkammer-Decret vom 1. September 1838, Zahl 34055. Gubernial-Verordnung vom 22. September 1838, Zahl 22482. An alle unterstehenden Behörden und Aemter.

Es besteht die Anordnung, daß die Mannschaft der Gränz- und Gefällen-Wache, ohne Unterschied der Stufe von den Vorgesetzten mit »Sie« anzureden ist.

Bei einer solchen Einrichtung in den Verhältnissen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen kann es keinem Anstande unterliegen, daß sich gegen die erwähnte Mannschaft auch von Beamten, der, dem k. k. Gubernium unterstehenden Behörden und Aemter und den politischen Organen überhaupt des gleichen Ausdruckes in der Ansprache bedient werde.

Hievon wird das Kreisamt ꝛc. in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 1. September 1838, Zahl 34055 zur Wissenschaft verständiget.

Digitized by Google

83.

Die Reisepässe für die in das Ausland reisenden Unterthanen der ottomanischen Pforte, werden von dieser in Zukunft in französischer Sprache ausgefertiget.

Präsidial-Erinnerung vom 12. September 1838, Zahl 2210. Gubernial-Erledigung vom 27. September 1838 (sub Gubernial-Zahl 22737 de 1838). Präsidial-Verordnung vom 12. September 1838, Zahl 2210. An die betreffenden hierländigen Behörden.

Der k. k. Landesstelle wurde mit hoher Präsidial-Erinnerung vom 12. September 1838, Zahl 2210 Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Zufolge einer dem Herrn Polizeihofstell-Präsidenten von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei zugekommenen Eröffnung, hat die ottomanische Pforte sich veranlaßt gefunden, in Zukunft ihren in das Ausland reisenden Unterthanen in französischer Sprache ausgefertigte, und mit der Personsbeschreibung des Paß-Inhabers versehene Reisepässe zu ertheilen, und mit der Activirung dieser Maßregel bereits begonnen.

Hievon setze ich das löbliche k. k. Gubernium über eingelangten hohen Erlaß des obgedachten Herrn Präsidenten vom 2. September 1838 mit dem Beisatze zur Wissenschaft in Kenntniß, daß ich unter Einem hiernach die betreffenden hierländigen Behörden verständige.

Digitized by Google

84.

Bestimmung über die Art der Anwendung der in den Provinzen der österreichischen Monarchie für die directe Besteuerung der Gewerbe und industriellen Unternehmungen bestehenden verschiedenen Gesetze.

Hofkanzlei-Decret vom 4. September 1838, Zahl 3187. Gubernial-Verordnung vom 27. September 1838, Zahl 23158. An alle Kreisämter, die beiden Fiscalämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 4. September 1838, Zahl 3187 dem Gubernium Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Seine k. k. Majestät haben über einen vorgekommenen Zweifel über die Art der Anwendung der in den Provinzen der Monarchie für die directe Besteuerung der Gewerbe und industriellen Unternehmungen bestehenden verschiedenen Gesetze mit allerhöchster Entschließung vom 15. August 1838 festzusetzen geruhet, es seyen Transport-Unternehmungen, welche an mehreren Orten, die verschiedenen Steuergesetzen unterliegen, ihre Aufnahms-Bureaux haben, zwar nach jedem Steuergesetze dieser Orte insonderheit zu belegen, doch sei in dem Orte des höheren Steuersatzes, immer jener Betrag in Abzug zu bringen, welcher an den Orten des mindern Steuersatzes für eben dieselbe Unternehmung wirklich entrichtet wird.

Von dieser allerhöchsten Bestimmung wird das Gubernium zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß darnach eine in Triest für die Seefahrt nach Venedig bestehende Dampf-

Digitized by Google

schiff-Fahrts-Unternehmung, weil die Stadt Triest nur eine Erwerbsteuer-Aversual-Summe zu bezahlen hat, und daselbst keine individuelle Erwerbsteuer-Entrichtung Statt findet, in Venedig, wo jene Unternehmung ein Aufnahms-Bureau hält, dem dort bestehenden contributo arti e commercio ohne Abzug unterzogen wird.

85.

Die Universität von Krakau wird von dem allgemein bestehenden Verbothe, Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen in Ausnahme gestellt.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. September 1838, Zahl 5515. Gubernial-Verordnung vom 27. September 1838, Zahl 23160.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 23. August 1838 zu befehlen geruhet, daß die Universität zu Krakau, von dem allgemein bestehenden Verbothe, Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen, in die Ausnahme gestellt werde.

Hievon wird das Kreisamt ꝛc. in Folge herabgelangten hohen Studien-Hofcommissions-Decrets vom 10. September 1838, Zahl 5515, mit Beziehung auf die Normal-Verordnung der Studien-Hofcommission vom 9. December 1819, Zahl 8027, (Gubernial-Intimat vom 7. Jänner 1820, Zahl 17540) *) zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band II. S. 5.

Digitized by Google

86.

Bestimmungen in Beziehung auf die Aufnahme der Concepts-Candidaten für die politische Behörde und ihrer Befähigung für den politischen Dienst.

Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1838, Zahl 22726. Gubernial-Verordnung vom 28. September 1838, Zahl 22794. An alle Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung aus Innsbruck vom 14. August 1838, in Beziehung auf die Aufnahme der Concepts-Candidaten für die politische Behörde und ihre Befähigung für den politischen Dienst, folgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen befunden:

1. Die Aufnahme der politischen Concepts-Candidaten, außer jenen aus dem Theresianum, und aus dem Convicte allhier, welche unmittelbar von Seiner k. k. Majestät ihre Bestimmung erhalten, steht den Länder-Präsidien zu.

2. Es sollen nur solche Individuen, als Concepts-Candidaten aufgenommen werden, welche sich mit vorzüglichen Studien- und Sitten-Zeugnissen auszuweisen vermögen.

3. Der Concepts-Candidat wird vorerst in Beziehung auf Fähigkeit, Verwendung und Moralität einer Probe unterzogen, die wenigstens sechs Wochen und längstens drei Monate zu dauern hat.

4. Das Landes-Präsidium kann den aufgenommenen Candidaten einem Kreisamte oder einem Rathe bei der Landesstelle zuweisen, welches, oder welcher in der, vom Präsidium bestimmten Zeit, an dasselbe den Bericht, über seine Eigenschaften zu erstatten haben wird.

Digitized by Google

5. Fällt der Bericht günstig aus, so hat das Präsidium den Concepts-Candidaten mittelst Decret und Beeidigung zur ordentlichen Concepts-Praxis zuzulassen, und ihm dann einem Kreisamte zuzuweisen.

Wäre der Bericht ungünstig, so ist der Candidat zu entlassen und zu belehren, daß er eine andere Bestimmung zu ergreifen habe.

6. Nach Verlauf eines Jahres, und vor Ablauf des zweiten Jahres hat sich der Concepts-Practicant einer strengen practischen Prüfung für Kreiscommissärs- und Concipistenstellen bei der Landesstelle zu unterziehen, welche auf die bisher übliche Weise vorzunehmen ist.

Wird der Geprüfte durch Beschluß der Landesstelle fähig befunden, so wird ihm ein Decret hierüber ausgefertiget.

Im entgegengesetzten Falle kann ihm zu seiner Vervollkommnung und zur Erneuerung der Prüfung noch ein weiterer Zeitraum von sechs Monaten zugestanden werden.

Der Concepts-Practicant, welcher auch bei der zweiten Prüfung nicht besteht, oder welcher sich in den obbestimmten Fristen der Prüfung nicht unterzieht, ist ohne weiters zu entlassen.

7. Der mit gutem Erfolge geprüfte Concepts-Practicant ist sonach ein Jahr bei der Landesstelle zu verwenden.

Seine weitere Verwendung bei der Landesstelle oder bei einem Kreisamte hängt von dem Landes-Präsidium ab.

8. Die von Seiner k. k. Majestät der politischen Linie zugewiesenen Theresianisten und Convictisten sind in Ansehung der Prüfung und Verwendung den nämlichen Vorschriften unterworfen, jedoch sind sie von der

Digitized by Google

vorläufigen Candidatur und Probezeit enthoben, und haben sogleich, nach der Bestimmung des Präsidiums bei einem Kreisamte als Concepts-Practicanten einzutreten.

In so fern übrigens durch diese allerhöchste Bestimmung einzelne Punkte des mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 13. Mai 1824, Zahl 13678 (Gubernial-Intimat vom 28. Mai 1824, Zahl 7232) *), bekannt gegebenen allerhöchsten Normals abgeändert werden, so ist sich in den betreffenden Punkten an die gegenwärtige Verordnung zu halten.

87.

Die Verzinnung der Eß-, Trink- und Kochgeschirre darf nur mit purem reinem Zinne ohne mindesten Zusatze von Blei verfertiget werden.

Hofkanzlei-Verordnung vom 6. September 1838, Zahl 20076. Gubernial-Currende vom 28. September 1838, Zahl 22796.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 6. September 1838, Zahl 20076 wurde entschieden, es könne den Zinngießern und Kupferschmiden keineswegs gestattet werden, dem zur Anfertigung von Koch- und Eßgeschirren, oder zum Verzinnen verwendeten Zinne einen bestimmten Bleizusatz zu geben, indem nach Aeußerung der Wiener medicinischen Facultät, in Folge neuerlich wiederholter chemischer Versuche, die Schädlichkeit derlei Bleibeimischungen bei Geschirren vorbemerkter Art sich gezeigt habe, daher die dießfalls bestehenden gesetzlichen Anordnungen und namentlich das allerhöchste Patent vom 26.

*) Sieh Prov. Gesetz. Band VI. S. 200.

Digitized by Google

October 1770 aufrecht zu erhalten sind, wornach jede neue Zimmarbeit aus purem und reinem Zinne ohne mindesten Zusatz an Blei verfertiget werden soll, welche Anordnungen den betreffenden Gewerbsleuten mit Beziehung auf den §. 159 des Strafgesetzbuches II. Theils besonders in Erinnerung zu bringen sind.

88.

Vorschrift bezüglich der Reclamirung derjenigen rekrutirungsflüchtigen Individuen, die sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen.

Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1838, Zahl 22273. Gubernial-Verordnung vom 28. September 1838, Zahl 23015.

Im Verfolg der wegen Evidenzhaltung der in die Gränzwache eintretenden und aus derselben austretenden Individuen erflossenen Gubernial-Decrete vom 11. April 1835, Zahl 7180 *) und 5. October 1837 **), Zahl 23388 wird dem k. k. Kreisamte in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 6. September 1838, Zahl 22223 anliegend zur gleichmäßigen Darnachachtung und weiters entsprechenden Verfügung eine Abschrift [1]) jener Verordnung mitgetheilt, welche die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen k. k. Hofkanzlei und dem k. k. Hofkriegsrathe bezüglich der Reclamirung derjenigen rekrutirungsflüchtigen Individuen, die sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen sollten, unterm 13. August 1838 an sämmtliche Gefällen-Landesbehörden erlassen hat.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVII. S. 74.

**) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIX. S. 119.

Digitized by Google

1) Abschrift

einer Verordnung der allgemeinen Hofkammer an sämmtliche k. k. vereinte Cameral-Gefällenverwaltungen, Zahl 29300/1947.

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und mit dem k. k. Hofkriegsrathe wird der k. k. Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß für den Fall, als ungeachtet der bestehenden Vorsichten ein rekrutirungsflüchtiges Individuum sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen sollte, dem Kreisamte das Recht vorbehalten ist, das Begehren der Zurückstellung eines solchen Individuums zu stellen, welchem sonach unweigerlich Folge zu geben ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Reclamirung nicht durch den Umstand bedingt sei, daß das betreffende Individuum bereits zur Fahne geschworen habe, sondern daß es hinreicht, wenn bei demselben ein zur Begründung der Eigenschaft der Rekrutirungsflüchtigkeit gesetzlich bestimmtes Merkmahl eintrifft. Wornach das Weitere zu verfügen ist.

Wien den 13. August 1838.

89.

Bestimmung in Betreff der Ertheilung der Steindruckerei-Bewilligungen an Buchdrucker in Kreis- oder Delegationsstädten.

Hofkammer-Decret vom 12. September 1838, Zahl 37512. Gubernial-Verordnung vom 28. September 1838, Zahl 23159. An alle Kreisämter und Polizei-Behörden.

Seine k. k. Majestät haben über die Allerhöchst gestellte Frage, ob die Bewilligung zur Steindruckerei allen Buchdruckern, und wo immer zu ertheilen wäre? unterm 28. August 1838 zu entschließen geruhet, daß al-

Digitized by Google

lerhöchst Dieselben den Länderstellen, ohne die Normal-Verordnung vom 12. Mai 1818 aufzuheben, gestatten wollen, solchen Buchdruckern, welche als sehr solide Gewerbsleute bekannt sind, nach vorläufiger Einvernehmung der Polizei-Behörde, und gegen genaue Beobachtung der in dem oben erwähnten Normale enthaltenen Polizei-Vorschriften ausnahmsweise auch in den Kreisstädten oder Delegationsstädten das Befugniß zur Steindruckerei dann zu ertheilen, wenn wirklich Gründe dafür vorhanden sind, und keine anderweitigen Bedenken entgegen treten, daß jedoch in einem solchen Falle, die Kreisbehörde in jenen Orten, in welchen keine organisirte Polizei-Behörde besteht, immer zur genauen und strengen Handhabung aller dießfälligen Polizei-Vorschriften ausdrücklich anzuweisen sei.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge hohen Hofkammer-Erlasses vom 12. September 1838, Zahl 37512 zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt. *)

*) In Folge Erinnerung des Herrn Polizei-Hofstelle-Präsidenten an das hohe k. k. illyrische Länder-Präsidium wurde später mit Präsidial-Erinnerung vom 8. October 1838, Zahl 2365 (sub Gubernial-Zahl 24869 de 1838) die Landesstelle noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Verleihung von Steindruckbefugnissen in Kreisstädten, wo keine k. k. Polizei-Commissariate bestehen, denn von andern Städten kann, der obigen allerhöchsten Bestimmung zu Folge, hier ohnehin nicht die Rede seyn, mit größter Umsicht, und mit der von Seiner k. k. Majestät anbefohlenen genauen Beobachtung der durch das allerhöchste Normale vom 12. Mai 1818 angeordneten Vorsichten vorgegangen, daher solche Befugnisse niemals ohne Einvernehmung der Polizei-Behörde, und immer nur vollkommen verläßlichen Buchdruckern bedinglich in jenen Fällen ertheilt werden sollen, wo rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, und keine wie immer geartete Bedenken entgegen treten.

Digitized by Google

90.

Wirkungskreis der Studien-Hofcommission und der Länderstellen in Absicht auf die Verleihung von Handstipendien.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. September 1838, Zahl 5718. Gubernial-Verordnung vom 4. October 1838, Zahl 23563. An sämmtliche Studien-Directionen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. September 1838, den §. 33 des im Jahre 1829 für die Hofkanzlei und rücksichtlich für die Studien-Hofcommission bestimmten Wirkungskreises dahin zu beschränken geruhet, daß die Verleihung der Handstipendien in der Regel den Länderstellen nach dem ihnen unterm 16. Mai 1807 eingeräumten Wirkungskreise überlassen bleiben soll, und von der Studien-Hofcommission nur jene Stipendien zu verleihen sind, welche für einzelne Provinzen aus dem Staatsschatze zu dem Zwecke bewilliget wurden, um die Studierenden außer ihrem Vaterlande in ihren Studien an der Lehranstalt eines andern Landes zu unterstützen.

Hievon wird das ꝛc. in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decrets vom 16. September 1838, Zahl 5718 zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

91.

Uebereinkunft zwischen dem Freistaate Krakau und der k. k. österreichischen Regierung in Bezug der Außerlandesschaffung ihrer ausweislosen Unterthanen auf dem Schubwege.

Präsidial-Erinnerung vom 19. September 1838, Zahl 2232. (Gubernial-Erledigung vom 6. October 1838 sub Gubernial-Zahl 23184 de 1838). Präsidial-Verordnung vom 19. September 1838, Zahl 2232. An die Kreisämter und Polizei-Behörden.

Der k. k. Landesstelle wurde mit hoher Präsidial-Erinnerung vom 19. September 1838, Zahl 2232 Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Als nach der im Jahre 1836 stattgehabten Epuration des Freistaates Krakau von den daselbst befindlich gewesenen russisch-polnischen Insurrectionsflüchtlingen, und sonstigen politisch-bedenklichen oder ausweislosen Individuen, mehr Ordnung und Gesetzlichkeit in den administrativen Verhältnissen des gedachten Freistaates bemerkbar wurde, und nachdem der dortige Senat insbesondere auch das von den drei Schutzmächten in Antrag gebrachte Fremdengesetz angenommen, und zur allgemeinen Darnachachtung publizirt hatte, war die k. k. österreichische Regierung darauf bedacht, dem Freistaate Krakau die ihm für diesen Fall zugesicherten Erleichterungen im gegenseitigen Gränzverkehr zu Theil werden zu lassen.

In Folge der zu diesem Ende mit den betreffenden Behörden hierüber gepflogenen Verhandlungen, ist unter Anderen auch in Bezug auf die Vereinfachung des Schubwesens zwischen Krakau und der kaiserlich-österreichischen

Digitized by Google

Regierung ein Uebereinkommen getroffen, vermöge dessen die aus den beiden genannten Staaten weggewiesenen Individuen an den beiderseitigen Gränzen sogleich übernommen werden sollen, und die Erhebung ihrer individuellen Zuständigkeit erst nachträglich zu geschehen hat.

Dieses Uebereinkommen lautet wörtlich folgender Maßen:

1) Um die Außerlandesschaffung eines Individuums aus dem Freigebiethe nach den k. k. Staaten auf dem Schubwege zu bewirken, wird die Krakauer Polizei-Direction vorerst dasselbe der genauesten Einvernehmung zu unterziehen, und sich in den Besitz aller Behelfe zur Darthuung des österreichischen Heimathrechtes des Schüblings zu setzen haben. Auf Paß- und Ausweislose, deren Aussagen nicht bestimmt und umständlich lauten und nicht den Stämpel der Wahrheit an sich tragen, wird die angedeutete Erleichterung keine Anwendung finden.
2) Der Schübling ist im gesunden Zustande und mit der nöthigen Kleidung versehen, sammt allen Ausweispapieren und der Einvernehmung desselben, an das Podgorzer Polizei-Commissariat zu übergeben, welches dessen einstweilige Verwahrung, so wie die Führung der Correspondenz, Behufs der Constatirung der Nationalität des Uebernommenen zu besorgen haben wird.
3) Sollten die Aussagen des Schüblings in Bezug auf seine österreichische Landeszuständigkeit sich als falsch bewähren, so hat dessen Zurücknahme von Seite der Krakauer Behörde unweigerlich zu erfolgen.
4) Da dieses Uebereinkommen ganz wechselseitig ist,

Digitized by Google

so wird die freistädtische Polizei-Direction alle Krakauer Unterthanen, die aus den österreichischen Staaten nach Krakau abgeschafft werden, unter ganz gleichen Bedingungen übernehmen, ohne daß eine Constatirungs-Verhandlung vorausgegangen wäre.

5) Das Polizei-Commissariat in Podgorze wird beauftragt: auch die aus Krakau abzuschübenden Ausländer, jedoch nur in so ferne zu übernehmen, als auf unwiderlegliche Weise dargethan seyn wird, daß dieselben durch die k. k. Staaten in das Freigebieth gelangt, und sie nicht Staatsangehörige einer der beiden anderen Schutzmächte sind.

Wenn sich nachträglich erweisen sollte, daß ein solcher Ausländer dennoch auf einem anderen Wege, als dem vorstehend angedeuteten nach Krakau gekommen sei, so hat dessen Rücknahme durch die freistädtischen Behörden unweigerlich zu geschehen.

Von dieser Uebereinkunft setze ich zu Folge hohen Erlasses des Herrn Polizei-Hofstell-Präsidenten vom 5. September 1838 das löbliche k. k. Gubernium bei dem Umstande, wo das k. k. Polizei-Commissariat zu Podgorze, laut des §. 2 derselben angewiesen ist, die Correspondenz zum Behufe der Constatirung der Nationalität der betreffenden Schüblinge zu besorgen, welche in der Zwischenzeit in den politischen Arresten zu Podgorze oder zu Bochnia in Verwahrung zu halten sind, mit dem Beisatze in die Kenntniß, daß ich gleichzeitig die hierländigen Kreisämter und Polizei-Behörden, dann durch erstere sämmtliche Bezirksobrigkeiten beauftrage, in Fällen, wo das k. k. Polizei-Commissariat zu Podgorze sich an dieselben zum Behufe der Constatirung der daselbst

von den aus Krakau kommenden Schüblingen in Bezug auf ihre Nationalität vorgebrachten Angaben zu wenden genöthiget ist, demselben die erforderlichen Auskünfte unweigerlich, vollständig und mit thunlichster Beschleunigung zu gewähren.

92.

Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Vornahme der ärztlichen Untersuchung der Rekruten.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Mai und 10. Juli 1838, Zahl 8612 und 16487. Gubernial-Verordnung vom 6. October 1838, Zahl 22223.

Im Nachhange folgt ein Abdruck der, von dem k. k. Hofkriegsrathe im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei bezüglich des ärztlichen Verfahrens bei Untersuchung von Rekruten an die General-Commanden erlassenen Verordnung [1]) sammt der darin bezogenen Instruction [2]).

---

[1]) **Abschrift**

einer hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung an sämmtliche General-Commanden, das Marine-Ober-Commando, das Festungs-Commando in Mainz, das Ober-Commando der mobilen Truppen in Italien vom 12. März 1838, K. 151.

Die Erfahrung hat zu der Ueberzeugung geführt, daß das bisherige Verfahren bei der Untersuchung und Assentirung von Rekruten, von Freiwilligen und Stellvertretern nicht immer von dem Erfolge begleitet gewesen ist, der in Bezug auf die vollkommene und ausdauernde Tauglichkeit der Assentirten für den Militärdienst zu wünschen ist.

Digitized by Google

Häufig mußten Leute vom Militär wieder entlassen werden, die kaum assentirt und zur Dienstleistung eingerückt, ihre gänzliche Untauglichkeit für den Waffendienst durch Gebrechen veroffenbarten, die schon vor der Assentirung bestanden haben. Bei der drückenden Verantwortlichkeit, die hieraus für die Assentirungs-Commissionen hervorging, konnte es an häufigen Reclamationen und Recursen nicht fehlen, die zu weitwendigen Schreibereien Anlaß geben.

Ohne Zweifel waren diese Uebelstände ungeachtet der bei jeder Gelegenheit in Erinnerung gebrachten Vorschriften zum Theile in der geringeren Aufmerksamkeit und Genauigkeit gegründet, mit welcher die Assentirungs-Commissionen bei dem so wichtigen Assentirungs-Geschäfte zu Werke gingen. Um so fühlbarer und dringender wurde daher das Bedürfniß, eine umfassende Instruction über die Art und Weise ins Leben treten zu lassen, auf welche von dem Arzte die Untersuchung der Rekruten vorgenommen werden soll, und zugleich mit scharfer Begränzung die Gebrechen zu bezeichnen, welche

a) von dem Militärdienste ganz und für immer ausschließen,
b) welche die Tauglichkeit für mindere Militärdienste zulassen,
c) welche mit Rücksicht auf die volle oder geringere Anwendbarkeit für den Militärdienst geheilt werden können, und
d) welche auch dem bei der Assentirung intervenirenden Nichtarzte erkennbar sind, und die er daher, wenn er vor Verantwortlichkeit sich schützen will, seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen darf.

Diese Instruction, nebst den damit in Verbindung stehenden vier Verzeichnissen, über Gebrechen der erwähn-

Digitized by Google

ten Art ist nach reifer Erwägung im Einverständnisse mit der k. k. Josephs Akademie entworfen, und nunmehr auch von der k. k. vereinigten Hofkanzlei und von der hiesigen medizinischen Facultät in jeder Beziehung dem Zwecke vollkommen entsprechend anerkannt und in Anhoffung der allerhöchsten Genehmigung beschlossen worden, dieselbe schon dermal provisorisch in Wirksamkeit treten zu lassen. Man findet daher, indem man die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare beischließt, diese Instruction nebst den vier Verzeichnissen über Gebrechen zur künftigen unabweichlichen Richtschnur des Verfahrens bei Assentirung von Rekruten, Freiwilligen und Stellvertretern (Einstandsmännern, Ersatzmännern) allgemein zu bestimmen, und hiebei noch Folgendes zu bemerken:

a) Die Verantwortlichkeit des Militärarztes hat in allen Fällen und bei allen Gebrechen einzutreten, welche nach dem Verzeichnisse A. und nach dem für Nichtärzte bestimmten vierten Verzeichnisse vom Militärdienste gänzlich ausschließen, es wäre denn, daß der Militärarzt bei der Untersuchung das Bestehen eines die Untauglichkeit bedingenden Gebrechens behauptet, und die nicht ärztlichen Mitglieder der Assentirungs-Commission darauf aufmerksam gemacht hätte, und das Individuum dennoch ohne seine Zustimmung assentirt worden wäre, in welchem Falle jedoch der Militärarzt, um keine Verantwortlichkeit auf sich zu laden, die dann auf die Schuldtragenden nichtärztlichen Glieder der Assentirungs-Commission übergehen würde, seine Weigerung mit Anführung des bemerkten Gebrechens in der Assentliste eigenhändig beizusetzen und zu unterfertigen haben wird.

b) Die nichtärztlichen militärischen Mitglieder der Assen-

Digitized by Google

tirungs-Commission, sind außer dem Maße eines Rekruten, und außer den Fällen, in welche die Verantwortlichkeit derselben, für die Annahme ungeeigneter Supplenten durch besondere Vorschriften näher bestimmt ist, noch für die in dem vierten Verzeichnisse angeführten Gebrechen und in dem sub a) angeführten Falle verantwortlich, wenn sie auf der Assentirung des Rekruten, ungeachtet sie von dem Arzte auf ein die Untauglichkeit bedingendes Gebrechen aufmerksam gemacht worden sind, bestanden haben.

c) In Bezug auf die Untersuchung der vom Urlaube Einberufenen vor der Absendung zu ihren Regimentern und Corps, und vor der Eintheilung zum Locodienste, wobei übrigens die vorliegenden Verzeichnisse über Gebrechen ebenfalls zur Richtschnur dienen müssen, haben die Grundsätze der Verantwortlichkeit, so lange dießfalls nichts anderes angeordnet wird, fortan in jener Art in Wirksamkeit zu bleiben, wie selbe in dem Circular-Rescripte vom 10. December 1808, Q. 3076 ausgesprochen sind.

d) Bei den gewöhnlichen Rekrutenhebungen dürfen nur Rekruten assentirt werden, welche für den Linien-Dienst vollkommen tauglich sind.

Das der Instruction zuliegende Verzeichniß B. über mindere Gebrechen, welche weder die geistigen noch die körperlichen Functionen des Rekruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu minderen Militärdiensten untauglich machen, hat daher nur den Zweck in den Fällen, in welchen die Assentirung von Leuten zum Fuhrwesen, dann von Mili-

Digitized by Google

tär-Handwerkern oder von Krankenwärtern für die Armee und Feldspitälern ausdrücklich angeordnet wird, den Gliedern der Assentirungs-Commission zum Leitfaden zu dienen, aber auch in diesen Fällen muß dann die Gattung der mindern Gebrechen mit Rücksicht auf das Erforderniß des Dienstes in dem einen oder dem anderen der vorerwähnten Militärkörper wohl unterschieden werden.

e) In welchen Fällen und wie weit die Abgabe der mit heilbaren Gebrechen behafteten Rekruten vor der Assentirung in ein Militär-Spital Statt finden dürfe, hierüber bestehen besondere Vorschriften, auf welche man zu verweisen findet. Auch hier kann so lange die Annahme minder tauglicher Individuen zu gewissen Militärkörpern nicht ausdrücklich anbefohlen worden ist, nur von der Abgabe solcher Leute zur Heilung in ein Militär-Spital, in so weit solches nach den bestehenden Verordnungen überhaupt gestattet ist, die Rede seyn, welche mit Gebrechen behaftet sind, die ihrer Natur nach von der vollen Tauglichkeit zum Liniendienste nicht ausschließen.

f) Da die Verzeichnisse über Gebrechen, welche vom Militärdienste ganz ausschließen, und welche noch zu minderen Diensten eignen, so wie über jene, welche geheilt werden können, mit möglichster Umsicht bearbeitet sind, so haben diese Verzeichnisse um eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen über die Tauglichkeit eines zu assentirenden Rekruten, und eines schon dienenden Soldaten zu erzielen, auch den Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commissionen zum Gebrauche zu dienen. Das General-

Digitized by Google

Commando wird hievon zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Truppenkörper und Werbbezirks-Commanden vel Conscriptions-Depot-Commanden, vel Werbcommanden, vel Gränz-Regimenter, dann der stabsfeldärztlichen Direction, der kriegscommissariatischen und Verpflegsbeamten, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß man mit Zuversicht erwarte, das General-Commando werde den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnung allseitig mit Ernst und Nachdruck überwachen, und gegen diejenigen, welche sich eine Außerachtlassung erwiesen zu Schulden kommen lassen, nach den bestehenden Grundsätzen der Verantwortlichkeit und Ersatzleistung mit aller Strenge vorgehen.

---

2) Instruction

über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung eines Rekruten vorzunehmen hat.

§. 1.

Damit die Armee ihrer wichtigen Bestimmung entsprechen könne, sollen für den Waffendienst nur gesunde, kräftige und für ihre Bestimmung vollkommen geeignete Individuen als Rekruten übernommen werden. Ob diese Eigenschaften vorhanden seyen, muß durch die ärztliche Untersuchung der betreffenden Individuen erhoben werden.

§. 2.

Bei der ärztlichen Untersuchung hat der Arzt den Umstand, ob der zu Untersuchende freiwillig beim Militär einzutreten verlange, oder zwangsweise gestellt wer-

Digitized by Google

de, sich wohl gegenwärtig zu halten. Die Rekruten der einen und anderen Gattung sind oft darauf bedacht, den visitirenden Arzt auf eine entgegengesetzte Weise zu täuschen.

Die zwangsweise gestellten Rekruten trachten durch Erdichtung oder Vergrößerung von Gebrechen sich der Widmung zum Militär zu entziehen. Dagegen wünschen die Freiwilligen durch Verheimlichung oder Verkleinerung ihrer Gebrechen die Aufnahme in den Militär-Dienst zu erschleichen; dieses ist besonders bei jenen Freiwilligen der Fall, welche als Stellvertreter für Andere einzutreten wünschen, und aus pecuniärem Interesse jedes etwaige Gebrechen möglichst zu verheimlichen und jede Schwächlichkeit zu überwinden bemüht sind. Bei derlei Individuen hat der visitirende Arzt mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen.

Bei der Visitirung der Rekruten selbst ist auf folgende Art zu verfahren:

§. 3.

Von dem Augenblicke an, in welchem der zu untersuchende Mann unter die Augen des Arztes tritt, muß er der Gegenstand seiner besonderen Beobachtung und Forschung bleiben, und seine Aufmerksamkeit von nun an bis zur Zeit der Entfernung desselben unablässig beschäftigen.

§. 4.

Der Arzt hat vorläufig den Rekruten zu befragen, ob er etwa mit heimlichen Gebrechen behaftet sey, und mit welchen, sodann befiehlt er dem Rekruten, sich in dem Untersuchungszimmer ganz zu entkleiden, und beobachtet hierbei dessen Bewegungen; er läßt ihn auf ebenem Boden einige Schritte entfernt gegen das Licht gekehrt vor sich treten.

Digitized by Google

§. 5.

Nun beginnt der Arzt die Untersuchung mit allgemeiner Beurtheilung des Körpers in Hinsicht auf den jedem Menschen eigenen Grad von Gesundheit, und da er, so viel möglich, nur Leute von körniger, dauerhafter, den Beschwerden des Soldatenstandes trotzenden Gesundheit zu wählen hat, so muß er sich dabei das Bild des energischen kraftvollen Mannes vorhalten.

§. 6.

Merkmahle eines gesunden dauerhaften Baues und einer höchst wahrscheinlich festen Gesundheit sind:

a) ein aufrecht getragener verhältnißmäßig großer Kopf, und, vom Hinterhaupte anzusehen, ein starker Nacken, reine Gesichtsfarbe, munntere Augen, gesunde Zähne, festes rothes Zahnfleisch;

b) ein breiter vorwärts wohl gewölbter Brustkorb, starke fleischige Schulterblätter, ein langsames, tiefes und dabei leichtes andauerndes Athmen;

c) ein starker, gleichförmiger, durch Affecte nicht leicht veränderlicher Pulsschlag;

d) eine starke elastische, mit Haaren wohlbewachsene Haut, feste Muskeln, ein geschmeidiger Bauch, starke Knochen, überhaupt ein rüstiger Körperbau und richtiger Gebrauch seiner inneren und äußeren Sinne.

§. 7.

Merkmahle einer schwächlichen und leicht hinfälligen Gesundheit sind:

a) ein kleiner vom Hinterhaupte her schmaler Kopf und eine vorgetriebene Stirn, blasse Erdfarbe des Gesichtes, matte Augen, morsche Zähne, ein lockeres schwammiges blasses Zahnfleisch, übel riechender Athem;

Digitized by Google

b) ein dünner langer Hals, ein flachgedrückter Brustkorb, gleich Flügeln abstehende Schulterblätter, ein geschwindes kurzes etwas mühsames Athmen;
c) ein schwacher durch Affecte leicht veränderlicher Puls;
d) eine zarte kaum mit Haaren besetzte Haut, die beim Anziehen in eine Falte sich langsam wieder ausgleicht, weiche Muskeln, dünne Knochen, ein matter schleichender Gang.

§. 8.

Nach der allgemeinen Beurtheilung des Körpers und dem Befunde der Gesundheit schreitet der Arzt zur speciellen Untersuchung aller Theile des Körpers, um gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten, und verfährt dabei auf folgende Weise:

§. 9.

Er läßt den Rekruten die Füße an einander schließen, so daß die Ferſen, die großen Zehen und die Knie sich berühren, die Arme gerade herabhängen, und der Körper in aufrechter Sellung sey; sonach befühlt er mit forschendem Blicke den ganzen Körper von vorn und rückwärts, um zu entdecken, ob die einzelnen Glieder zu dem ganzen und unter einander in einem gleichen Verhältnisse stehen.

§. 10.

Am Haupte durchforscht er den behaarten Theil des Kopfes, ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sey, ob sich keine besonderen Auswüchse oder Vertiefungen zeigen, ob keine bösartigen Ausschläge, keine harten oder weichen Geschwülste vorhanden, und ob die

Digitized by Google

Fontanellen und Nähte geschlossen sind, dann bei den Polen, ob nicht der Weichselzopf sich vorfinde.

Er besichtigt ferner die Stirn und das ganze Gesicht, wobei er insbesondere Rücksicht nimmt auf die Augenbraune, deren Stellung und Grad der Entwicklung, auf die Bildung der Augenlider und die Freiheit ihrer Verrichtung, ob sich solche gehörig schließen und öffnen, auf die Augenwimpern, ihre normale Stellung und Ausmündung, auf die Verrichtung des Thränenorgans, und dieses sowohl in Bezug auf Aussonderung, Leitung als Ableitung der Thränen, dann auf das Auge, und zwar in Bezug auf seine Stellung, seine Größe und Elasticität, so wie in Bezug auf ein gesundheitsgemäßes Verhalten seiner einzelnen Gebilde, als: Bindehaut, Hornhaut und Regenbogenhaut, vordere Kammer und Pupille; auf die vollkommene Reinheit und Durchsichtigkeit der lichtleitenden Medien und deren freie und ungetrübte Verrichtung; dann hat er sich von der Stärke und Schärfe der Sehkraft, von dem Grade der Ferne und Kurzsichtigkeit durch Versuche (Experimente) und durch klug gestellte Fragen zu überzeugen, wenn anders nicht durch die vorhergegangene Untersuchung und durch die Gestalt des Auges das Resultat von selbst sich schon ergibt.

Jede Abweichung von der Regel in Form sowohl als Verrichtung hat er genau zu erheben, streng zu würdigen und richtig zu deuten.

Bei der Nase untersucht der Arzt, ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind, er läßt den Rekruten daher wiederholt durch die Nase stark ein- und ausathmen, endlich untersucht er, ob sich keine Geschwüre oder Polypen in derselben vorfinden.

Digitized by Google

§. 11.

Dann läßt der Arzt dem Rekruten den Mund öffnen und sieht, ob die Lippen gesund, die Kinnlade beweglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seyen, ob keine falschen Zähne oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt, ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder Gaumensegel nicht zerstört seyen, ob der Athem nicht übel rieche, und ob der Mann keinen Fehler in den Schling- und Sprach-Organen habe, wodurch deren Verrichtung gestört wird.

§. 12.

Bei der Untersuchung der Gehör-Organe berücksichtiget er das äußere Ohr, und überzeugt sich, ob der Gehörgang nicht verschlossen sey, ob kein Eiterausfluß aus demselben und keine polypösen Auswüchse darin bemerkt werden, und ob der Rekrut gut höre. Zu diesem Zwecke stellt der Arzt mit leiser Stimme einige Fragen an denselben.

§. 13.

Von hier geht der Arzt zur Untersuchung der Rückensäule, und betrachtet jedes einzelne Wirbelbein vom ersten Hals- bis zum letzten Lendenwirbel. Er untersucht, ob die Rückensäule ihre normale Richtung habe, oder ob sie krankhaft abweiche, und bei welchem Wirbelbeine dieses am meisten bemerkbar ist, ob einzelne derselben merklich hervorragen und krankhaft angelaufen, oder verkleinert, oder ob sich an ihren Fortsätzen in Hinsicht auf Lage, Richtung oder Anzahl bemerkungswerthe Abweichungen finden, bei dieser Untersuchung soll der Rekrut die Wirbelsäule und

Digitized by Google

den Kopf nach vorwärts beugen. Am Halse untersucht er dessen Beweglichkeit, Gleichheit, ob harte oder weiche Geschwülste, Fisteln oder Narben, und von welcher Art zugegen seyen, ferner die Länge und Dicke, so wie auch die Stellung des Kopfes auf demselben.

§. 14.

An der Brust sind der ganze Umfang der Weite und die Erhabenheit, die Beschaffenheit der Rückenwirbelbeine, die Rippen und das Brustbein zu untersuchen, ob Ungestaltheit als Folge übel geheilter Beinbrüche, oder etwas anderes Krankhaftes zugegen sey, ob das Athmen leicht und frei vor sich gehe, er läßt den Rekruten wiederholt tiefer als gewöhnlich einathmen, um die Freiheit oder Hinderung des Athmens zu beobachten, mit besonderer Rücksicht auf einen gleich darauf eintretenden Husten, und den Ton desselben; endlich untersucht er, wie der schwertförmige Knorpel beschaffen, ob er zu lang oder zu sehr nach ein- oder rückwärts gebogen sey, ferner, welche Beschaffenheit das Schlüsselbein und Schulterblatt darbiethet, und wie die Achseldrüsen beschaffen sind.

§. 15.

Am Unterleibe ist auf die Ausdehnung oder Erhabenheit zu sehen, ob Verhärtungen, Geschwülste an den Bedeckungen, oder in der Bauchhöhle selbst fühlbar werden, wie der Bauchring beschaffen, ob Ausdehnung oder Brüche zugegen seyn, ob endlich das Becken, das Kreuz und Steißbein sammt der Aftermündung gut beschaffen seyen, und ob sich an letzterer keine Goldaderknoten, Feigwarzen, Fisteln oder ein Aftervorfall befinde.

Digitized by Google

§. 16.

Bei den Zeugungstheilen müssen das männliche Glied, der Samenstrang und die Hoden sammt dem Hodensack und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben in Hinsicht ihrer Structur wohl bemerkt werden, ob nämlich die Harnröhre gehörig geöffnet, ob beide Hoden vorhanden, wo sie liegen und wie sie beschaffen seyen, ob sich keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste vorfinden.

§. 17.

Endlich geht der Arzt zur Untersuchung der obern und untern Gliedmaßen über, er betrachtet ihre Gestalt, Biegsamkeit, Bewegung und Gleichheit nach Länge und Dicke, ferner die Beschaffenheit der Blutgefäße. Hierbei verfährt er auf folgende Art: Er läßt den Rekruten beide Arme so vorwärts ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammenkommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilt, nun läßt er den Rekruten die Arme über die Brust kreuzen, beugt sie nach dem Genicke und dann nach der Seite, sodann werden sie ausgestreckt über den Kopf zusammengehalten, und die Gleichheit oder Ungleichheit der Schulter hierbei beobachtet. Nun untersucht er, ob die Knie in gerader Stellung nicht etwas vor- oder einwärts gebogen, ob sie nicht krankhaft vergrößert, (ob das Kniegelenk nicht nach auswärts gekehrt sey), dann ob kein Fuß kürzer als der andere, ob keiner krumm, ob nicht eine oder die andere Extremität vom Schwunde befallen, ob die Achilles-Sehne nicht verkürzt, kein Klump- (Pferd-) oder Plattfuß vorhanden sey.

Um sich von der Beweglichkeit zu versichern, untersucht der Arzt sowohl an den oberen als an den un-

Digitized by Google

teren Gliedmassen jedes Gelenk für sich allein, und überzeugt sich von der gehörigen Anzahl Beweglichkeit und Lage der Finger und Zehen; endlich läßt er zur Beurtheilung des Ganzen den Rekruten auf- und abgehen, und befiehlt ihm, sich auf das rechte, dann auf das linke, endlich auf beide Knie niederzulassen.

§. 18.

Da es aber unmöglich ist, alle einzelnen Fälle, so wie sie in der Natur vorkommen, aufzuzählen, und die individuellen Abweichungen und Verwicklungen nur durch einen geübten Kennerblick erkannt und gewürdigt werden können, (worin die eigentliche Kunst des untersuchenden Arztes besteht), so muß die Beurtheilung bei Uebertragung der aufgestellten directiven Regeln auf einzeln vorkommende Fälle dem Urtheile und Scharfsinne des Arztes überlassen bleiben.

Durch Stellung geeigneter Fragen an den Rekruten soll, ohne daß derselbe die Absicht errathen kann, ausgemittelt werden:

a) die Beschaffenheit seiner Verstandeskräfte;
b) die Beschaffenheit der Verrichtungen seiner übrigen Organe;
c) die Beschaffenheit seiner zeitweiligen etwa vorhandenen Krankheitsfälle;
d) die Beschaffenheit seiner Empfindungen.

In dieser Beziehung soll der Rekrut möglichst genau die Geschichte seiner verschiedenen Krankheiten erzählen, um die Uebereinstimmung oder Widersprüche des Erzählten mit der Wirklichkeit zu entdecken. Etwa vorgewiesene ärztliche Zeugnisse können nur als Fin-

Digitized by Google

gerzeig benützt werden. Die ämtlichen Civil-Individuen des Conscriptions-Bezirkes, welche den Militärpflichtigen auf den Assentplatz bringen, und bei der Untersuchung immer gegenwärtig sind, können durch ihre Aussagen Manches bestätigen, widerlegen oder entdecken, sind also darum zu befragen.

§. 19.

Nach dem Resultate der ärztlichen Untersuchung hat der visitirende Arzt die Untersuchten in eine der folgenden sechs Classen zu classifiziren, als:

1) vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich, oder
2) mit Gebrechen von der Art behaftet, die ihm vollkommen und für immer, oder
3) nur zum Waffendienste, nicht aber auch zu anderen Armee-Dienstleistungen untauglich machen;
4) mit Gebrechen behaftet, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt;
5) von Seite des Arztes tauglich Befundene, aber nach der Angabe des Untersuchten mit Gebrechen behaftet, deren wirkliche Existenz von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen werden können, die aber, im Falle selbe wirklich bestehen sollten, den Mann zum Waffendienste untauglich machen, oder als mit solchen wahrgenommenen Gebrechen behaftet, welche von dem Untersuchten wahrscheinlich erzeugt oder nachgeahmt worden sind;
6) als dermal noch zu schwach.

Digitized by Google

§. 20.

Als vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich kann Derjenige erklärt werden, an dem sich keine Gebrechen entdecken lassen, und der auch selbst ganz gesund zu seyn angibt, und überhaupt die in dem §. 6 angegebenen Merkmahle an sich trägt. Diesem Befunde gemäß stellt der visitirende Arzt das Zeugniß aus, daß der Untersuchte nach seiner Aussage mit keiner inneren Krankheit behaftet, und nach der vorgenommenen Untersuchung zu allen Feldkriegsdiensten tauglich befunden worden sei.

Diejenigen, welche als Stellvertreter einstehen wollen, dürfen von dem visitirenden Arzte nur dann als tauglich zur Stellvertretung erklärt werden, wenn sie bei der strengsten ärztlichen Untersuchung zum Waffendienste als vollkommen tauglich erkannt werden, und diese Dienstauglichkeit auch während einer Capitulationszeit nach ihrem Körperbaue hoffen lassen.

§. 21.

Als vollkommen und für immer dienstuntauglich sind Jene zu erklären, welche mit den in der Beilage A. verzeichneten Gebrechen behaftet sind.

§. 22.

Wenn auch der Mann nicht immer die in dem §. 6 angegebenen Merkmahle einer guten und dauerhaften Gesundheit an sich trägt; so ist er doch nicht gänzlich zum Militärdienste untauglich, weil es viele Abweichungen vom reinen Bilde der Gesundheit und mannigfaltige kleine Gebrechen gibt, die ob man sie gleich als physische Mängel erkennen muß, dennoch nicht unter Krankheiten gerechnet werden können, weil sie weder

Digitized by Google

die geistigen noch körperlichen Functionen beirren, keinen, organische Verrichtung störenden freien Gebrauch der Sinne und Gliedmaßen gestatten, und daher, wenn auch mitunter nicht die unbedingte Tauglichkeit zu allen Feldkriegsdiensten gestatten, dennoch zu besonderen militärischen Bestimmungen, z. B. zum Fuhrwesen, zu Militär-Handwerkern, zu Krankenwärtern ꝛc. nicht untauglich machen; derlei Mängel bezeichnet die Beilage B.

§. 33.

Gebrechen, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt, sind in der Beilage C. ausgewiesen.

§. 24.

Wenn ein Individuum zu schwächlich befunden wird, und die Schwächlichkeit von der Art ist, welche gar keine Erholung hoffen läßt, so ist dasselbe von dem visitirenden Arzte, je nachdem das Individuum noch zu einer Militär-Dienstleistung außer der Linie geeignet ist, oder nicht, entweder als noch zu minderer Militär-Dienstleistung geeignet, oder als gänzlich untauglich zu classifiziren. Ist die Schwächlichkeit aber von der Art, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt, so ist der Mann von dem Arzte als dermal noch zu schwach zu classifiziren.

§. 25.

Der visitirende Arzt muß nach beendigter Untersuchung eines jeden Mannes immer sogleich seinen Befund schriftlich abgeben, und sich darin bestimmt ausdrücken, in welche von der in dem §. 19 angeführten

Digitized by Google

sechs Kathegorien der Untersuchte gehöre. Bei Jenen, welche mit Gebrechen behaftet sind, müssen die Gebrechen und die Grade derselben genau angegeben werden.

Eben so müssen bei Jenen, welche Gebrechen vorgeben, die jedoch der visitirende Arzt nicht wahrnehmen konnte, diese vorgegebenen Gebrechen in dem ärztlichen Befunde genau ausgedrückt seyn, mit dem Beisatze, daß diese Gebrechen von dem Untersuchten zwar angegeben, aber von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen worden sind.

A.

Verzeichniß

derjenigen Gebrechen, welche den Rekruten für jede Militär-Dienstleistung ganz und für immer untauglich machen.

§. 1.

Leiden, welche den Rekruten zum Militärdienste ganz untauglich machen, sind solche innere oder äußere Gebrechen, die den freien Gebrauch größerer Gliedmaßen hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Kräften versagen, überhaupt alle unheilbaren, oder wenigstens sehr zweifelhaft heilbaren wichtigen Krankheiten.

§. 2.

Die Anlage zum Schlagfluße, wenn nämlich das Blutsystem vorherrscht, oder Vollblütigkeit im höchsten Grade bei einem kräftigen Individuum Statt findet, wobei der Wuchs klein gedrungen, der Hals kurz und stark, das Gesicht und die Adern aufgetrieben sind, und wenn

Digitized by Google

ein solches Individuum sich nicht bücken, keine Halsbinde tragen, den Rock nicht zuknöpfen, und keinen Czako auf dem Kopfe erdulden kann, ohne daß das Gesicht violett würde, und ihm ein Schlagfluß drohete.

§. 3.

Alle Abweichungen von natürlichem Zustande der Form, der Lage, Zahl, Länge und Dicke, welche auf die Gesundheit, Bildung und den Dienst des Soldaten einen nachtheiligen Einfluß haben, und nicht gehoben werden können, Balg-, Knochen-, Fleisch- und Lymphgeschwülste größerer Art, die ohne Lebensgefahr nicht operirt werden können, und bei ihrer Fortdauer dem Rekruten seinen Dienst als Soldat unmöglich machen, Puls- ader-Geschwülste größerer Gefäßstämme.

§. 4.

Allgemeine und hochgradig entwickelte Scrophelkrankheit, skirrhöse Anschwellungen mehrerer Drüsen in der Achselhöhle, an der Brust und in den Leisten. Große Auftreibungen der Knochen rhachitischen oder scrophulösen Ursprungs, welche die Bewegung hindern.

§. 5.

Veraltete mit krankhafter Körperbeschaffenheit zusammenhängende Geschwüre von üblem Charakter, weit um sich greifender Beinfraß, der ohne Verlust wichtiger Theile nicht gehoben werden kann.

Schon lange bestehende unheilbare Geschwüre, vorzüglich böser oder krebsartiger Natur, Fisteln, welche in die Luftröhre, Brust- oder Bauchhöhle laufen.

§. 6.

Unbeweglichkeit des Kopfes, nicht geschlossene Fon-

tanellen an den Hirnschädel, überhaupt fehlende Knochensubstanz daran, widernatürliche Eindrücke an demselben mit anhaltenden Kopfschmerzen, oder mit Beeinträchtigung irgend einer Sinnesverrichtung.

Ein durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar anerkannter Kopfgrind, eingewurzelter Weichselzopf. Der seltene Fall, daß ein Mann eine solche widrige, ekelhafte und in seiner ganzen Körper-Beschaffenheit begründete Ausdünstung habe, daß er den ganzen Luftkreis um sich her verpeste, und daher jeder Umgebung zum Abscheu werde.

§. 7.

Unheilbare Krankheiten des Sehorgans, insbesondere am rechten Auge, wodurch das Gesicht im hohen Grade beschränkt, oder gänzlich aufgehoben ist, z. B. vollkommene Lähmung am obern Augenlide, Hasenauge, Verwachsungen der Augenlider unter einander und mit dem Augapfel, Verbildungen der lichtleitenden Organe, der Hornhaut des Glaskörpers, staphylomatöse Entartungen der Sclerotika, der ganzen Hornhaut, Wassersucht des Auges, Auflösung des Glaskörpers, hoher Grad von vitaler oder organischer Schwäche des Sehorgans, besonders wenn sie habituel geworden, und wo jeder ungewöhnliche Reiz die Augen schon in einen krankhaften Zustand versetzte, z. B. Entzündungen erregt, ferner schwarzer Staar, Hypertropsie oder Schwund des Augapfels, Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß bei einem Zoll Entfernung gedruckte oder geschriebene Schrift nicht ohne Anstand gelesen oder kleine Gegenstände in dieser Entfernung unterschieden werden können, Thränensackfisteln mit unheilbaren Verbildungen er das Thränenorgan bildenden oder angränzenden Gebilde.

Digitized by Google

§. 8.

a) Fehlende Nasenbeine, wodurch die Bildung des Mannes sehr entstellt wird, gehindertes Athemholen durch die Nase, wenn der Fehler nicht gehoben werden kann, so wie stinkender Geruch durch die Nase, mit Ueberzeugung eines daselbst Statt habenden Geschwüres oder Beinfraßes, große oder complicirte Hasenscharten, veraltete Speichelfistel.

Lallende, ganz unvernehmliche Sprache und erwiesene immerwährende Heiserkeit.

b) Wichtige jahrelang bestehende Mängel der Gehörorgane, wie Schwerhörigkeit, Taubheit, welche durch zweckmäßige Behandlung nicht gehoben werden können.

c) Gespaltener oder ganz fehlender Gaumen, Lähmung der Speiseröhre.

§. 9.

Hochgradige schon lange bestehende krankhafte Zerstörung der Zunge, der hintern Mundhöhle, der Mandeln, des Zäpfchens als Folge scrophulöser brandiger venerischer oder krebsartiger Krankheiten, Lähmung der Zunge und Verwachsung derselben mit dem Zahnfleische, steifer und ganz krummer Hals, wenn das Uebel schon veraltet ist.

Der Kopf, wenn er sehr groß an mehreren Stellen des Halses haftet, das Athmen hindert und als unheilbar anzuerkennen ist, ferner Luftröhrenfisteln und Luftröhrenbruch, die sich durch Anstrengung zum Blasen entdecken.

§. 10.

Stark nach vor- oder rückwärts, oder auf eine Seite gekrümmter Rückgrath; fehlerhafte ganz verbogene

Digitized by Google

Bildung der Rippen und des ganzen Bruſtkaſtens, welche die freie Bewegung hindert, und das Tragen ſchwerer Laſten unmöglich macht.

Bemerkbares ſehr ſtarkes und ſchon lange beſtehendes Pulſiren des Herzens, verwachſenes ganz mißgeſtaltetes Becken. Große ſchon lange beſtehende Eingeweide-Verhärtungen, wenn ſich ihr ſchädlicher Einfluß im ganzen Anſehen ausſpricht.

§. 11.

Leiſten-, Nabel-, Schenkel- und Mittelfleiſchbrüche, welche die freie Bewegung hindern, keine Anſtrengung des Körpers zulaſſen, ſchon veraltet ſind, und durch kein Bruchband zurückgehalten werden können.

Skirrhöſe Entartung des Hodens und Samenſtranges, das Circocele, wenn es ſehr groß iſt und von innern Urſachen bedingt iſt, dabei in aufrechter Stellung ſehr anläuft und ſchmerzhaft wird, ſo wie Urinfiſteln am Mittelfleiſche, welche die Heilung unſicher, die Operation bedenklich machen. Durch längere Beobachtung erprobter unwillkührlicher Abgang des Urins und des Kothes, oder veralteter Aftervorfall.

§. 12.

Sehr übel geheilte Beinbrüche mit vorſtehend großer Verunſtaltung und gehinderter Bewegung, ſtarke Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmaßen in Folge der Rachitis, Scrophelſucht oder anderer vorausgegangener allgemeiner Leiden; große Krampfaderknoten, welche den ganzen Fuß einnehmen und bei Anſtrengung des Körpers zu berſten drohen; der vollkommene Schwund ganzer Gliedmaßen mit Unbrauchbarkeit des Gliedes.

Vollkommen unheilbare Steifheit größerer Gelenke,

Digitized by Google

eine solche erwiesene Erschlaffung der Kapselbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Auslenkung erfolgt.

Der Gliedschwamm, die Gelenkwassersucht, starke Krümmung der Finger oder Zehen, welche das Halten der Gegenstände oder das Gehen stark hindert.

§. 13.

Starke Klump- (Pferd-) oder Plattfüße, die das anhaltende Gehen hindern, besonders wenn die Füße so stark schwitzen, daß dieselben stets wund sind. Die richtige Beurtheilung und Unterscheidung des Breitfußes von dem Plattfuße ist deswegen sehr wichtig, weil der Plattfuß zu Feldkriegsdiensten untauglich macht, der breite Fuß aber keineswegs Untauglichkeit bedingt.

Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand der Füße, in welchen der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle nach ihrem inneren Rande hin nicht ausgehölt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem innern Rande her zwischen der Fußsohle und dem Boden zu bringen.

Diese Verunstaltung läßt sich nicht allein hierin, sondern auch noch dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend und stets tiefer wie gewöhnlich gelagert ist.

Daß sich unter dem äußern Knöchel eine dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hernach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet, daß der Gang eines wahren Plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knien geschieht, und viel Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schubkarren vor sich schiebt, und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch

Digitized by Google

nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger an der freien Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich bei Ausstreckung des Fußes. Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Bei dem breiten Fuße findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung. Der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter wie gewöhnlich.

Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bei einigen die Zehen fast in gerader Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig.

Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knien.

§. 14.

Allgemeine oder partielle Wassersucht.
Tabes, Auszehrung.
Marasmus, Auszehrung der Alten.
Atrophia, Darrsucht.
Weichheit der Knochen.
Lepra, Aussatz.
Psoriasis, Schuppenflechte.
Ichthyosis, Fischschuppen-Ausschlag.
Herpes rodens, fressende Flechte.
Impetigo spansa, einzeln stehender Feuchtgrind.

§. 15.

Endlich gehören zur Abtheilung der unheilbaren Gebrechen jene Leiden, von deren Wirklichkeit sich der Arzt für den Augenblick nicht überzeugen kann, deren

Digitized by Google

Daseyn also bloß in der Aussage, oder in möglicher Nachahmung des Rekruten, oder auf ausgestellten fremden Zeugnissen beruht. Dergleichen Leiden sind:

Die Störungen des psychischen Lebens oder Seelenkrankheiten überhaupt (Vesania), Gedächtnißlosigkeit (Amnesia), Dummheit (Stupiditas), Blödsinn (amensia fatuitas, cretinismus), Schwermuth, Trübsinn (Melancholia athymia), Verrücktheit (mentis alienatio), Wahnsinn (dementia), Narrheit (Stultitia, moria), fixer Wahn (Idea fixa, monomania), Tollheit (mania), Raserei, Tobsucht (furor), Besessenheit (Daemonomania).

§. 16.

Nebst diesen noch der unheilbare nervöse Gesichtsschmerz, Starrsucht, Taubheit, Stummheit, Fallsucht, Hypochondrie, Veitstanz, Convulsionen, Zittern des ganzen Körpers oder eines einzelnen Theiles, eingewurzelter Schwindel, allgemeine oder partielle Lähmung, Gicht, Bluthusten und Blutspeien, Lungensucht, Brustwassersucht, Asthma, chronisches Herzklopfen, chronische Gelbsucht, Blutharnen, chronische Verhaltung des Harns, Vereiterung der Nieren, Eiterung in der Harnblase, Nieren- und Blasensteine, so lange der Mann durch die Operation nicht vollkommen davon befreit ist, chronisches freiwilliges Hinken, Enthaltung von Speise und Trank, Bleichsucht und Nachtwandeln.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

derjenigen mindern Gebrechen, welche weder die geistigen, noch die körperlichen Functionen des Rekruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu mindern Militär-Diensten untauglich machen.

§. 1.

Dergleichen Mängel sind solche, welche auf die allgemeine Gesundheit keinen wahrnehmbar widrigen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerungen, noch die freie Bewegung hindern, um so den Rekruten, wenn auch zu einem Combattanten, doch nicht zu minderer Dienstleistung untauglich machen.

§. 2.

Die hierher gehörigen Gebrechen sind:

Jene in der Instruction §. 7 bezeichnete Schwächlichkeit des Körpers bei sonst gesunder Leibesbeschaffenheit, die auf den Körperbau beruhende erkennbare Anlage zum Bluthusten oder andere Brustbeschwerden.

§. 3.

Muttermäler, wenn sie die Bildung des Rekruten nicht ganz entstellen, Narben aller Art, die den Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile, auf welchen sie sich befinden, nicht ganz stören; hierher gehören auch die Narben von alten Fußgeschwüren mit großen Stellen von mißfärbiger Haut und Substanzverlust, nicht zu große Krampfaderknoten, Hirnschädel-Eindrücke oder Hirnschädel-Erhabenheiten ohne üble Folgen.

Digitized by Google

§. 4.

Fehler in Form und Verrichtung des Auges und seinen Theilen, wodurch nur zum Theile der freie Gebrauch dieses Sinnes beschränkt ist, und das eine, und insbesondere nur das linke Auge leidet, oder das Uebel heilbar wäre, z. B. Halblähmung des einen oder des anderen Augenlides, Einwärtsstülpung (wenn dadurch nicht oftmahliger Eintritt der Bindehaut-Entzündung verursacht wird) oder Ein- oder Auswärtsstülpung des einen oder anderen Augenlidrandes, fehlerhafte Ausmündung und Richtung der Augenwimpern gegen den Augapfel, Balggeschwülste der Augenlider, Augenfelle (Pterygium), Verdunklungen und Vernarbungen auf der Hornhaut, selbst staphylomatöse Entartungen geringen Grades, wenn sie nicht zugleich auf eine auffallende Weise entstellen, das Sehvermögen des leidenden Auges nicht ganz aufheben, und insbesondere das andere zur Zeit vollkommen gesunde Auge dadurch nicht beeinträchtigen, oder es für die Folge beeinträchtigen könnten; ferner Zittern, Schiefstehen des Auges, Schielen, ja Blindheit des einen Auges, sei es aus Mangel einer Pupille oder durch kataraktöse Verdunklung im Linsensysteme, grauen oder schwarzen Staar, ja selbst gänzlicher Verlust des linken Auges, so ferne nur das rechte vollkommen gesund, und damit keine besondere Entstellung der Gesichtsbildung verbunden ist.

§. 5.

Unförmlich geheilte Hasenscharte, fehlende Vorderzähne, schwere, etwas stammelnde, jedoch noch vernehmliche Sprache, Mangel der Schneid- und Hundszähne.

Digitized by Google

Schadhafter, durchlöcherter Gaumen, wenn er vertheilt ist, und die Sprache nicht ganz stört, geheilter Beinfraß der Nasenknochen ohne besondere Entstellung des Mannes.

§. 6.

Verlust des äußern Ohres, verunstalteter auch eiternder Gehörgang, dicker Hals ohne Verhärtung, verhärtete Drüsen am Halse, kleiner Kropf, nicht zu starke Schiefstellung des Halses, wenn sie nicht durch Entzündung der Wirbel oder deren Bänder bewirkt wird, und wenn sie nicht mit Störung des Athmens zugegen sind, und bei dem Hin- und Hergehen den Pulsschlag nicht sehr vermehren; Unbeweglichkeit eines oder zweier Finger, der rechten oder linken Hand, selbst ein fehlender Daumen oder Zeigefinger der rechten Hand oder Ueberzahl eines Fingers oder Zehe, Krümmung oder Verkürzung der Finger unter sich, wenn das Halten der Gegenstände mit der Hand oder das Auftreten mit der Fußsohle hierdurch nicht gehindert wird, Verkürzung oder Krümmung des Armes, welche jedoch die Bewegung nach allen Seiten zuläßt. Jene, welche mit einem etwas höheren Rücken oder höherer oder engerer Brust gebildet, doch dabei mit keinem offenbaren Brustleiden behaftet sind, und nie Blut gehustet haben.

§. 7.

Verhärtungen in der Bauchhöhle, wenn ihr stärkeres Fortschreiten noch nicht auf den ganzen Körper krankhaft einwirkt. Brüche des Unterleibes, die sich durch ein Bruchband zurückhalten lassen, fehlender Hodensack im Ganzen oder unvollkommene Bildung desselben, Abgang eines oder beider Hoden.

Digitized by Google

Oft befinden sich die Hoden noch im oder am Bauchringe im Herabsinken. Diese Leute sind jedoch nur zeitlich dienstuntauglich, bis nämlich der Hode im Hodensacke ist; sie können demnach wegen Gefahr der Quetschung eher nicht zu militärischen Dienstleistungen verwendet werden.

Krankheiten des Samenstranges, wenn sie den Mann in seinen Verrichtungen nicht hindern. Ungleichheit der Hüfte, wenn sie nicht mit auffallendem Hinken oder Beschwerden im Gehen verbunden ist.

Jene, welche mäßige Kniebohrer sind, wo die Knie beim Gehen nicht ganz an einander stoßen, und die Füße nicht ganz krumm aus einander gehen, so wie auch jene mit eingebogenen Schienbeinen, wenn das längere Gehen nicht gehindert wird, oder die Bildung nicht zu stark leidet.

§. 8.

Der Verlust der großen Zehe, so wie die zu große Krümmung dieser oder einer jeden Zehe, das Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen. Jene mit ziemlich gut geheilten Beinbrüchen, besonders aber an den obern oder untern Gliedmaßen, ohne daß eine Verkürzung des Gliedes wahrzunehmen ist; der Schwund an einem Gliede, wenn er nicht beträchtlich und nicht mit Unbrauchbarkeit desselben verbunden ist.

Eine Verkürzung des Fußes, welcher durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

Digitized by Google

C.

Verzeichniß

derjenigen heilbaren Gebrechen, welche in kurzer Zeit und ganz sicher geheilt oder doch so vermindert werden können, daß der Rekrut nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine mindere Dienstleistung die Tauglichkeit erhält.

§. 1.

Dergleichen heilbare Gebrechen sind: Reconvalescenten-Schwäche und leichtere krankhafte Zufälle. Insbesondere Hautausschläge aller Art, welche Ansteckung und Ekel bei den Cameraden befürchten lassen, und nicht durch ihr verjährtes Bestehen dem Heilversuche zu trotzen scheinen.

§. 2.

Der Grind, der Weichsel- oder Wichtelzopf, Geschwüre und Ausschläge aller Art auf dem behaarten Theile des Kopfes, wenn sie nicht veraltet sind; Hautauswüchse, Warzen, besonders an den Fußsohlen, Balg-, Fleisch- und kleine Lymph-Geschwülste, welche ohne Nachtheil operirt werden können.

§. 3.

Neu entstandene Geschwüre und Wunden, die ohne Nachtheil für den Rekruten heilbar sind; kleine Pulsadergeschwülste und Blutaderknöpfe an den untern Extremitäten, die theils operirt, theils geheilt werden können.

§. 4.

Augenentzündungen reiner sowohl als specifischer

Digitized by Google

Natur, so fern sie nicht so hochgradig sind, daß keine günstige Entscheidung mehr zu erwarten steht, oder solche nicht schon unheilbare Fehler der Form und Function gesetzt haben, wie z. B. Entmischungen des Glaskörpers, Verschließung der Pupillen mit Form- und Farbänderung der Regenbogenhaut.

Ferner Krankheiten der Augenlider, Ec- und Entropium, Trichiasis, Distichiasis, Balggeschwülste, Chalazien, Krankheiten des Thränen-Organs, wie einfache Thränensack-Fisteln, Verdunklung der Hornhaut, (Maculae) grauer Staar, aber nur an einem Auge, besonders am linken. Nervöse Krankheitsformen leichten Grades, Paresis, z. B. der einen oder des anderen Augenlides, Zittern derselben und des Auges. Schiefsehen, Schwachsichtigkeit, besonders kurz entstandene, und nicht durch formelle Veränderungen am Auge, sondern durch tilgbare Ursachen erzeugt, wie durch vermehrten Blutandrang. Polypöse Auswüchse der Nase und des äußern Gehörganges, verschlossene und verengte Nasenlöcher.

§. 5.

Hasenscharte mit und ohne gespaltenen Gaumen, wenn die Knochenspalte schmal ist, Lippengeschwüre und nicht zu großer Lippen- und Nasenkrebs, wenn nach geschehener Heilung keine bedeutende Entstellung Statt findet.

§. 6.

Kleine nicht bösartige Zungen-, Rachen- oder Mandelgeschwüre und Fröschleingeschwulst, Speichelfistel und Rachen-Polypen.

§. 7.

Seit Kurzem eingetretene Heiserkeit, und noch nicht

Digitized by Google

lange bestehendes schweres Athmen. Kürzlich aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals, geschwollene, eiternde Ohrendrüsen, verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freie Bewegung des Armes nicht hindern, und ähnliche in der Leistengegend, welche das Gehen nicht erschweren.

§. 8.

Die nicht eingewurzelte Lustseuche unter allen Formen, nicht veraltete, auf keiner allgemeinen Dyscrasie beruhende leicht zu operirende Fisteln der Harnröhre, des Hodensackes, des Mittelfleisches, des Afters und der Hämorrhoidal-Knoten, so wie unlängst entstandener Vorfall des Afters, gehindertes Ausfließen des Harnes von anerkannt leicht heilbarer Ursache, der Wasserbruch und verhärtete oder aufgedunsene Hoden als Folge von Quetschung.

§. 9.

Schwäche eines Gliedes nach einem Beinbruche, Beinfraß, wenn er operirt oder geheilt werden kann, ohne daß die Beweglichkeit oder ein größeres Glied verloren geht, frische Verrenkungen und Beinbrüche, Aufgedunsenheit der Gelenkknorpel, endlich der Scorbut.

§. 10.

Für obige Gebrechen ist jedoch der Arzt nicht verantwortlich, wenn auch ihre Heilung nicht gelingen sollte.

Der Arzt muß aber nach beendigter Cur bei der Entlassung eines solchen Rekruten aus dem Spitale den Grund seiner Untauglichkeit, oder die Dienstleistung, wozu der Mann allenfalls noch verwendet werden könnte, in dem Zeugnisse genau angeben, und für diesen Ausspruch bleibt der Arzt verantwortlich und ersatzpflichtig,

Digitized by Google

indem er dabei die in dem §. 33 der Instruction enthaltene Vorschrift vor Augen haben muß.

Verzeichniß

derjenigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick, ohne nähere Untersuchung und ohne von dem Arzte darauf aufmerksam gemacht zu seyn, als Gebrechen erkannt werden können, und vom Militärdienste ausschließen.

§. 1.

Damit der Nichtarzt nicht so leicht in den Fall gerathe, mit äußeren in die Augen fallenden körperlichen Gebrechen oder Unvollkommenheiten behaftete Individuen für diensttauglich zu erklären, oder solche vom Militärdienste unbedingt auszuschließen, wird ihm nachstehendes Verzeichniß zur Richtschnur dienen:

§. 2.

Körperliche Gebrechen, Unvollkommenheiten und Krankheiten, welche von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick ohne nähere Untersuchung erkannt werden können, machen sich theils durch örtliche Uebel bemerkbar, theils können sie an der Beschaffenheit des ganzen Körpers wahrgenommen werden.

I. Oertliche wahrnehmbare Gebrechen:

A. Am Kopfe.

a) Am behaarten Theile desselben.

§. 3.

Verunstaltung und Verschobenheit des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militär-Kopfbedeckung

Digitized by Google

entweder gar nicht, oder nur mit großen Beschwerden, oder auch nur in einer schrägen oder geneigten Richtung getragen werden könnte.

§. 4.

Völlkommene Kahlköpfigkeit.

b) Am Gesichte.

aa) An den Augen und ihren Umgebungen.

§. 5.

Mangel eines oder beider Augenlider, oder eines beträchtlichen Theiles derselben, mit dem gänzlichen Unvermögen, das Auge zu schließen (Hasenauge).

§. 6.

Der aus der Augenhöhle und zwischen den Augenlidern ganz hervorgetriebene Augapfel (Vorlagerung des Augapfels).

Zapfen am vorderen Theile des Augapfels (das Traubenauge).

§. 7.

Auffallend große weiße Flecken vor dem Augensterne (Pupille).

bb) An den Ohren.

§. 8.

Mangel einer oder beider Ohrmuscheln.

cc) An der Nase.

§. 9.

Auffallend mißgebildete, das Gesicht ekelhaft entstellende Nase; Mangel der vorderen Nasenlöcher.

Digitized by Google

§. 10.

dd) An und in der Mundhöhle.

Einfache oder doppelte Spaltung der Lippen mit beträchtlichem Mangel derselben (Hasenscharte); Spaltung des harten Gaumens mit gleichzeitiger Spaltung der Oberlippe (Wolfsrachen).

Horizontal vorwärts stehende Zähne, welche die Schließung des Mundes hindern.

Mangel mehrerer Schneid- und Eckzähne.

B. Am Halse.

§. 11.

Großer veralteter, an mehreren Stellen haftender, das Athmen hindernder Kropf.

Schiefe Stellung des Kopfes, veranlaßt durch große Hautnarben.

C. Am Rumpfe.

a) An der Brust.

§. 12.

Deutlich wahrnehmbare Verkrümmungen der Rückensäule nach vor-, rück- oder seitwärts.

Starke Einwärtsbeugung mehrerer Rippen.

Stark einwärts gebogenes Brustbein.

b) An dem Bauche.

§. 13.

Ein auffallender und unverhältnißmäßig großer Bauch.

Große Narben am Bauche mit beträchtlichem Substanz-Verluste.

Große Bauch-, Nabel- und Leistenbrüche.

Eine widernatürliche Oeffnung in der Bauchwand mit dem beständigen Austritte des Kothes aus derselben (künstlicher After).

Digitized by Google

c) An dem Becken.

§. 14.

aa) Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung des Beckens.

bb) An den Geschlechtstheilen.

§. 15.

Mangel des männlichen Gliedes.

D. An den Gliedmaßen.

§. 16.

Auffallende Länge oder Kürze der einen oder der anderen Gliedmaße.

Der auffallende Schwund einer Gliedmaße.

Mangel eines Theiles einer Gliedmaße.

§. 17.

Auffallende Verkrümmung und Verstümmlung der Gliedmaßen.

Starke Ein- und Auswärtsbeugung der Kniegelenke, Schenkel- oder Schienbeine (Kniebohrer und Säbelfüße).

Große Aderknoten, welche den ganzen Unterschenkel und Fuß einnehmen (Krampfaderknoten).

§. 18.

Auffallend verbildeter und zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klumpfuß, Pferdefuß).

Stark verkrümmte und übereinander liegende Fußzehen.

Ueberzahl oder Mangel der Finger und Zehen, ihre gänzliche Verwachsung untereinander.

Zu große klauenartig gekrümmte Nägel.

Digitized by Google

E. An der Haut.

§. 19.

Im hohen Grade entstellende Muttermäler im Gesichte.

§. 20.

Bedeutende Geschwülste an den verschiedenen Theilen des Körpers mit oder ohne Ausfluß.

II. Am ganzen Körper sich offenbarende Gebrechen.

§. 21.

Fettleibigkeit in einem so hohen Grade, daß sie der freien körperlichen Bewegung hinderlich ist.

Hoher Grad von Abmagerung mit deutlich erkennbarer Körperschwäche.

Auffallend große und tiefe Narben, durch welche der Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile gehindert wird.

93.

Die für die der Erwerbsteuer-Verpflichtung sich entziehenden berechtigten Geschäftsleute bestehenden Strafbestimmungen haben auch auf die dieser Verpflichtung sich entziehenden unbefugt erwerbtreibenden Parteien Anwendung.

Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1838, Zahl 3396/St. Gubernial-Verordnung vom 13. October 1838, Zahl 24287. An alle Kreisämter, die beiden Fiscalämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 18. September 1838, Zahl 3396/St. der k. k. Landesstelle eröff-

Digitized by Google

net, es sei wahrgenommen worden, daß die für diejenigen, welche sich der Erwerbsteuer-Verpflichtung entziehen, bestehenden Strafbestimmungen nicht gehörig gehandhabt werden, und hie und da insbesondere der Ansicht gefolgt wird, als fänden jene Strafbestimmungen auf unbefugt Erwerbtreibende keine Anwendung.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat daher in der Anlage eine Abschrift [1]) der in dieser Beziehung unterm 18. April 1837 an die niederösterreichische Landesregierung erlassenen Verordnung der Landesstelle zur genauen Nachachtung mitgetheilt.

---

[1]) **Abschrift**

eines Decretes der k. k. vereinigten Hofkanzlei an die niederösterreichische Regierung vom 18. April 1837, Zahl 1428/St.

Die vereinigte Hofkanzlei hat in Beziehung auf die Erwerbsteuer-Behandlung von der k. k. allgemeinen Hofkammer die Verhandlungen mitgetheilt erhalten, auf welche wegen Verleihung eines Handlungs-Befugnisses an Emanuel Heimann und wegen Bestrafung des unbefugten Handlungs-Betriebes eines Joseph Fidi die Berichte der Regierung vom 2c. Beziehung hatten.

Die vereinigte Hofkanzlei hat daraus ersehen, daß von der niederösterreichischen Regierung über eine Vorstellung des Handlungs-Gremiums, welches sich über die nachsichtsvolle Behandlung unbefugter Handelsleute und über die geschehende Ausfertigung von Erwerbsteuerscheinen für solche, beschwert hatte, nach dem Antrage des Wiener Magistrates unterm 24. December 1837, Zahl 73163 förmlich erklärt wurde, daß eine Bestrafung der unbefugt Handel treibenden Parteien, nach dem Regierungs-Circulare vom 14. Mai 1819 nicht Statt finden könne,

Digitized by Google

weil dieses Circular nur die Strafe für berechtigte Geschäftsleute, welche sich der Erwerbsteuer entziehen, bestimmt, nicht aber auch für die Unbefugten, welche ohnedieß nach den in Gewerbssachen bestehenden Gesetzen als Störer einer besonderen Strafe unterliegen, und eine doppelte Bestrafung nicht Platz greifen könne.

Diese Auslegung der allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1819 kann nicht für gegründet erkannt werden, denn die damalige Aenderung der im Erwerbsteuer-Patente enthaltenen Strafbestimmung, erfolgte nach den damaligen Erörterungen darum, weil erkannt worden war, daß die Strafe des Gewerbsverlustes keine allgemeine Anwendung leide, es wollte aber die neue Strafbestimmung offenbar gegen Jedermann, der sich der Erwerbsteuer durch Schleichwege entziehet, ausgesprochen werden, gleichwie in dem Erwerbsteuer-Patente alle diejenigen für strafbar erklärt waren, welche sich der Erwerbsteuer gänzlich zu entziehen suchen.

Auch ist es offenbar, daß derjenige, welcher unbefugt eine der Berechtigung bedürfende und steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich der Besteuerung auf einem Schleichwege entziehe.

Endlich läßt sich auch nicht sagen, daß demjenigen, welcher in einem unbefugten und unversteuerten Erwerbe betreten, und mit dem vierfachen Betrage der Erwerbsteuer bestraft wird, für ein und dieselbe Gesetzesübertretung eine doppelte Bestrafung treffe, denn es sind in diesem Falle zwei Verletzungen ganz verschiedener Gesetze eingetreten, für deren jede eine besondere Strafe gesetzlich angedroht ist.

Es wird der Regierung daher zur Nachachtung und Belehrung des Wiener Magistrats erinnert, daß die in dem Circulare vom 14. Mai 1819 kund gemachte

Strafbestimmung auch auf unbefugt Erwerbtreibende, die sich der Steuerverpflichtung entziehen, Anwendung finde, und daß auf die genaue Handhabung der Erwerbsteuer-Strafbestimmungen im Allgemeinen genau zu halten sei.

94.

Strafbestimmung für ohne kreisämtliche Bewilligung geschehene Veräußerungen von Dominical-Entitäten an Unterthanen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. September 1838, Zahl 23820. Gubernial-Verordnung vom 20. October 1838, Zahl 24519. An alle Kreisämter und Fiscalämter.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. September 1838, Zahl 23820 wird das nachfolgende hohe Hofdecret vom 7. Jänner 1813, Zahl 15605 [1]) wegen der Strafbestimmung in Bezug auf die, ohne der, nach dem allerhöchsten Patente vom 1. September 1798 erforderlichen kreisämtlichen Bewilligung geschehenen Veräußerungen von Dominical-Giebigkeiten oder Dominical-Gründen an Unterthanen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

[1]) **Decret**

der k. k. vereinigten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen vom 7. Jänner 1813, sub Nr. 15605/2459.

Da ungeachtet des vermöge dem Patente vom 1. September 1798 bestehenden Verbothes, obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtlicher Bewilligung von landtäflichen Gütern abzuverkaufen, einige Fälle hervorgekommen sind, wo Grundobrigkeiten diesem Gesetze zuwider gehandelt haben, so liegt der Staats-

Digitized by Google

verwaltung daran, daß die Gesetzübertreter gehörig dafür angesehen werden.

Es ist zwar in dem besagten Patente keine bestimmte Strafe auf die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften und Maßregeln gesetzt; allein da, wo das Gesetz auf die Uebertretung keine bestimmte Strafe hat, ist es dem Befunde der betreffenden Behörde jederzeit überlassen, arbiträre der Beschaffenheit der Uebertretung angemessene Strafen eintreten zu lassen, weil jede Uebertretung des Gesetzes eine Strafe nach sich zieht.

Die Vorschrift des Patentes vom 1. September 1798 ist immer übertreten, sobald eine Obrigkeit von dem ohne kreisämtlicher Bewilligung errichtetem derlei Vertrage, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zwischenperiode seit der Errichtung des Contracts, einen Gebrauch gemacht, nämlich entweder den ganzen oder einen Theil des Kaufschillings angenommen, oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen, und hierdurch den beabsichteten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Rechte oder Realitäten, weder die Unterthanen noch die Hypotheken-Gläubiger in Ansehung ihres Vermögens gefährdet werden, zu vereiteln getrachtet hat. Dem Gubernium (der Regierung) wird daher in Erledigung seines Berichtes ꝛc. ꝛc. lediglich zur Pflicht gemacht, in vorkommenden Fällen gegen die Vorschrift des Patentes vom 1. September 1798 übertretenden Obrigkeiten und obrigkeitlichen Beamten mit den, den Umständen angemessenen Strafen unnachsichtlich zu verfahren; übrigens aber die Kreisämter, welche ohnehin besonders bei den Kreis- und Bezirks-Bereisungen verpflichtet sind, auf die Befolgung der Gesetze von Amtswegen zu wachen, insbesondere auch anzuweisen, sorgfältig darauf zu invigiliren, daß das Patent vom

Digitized by Google

1. September 1798 genau gehandhabt und dagegen nicht gehandelt werde.

95.

Zwangsmittel zur Einbringung von, bei einer Bezirks-Herrschaft im Klagenfurter Kreise aushaftenden vorenthaltenen Gelder aus einer Landesanlage.

Hofkanzlei-Decret vom 27. September 1838, Zahl 21758. Gubernial-Intimat vom 20. October 1838, Zahl 24520. An das k. k. Appellations-Gericht, Kreisamt, Fiscalamt und ständisch-verordnete Stelle in Klagenfurt, dann an die Kammerprocuratur und Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach.

Ueber eine Anfrage hinsichtlich der Zwangsmittel zur Einbringung der bei der Bezirks-Herrschaft Seltenheim im Klagenfurter Kreise aushaftenden vorenthaltenen Landes-Vorspannsbeträge hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem Decrete vom 27. September 1838, Zahl 21758 dem Gubernium wörtlich Nachstehendes bedeutet:

Wenn gleich jene Haftung der Bezirksobrigkeiten, zu Folge welcher sie für die Steuerschuldigkeiten ihrer Unterthanen unbedingt, sie mochten nämlich eingehoben worden seyn oder nicht, zu haften hatten, ganz aufgehoben wurde, so wird dennoch aus der in dem §. 8 der innerösterreichischen Steuer-Executions-Ordnung ausgedrückten Verantwortlichkeit der Obrigkeiten, stets die Haftung derselben für jene Steuern abgeleitet, welche durch ihre Schuld bei den Steuerpflichtigen uneinbringlich geworden, oder die von den Obrigkeiten wirklich eingehoben, aber nicht abgeführt, also vorenthalten worden waren.

Digitized by Google

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun wirklich um vorenthaltene Gelder aus einer Landesanlage, welche den Steuern gleich zu halten und von der Obrigkeit einzubringen ist.

Nun besteht aber in Steiermark und Kärnten zur Einbringung der Steuern kein anderes politisches Zwangsverfahren als dasjenige, welches durch die oberwähnte Executions-Ordnung vom 5. Juli 1813 festgesetzt ist, es könnte hier also nur ein civilgerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

Allein die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß ein gerichtliches Verfahren in solchen Fällen wegen Colisionen mit Hypothekar-Gläubigern, und der damit verbundenen Vorrechtsfragen nicht am Platze ist, es hat daher zur Einbringung der bei der Bezirks-Herrschaft Seltenheim aushaftenden vorenthaltenen Landes-Vorspannsbeträge, die ständische Sequestration um so mehr einzutreten, als diese Maßregel, so lange keine effective Colision mit Hypothekar-Gläubigern der Herrschaft, und keine Vorrechts-Verhandlung Statt findet, weder durch die rügenswerthen aufschiebenden Amtshandlungen des Kreisamtes, noch durch die späte Entdeckung der Vorenthaltung unanwendbar geworden ist.

96.

Erläuterung der §§. 222 und 225, II. Theiles des Strafgesetzbuches bezüglich der Geldstrafen wegen Ankauf verdächtiger Waaren.

Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1838, Zahl 24670. Gubernial-Verordnung vom 26. October 1838, Zahl 25305. An alle Kreisämter.

Die hohe Hofkanzlei hat bei einem speziellen Falle,

Digitized by Google

wo von der untern Behörde wegen Ankaufes eines verdächtigen Gutes auf einen Strafbetrag pr. 50 Gulden erkannt wurde, der k. k. niederösterreichischen Regierung mit Verordnung vom 16. Jänner 1819, Zahl 859 erinnert, daß diese Geldstrafe mit dem Werthe des angekauften Gutes nicht im Verhältnisse stehe, und zugleich darüber nachstehende Weisung ertheilet.

Wenn gleich der §. 222 das Minimum der Strafe auf 50 Gulden festsetzt, so ist doch dieser §. mit dem vorausgehenden §. 221 unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen spricht, wenn Juwelen oder Galanterie-Händler, Gold- und Silber-Arbeiter verdächtige Sachen, mithin Gegenstände kaufen, die gewöhnlich von höherem Werthe sind. Damit stehet nun wohl jene Strafbemessung im Verhältnisse, sie passet aber nicht auf alle andere Gegenstände von offenbar minderem Werthe, für welche der §. 225 durch Berufung auf den §. 222 nur einen Anhaltspunkt gibt, ohne daß sich deßwegen buchstäblich an die dort ausgesprochene Strafbemessung gehalten werden muß; und zwar um so minder, als dieser §. ausdrücklich, die Bemessung nach Maßgabe des Werthes der Waaren frei läßt.

Von dieser Verordnung, wodurch keine neue gesetzliche Bestimmung erlassen, sondern nur die Erläuterung einer im Zweifel gezogenen gesetzlichen Bestimmung beabsichtiget wurde, werden die k. k. Kreisämter in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 9. October 1838, Zahl 24670 zur Verständigung der mit der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen beauftragten Behörden und Bezweckung eines gleichförmigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

97.

Den Beamten der Provinzial-Zwangs-Arbeitshäuser wird das Tragen der Uniform landesfürstlicher Beamten politischer Kathegorie gestattet.

Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1838, Zahl 25637. Gubernial-Verfügung vom 2. November 1838, Zahl 25306.

Laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. October 1838, Zahl 25637 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung ddo. Verona den 29. September 1838 den Beamten der Provinzial-Zwangs-Arbeitshäuser mit Rücksicht auf ihre Unterordnung unter die politischen Behörden und auf den Zweck dieser Anstalten, der ebenfalls rein politischer Natur ist, die Tragung der Uniform der landesfürstlichen Beamten der politischen Kathegorie: Grün mit dem Pompadur-Aufschlage nach der 10. 11. und 12. Diätenclasse allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Digitized by Google

98.

Bestimmung, daß statt des kostspieligen Leinsamenmehls (farina seminum lini) in den öffentlichen Anstalten, künftig das wohlfeilere Leinsamen-Kuchenmehl zu Heilzwecken anzuwenden, und in Rechnung zu bringen sei.

Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1838, Zahl 24644. Gubernial-Intimat vom 2. November 1838, Zahl 26027. An sämmtliche Kreisämter, dann die Directionen der Strafhausanstalt und der Wohlthätigkeitsanstalten zu Laibach und Klagenfurt; ferners an die zwei Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt und Laibach.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 18. October 1838, Zahl 24644 der Landesstelle Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Es ist vorgekommen, daß in den öffentlichen Anstalten, zum Nachtheile des Aerars zu Heilzwecken stets das kostspielige Leinsamenmehl verordnet und in Rechnung gebracht werde.

Da das bedeutend wohlfeilere Leinsamen-Kuchenmehl in den meisten Fällen die nämliche Wirkung hervorbringt, so ist dasselbe künftig statt des farina seminum lini in den öffentlichen Kranken-, Versorgungs-, Straf- und Bezirksarmen-Anstalten anzuwenden.

Nach dieser Anordnung ist sich auch bei Revision der Medicamenten-Rechnungen zu benehmen.

Digitized by Google

99.

Norm zur Bemessung der Provisions-Gebühr für mindere Diener, dann ihre Witwen und Waisen.

Hofkammer-Decret vom 24. September 1838, Zahl 38019. Gubernial-Verordnung vom 2. November 1838, Zahl 26066. An die fünf Kreisämter, zwei Fiscalämter, Baudirection und zwei Cameral-Zahlämter.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bereits mehrmal überzeugt, daß bei Bemessung der Provisionen für mindere Diener und ihre Witwen und Waisen, mit einer besonderen Liberalität und in der Art vorgegangen werde, daß derlei Individuen günstiger behandelt erscheinen, als die nach dem 15. October 1792 mit einem Gehalte unter jährlichen 200 Gulden angestellten pensionsfähigen Staatsdiener und ihre Angehörigen.

Um nun einer solchen Unzukömmlichkeit für die Zukunft vorzubeugen, wurde das Gubernium mit hohem Hofkammer-Decret vom 24. September 1838, Zahl 38019 angewiesen, bei Betheilung bloß provisionsfähiger Parteien sich ebenfalls an die den Cameral-Gefällen-Verwaltungen am 17. April 1832, Zahl 966 von der hohen Hofkammer ertheilte besondere Norm, welche sich in dem LX. Bande der politischen Gesetzsammlung, Zahl 39, Seite 96 und 97 abgedruckt findet, genau zu halten.

Diese von der hohen Hofkammer festgesetzte Norm lautet wörtlich, wie folgt:

»1. Bei Bemessung der Männer-Provisionen ist »sich in der Regel an die Dienstjahre des zu provisio»nirenden Dieners in der Art zu halten, daß der Pro»visionsbetrag bei einer Dienstzeit von mehr als zehn

Digitized by Google

»Jahren, den dritten Theil des Activ-Lohnes, bei mehr »als 25 Jahren, die Hälfte desselben nicht überschreite, »und die höchste Provision von 15 Kreuzer, nur jenen »Individuen verliehen werde, welche eine Dienstzeit »zwischen 35 bis 40 Jahren zurückgelegt haben.«

»Die Provisionsgebühr der Weiber ist in der Re»gel mit dem dritten Theile der Activ-Löhnung ihrer »Männer zu bemessen.«

»2. Ergeben sich bei Ausmaß der Provisionsgebühr »auf einen Tag Bruchtheile, so sind diese ohne Rücksicht, »ob sie weniger oder mehr als einen halben Kreuzer be»tragen, immerhin zu Gunsten des Provisionisten als ein »ganzer Kreuzer anzunehmen.«

»3. In Fällen, wo die nach dem obigen Maßsta»be bemessene Provision 8 Kreuzer für den Diener, und »6 Kreuzer für die Weiber auf einen Tag nicht erreicht, »sey die berufene Behörde ermächtiget die Pensionsge»bühr mit Rücksicht auf die Familien-Verhältnisse der »zu provisionirenden Individuen im Verhältnisse zu dem »Activitäts-Genuße des Dieners bis auf die erwähnten »Maximal-Beträge von 8 und beziehungsweise von 6 »Kreuzern zu bemessen und anzuweisen, jedoch darf durch »die Provisions-Bestimmung der wirkliche Activitäts»Genuß des Dieners in keinem Falle überschritten werden.«

»Alle anderen Fälle, wo für eine günstigere Pro»visions-Behandlung besonders bedachtswürdige Gründe »eintreten, bleiben der Schlußfassung der k. k. allgemei»nen Hofkammer vorbehalten.«

»Uebrigens ist da, wo nebst der Provision für »die Witwe zugleich der Fall der Bemessung von Er»ziehungs-Beiträgen für Kinder eintritt nach den be»stehenden allgemeinen Vorschriften sich zu benehmen.«

Das ꝛc. die ꝛc. wird demnach angewiesen, in vor-

Digitized by Google

kommenden Fällen bei Provisions-Anträgen sich genau an diese hohe Hofkammer-Norm zu halten.

100.

Bestimmung der zu beobachtenden Vorsichten bei Ertheilung von Baufreijahren.

Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1838, Zahl 3541. Gubernial-Verfügung vom 8. November 1838, Zahl 25704.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 2. October 1838, Zahl 3541/St. der Landesstelle Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Es ist in Beziehung auf die mit Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Februar 1835, Zahl 562 bekannt gegebenen neuen allerhöchsten Bestimmungen über Baufreijahre, zu Folge welchen unter andern, außer den Hauptstädten, wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, in allen übrigen Städten eine zeitliche Steuerbefreiung nicht Statt finden darf, wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat, die Ansicht vorgekommen, als könne die letzterwähnte allerhöchste Bestimmung dadurch umgangen werden, wenn auf einer Stelle, wo früher noch kein Gebäude bestand, zuerst nur ein kleiner Bau, der größere Bau aber erst nach einiger Zeit hergestellt würde, wo dann der Letztere als ein Zubau zu dem früher aufgeführten Gebäude anzusehen, und diesem Zubaue eine Steuer-Befreiung directivmäßig zuzustehen wäre. Diese Ansicht widerlegt sich von selbst, denn es ist eine natürliche Folge der allerhöchsten Bestimmung, zu Folge welcher außer den Hauptstädten, wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, in allen übrigen Städten keine Steuerbefreiung Statt finden darf; wenn ein Ge-

Digitized by Google

bäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat, daß diesen Gebäuden, in so weit sie erst seit der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar 1835 entstanden sind, eine Steuerbefreiung auch in dem Falle jener allerhöchsten Bestimmungen, wenn sie nämlich durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes erweitert und vergrößert werden, nicht zustehe. So wie nun überhaupt bei der Ertheilung von Baufreijahren darauf eingegangen werden muß, ob auf der Stelle, wo ein neues Gebäude hergestellt wurde, schon früher ein Gebäude bestanden hat, oder nicht, eben so muß zur genauen Anwendung der allerhöchsten Bestimmungen stets auch der Umstand in Betrachtung gezogen werden, ob ein Gebäude, für dessen Zubau oder Vergrößerung eine zeitliche Steuerbefreiung angesprochen wird, schon vor der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar 1835 bestanden hatte.

Um dieser irrigen Ansicht zu begegnen, findet man das Gubernium von der aus dem vorgekommenen Anlasse ertheilten oben ausgedrückten Belehrung zur eigenen genauen Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

101.

Bestimmung in Betreff der Erhaltung der bei Festungen in den deutschen Provinzen durch die fortificatorischen Werke ziehenden Strecken von ärarischen Straßen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1838, Zahl 23546. Gubernial-Erledigung vom 10. November 1838, Zahl 24288.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 20. September 1838, Zahl 23546 der k. k. Landesstelle Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung (Mailand am 5. September 1838) allergnädigst anzuordnen geruhet: »daß die bei Festungen in den »deutschen Provinzen durch die fortificatorischen Werke »ziehenden Strecken von ärarischen Straßen nach der »bisherigen Gepflogenheit auch ferner von der Genie»Branche aus deren ordinären Dotation zu erhalten »seien. Sollten sich jedoch unter der Verwaltung der »Fortifications-Local-Directionen noch Straßenstrecken »befinden, welche weniger aus militärischen Zwecken »als wegen des öffentlichen Verkehrs und als Fort»setzung der ärarischen Chausséen nothwendig sind, und »gegen deren Verwaltung von Seite des allgemeinen »Straßenbaufondes keine fortificatorischen Bedenken be»stehen, so sind solche von den Straßenbaubehörden nach »einem früher hierüber mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu »pflegenden Einvernehmen gehörig zu übernehmen und »zu erhalten.«

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur genauesten Befolgung, in so ferne sich der Fall ihrer Anwendung ergibt, hiermit bekannt gegeben.

Digitized by Google

102.

Bestimmung, wann den ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt und das Wandern in den k. k. österreichischen Staaten zu gestatten sei.

Präsidial-Erinnerung vom 28. October 1838, Zahl 2503. (Gubernial-Erledigung vom 16. November 1838, sub Gubernial-Zahl 26790 de 1838). Präsidial-Verordnung vom 28. October 1838, Zahl 2503. An die betreffenden Behörden.

Mit hoher Präsidial-Erinnerung vom 28. October 1838, Zahl 2503, wurde der k. k. Landesstelle Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Es haben sich Fälle ergeben, daß ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt in die k. k. österreichischen Staaten deshalb verweigert worden ist, weil in ihren Wanderbüchern die Befugniß zum Wandern in die k. k. Staaten nicht ausdrücklich angeführt war.

Um bei der Paßbehandlung der in die befragte Kathegorie gehörigen Reisenden in dem gesammten Umfange der österreichischen Monarchie ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, hat sich der Herr Polizeihofstell-Präsident wegen Feststellung einer bestimmten Norm in dieser Beziehung mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei und mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei in das erforderliche Einvernehmen gesetzt, und in Gemäßheit des hiernach gefaßten Beschlusses, ist zu Folge Eröffnung des gedachten Herrn Präsidenten vom 14. October 1838 in Zukunft allen jenen ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt in dieses k. k. Gouvernements-Gebieth und das Wandern in selben zu gestat-

ten, aus deren Wanderbüchern oder Wanderpässen die Bewilligung ihrer Heimathsbehörde zum Wandern in den k. k. Staaten, wenn auch nicht ausdrücklich dennoch sonst mit Sicherheit entnommen werden kann.

Hievon setze ich das löbliche k. k. Gubernium zur Wissenschaft, mit dem Beisatze in Kenntniß, daß ich hiernach unter einem die politischen und Polizei-, dann Cameral-Behörden gehörig anweise.

103.

Kundmachung des von Seiner k. k. apostolischen Majestät mit Ihrer Majestät der Königin des vereinten Königreiches Großbrittannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1838, Zahl 27060. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 2. November 1838, Zahl 5629/P. P. Gubernial-Currende vom 16. November 1838. Zahl 26795.

In Folge des herabgelangten hohen Decretes des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. November 1838, Zahl 5629/P. P. und des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. October 1838, Zahl 27060 wird der von Seiner k. k. apostolischen Majestät mit Ihrer Majestät der Königinn des vereinten Königreiches Großbrittannien und Irland abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag in der Nebenlage [1]) öffentlich kund gemacht.

Digitized by Google

Traité de Commerce

et de

Navigation

entre

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche etc.

et

Sa Majesté la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande;

signé

à Vienne le 3. Juillet 1838, et dont les ratifications ont été échangées à Milan le 14. Septembre 1838.

NOS FERDINANDUS PRIMUS, Divina favente Clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus Nominis Quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatie, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Rex Hierosolimae etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetrurie; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux Superioris et Inferioris Silesiae, Mutinae,

Digitized by Google

Parmae, Placentiae et Guastallae, Osvecinae et Zatoriae, Teschinae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goritiae et Gradiscae; Princeps Tridenti et Brixinae etc.; Marchio Superioris et Inferioris Lusatiae et Istriae; Comes Altae-Amisiae, Feldkirkiae, Brigantiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavonicae etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Serenissimae ac Potentissimae Reginae Magnae Britanniae, fine stabiliendarum ac ampliandarum inter utriusque Nostrum imperia et subditos commercii navigationisque relationum, in nexu ac in locum exspirantis conventionis de dato 21ae. Decembris anni 1829, tractatus die 3tia. Juli anni currentis Viennae initus et signatus fuit tenoris sequentis:

Digitized by Google

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc., et Sa Majesté la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande etc., animés du désir d'étendre, d'accroître et de consolider les relations commerciales de Leurs Etats et possessions respectifs et de procurer par là toutes les facilités et tous les encouragemens possibles à ceux de Leurs sujets qui ont part à ces relations; — persuadés que rien ne saurait contribuer davantage à l'accomplissement de Leurs souhaits mutuels à cet égard que le maintien de l'abolition réciproque des différences entre les impôts qui, avant l'existence de la Convention conclue le 21. Décembre 1829 à Londres, étaient levés sur les bâtimens de l'un des deux Etats dans les ports de l'autre, ont nommé des Plénipotentiaires pour conclure un traité à cet effet; savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Son Altesse Clémens Wenceslas Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg, Duc de Portella, Comte de Königswart etc., Grand d'Espagne de la première Classe, Chevalier de la Toison d'or, Grand' Croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie et de la décoration pour le mérite civil etc., Chambellan, Conseiller intime actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Ministre d'Etat et des Conférences et Chancelier de Cour et d'Etat et de la Maison Impériale,

Et Sa Majesté la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande etc., le très-honorable

Digitized by Google

In the Name of the Most Holy and Undivided Trinity.

His Majesty the Emperor of Austria, King of Hungary and Bohemia etc., and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland etc. animated by the desire of extending, augmenting and consolidating the Commercial relations of Their respective States and Possessions, and of affording thereby every facility and encouragement to those of Their subjects who participate in those relations, and persuaded that nothing can more contribute to accomplish this object of Their mutual wishes than maintaining the reciprocal abolition of all the discriminating duties of Navigation and Commerce, which before the signature of the Convention concluded at London the 21. December 1829. were levied upon the vessels of the one State in the Ports of the other, have appointed Their Plenipotentiaries to conclude a Treaty for that purpose, that is to say:

His Majesty the Emperor of Austria, King of Hungary and Bohemia, his Highness Clement Wenceslaus Lotharius, Prince of Metternich-Winneburg, Duke of Portella, Count of Königswart etc., a Grandee of Spain of the First Class, Knight of the Golden Fleece, Grand Cross of the Order of St. Stephen of Hungary and of the Decoration for Civil Merit etc., Chamberlain Actuel, Privy Councellor to His Imperial and Royal Apostolic Majesty, Minister of State and of Conferences, and Chancelor of Court and State and of the Imperial House,

And Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland etc. the Right Ho-

Digitized by Google

Sir Frédéric James Lamb, Chevallier Grand' Croix du très-honorable ordre du Bain, Conseiller de Sa Majesté Britannique et Son Conseil Privé et Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire prés Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

Lesquels, après s'être communiqués réciproquement leurs plein-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les Articles suivans:

Article I.

A dater de la ratification du présent traité, les bâtimens autrichiens qui entreront dans les ports du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et dans ceux de toutes les possessions de Sa Majesté Britannique, ou qui en sortiront, et les navires anglais qui entreront dans les ports de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, ou qui en sortiront, ne seront sujets à aucuns droits ou charges, de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires indigènes, à leur entrée dans ces ports ou à leur sortie.

Article II.

Toutes les productions du sol, de l'industrie et de l'art, des Etats et des possessions de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, y compris les dites productions dont l'exportation pourra avoir lieu au Nord de Ses Etats sur l'Elbe, ou à l'Est par le Danube, et qui peuvent être importées dans les ports du Royaume uni et les possessions de Sa Majesté Britannique, de même que toutes les productions du sol, de l'industrie et de l'art, du Royaume uni et des possessions de Sa

Digitized by Google

norable Sir Frederic James Lamb, Knight Grand Cross of the Most Honorable Order of the Bath, One of Her Britannic Majesty's Most Honorable Privy Council, and Her Britannic Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Imperial and Royal Apostolic Majesty,

Who, after having communicated to each other their respective Full-Povers, found to be in due and proper form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

From the date of the ratification of this present Treaty Austrian Vessels, arriving in, or departing from the Ports of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, and those of all the Possessions of Her Britannic Majesty; and British Vessels arriving in, or departing from the Ports of His Majesty the Emperor of Austria; shall be subject to no other or higher duties or charges, of whatsoever nature they may be, than those which are actually, or may hereafter be imposed on national Vessels, on their entering into, or departing from such Ports respectively.

Article II.

All productions of the soil, industry and art, of the States and Possessions of His Majesty the Emperor of Austria, including the said productions, which may be exported through the Northern Outlet of the Elbe, and the Eastern Outlet of the Danube, and which may be imported into the Ports of the United Kingdom, and the Possessions of Her Britannic Majesty; and also all the productions of the soil, industry, and art of the United Kingdom, and Possessions of Her

Digitized by Google

Majesté Britannique qui peuvent être importées dans les ports de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, jouiront réciproquement à tous égards des mêmes privilèges et immunités, et pourront être importées et exportées exactement de la même manière sur les navires de l'une comme sur les navires des l'autre des hautes parties contractantes.

Article III.

Tous les objets qui ne sont pas des productions du sol, de l'industrie et de l'art des deux Etats respectifs ou de leurs possessions, et qui peuvent légalement être importées des ports de l'Autriche, y compris ceux du Danube, dans les ports du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, de Malte, de Gibraltar et autres possessions de Sa Majesté Britannique, sur des vaisseaux autrichiens ne seront soumis qu'aux mêmes droits que payeront ces mêmes objéts, s'ils étaient importés sur des vaisseaux anglais.

Sa Majesté Britannique accorde par le présent traité à la navigation et au commerce autrichiens tous les bénéfites, ressortant des deux actes du Parlement publiés le 28. Août 1833, et servant à régler e commerce et la navigation du Royaume uni et des possessions britanniques, ainsi que tous les autres privilèges de navigation et de commerce dont jouissent actuellement et dont pourraient jouir par la suite, soit par les lois existantes, ou en vertu d'ordre du Conseil de Sa Majesté Britannique, ou par traités, les nations les plus favorisées.

Article IV.

Tous les vaisseaux autrichiens arrivant des ports du Danube, jusqu'à Galacz inclusivement, seront admis

Digitized by Google

Britannic Majesty, which may be imported into the Ports of His Majesty the Emperor of Austria, shall enjoy reciprocally, in all respects the same privileges and immunities, and may be imported and exported exactly in the same manner in vessels of the one as in vessels of the other of the High Contracting Parties.

Article III.

All commodities which are not the productions of the soil, industry and art of the two respective States or their Possessions, and which may be legally imported from the Ports of Austria, including those of the Danube, into the Ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, of Malta and Gibraltar, and other Possessions of Her Britannic Majesty, in Austrian Vessels, shall be subject to the same duties only which would be paid on these same Articles, if they were imported in British vessels.

Her Britannic Majesty extends by this Treaty to Austrian Navigation and Trade the full benefits of the two British Acts of Parliament passed on 28. August 1833, regulating the Trade and Navigation of the United Kingdom and British Possessions, as well as all other privileges of Commerce and Navigation, now enjoyed, or to be hereafter granted, by existing Laws, by Orders in Council, or by Treaties to the most favoured Nations.

Article IV.

All Austrian vessels arriving from the Ports of the Danube as far as Galacz inclusively, shall together

Digitized by Google

avec leurs cargaisons dans les ports du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et de toutes les possessions de Sa Majesté Britannique exactement de la même manière que si ces vaisseaux venaient directement de ports autrichiens avec tous les privilèges et immunités convenus par le présent traité de navigation et de commerce; de même tous les navires anglais avec leurs cargaisons seront et continueront à être placés sur le même pied que les vaisseaux autrichiens, lorsque les dits navires anglais entreront ou sortiront de ces mêmes ports.

Article V.

En considération de ce que les vaisseaux anglais; arrivant directement d'autres pays que ceux appartenant aux hautes parties contractantes, sont admis avec leurs cargaisons dans les ports autrichiens sans payer d'autres droits quelconques que ceux que payent les vaisseaux autrichiens, de même les productions du sol et de l'indnstrie des parties de l'Asie et de l'Afrique situées dans l'interieur du détroit de Gibraltar, qui auront été importées dans des ports autrichiens, pourront en être rèexportées par des vaisseaux autrichiens directement dans des ports anglais, de la même manière et avec les mêmes privilèges à l'égard de toute espèce de droits et immunités que si ces productions étaient importées des Ports Autrichiens par des vaisseaux anglais.

Article VI.

Toutes les marchandises et objets de commerce qui, d'aprés les stipulations convenues par le présent traité, ou d'après les règlemens et ordonnances en vigueur dans les pays respectifs, peuvent être légalement

with their cargoes be admitted into the Ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of all the Possessions of Her Britannic Majesty, exactly in the same manner as if such vessels came direct from Austrian Ports, with all the Privileges and Immunities stipulated by the present Treaty of Navigation and Commerce. In like manner all British vessels with their cargoes shall continue to be placed upon the same footing as Austrian Vessels, whenever such British Vessels shall enter into, or depart from the same Ports.

Article V.

In consideration of British Vessels arriving direct from other Countries than those belonging to the High Cantracting Parties, being admitted with their Cargoes into Austrian Ports, with out payng any other Duties whatever than those paid by Austrian Vessels, so also the productions of the soil and industry of the parts of Asia or Africa situated within the straits of Gibraltar, which shall have been brought into the Ports of Austria, may be reexported, from thence in Austrian Vessels, directly into British Ports, in the same manner and with the same privileges as to all manner of duties and immunities, as if these productions were imported from Austrian Ports in British vessels.

Article VI.

All commodities and articles of commerce which according to the stipulations of the present Treaty, or by the existing Laws and Ordinances of the respective States, may be legally imported into, or exported

Digitized by Google

importés dans les Etats et les possessions des hautes parties contractantes, ou exportées de ces mêmes Etats ou possessions, soit sous pavillon autrichien, soit sous pavillon anglais, seront également assujettis aux mêmes droits, qu'ils soient importés par les navires de l'autre Etat au par les bâtimens nationaux, et il sera accordé pour toutes les marchandises et objets de commerce dont la sortie des ports des deux Etats est permise, les mêmes primes, remboursemens de droits et avantages que l'exportation s'en fasse par les navires de l'un ou par ceux de l'autre Etat.

Article VII.

Toutes les marchandises et objets de commerce qui seront importés, déposés ou emmagasinés dans les ports des Etats et possessions des hautes parties contractantes, aussi long-tems qu'ils y resteront déposés ou emmagasinés et ne seront pas employés pour la consommation intérieure, lorsqu'ils en seront réexportés, seront sujets au même traitement et aux mêmes droits que la réexportation s'en fasse par les navires de l'un ou par ceux de l'autre Etat.

Article VIII.

Il ne sera donné, ni directement, ni indirectement, ni par l'un des deux Gouvernemens ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en son nom ou sous son autorité, aucune préference quelconque pour l'achat d'aucune production du sol, de l'industrie ou de l'art de l'un des deux Etats et de ses possessions, importée dans les ports de l'autre, à cause de la nationalité du navire qui aurait transporté cette production, l'intention bien positive des deux

Digitized by Google

from the States and Possessions of the two High Contracting Parties, whether under the British or the Austrian Flag, shall in like manner be subject to the same duties, whether imported by National Vessels, or by those of te other State; and upon all commodities and Articles of Commerce which may be legally exported from the Ports of either State, the same premiums, drawbacks and advantages shall be accorded, whether they are exported by the Vessels of the one, or by those of the other State.

Article VII.

All commodities and articles of Commerce, which shall be imported, placed in Dépôt, or warehoused in the Ports of the States and Possessions of the two High Contracting Parties, so long as they shall remain in Dépôt or warehouse, and shall not be used for internal consumption, shall be subject upon reexportation to the same treatment and duties, whether that reexportation shall be made in the Vessels of the one; or in those of the other State.

Article VIII.

No priority or preference shall be given directly or indirectly by the Government of either Country, or bi any Company or Corporation, or Argent acting on its behalf, or under its Authority, in the purchase of any Article, the production of the soil, industry or art of either of the two States and their Possessions, imported into the Ports of the other, on account of the nationality of the vessel, in which such Articles may be imported, it being the true in-

Digitized by Google

parties contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Article IX.

Quant au commerce à faire par les vaisseaux autrichiens avec les possessions anglaises dans les Indes orientales, Sa Majesté Britannique consent à accorder aux sujets de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique les mêmes avantages et privilèges dont jouissent ou pourront jouir, en conséquence de tout traité ou acte quelconque de Parlement, les sujets ou citoyens de la nation la plus favorisée, soumis aux lois, règles, règlemens et restrictions qui sont ou peuvent devenir applicables aux vaisseaux et aux sujets de tout autre Etat, jouissant des mêmes avantages et privilèges pour faire le commerce avec les dites possessions.

Article X.

Le présent traité ne comprend pas la communication des transports entre les ports indigénes d'une des parties contractantes par les vaisseaux de l'autre, pour ce qui regarde la prise à bord des personnes, de marchandises ou d'objets de commerce, ce genre de transport étant réservé aux bâtimens nationaux.

Article XI.

Les vaisseaux et sujets des hautes parties contractantes jouiront par le présent traité réciproquement de tous les avantages, immunités et privilèges dans les ports de leurs Etats respectifs et leurs possessions, dont jouissent présentement la navigation et le commerce des nations les plus favorisés, l'objet en étant

Digitized by Google

tent and meaning of the High Contracting Parties, that no difference or distinction whatever shall be made in this respect.

Article IX.

In regard to the Commerce to be carried on in Austrian vessels with the British Possessions in the East Indies, Her Britannic Majesty consents to grant the same facilities and privileges to the subjects of His Imperial and Royal Apostolic Majesty, as are or may be enjoyed under any Treaty or Act of Parliament, by the Subjects or Citizens of the most favoured Nations: subject to the Laws, rules, regulations and restrictions, which are, or may become applicable, to the vessels and subjects of any other Foreing Country, enjoying the like advantages and privileges of trading with the said Possessions.

Article X.

The present Treaty does not include the Navigation and carrying Trade between one Port and another situated in the Dominions of one Contracting Party, by the Vessels of the other, as far as regards the carrying of Passengers, Commodities, and Articles of Commerce, this Navigation and Transport being reserved to National vessels.

Article XI.

The vessels and subjects of te High Contracting Parties shall by te present Treaty enjoy reciprocally all the advantages, immunities and privileges within the Ports of their respective States and Possessions, which are now enjoyed by te Navigation and Commerce of the most favoured Nations; the effect he-

Digitized by Google

d'assurer dans le Royaume uni et les possessions britanniques aux vaisseaux et sujets autrichiens les avantages pleins et entiers de navigation et de commerce accordés par l'acte de navigation, passé le 28. Août 1833 à Londres, et par un autre acte de la même date, réglant le commerce des possessions britanniques d'outre-mer; ou qui paurraient être accordés par des ordres du Conseil de Sa Majesté Britannique ou par traité, à d'autres Puissances; et de même les vaisseaux et sujets britanniques jouiront dans les ports des Etats et possession de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique des avantages pleins et entiers de navigation et de commerce accordés par les lois existantes, règlemens, ordonnances ou par traités à des Puissances étrangères; et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, et la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande s'engagent réciproquement à n'accorder aucunes faveurs, privilèges ou immunités quelconques, en matière de commerce et de navigation, aux sujets d'aucun autre Etat qui ne soient en même tems accordés aux sujets de l'une ou de l'autre des hautes parties contractantes gratuitement, si la concession en faveur de l'autre Etat a été gratuite, ou en donnant, en autant qu'il sera possible de le faire, la même compensation ou le même équivalent, dans le cas où la concession aura été conditionelle.

Article XII.

La clause de l'Article VII de la Convention conclue à Paris le 5. November 1815, entre les Cours d'Autriche, de Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, relativement au commerce entre les Etats de

Digitized by Google

reof being to secure, in the United Kingdom and British Possessions, to Austrian Vessels and subjects, the full and entire advantages of Navigation and Commerce allowed by the Navigation Act, passed in London on the 28. of August 1833, and by another Act of the same date, regulating the Trade of the British Possessions abroad, or which may be accorded bi Orders in Council, or by Treaty to other Powers, and in like manner British vessels and subjects shall enjoy in the Ports of the States and Possessions of His Imperial and Royal Apostolic Majesty the full and entire advantages of Navigation and Commerce granted by existing Laws, regulations and Ordinances, or by Treaty, to Foreign Powers; and His Imperial and Royal Apostolic Majesty and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland engage reciprocally not to grand favours, privileges or immunities whatsoever in matters of Commerce and Navigation, to the Subjects of any other State, which shall not be also at the same time extended to the Subjects of the one or of the other of the High Contracting Parties, gratuitously if the concession in favour of the other State shall have been gratuitous; or upon giving as nearly as possible the same compensation or equivalent in case the concession shall have been conditional.

Article XII.

The clause of Article VII (seven) of the Convention concluded at Paris the 5. November 1815, between the Courts of Austria, Great Britain, Prussia and Russia, relative to the Commerce betwen the

Digitized by Google

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et les Etats Unis des Iles Joniennes, sera maintenue.

Article XIII.

Le présent traité, après avoir été signé et ratifié, remplacera la convention de navigation et de commerce, conclue le 21. Décembre 1829 à Londres, entre les Gouvernemens de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et de Sa Majesté Britannique, et restera en vigueur jusqu'au 31. Décembre de l'année 1848, et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois, après que l'une des hautes parties contractantes aura annoncé à l'autre son intention de faire cesser son effet. Il est, de plus, convenu entr'Elles, qu'à l'expiration de douze mois, après qu'une déclaration d'une des hautes parties contractantes aura été reçue par l'autre, ce traité et toutes les stipulations y renfermées cesseront d'être obligatoires pour les deux parties.

Article XIV.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne dans l'espace d'un mois, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Vienne le trois Juillet l'an de grace mil huitcent-trente huit.

(*L. S.*)

METTERNICH.

Digitized by Google

States of His Imperial and Royal Apostolic Majesty and the United States of Jonian Islands shall remain in force.

Article XIII.

The present Treaty after being signed and ratified shall replace the Convention of Navigation and Commerce concluded the 21. December 1829 in London, between the Governments of His Imperial and Royal Apostolic Majesty, and of His Britannic Majesty, and shall continue in force until the 31. of December 1848, and further until the expiration of twelve Months, after one of the High Contracting Parties shall have notified to the other, the intention to terminate its duration. It is further agreed that in twelve Months after one of the High Contracting Parties has received from the other such Notification, this Treaty and all the stipulations it contains shall cease to be obligatory upon either Party.

Article XIV.

The present Treaty shall be ratified, and the Ratifications exchanged at Vienna in the space of one Month or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their Arms.

Done at Vienna the third day of July in the year of our Lord One thousand eight hundred and thirty eight.

(L. S.)

FREDERIC JAMES LAMB.

Digitized by Google

Nos visis et perpensis tractatus hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem, majusque robur, praesentes ratihabitationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur in Arce Nostra Schönbrunn die tertia mensis Augusti, anno millesimo octingentesimo trigesimo octavo, Regnorum Nostrorum quarto.

FERDINANDUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Ignatius Liber Baro a Brenner-Felsach.

(Ueberſetzung).

Im Namen der Allerheiligſten Dreieinigkeit.

Seine k. k. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Ihre Majeſtät die Königin des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland beſeelt von dem Verlangen die Handelsverbindungen zwiſchen Ihren Staaten und Beſitzungen zu erweitern, zu vermehren und zu befeſtigen, und

Digitized by Google

dadurch Ihren Unterthanen, die an diesen Handelsverbindungen Theil nehmen, alle mögliche Erleichterung und Aufmunterung zu verschaffen, und überzeugt, daß nichts so sehr zu der Erfüllung dieses gegenseitigen Wunsches beitragen könne, als die Aufhebung jeder Ungleichheit in den Zöllen, — welche vor dem Abschlusse der zu London am 21. December 1829 unterzeichneten Convention in den Häfen des einen Staates von den Schiffen des andern erhoben wurden, — auch noch fernerhin bestehen zu lassen, haben Bevollmächtigte ernannt, um einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, nämlich:

Seine k. k. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich-ungarischen St. Stephan-Ordens und des goldenen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens, Seiner k. k. apostolischen Majestät Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, und Haus-, Hof- und Staats-Kanzler,

und Ihre Majestät die Königin des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Sir Frederic James Lamb, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, Mitglied des geheimen Rathes Ihrer Brittischen Majestät, und Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Bothschafter bei Seiner k. k. apostolischen Majestät,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden, die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Digitized by Google

I. Artikel.

Von dem Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages angefangen, sollen die österreichischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, so wie in jene aller Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und die Englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen andern oder höheren Abgaben und Zöllen von was immer für einer Art unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

II. Artikel.

Alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten und Besitzungen Seiner k. k. Majestät des Kaisers von Oesterreich mit Inbegriff der genannten Erzeugnisse, welche im Norden auf der Elbe, oder im Osten auf der Donau, ausgeführt werden können, und die in die Häfen des vereinten Königreichs und in die Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät eingeführt werden dürfen, — so wie alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes des vereinten Königreiches und der Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät, und die in die Häfen Seiner k. k. Majestät des Kaisers von Oesterreich eingeführt werden dürfen, — sollen in jeder Beziehung gegenseitig die nämlichen Privilegien und Freiheiten genießen, und sollen auf ganz gleiche Weise auf den Schiffen des einen, wie auf den Schiffen des

Digitized by Google

andern der hohen contrahirenden Theile, eingeführt und ausgeführt werden können.

III. Artikel.

Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der beiden betreffenden Staaten oder ihrer Besitzungen sind, und die rechtmäßiger Weise aus den Häfen Oesterreichs, mit Inbegriff jener der Donau, in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, von Malta, von Gibraltar, und in jene der andern Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät auf Oesterreichischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche für diese Artikel zu entrichten wären, falls sie auf Englischen Schiffen eingeführt würden.

Ihre Brittische Majestät bewilligt durch den gegenwärtigen Vertrag dem Handel und der Schifffahrt Oesterreichs alle Vortheile, welche aus den beiden Parlaments-Acten vom 28. August 1833 zur Regulirung des Handels und der Schifffahrt des vereinten Königreiches und der Brittischen Besitzungen entspringen; so wie alle andern Vorrechte in Bezug auf Handel und Schifffahrt, deren sich die meist begünstigten Nationen bereits gegenwärtig erfreuen, oder welche denselben in der Folge durch eingeführte Gesetze, durch geheime Rathsbefehle oder durch Tractate noch gewährt werden dürften.

IV. Artikel.

Alle Oesterreichischen Schiffe, welche aus den Häfen der Donau bis einschließig Galacz kommen, sollen sammt ihren Ladungen in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, und aller Be-

Digitized by Google

sitzungen Ihrer Brittischen Majestät gerade in derselben Weise, als wenn diese Schiffe direct aus Oesterreichischen Häfen kämen, und mit allen Vorrechten und Freiheiten, die durch den gegenwärtigen Schifffahrt- und Handelsvertrag festgesetzt sind, zugelassen werden. In gleicher Weise sollen alle Englischen Schiffe mit ihren Ladungen ganz den Oesterreichischen gleichgestellt seyn, und fernerhin gleichgestellt bleiben, so oft diese Englischen Schiffe in die erwähnten Häfen einlaufen oder aus denselben auslaufen werden.

V. Artikel.

In Erwägung des Umstandes, daß die Englischen Schiffe, wenn sie unmittelbar aus andern Ländern kommen, welche nicht unter der Bothmäßigkeit der hohen contrahirenden Theile stehen, mit ihren Ladungen in die Oesterreichischen Häfen zugelassen werden, ohne irgend andere Abgaben zu bezahlen, als jene, welche Oesterreichische Schiffe entrichten müssen, sollen auch die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie jener Theile von Asien und Afrika, welche innerhalb der Meerenge von Gibraltar liegen, und welche in die Häfen Oesterreichs gebracht worden sind, von dort auf Oesterreichischen Schiffen direct in Englische Häfen, auf gleiche Weise und mit denselben Begünstigungen hinsichtlich aller Abgaben und Vorrechte wieder ausgeführt werden können, als wenn diese Erzeugnisse in Englischen Schiffen aus Oesterreichischen Häfen eingeführt wären.

VI. Artikel.

Alle Waaren und Handels-Artikel, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, oder nach den in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften und Verordnungen sowohl unter Oesterreichischer

Digitized by Google

als unter Englischer Flagge gesetzlich in die Länder und Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte eingeführt, oder aus diesen Ländern und Besitzungen ausgeführt werden dürfen, sollen denselben Abgaben unterworfen seyn, es mögen selbe auf Schiffen des andern Staates oder auf National-Schiffen eingeführt werden; und alle Waaren und Handels-Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der beiden Staaten erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zollerstattungen und Vortheilen berechtiget seyn, diese Ausfuhr mag auf Schiffen des einen oder des andern Staates geschehen.

VII. Artikel.

Alle Waaren und Handels-Artikel, welche in den Häfen der Länder und Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte eingeführt, niedergelegt oder magazinirt werden, sollen, so lange sie im Depot oder Magazin bleiben, und nicht zum Verbrauche im Innern verwendet werden, bei ihrer Wiederausfuhr derselben Behandlungen und denselben Abgaben unterworfen werden, diese Wiederausfuhr mag in den Schiffen des einen oder des andern Staates Statt finden.

VIII. Artikel.

In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des andern Staates, noch von irgend einer in deren Namen oder unter deren Authorität handelnden Gesellschaft, Corporation, oder irgend einen Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerb- und Kunstfleißes des einen oder des andern Staates und dessen Besitzungen, wenn selbe in die Häfen des andern Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, auf welchem die Einfuhr dieser Erzeugnisse Statt gefunden hätte, bei dem Kaufe irgend ein

Digitized by Google

directer oder indirecter Vorzug gegeben werden, indem es die bestimmte Meinung und Absicht der beiden hohen contrahirenden Mächte ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen soll.

IX. Artikel.

In Betreff des Handelsverkehres durch Oesterreichische Schiffe mit den Englischen Besitzungen in Ostindien, willigt Ihre Brittische Majestät ein, den Unterthanen Seiner k. k. apostolischen Majestät alle jene Vortheile und Privilegien zuzugestehen, in deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte, die Unterthanen oder Bürger der meist begünstigten Nation gegenwärtig stehen, oder in Zukunft stehen dürften, jedoch mit Unterordnung unter die Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern fremden Staates, welcher die gleichen Vortheile und Privilegien zum Behufe des Handels mit den besagten Besitzungen genießt, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

X. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag bezieht sich nicht auf die Schifffahrt und den Küstenhandel zwischen den Häfen eines und desselben der beiden contrahirenden Staaten durch Schiffe des andern Staates, in so weit solche das Verführen von Passagieren, Gütern und Handels-Artikeln betreffen, indem diese Schifffahrt und dieser Küstenhandel den National-Schiffen vorbehalten bleiben.

XI. Artikel.

Die Schiffe und Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte sollen durch den gegenwärtigen Vertrag

Digitized by Google

wechselseitig alle die Vortheile, Vorrechte und Privilegien in den Häfen der betreffenden Staaten und Besitzungen genießen, welcher sich dermalen der Handel und die Schifffahrt der meist begünstigten Nationen erfreuen, indem der Zweck ist, den Oesterreichischen Schiffen und Unterthanen in dem vereinten Königreiche und in den Brittischen Besitzungen alle jene Vortheile für Schifffahrt und Handel ungeschmälert zuzuwenden, welche durch die Navigations-Acte ddo. London den 28. August 1833, und durch eine andere Acte von demselben Datum, zur Regulirung des Handels der auswärtigen Brittischen Besitzungen, zugestanden worden sind, oder welche durch geheime Rathsbefehle oder durch Tractate anderen Mächten zugestanden werden dürften; eben so sollen die Englischen Schiffe und Unterthanen in den Häfen und Besitzungen Seiner k. k. apostolischen Majestät alle Vorrechte für Schifffahrt und Handel ungeschmälert genießen, welche durch die bestehenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, oder durch Tractate fremden Mächten zugesichert sind, und verpflichten Sich Ihro Majestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Königin des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland gegenseitig, keine Begünstigungen, Privilegien und Vorrechte irgend einer Art in Bezug auf Handel und Schifffahrt den Unterthanen irgend eines andern Staates zuzugestehen, welche nicht auch zu gleicher Zeit auf die Unterthanen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile ausgedehnt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Concession zu Gunsten des andern Staates unentgeltlich war, oder so viel möglich gegen Zugestehung derselben Compensation oder desselben Aequivalentes, falls die Concession bedingt gewesen seyn sollte.

Digitized by Google

XII. Artikel.

Die Bestimmungen des Artikels VII der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät und den vereinten Staaten der Jonischen Inseln bezieht, soll fernerhin in Kraft bleiben.

XIII. Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll, nach erfolgter Unterzeichnung und Ratificirung, die am 21. December 1829 zu London zwischen der kaiserl. Oesterreichischen und königlich Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Schiffahrts- und Handels-Convention ersetzen, und bis zum 31. December des Jahres 1848 in Kraft bleiben, und noch über diesen Termin hinaus, bis nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen gegeben haben wird, seiner Dauer eine Gränze zu setzen. Sie sind nebstbei unter Sich übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an welchem eine der contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der andern erhalten haben würde, der gegenwärtige Vertrag und alle in demselben enthaltenen Bestimmungen für beide Theile aufhören sollen, verbindlich zu seyn.

XIV. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Wien innerhalb eines Monates, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Digitized by Google

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am 3. Juli des Jahres Unsers Herrn 1838.

(L. S.) **Metternich.**

(L. S.) **Frederic James Lamb.**

104.

Bei eigenmächtiger Wegführung eines ausgesteckten Zehends ist sich auf die Handhabung und Anwendung der dießfalls schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken.

Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1838, Zahl 26479. Gubernial-Verordnung vom 16. November 1838, Zahl 26796. An alle Kreisämter, an beide Landwirthschafts-Gesellschaften und beide Fiscalämter.

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 25. October 1838, Zahl 26479 wurde in Betreff der Strafbestimmung für die eigenmächtige Wegführung eines ausgesteckten Zehends ausgesprochen, daß die hohe k. k. Hofkanzlei eine neue Norm in Ansehung dieses Gegenstandes weder als nothwendig, noch als angemessen erkennt, und sich daher in den eintretenden Fällen, bloß auf die gehörige und aufmerksame Handhabung und Anwendung der in dieser Beziehung schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken ist.

Dieß wird nachträglich zur Gubernial-Verordnung vom 4. Jänner 1838, Zahl 44 *) kund gemacht.

*) Sieh in diesem Bande Zahl 3, S. 3.

Digitized by Google

105.

Bestimmung in Betreff des bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und Polizei-Vergehen den Inquisiten betreffenden Kosten-Ersatzes.

Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1838, Zahl 22069. Gubernial-Verordnung vom 10. November 1838, Zahl 26798. An die fünf Kreisämter und beiden Fiscalämter.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 18. October 1838, Zahl 22069 der k. k. Landesstelle Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Der 526. §. des Strafgesetzes I. und der 444. §. des Strafgesetzes II. Theils bestimmt ausdrücklich, daß keine anderen Vergütungen, Taxen oder Ersätze aufgerechnet werden können, als welche in dem Gesetze ausdrücklich gestattet sind. Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen, und der von Seiner k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 13. Juni 1822 ausgesprochenen Willensmeinung, daß es in Ansehung des den Inquisiten treffenden Kosten-Ersatzes bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bleiben habe, wird sich doch hie und da, besonders bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen, oder auch einfachen Polizei-Vergehen von den Strafgerichten erlaubt, den zum Ersatz schuldig erkannten Untersuchten Auslagen auf Beheitzung, Reinigung und Räucherung der Arreste, Arzneyen, Bezahlung des Arztes, auf Wäsche, Lagerstroh ꝛc. vereint oder theilweise aufzurechnen, obschon diese Auslagen nicht zu jenen gehören, welche nach dem Strafgesetze zur Wiederhereinbringung von dem Ersatzpflichtigen gestattet sind.

Digitized by Google

Wo also derlei gesetzwidrige Aufrechnungen Statt finden, sind solche als gesetzwidrig sogleich einzustellen, und von den betreffenden Behörden ein dießfälliger Mißbrauch strenge zu überwachen, dagegen unterliegt es bei dem Umstande, wo bereits mit Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1812, Zahl 17162 und Justiz-Hofdecret vom 9 November 1810, Zahl 916 gestattet ist, in Criminal-Verfahren, statt der im 535. §. des Strafgesetzes I. Theils bewilligten Verpflegs-Gebühr á fünf Kreuzer täglich den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in den Fällen, wo solcher angesprochen werden kann, als Vergütung gegen den Ersatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen, keinem Anstande, daß dieselbe Aufrechnungsart unter gehöriger Controlle auch bei den Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Polizei-Vergehen Platz greife.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der Bezirksobrigkeiten, so wie zur strengen Ueberwachung der Befolgung dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

106.

Bestimmung, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo ein neues Substitutions-Normale für das Lehrfach allerhöchst sanctionirt wird, in Fällen von Substitutionen im Lehrfache, nur allein die Bestimmungen des Substitutions-Normales vom Jahre 1812 anzuwenden sind.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 26. October 1838, Zahl 6592. Gubernial-Verordnung vom 17. November 1838, Zahl 27019. An sämmtliche Studien-Directionen, an die drei fürstbischöflichen Consistorien und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe k. k. Studien-Hofcommission hat mit Decret vom 26. October 1838, Zahl 6592 der Landesstelle Nachstehendes eröffnet:

Nachdem Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828 das mit 18. December 1812 in Wirksamkeit getretene Substitutions-Normale aufzuheben, und in dieser Beziehung neue Bestimmungen festzusetzen geruheten, wobei jedoch insbesonders angeordnet wurde, daß diese vor der Hand auf das Lehrpersonale keine Anwendung finden, so entstand zu wiederholten Malen die Frage, ob ein mit der Supplirung einer Lehrkanzel beauftragtes, aber nicht zum Lehrfache gehörendes Individuum, nach den Substitutions-Normale vom Jahre 1812 oder nach den Bestimmungen vom Jahre 1828 zu behandeln sei.

Bei der Entscheidung dieser Frage haben sich bisher die Länderstellen nicht gleichförmig benommen, daher die k. k. Studien-Hofcommission im Einvernehmen

Digitized by Google

mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes sich zur Entscheidung bestimmt findet, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo ein neues Substitutions-Normale für das Lehrfach allerhöchst sanctionirt wird, in Fällen von Substitutionen im Lehrfache nur allein die Bestimmungen des Substitutions-Normales vom Jahre 1812 anzuwenden sind, gleichviel ob der aufgestellte Supplent zum Lehrpersonale gehört oder nicht. Hiernach hat sich das Gubernium in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Hievon wird ꝛc. zur Benehmungs-Wissenschaft in vorkommenden Fällen verständiget.

107.

Vorschrift bezüglich der Verfassung der Präliminarien der landesfürstlichen Städte und Märkte.

Hofkanzlei-Decret vom 8 November 1838, Zahl 26275. Gubernial-Verordnung vom 24. November 1838, Zahl 27808. An die fünf Kreisämter und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds war bisher öfters in dem Falle über die in den Rechnungs-Eingaben der Städte vorkommenden undeutlichen Einstellungen, Aufklärungen, entweder von den Magistraten unmittelbar, oder von den betreffenden Provinzial-Staatsbuchhaltungen zu benöthigen, welche nachträglich erstattet werden mußten.

Um nun für die Zukunft sowohl die Abforderung nachträglicher Aufklärungen zu vermeiden und die vielen besonders bei allfälligen Mißverständnissen hieraus her-

Digitized by Google

vorgehenden Schreibereien zu beseitigen, als auch um die Hofbuchhaltung in den Stand zu setzen, die Nachweisungen der städtischen Vermögenskräfte in jenen Fällen, wo es sich um die Bestreitung jährlich wiederkehrender Auslagen handelt, grundhältig liefern zu können, wurde das k. k. Landes-Gubernium über Antrag der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fondes von Seite der hohen k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 8. November 1838, Zahl 26275 angewiesen, den Magistraten aller landesfürstlichen Ortschaften auftragen zu lassen, vom Jahre 1838 angefangen, in den zu liefernden Ertrags-Bilanzen, in welchen alle reellen Empfänge und Ausgaben ohne Unterschied, mithin auch die reell zu behandelnden Vorschüsse gegen Verrechnung und die davon abstammenden Rückersätze, die Mängels-Ersätze, Mängels-Vergütungen, die Gefälls-Nachlässe und Rückgaben, die Communal-Beiträge und Verzehrungssteuer-Zuschläge zur Deckung der jährlichen Abgänge aufzunehmen sind, am Schlusse derselben anmerkungsweise die Zifferhöhe, der für die anzustellenden Durchschnitts-Berechnungen nicht geeigneten Empfänge und Ausgaben mit der Beziehung

a) zur Durchschnitts-Berechnung nicht geeignete reelle Empfänge,

b) zur Durchschnitts-Berechnung nicht gehörige reelle Ausgaben ersichtlich zu machen, und sich dabei im Allgemeinen an folgende Bestimmungen zu halten.

Wenn in der Erträgniß-Billanz, alle reellen Ergebnisse nachgewiesen sind, so handelt es sich insbesondere um die Lösung der Frage, welche Beträge davon zu den gewöhnlichen und welche zu den außer-

Digitized by Google

gewöhnlichen des nämlichen Jahres, für welches der Abschluß verfaßt wird, gehören.

Die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung tritt um so deutlicher hervor, wenn erwogen wird, daß die außerordentlichen Empfänge der Communalcasse den Ertrag derselben unvorgesehen erhöhen und die außerordentlichen Ausgaben die Concurrenten vorübergehend belasten, sonach auch beides gar nicht berücksichtiget werden kann, wenn zur Erhebung der städtischen Vermögenskräfte für bleibende Zwecke geschritten werden will. Obwohl übrigens die Nachweisung der zur Durchschnitts-Berechnung nicht geeigneten Empfänge und Ausgaben in den jährlichen Ertrags-Bilanzen von Seite der Magistrate, wo thunlich mit dem Verwaltungsjahr 1838 beginnt, so ist dennoch zur Vorweisung allfälliger Irrungen auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zeit-Abschnitt, von welchem die fräglichen Durchschnitts-Ergebnisse bei der Hofbuchhaltung in Vormerkung genommen werden, von dem Jahre 1837 an, begonnen hat, woraus sich zugleich der Umstand erklären läßt, daß (wie weiter vorkommen wird) in einiger Beziehung die geforderten Nachweisungen sich auch auf das letzterwähnte Jahr zu erstrecken haben. Diejenigen Rubriken, welche in den verfaßten Ertrags-Bilanzen unter den reellen Ergebnissen auf Grund der vorhabenden Ausschließung der zur Durchschnitts-Berechnung sich nicht eignenden Posten vorzüglich ins Auge gefaßt werden müssen, sind:

Beim Empfang: 1. Die Mängels-Ersätze;
2. Die zurückersetzten Vorschüsse gegen Verrechnung;
3. Die Verzugszinsen;
4. Die verschiedenen Einnahmen.

Bei der Ausgabe. 1. Die Mängels-Vergütungen;
2. Die Vorschüsse gegen Verrechnung;
3. Die Abschreibungen und Nachlässe;
4. Die außerordentlichen Bau-Auslagen;
5. Die verschiedenen Auslagen.

So wie es keinem Zweifel unterliegt, daß beim Empfange die Verzugszinsen und die unter den verschiedenen Empfängen vorkommenden außerordentlichen Ergebnisse, dann bei der Ausgabe die außerordentlichen Bauauslagen und die unter den verschiedenen Auslagen enthaltenen außergewöhnlichen Bestreitungen, jederzeit als solche Vorfälle zu betrachten sind, welche bei den vorzunehmenden Durchschnitts-Berechnungen unberücksichtiget bleiben müssen, wirft sich bei den Mängels-Ersätzen, Mängels-Vergütungen, Abschreibungen und Nachlässen die Frage auf:

a) ob dieselben von ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnissen entsprungen sind, und
b) ob dieselben zur Ausgleichung solcher Ergebnisse in Vorschreibung gebracht wurden, welche die Censur der Jahresrechnungen 1837 und 1838 oder jene von früheren Jahren betroffen haben.

Da es sich nun von selbst versteht, daß alle Vorschreibungsposten und Mängels-Ersätze, Mängels-Vergütungen, Abschreibungen und Nachlässe, welche von außerordentlichen Empfängen und Ausgaben herrühren, von dem nachzuweisenden Durchschnitts-Ertrage auszuscheiden sind, so wird es bloß hinsichtlich der von den gewöhnlichen Ergebnissen abstammenden Mängels-Ersätze, Mängels-Vergütungen, Abschreibungen und Nachlässe darauf ankommen, ob selbe als Ausgleichungs-

Digitized by Google

Beträge schon verrechneter Empfänge und Ausgaben der letztbesagten zwei Jahre 1837 und 1838 zu betrachten sind, in welchem Falle eine Ausscheidung derselben nicht Statt finden darf, oder ob selbe als Bemänglungs- oder Abschreibungsposten der früheren Jahre, d. i. vom Jahre 1836 herwärts bezeichnet werden, in welcher Eigenschaft dieselben, weil der Anfang der durchschnittsmäßigen Nachweisung mit dem Jahre 1837 (bei den Magistraten eigentlich mit 1838) beginnt, davon ausgeschieden werden müssen. Was endlich die reell in Ausgabe gestellten Vorschüsse gegen Verrechnung, mit welcher die bei dem Empfange vorkommenden rückersetzten Vorschüsse dieser Art in Verbindung stehen, betrifft, so gibt die oberwähnte Tendenz der Darstellung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedarfes hiezu den richtigsten Anhaltspunkt und es können dem zu Folge von dem Ersteren nur solche Ergebnisse unter der Durchschnittssumme der Ausgabe belassen werden, welche gewöhnliche Zwecke betroffen haben, so wie in gleicher Rücksicht von den Letzteren nur solche zurückgelangte Beträge unter der Durchschnittssumme des Empfanges erscheinen dürfen, welche von hinausgegebenen Vorschüssen zur Bestreitung gewöhnlicher Erfordernisse hinreichen.

Um aber hinsichtlich der Richtigkeit der von den Magistraten in den jährlichen Ertragsbilanzen anmerkungsweise gelieferten Nachweisungen zum Behufe der durchschnittsmäßigen Rechnungs-Ergebnisse in Gewißheit zu seyn, ist auch die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung angewiesen, dieselben gleich den übrigen Bilanz-Resultaten der entsprechenden Prüfung zu unterziehen, und wenn dabei Unrichtigkeiten wahrgenommen werden sollten, für deren Beseitigung Sorge zu tragen.

Digitized by Google

108.

Bestimmung in Betreff der Vorspanns-Passirung und der Vergütung des Schmier- und Wagen-Reparationsgeldes für Bezirks- und Privat-Wundärzte bei ärztlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten.

Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1838, Zahl 28654. Gubernial-Verordnung vom 29. November 1838, Zahl 28402. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung und alle Kreisämter.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 16. November 1838, Zahl 28654 der k. k. Landesstelle Nachstehendes eröffnet:

Im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer findet man es bei der bisher in der Provinz Illyrien bestandenen Uebung zu belassen, wornach den Bezirks- und Privat-Wundärzten bei den ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten die Viertel Vorspann passirt wird.

Uebrigens haben bei den Sanitäts-Individuen überhaupt die Bestimmungen des §. 3 der Sammlung der Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten volle Anwendung zu finden, wornach denselben die Aufrechnung und Vergütung des Schmier- und Wagen-Reparationsgeldes, wenn sie sich bei ihren ämtlichen Reisen über den Gebrauch des eigenen oder eines auf ihre Kosten gemietheten Wagens ausweisen, nicht beanständet und abgesprochen werden kann.

Hievon wird ꝛc. zur Wissenschaft, Darnachachtung und geeigneten Verständigung des ärztlichen Personals in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

109.

Die Errichtung des illyrisch-banatischen Gränzbataillons betreffend.

Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1838, Zahl 28586. Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 29. November 1838, Zahl 28263.

Nach einer an die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei gelangten Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 2. November 1838, Zahl 4760, Lit. B. haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1838 die Errichtung eines neuen selbstständigen Bataillons in der banatischen Militärgränze allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Dieses neue Gränzbataillon, dessen Stab sich in der Militär-Communität Weißkirchen befindet, wird aus sechs Compagnien gebildet, und zwar aus der Isbistier, Jasenova'er, Kusich'er, Rasz-Poseschena'er, Delliblat'er und Allibuna'er Compagnie.

Von diesen Compagnien haben bisher die vier erstgenannten zu dem wallachisch-illyrischen und die beiden letztgenannten zu dem deutsch-banatischen Gränzregimente gehört.

Das neue Gränzbataillon ist unter dem Beinamen illyrisch-banatisches Gränzbataillon mit 1. November 1838 in Wirksamkeit getreten, und das wallachisch-illyrische Gränzregiment wird künftig den Namen: wallachisch-banatisches Gränzregiment führen.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. November 1838, Zahl 28586 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

110.

Bestimmung, in welcher Art die von den Behörden des Großfürstenthums Siebenbürgen zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Provinzen, oder zu Reisen durch diese Staaten in das Ausland ertheilten Päße ausgefertiget seyn müssen.

Präsidial-Erinnerung vom 18. November 1838, Zahl 2664. (Gubernial-Erledigung vom 29. November 1838 sub Gubernial-Zahl 28438 de 1838). Präsidial-Erlaß vom 18. November 1838, Zahl 2664. An alle politischen, Polizei- und Cameral-Aufsichts-Behörden.

Mit hoher Präsidial-Erinnerung vom 18. November 1838, Zahl 2664 wurde der k. k. Landesstelle Nachstehendes wörtlich eröffnet:

Zufolge Eröffnung des Herrn Polizeihofstell-Präsidenten vom 2. November 1838 hat der königlich-siebenbürgische Herr Hofkanzler, in Folge des mit demselben gepflogenen Einvernehmens, gleichfalls die angemessene Verfügung getroffen, damit in Zukunft die von den betreffenden Behörden in dem Großfürstenthume Siebenbürgen zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Provinzen, oder zu Reisen durch diese Staaten in das Ausland ertheilten Päße entweder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich, oder lediglich in deutscher Sprache ausgefertigt werden.

Hievon setze ich das löbliche k. k. Gubernium im Nachhange meiner, die bloß in ungarischer Sprache ausgefertigten Reisepäße betreffenden Präsidial-Erinnerung vom 10. April 1838, Zahl 875 *) zur Wissenschaft mit

*) Sieh in diesem Bande Zahl 82, S. 67.

Digitized by Google

dem Beisatze in Kenntniß, daß ich gleichzeitig bei allen politischen, Polizei- und Cameral-Aufsichts-Behörden im geeigneten Wege die Veranlassung treffe, daß vom 1. Jänner des nächstkommenden Jahres 1839 angefangen, jenen Siebenbürger Insassen, welche mit in ungarischer Sprache allein ausgestellten Reise-Documenten versehen sind, der Eintritt in dieses k. k. Gouvernements-Gebieth und die Fortsetzung der Reise nicht ferner gestattet werde.

111.

Bestimmung in Betreff der Berücksichtigung der Couponsbögen mit Talons bei den Scontrirungen der k. k. Cameral-Zahlämter.

Hofkammer-Decret vom 25. October 1838, Zahl 43250. Gubernial-Verordnung vom 20. December 1838, Zahl 29306. An die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach und die k. k. Kreisamts-Vorstehung in Klagenfurt.

Die Scontrirungs-Operate einiger Cameral-Zahlämter haben es bewährt, daß sich von den Scontrirungs-Commissionen nicht die vollständige Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn sämmtlicher, und folglich auch der Credits-Effecte, zu welchen die Couponsbögen mit Talons gehören, verschaffet werden.

Da diese Unterlassung mit der Vorschrift für Casse-Untersuchungen nicht im Einklange stehet, so fand die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem herabgelangten Decrete vom 25. October 1838, Zahl 43250 als Norm festzusetzen, daß für die Zukunft bei Scontrirungen der Cameral-Zahlämter jedesmal die daselbst zur Hinausgabe an die Parteien in Bereitschaft liegenden Coupons-

bögen sammt Talons als wirkliche Credits-Effecte genau nach ihrer Anzahl und ihren Obligations-Kathegorien zur Aufnahme in das Scontrirungs-Operat angegeben und der Scontrirungs-Commission die über die Cöuponsbögen zu führende Verrechnung zur Prüfung und Beisetzung der Befunds-Clausel vorgelegt werde.

Hievon wird die ꝛc. zur Benehmungs-Wissenschaft verständiget.

112.

Bestimmungen in Bezug auf die Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen.

Hofkammer-Decret vom 17. Juli und 16. November 1838, Zahl 21574 und 40574. Gubernial-Currende vom 20. December 1838, Zahl 30001.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut der Decrete vom 17. Julius und 16. November 1838, Zahl 21574 und 40374 im Nachhange zu der im §. 3 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, den Bezug von Gegenständen eines Staats-Monopoles betreffenden Bestimmung Folgendes zu verordnen befunden:

1) Die Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabakes aus dem Auslande oder aus einem Gebiethstheile, in welchem das Staats-Monopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebieth, ist mittelst einer, von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand bezogen werden will; dann in so ferne es sich

um Tabak handelt, die Gattung desselben, und die Menge jeder einzelnen Gattung enthalten muß.

2) Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen, bei der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungsbezirke der Gesuchsteller wohnt, oder bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen.

3) Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtiget, zu bewilligen: die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfunde (acht Pfunde vier Loth metrisches Gewicht) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes Statt finden soll sich im Amtsdistricte der Cameral-Bezirks-Verwaltung bei der das Gesuch überreicht werden will, befindet.

4) Die Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ermächtiget, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabaks zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder, wenn es dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt aber nicht im Amtsdistricte der Bezirks-Verwaltung, in welchem der Bittsteller wohnet, gelegen ist.

5) Gesuche um die Ein- und Durchfuhr von Salz sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

6) Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, so fern dieselben von den Cameral-Bezirks-Verwaltungen ertheilt wurden, auf einen Monat, und in so ferne sie von der Cameral-Gefällen-Verwaltung herrühren, auf drei Monate, vom Tage der Ausstellung

Digitized by Google

an, gerechnet, beschränkt; nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzusuchen.

7) Bei der Durchfuhr von Monopols-Gegenständen haben alle Vorsichten in Anwendung zu kommen, denen die Durchzugsgüter nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung überhaupt unterworfen sind. Insbesondere sind alle Päcke und Behältnisse genau abzuwägen, und nach der Vorschrift des §. 145 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorzugehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der aus der Erklärung nach §. 128 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung entspringenden Verbindlichkeiten, sich auch auf die, für den Bezug der Monopols-Gegenstände vorgeschriebenen Lizenz-Gebühren zu erstrecken habe.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

113.

Ausdehnung der Nachdrucks- und Nachstichs-Verboths-Gesetze auf Werke der plastischen Kunst.

Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1838, Zahl 29698. Gubernial-Currende vom 20. December 1838, Zahl 30211.

Seine k. k. Majestät haben in der Betrachtung, daß den bestehenden Gesetzen, welche den Nachdruck und Nachstich verbiethen, die Absicht zum Grunde liegt, die inländischen Schriftsteller und Künstler gegen Verkürzung des gerechten Lohnes ihrer Bemühungen zu schützen, welche ihnen durch Nachbildungen ihrer Werke auf bloß me-

Digitized by Google

chanischem Wege widerfahren können, die allerhöchste Entschließung vom 17. November 1838 jene Verboths-Gesetze in gleicher Absicht auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst, nämlich bildlicher Darstellungen in ganz oder halb erhabener Arbeit, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, auszudehnen geruhet, wornach immerhin von diesem Verbothe solche plastische Arbeiten ausgenommen bleiben, welche entweder zwar selbstständig, jedoch zu einem wirklichen materiellen Gebrauch bestimmt, oder bloße Verzierungen eines Gewerbs-Productes sind.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. November 1838, Zahl 29698 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

114.

Bestimmung von welchen Verlassenschaften und in welcher Valuta Normalschulfonds-Beiträge zu entrichten sind.

Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1838, Zahl 30330. Gubernial-Currende vom 22. December 1838, Zahl 30214.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. November 1838 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft die Normalschulfonds-Beiträge unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von drei Hundert Gulden Conv. Münze oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers in Conv. Münze abgenommen werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Decem-

Digitized by Google

ber 1838, Zahl 30330 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

115.

Bestimmung in Betreff der Erbsteuer-Befreiung der akatholischen Schulen hinsichtlich der ihnen zugedachten Erbschaften und Legate.

Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1838, Zahl 4306/St. Gubernial-Verordnung vom 29. December 1838, Zahl 29926. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung und die beiden Fiscalämter.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die akatholischen Schulen hinsichtlich der ihnen zugedachten Erbschaften und Legate erbsteuerfrei zu behandeln sind, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 27. November 1838, Zahl 4306/St. anher die Belehrung erlassen, daß diese Schulen gleich anderen öffentlichen Schulen, auf die im §. 13, lit. c. des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 den Erbschaften und Legaten zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen zugestandene Erbsteuer-Befreiung Anspruch haben.

Dieß wird zur künftigen Darnachachtung eröffnet.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zum

zwanzigsten Bande der Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernement-Gebiethes.

Jahr 1838.

A.

Adel, österreichisch-erbländischer und ausländischer, Bestimmung in Betreff der demselben zustehenden Vorrechte. Zahl 62. S. 175.

Aerar, Bestimmungen zur Verwahrung desselben gegen einen jeden durch widerrechtliche Interessen-Erhebung von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten öffentlichen Fonds-Obligationen entstehenden Schaden. Zahl 53. S. 159.

Aerarial-Credits-Cassen. Siehe **Credits-Cassen (Aerarial-)**.

Aerarische Straßenstrecken. Bestimmung in Betreff der Erhaltung derselben, welche bei Festungen in den deutschen Provinzen durch die fortificatorischen Werke ziehen. Zahl 101. S. 349.

Aerzte, Bestimmung, daß in Fällen wo kohlensaure Magnesia auf öffentliche Kosten für Kranke vorgeschrieben wird, dieselben zu dem Ausdrucke Magnesia muriae das Wort venalis beizusetzen haben. Zahl 39. S. 107.

Digitized by Google

Aerzte, die Zulassung und Aufnahme derselben zur Praxis in Sanitätsdienste wird den Länder-Chefs überlassen. Zahl 67. S. 204.

— , Bestimmung, daß die allerhöchste Entschließung vom 26. November 1831 hinsichtlich der Bezüge derselben bei ihrer Verwendung aus Anlaß der Cholera fortan ihre Anwendung finde. Zahl 81. S. 283.

— (Bezirks- und Privat-Wund-) Bestimmung in Betreff der Vorspanns-Passirung und der Vergütung des Schmier- und Wagen-Reparationsgeldes für selbe bei ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten. Zahl 108. S. 388.

Aerztliche Untersuchung der Rekruten, Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Vornahme derselben. Zahl 92. S. 299.

Agenten-Cautionen, Bestimmung in Betreff der Verfahrungsweise bei der Devinculirung derselben. Zahl 13. S. 36.

Agram. Einführung eines wöchentlich zweimahligen Mallepostcourses zwischen da und Laibach. Zahl 57. S. 165.

Alimentation, einem im Criminal-Inquisitionshaus-Arreste befindlichen Beamten bewilligte, Bestimmung, daß von selber vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist. Zahl 23. S. 54.

Akatholische Schulen, Bestimmung in Betreff der Erbsteuer-Befreiung derselben hinsichtlich der denselben zugedachten Erbschaften und Legate. Zahl 115. S. 396.

Digitized by Google

Angestellte der Gränz- und Gefälls-Wache, Bestimmung, daß das Verabreichen, Anbiethen, oder Aufdringen eines Geschenkes an dieselben nicht als schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten ist. Zahl 24. S. 55.

Ankauf verdächtiger Waaren, Erläuterung der §§. 222 und 225 II. Theil Strafgesetzbuches in Betreff des Ausmaßes der Geldstrafen auf selben. Zahl 96. S. 341.

Anstalten, öffentliche, Bestimmung, daß in selben statt des Leinsamenmehls (Farina Seminum Lini) das Leinsamen-Kuchenmehl zu Heilzwecken anzuwenden und in Rechnung zu bringen sei. Z. 98. S. 344.

Armeekörper, k. k., Bestimmungen in Betreff des Eintrittes unobligater Combattans, Freiwilliger und Obligater ex propriis in selbe. Zahl 12. S. 19.

Assecuranz-Beträge, rückständige, Bestimmung hinsichtlich des Verfahrens bei der executiven Einbringung derselben. Zahl 56. S. 164.

Auditoriats-Practicanten, Bestimmung über die Zulassung derselben zu den Richteramts-Prüfungen bei den Civil-Appellationsgerichten. Z. 73. S. 211.

Aufnahme von Studierenden, welche von andern Lehranstalten zur Fortsetzung von Studien sich melden, bei selber ist die größte Vorsicht anzuwenden. Zahl 41. S. 110.

— (provisorische) von Schülern in eine Lehranstalt, welche hiezu nicht geeignet sind, diese darf bis zur Beseitigung des gesetzlichen Hindernisses, oder der erhaltenen ausnahmsweisen Bewilligung auch nicht Statt finden. Zahl 4. S. 4.

Digitized by Google

Aufnahme, provisorische, von Schülern, welche hiezu nicht geeignet sind, der dießfällige Verboth hat auf Ausländer keine Beziehung. Zahl 42. S. 111.

Ausland, Bestimmung der Strafe gegen jene k. k. Unterthanen, welche ohne Bewilligung der k. k. Censurs-Behörde etwas im selben drucken lassen. Z. 46. S. 124.

Ausländische Handwerksgesellen. Siehe Handwerksgesellen, ausländische.

Ausländischer Adel. Siehe Adel österreichisch-erbländischer und ausländischer.

Auslieferung der Verbrecher, dießfalls zwischen dem kaiserlich-österreichischen und königlich-sardinischen Hofe abgeschlossener Vertrag. Zahl 43. S. 112.

Ausweis, objectiver und subjectiver, über schwere Polizei-Uebertretungen, Bestimmung wie solcher jährlich vorzulegen sei. Zahl 72. S. 209.

Ausweise über die eingehobenen Executions-Ueberschußgelder der Bezirksobrigkeiten und Dominien, Vorschrift in Betreff des Verfahrens bei der Revision derselben, und bei Recursen gegen die Bemängelung derselben durch das k. k. Militär-Commando. Zahl 10. S. 15.

— (Veränderungs-) Bestimmungen in Betreff der Verfassung und Einsendung derselben über die Vormerkungen in den Creditsbüchern zur Erreichung einer Controlle der Aerarial-Credits-Cassen. Z. 51. S. 155.

B.

Banatische Militärgränze. Siehe Militärgränze (banatische).

Digitized by Google

Banatisches Gränzbataillon. Siehe Gränzbataillon, (illyrisch-banatisches).

Baufreijahre, Bestimmung der zu beobachtenden Vorsichten bei Ertheilung von selben. Zahl 100. S. 347.

Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rajons, Bestimmung hinsichtlich der Ausfertigung der Demolirungs-Reverse bei selben. Zahl 75. S. 215.

Bauordnung für die Provinzial-Hauptstadt Klagenfurt. Zahl 49. S. 129.

Bauten, Vorschrift zur Begegnung von Ueberschreitungen der bereits genehmigten Kostenüberschläge bei selben. Zahl 38. S. 106.

Beamte, im Criminal-Inquisitionshaus-Arreste befindlicher, Bestimmung, daß von der einem solchen bewilligten Allimentation, vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist. Zahl 23. S. 54.

Beamte der Provinzial-Zwangs-Arbeitshäuser, denselben wird das Tragen der Uniform landesfürstlicher Beamten politischer Kathegorie gestattet. Z. 97. S. 343.

— (Fonds-) politische, städtische und ständische, Ausdehnung der allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1835 auch auf die bei denselben vorkommenden Substitutionsfälle. Zahl 31. S. 66.

— (ständische und städtische), Anwendung der Norm in Betreff der Dienst-Cautionen bei den Beamten der öffentlichen Fonde, auch auf dieselben, so fern sie zur Cautions-Leistung verpflichtet sind. Zahl 14. S. 37.

Digitized by Google

Behörden in Ungarn, königl., Bestimmungen wegen Ausstellungen von Reisepässen. Siehe Ungarische Behörden.

— , Vorschrift welchen Platz dieselben bei öffentlichen besonders kirchlichen Feierlichkeiten einzunehmen haben. Zahl 45. S. 123.

Berichte (kreisämtliche) in Parteisachen, Vorschrift über die Stämpelpflichtigkeit derselben. Z. 74. S. 213.

Beschädigungen durch Feuer, Hagelwetter, und Ueberschwemmungen. Siehe Elementarschäden.

Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, Vorschrift in Betreff der Vorlage derselben zur höheren Revision an das k. k. Appellations-Gericht und an den obersten Gerichtshof. Zahl 8. S. 12.

Besoldungen wieder angestellter Pensionisten, auf diese kann der gerichtlich bewilligte Verboth auf Pensionen nicht übertragen werden. Zahl 27. S. 60.

Besteuerung der Gewerbe und industriellen Unternehmungen, directe, Bestimmung über die Art der Anwendung der in den Provinzen der österreichischen Monarchie für dieselbe bestehenden verschiedenen Gesetze. Zahl 84. S. 287.

Bezirks-Herrschaft im Klagenfurter Kreise, Bestimmung der Zwangsmittel zur Einbringung von bei selber aushaftenden vorenthaltenen Gelder aus einer Landesanlage. Zahl 95. S. 340.

Bezirksobrigkeiten haben bei der ausnahmsweise ihnen zustehenden Erlassung der Steckbriefe über verfolgte Verbrecher stets eine Abschrift davon dem be-

Digitized by Google

treffenden Criminal-Gerichte mitzutheilen. Zahl 33. S. 69.

Bezirks- und Privat-Wundärzte, Bestimmung in Betreff der Vorspanns-Passirung und der Vergütung des Schmier- und Wagen-Reparationsgeldes für selbe bei ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten. Zahl 108. S. 388.

Buchdrucker in Kreis- oder Delegationsstädten, Bestimmung in Betreff der Ertheilung der Steindruckerei-Bewilligungen an selbe. Zahl 89. S. 293.

C.

Cameral-Zahlämter, Bestimmung in Betreff der Berücksichtigung der Couponsbögen mit Talons bei den Scontirungen derselben. Zahl 111. S. 391.

Canon. Siehe Kanon.

Cassen. (Aerarial-Credits-). Siehe Credits-Cassen (Aerarial-).

Caution (Agenten-), Bestimmung in Betreff der Verfahrungsweise bei der Devinculirung derselben. Zahl 13. S. 36.

— (Dienst-), Anwendung der Norm in Betreff derselben bei den Beamten der öffentlichen Fonde, auch auf die ständischen und städtischen Beamten, so fern sie zur Cautionsleistung verpflichtet sind. Z. 14. S. 37.

Censurs-Uebertretungen. Bestimmung der Strafe gegen jene k. k. Unterthanen, welche ohne Bewilligung der Censurs-Behörde etwas im Auslande drucken lassen. Zahl 46. S. 124.

Cholera. Bestimmung, daß die allerhöchste Entschließung

Digitized by Google

vom 26. November 1831 hinsichtlich der Bezüge der Aerzte und Wundärzte bei ihrer Verwendung aus Anlaß derselben fortan ihre Anwendung finde. Z. 81. S. 284.

Combattans, unobligate, Bestimmung in Betreff des Eintrittes derselben in die k. k. Armeekörper. Z. 12. S. 19.

Concepts-Candidaten, Bestimmungen in Beziehung auf die Aufnahme derselben für die politische Behörde und ihrer Befähigung für den politischen Dienst. Zahl 86. S. 289.

Concepts-Practicanten, Bestimmung in Betreff ihrer Befähigung für den politischen Dienst. Z. 86. S. 289.

Concessionssystem, Bestimmung desselben bei Eisenbahnen. Zahl 63. S. 184.

Controllämter im Gränzbezirke, Kundmachung der Uebersicht derselben, und des Aufstellungs-Tableau der Gefällen-Wache. Zahl 34. S. 70.

Correspondenz der obligaten Militär-Mannschaft, die Bestimmungen in Betreff der Portofreiheit derselben werden in Erinnerung gebracht. Zahl 59. S. 167.

Correspondenz zwischen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und den politischen Behörden geführte, und mit der Aufschrift: »offizioser Gefälls-Gegenstand« bezeichnete, Bestimmung, daß die denselben zustehende Portofreiheit, sich auch auf die mit derselben Bezeichnung versehene Fahrpost-Sendungen zu erstrecken hat. Zahl 71. S. 208.

Couponsbögen. Siehe Kouponsbögen.

Digitized by Google

Credits-Cassen (Aerarial-), Bestimmungen in Betreff der Verfassung und Einsendung eigener Veränderungs-Ausweise über die Vormerkungen in den Creditsbüchern zur Erreichung einer Controlle derselben. Zahl 51. S. 155.

Criminal-Gerichte, Vorschrift in Betreff der Vorlage der Beschlüsse derselben, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, zur höheren Revision an das k. k. Appellations-Gericht und an den obersten Gerichtshof. Zahl 8. S. 12.

D.

Dampfwägen, den privilegirten Eisenbahn-Unternehmungen nothwendige, Bestimmung des Eingangszolles auf dieselben bei ihrem Bezuge aus dem Auslande. Zahl 2. S. 2.

Decenal-Zulagen an Gymnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecte, Grundsätze, welche bei Anträgen zur Verleihung derselben zu beobachten sind. Zahl 15. S. 38.

Demolirungs-Reverse bei Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rajons, Bestimmung hinsichtlich der Art der Ausstellung derselben. Zahl 75. S. 215.

Depositen-Administration (hofkriegsräthliche), Bestimmungen zur Verwahrung des a. h. Aerars gegen einen jeden durch widerrechtliche Interessen-Erhebung von den bei derselben aufbewahrten öffentlichen Fonds-Obligationen entstehenden Schaden. Zahl 53. S. 159.

Digitized by Google

Devinculirung der Agenten-Cautionen, Bestimmung in Betreff der Verfahrungsweise bei selber. Z. 13. S. 36.

Diener (mindere), Norm zur Bemessung der Provisionsgebühren für selbe, dann ihre Witwen und Waisen. Zahl 99. S. 345.

Dienst-Cautionen der ständischen und städtischen Beamten. Siehe Caution- (Dienst).

Dienst-Taxen. Siehe Taxen- (Dienst-).

Diplome (Ehren-Doctor-) von ausländischen Universitäten. Siehe Ehren-Doctor-Diplome.

Doctor-Diplome (Ehren-) von ausländischen Universitäten. Siehe Ehren-Doctor-Diplome.

Dominical-Entitäten, Strafbestimmung für ohne kreisämtliche Bewilligung geschehene Veräußerungen derselben an Unterthanen. Zahl 94. S. 338.

Dominical-Giebigkeiten, Strafbestimmung auf deren Veräußerungen ohne kreisämtliche Bewilligungen an Unterthanen. Zahl 94. S. 338.

Dominical-Gründe, Strafbestimmung auf deren Veräußerungen an Unterthanen ohne kreisämtliche Bewilligung. Zahl 94. S. 338.

Dornegg und Jassen, Gemeinden im Bezirke Prem, für diese wird die Verzehrungssteuer vom Weine, Weinmost und Maische herabgesetzt. Zahl 29. S. 62.

Drucklegung von Schriften im Auslande von Seite der k. k. Unterthanen ohne Bewilligung der k. k. Censurs-Behörde, Bestimmung der Strafe auf diese Censurs-Uebertretung. Zahl 46. S. 124.

Digitized by Google

Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen, Bestimmungen in Bezug auf die Bewilligung zur selben. Zahl 112. S. 392.

E.

Ehrenbezeugungen gegen Civilbehörden von Seite der Gränz- und Gefällenwach-Individuen, dießfällige Bestimmungen. Zahl 19. S. 47.

Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten, die Universität von Krakau wird von dem allgemeinen Verbothe selbe anzunehmen in Ausnahme gestellt. Zahl 85. S. 288.

Einfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen, Bestimmung in Bezug auf die Bewilligung zur selben. Zahl 112. S. 392.

Eintritt ausländischer Handwerksgesellen in die k. k. österreichischen Staaten, Bestimmung wann selber zu gestatten sey. Zahl 102. S. 350.

Eisenbahnen, Bestimmungen über das bei selben zu beobachtende Concessionssystem. Zahl 63. S. 184.

Eisenbahn-Unternehmungen, Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung derselben zur Entrichtung der bestehenden directen Steuern. Z. 80. S. 276.

Elementarschäden, Festsetzung der Fristen zur Anzeige und Erhebung derselben, so wie zur Vorlage der dießfälligen Erhebungs-Operate und Steuernachlaß-Anträge. Zahl 26. S. 58.

Entlassung minderjähriger freiwillig in den Militärstand eingetretener Individuen, dießfällige Bestimmungen. Zahl 21. S. 50.

Digitized by Google

Entlassung der vor dem gesetzmäßigen Alter zum Militär gestellten Individuen, dießfällige Bestimmung. Zahl 78. S. 237.

Erbschaften und Legate den akatholischen Schulen zugedachte, Bestimmung in Betreff der Erbsteuer-Befreiung von selben. Zahl 115. S. 396.

Erb- und Erwerb-Steuer, Ausschreibung derselben für das Verwaltungsjahr 1839. Zahl 69. S. 206.

Erbsteuer-Befreiung der akatholischen Schulen hinsichtlich der ihnen zugedachten Erbschaften und Legate, dießfällige Bestimmung. Zahl 115. S. 396.

Erläuterung der §§. 222 und 225 II. Theil Strafgesetzbuches bezüglich der Größe der Geldstrafen wegen Ankauf verdächtiger Waaren. Z. 96. S. 341.

Ersatz der Kosten von Inquisiten. Siehe Kosten-Ersatz oder Verpflegskosten-Ersatz.

Ertrags-Bilanzen, zu liefernde, der landesfürstlichen Städte und Märkte, Vorschrift bezüglich der Verfassung derselben. Zahl 107. S. 383.

Erwerb- und Erbsteuer, Ausschreibung derselben für das Verwaltungsjahr 1839. Zahl 69. S. 206.

Erwerbsteuer-Strafbestimmungen. Siehe Strafbestimmungen.

Erwerbsteuer-Verpflichtung, die für die derselben sich entziehenden berechtigten Geschäftsleute bestehenden Strafbestimmungen haben auch auf die derselben sich entziehenden unbefugt erwerbtreibenden Partheien Anwendung. Zahl 93. S. 335.

Erwerbtreibende Partheien, unbefugt, die sich der Erwerbsteuer-Verpflichtung entziehen, die für die derselben Verpflichtung sich entziehenden berechtig-

Digitized by Google

ten Geschäftsleute bestehenden Strafbestimmungen haben auch auf selbe Anwendung. Z. 93. S. 335.

Eß-, Trink- und Kochgeschirre, die Verzinnung derselben darf nur mit purem reinem Zinne ohne mindesten Zusatze von Blei verfertiget werden. Z. 87. S. 291.

Executions-Ueberschußgelder, eingehobene, Vorschrift in Betreff des Verfahrens bei der Revision der Particular-Ausweise der Bezirksobrigkeiten und Dominien über selbe, und bei Recursen gegen die Bemänglung derselben durch das k. k. Militär-Commando. Zahl 10. S. 15.

Executions-Verfahren zur Einbringung rückständiger Assecuranz-Beträge. Zahl 56. S. 164.

Executive Einbringung rückständiger Assecuranz-Beträge, Bestimmung hinsichtlich des Verfahrens bei selber. Zahl 56. S. 164.

F.

Fahrpostordnung (neue), diese wird kundgemacht. Zahl 79. S. 242.

Fahrpostsendungen, Ausdehnung der Portofreiheit der Correspondenz zwischen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und den politischen Behörden, auch auf selbe. Z. 71. S. 208.

Farina Seminum lini (Leinsamenmehl), Bestimmung, daß statt diesen in den öffentlichen Anstalten das Leinsamen-Kuchenmehl zu Heilzwecken anzuwenden und in Rechnung zu bringen sei. Z. 98. S. 344.

Festungen in den deutschen Provinzen, Bestimmung in

Digitized by Google

Betreff der Erhaltung der bei selben durch die fortificatorischen Werke ziehenden Strecken von ärarischen Straßen. Zahl 101. S. 349.

Feuerschäden. Siehe Elementarschäden.

Feierlichkeiten, öffentliche und kirchliche, Vorschrift bezüglich des Platzes, welchen die Behörden bei selben einzunehmen haben. Zahl 45. S. 123.

Fonds-Beamte, politische, städtische und ständische, Ausdehnung der a. h. Entschließung vom 26. März 1835 auch auf die bei denselben vorkommenden Substitutionsfälle. Zahl 31. S. 66.

Fondsobligationen, öffentliche bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrte, Bestimmungen zur Verwahrung des a. h. Aerars gegen einen jeden durch widerrechtliche Interessen-Erhebung von denselben entstehenden Schaden. Z. 53. S. 159.

Fortificatorische Rajons, Bestimmung hinsichtlich der Ausfertigung der Demolirungs-Reverse bei Baulichkeiten innerhalb derselben. Zahl 75. S. 215.

— Werke, Bestimmung in Betreff der Erhaltung der bei Festungen in den deutschen Provinzen durch selbe ziehenden Strecken von ärarischen Straßen. Z. 101. S. 349.

Frachtwägen, schmalfelgige überladene, Bestimmung daß vor Abladung des Mehrgewichtes von denselben den Frächtern die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten ist. Zahl 25. S. 56.

Frächtern, welche wegen Uebertretung des Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft wurden, ist die Fortsetzung der Reise nur nach Abladung des Mehrgewichtes zu gestatten. Z. 25. S. 56.

Digitized by Google

Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren, Bestimmungen in Betreff des Eintrittes derselben in die k. k. Armeekörper. Zahl 12. S. 19.

Freizügigkeits-Vertrag. (Vermögens-) zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg. Zahl 5. S. 5.

Fuhrleute in Betreff der Abladung des Mehrgewichtes von überladenen schmalfelgigen Frachtwägen. Siehe Frachtwägen.

G.

Gaben, milde, für Verunglückte, wegen deren Sammlung. Siehe Unterstützungs-Beiträge, milde.

Gebäude, ganz neu hergestellte, Bestimmung der zu beobachtenden Vorsichten bei Ertheilung der zeitlichen Steuer-Befreiung von selben. Z. 100. S. 347.

Gebühren und Taxen, ungesetzliche oder übermäßige, Bestimmungen in Betreff der Bestrafung der absichtlichen Abnahme derselben. Zahl 54. S. 162.

Gefällenwache, Kundmachung des Aufstellungs-Tableau derselben. Zahl 34. S. 70.

Gefällen- und Gränzwache. Bestimmung, daß das Verabreichen, Anbiethen, oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten bei selber nicht als schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten ist. Zahl 24. S. 55.

— oder Gränzwache, Vorschrift bezüglich der Reclamirung derjenigen rekrutirungsflüchtigen Individuen die sich in selbe einschleichen. Zahl 88. S. 292.

Digitized by Google

Betreff der Erhaltung der bei selben durch die fortificatorischen Werke ziehenden Strecken von ärarischen Straßen. Zahl 101. S. 349.

Feuerschäden. Siehe Elementarschäden.

Feierlichkeiten, öffentliche und kirchliche, Vorschrift bezüglich des Platzes, welchen die Behörden bei selben einzunehmen haben. Zahl 45. S. 123.

Fonds-Beamte, politische, städtische und ständische, Ausdehnung der a. h. Entschließung vom 26. März 1835 auch auf die bei denselben vorkommenden Substitutionsfälle. Zahl 31. S. 66.

Fondsobligationen, öffentliche bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrte, Bestimmungen zur Verwahrung des a. h. Aerars gegen einen jeden durch widerrechtliche Interessen-Erhebung von denselben entstehenden Schaden. Z. 53. S. 159.

Fortificatorische Rajons, Bestimmung hinsichtlich der Ausfertigung der Demolirungs-Reverse bei Baulichkeiten innerhalb derselben. Zahl 75. S. 215.

— Werke, Bestimmung in Betreff der Erhaltung der bei Festungen in den deutschen Provinzen durch selbe ziehenden Strecken von ärarischen Straßen. Z. 101. S. 349.

Frachtwägen, schmalfelgige überladene, Bestimmung daß vor Abladung des Mehrgewichtes von denselben den Frächtern die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten ist. Zahl 25. S. 56.

Frächtern, welche wegen Uebertretung des Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft wurden, ist die Fortsetzung der Reise nur nach Abladung des Mehrgewichtes zu gestatten. Z. 25. S. 56.

Digitized by Google

Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren, Bestimmungen in Betreff des Eintrittes derselben in die k. k. Armeekörper. Zahl 12. S. 19.

Freizügigkeits-Vertrag. (Vermögens-) zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg. Zahl 5. S. 5.

Fuhrleute in Betreff der Abladung des Mehrgewichtes von überladenen schmalfelgigen Frachtwägen. Siehe Frachtwägen.

G.

Gaben, milde, für Verunglückte, wegen deren Sammlung. Siehe Unterstützungs-Beiträge, milde.

Gebäude, ganz neu hergestellte, Bestimmung der zu beobachtenden Vorsichten bei Ertheilung der zeitlichen Steuer-Befreiung von selben. Z. 100. S. 347.

Gebühren und Taxen, ungesetzliche oder übermäßige, Bestimmungen in Betreff der Bestrafung der absichtlichen Abnahme derselben. Zahl 54. S. 162.

Gefällenwache, Kundmachung des Aufstellungs-Tableau derselben. Zahl 34. S. 70.

Gefällen- und Gränzwache. Bestimmung, daß das Verabreichen, Anbiethen, oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten bei selber nicht als schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten ist. Zahl 24. S. 55.

— oder Gränzwache, Vorschrift bezüglich der Reclamirung derjenigen rekrutirungsflüchtigen Individuen die sich in selbe einschleichen. Zahl 88. S. 292.

Digitized by Google

Gefällenwach-Anstalten, Bestimmungen wegen Vergütung der Landes-Vorspannsbeiträge an Vorspannsleister für die Offiziere der denselben zur dauernden Assistenz beigegebenen Militär-Mannschaft. Zahl 61. S. 171.

— -Individuen, Ausdehnung der Bestimmungen über das Benehmen der Gränzwach-Individuen hinsichtlich der Ehrenbezeugungen gegen Civilbehörden auf dieselben. Zahl 19. S. 47.

Gefällen- und Gränzwach-Mannschaft, Bestimmung, daß die Individuen derselben ohne Unterschied der Stufe mit Sie anzureden sind. Zahl 82. S. 285.

Gelder, aushaftende vorenthaltene aus einer Landesanlage, Bestimmung des Zwangsmittels zur Einbringung derselben von einer Bezirks-Herrschaft im Klagenfurter Kreise. Zahl 95. S. 340.

Geldstrafen wegen Ankauf verdächtiger Waaren, Erläuterung der §§. 222 und 225 II. Theil Strafgesetzbuches in Betreff der Ausmaß derselben. Z. 96. S. 341.

Geschäftsleute, berechtigte, welche sich der Erwerbsteuer-Verpflichtung entziehen, die für selbe bestehenden Strafbestimmungen haben auch auf die sich derselben Verpflichtung entziehenden unbefugt erwerbtreibenden Partheien Anwendung. Z. 93. S. 335.

Geschenke, deren Anbiethung, Verabreichung und Aufdringung an Angestellte der Gränz- oder Gefälls-Wache ist nicht als die schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten. Z. 24. S. 55.

Digitized by Google

Geschirre (Eß-, Trink- und Koch-), die Verzinnung derselben darf nur mit purem reinen Zinne ohne mindesten Zusatze von Blei verfertiget werden. Zahl 87. S. 291.

Gesellen (Handwerks-, ausländische). Siehe Handwerksgesellen, ausländische.

Gesuche um Bewilligung von Verzehrungssteuer-Zuschlägen für Gemeinden ꝛc. sind jährlich bis 15. Mai der Landesstelle vorzulegen. Zahl 7. S. 9.

— , womit die Reiseparticularien zur Anweisung überreicht werden, müssen jederzeit mit sechs Kreuzer gestämpelt seyn. Zahl 47. S. 127.

Gewerbe und industrielle Unternehmungen, Bestimmung über die Art der Anwendung der in den Provinzen der österreichischen Monarchie für die directe Besteuerung derselben bestehenden verschiedenen Gesetze. Zahl 84. S. 287.

Gimnasial-Lehrer, Katechete und Präfecte, Grundsätze, welche bei Anträgen zur Verleihung, von Decenal-Zulagen an selbe zu beobachten sind. Zahl 15. S. 38.

Gränzbataillon, illyrisch-banatisches, die Errichtung desselben in der banatischen Militärgränze betreffend. Zahl 109. S. 389.

Gränz- und Gefällenwache, Bestimmung, daß das Verabreichen, Anbiethen oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten bei selben nicht als schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten ist. Zahl 24. S. 55.

— - oder Gefällenwache, Vorschrift bezüglich der Reclamirung derjenigen rekrutirungsflüchtigen In-

Digitized by Google

viduen, die sich in selbe einschleichen. Zahl 88. S. 292.

Gränzwach-Individuen, Bestimmung über das Benehmen derselben hinsichtlich der Ehrenbezeugungen gegen Civilbehörden. Zahl 19. S. 47.

— - und Gefällenwach-Mannschaft, Bestimmung, daß die Individuen derselben ohne Unterschied der Stufe mit Sie anzureden sind. Zahl 82. S. 285.

Großbritannien und Irland, Kundmachung des zwischen selben und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages. Zahl 103. S. 351.

Gymnasial-Lehrer ꝛc. Siehe Gimnasial-Lehrer, Katechete und Präfecte.

H.

Hagelschäden. Siehe Elementarschäden.

Hand- und Zugrobot-Leistung derjenigen Unterthanen, welche vermöge der Rectifications-Urbare im Allgemeinen hiezu verbunden sind, Republicirung des hohen Hofkanzlei-Decrets vom 12. August 1784 enthaltend die dießfällige Erläuterung. Zahl 60. S. 169.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag, abgeschlossener zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, Kundmachung desselben. Zahl 103. S. 351.

Handeltreibende Parteien, unbefugt. Siehe Erwerbtreibende Parteien.

Digitized by Google

Handstipendien, Wirkungskreis der k. k. Studien-Hofcommission und der k. k. Länderstellen in Absicht auf die Verleihung derselben. Z. 90. S. 295.

Handwerksgesellen, (ausländische), Bestimmung wann denselben der Eintritt und das Wandern in den k. k. österreichischen Staaten zu gestatten sei. Zahl 102. S. 350.

Hauptschullehrer sind verpflichtet dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen. Z. 66. S. 203.

Hausier-Handel, Bestimmungen in Betreff desselben im Gränzbezirke, und der Ausübung dieses Gewerbes mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiethe. Zahl 64. S. 198.

Hofkriegsräthliche Depositen-Administration. Siehe Depositen-Administration, hofkriegsräthliche.

J.

Jassen und Dornegg, Gemeinden im Bezirke Prem, für diese wird die Verzehrungssteuer vom Weine, Weinmost und Maische herabgesetzt. Z. 29. S. 62.

Illyrisch-banatisches Gränzbataillon, die Errichtung desselben in der banatischen Militärgränze betreffend. Zahl 109. S. 389.

Impfung. (Schutzpocken-), Bestimmung in Absicht auf die Maßregeln und indirecten Zwangsmitteln bei derselben. Zahl 48. S. 128.

Individuen, (militärpflichtige), welche sich von dem Verdachte der Selbstverstümmlung nicht reinigen können, Bestimmung des Verfahrens gegen dieselben. Zahl 20. S. 49.

Digitized by Google

Industrielle Unternehmungen. Siehe Unternehmungen, industrielle, und Gewerbe.

Inländischer Adel. Siehe Adel, österreichisch-erbländischer und ausländischer.

Inquisiten, Bestimmung in Betreff des bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und Polizei-Vergehen denselben treffenden Kosten-Ersatzes. Zahl 105. S. 380.

Instruction über die Vertheilung der Pferdeprämien, die dießfällige provisorisch in Wirksamkeit gewesene wird als bleibende Norm erklärt. Z. 77. S. 229.

Interessen-Erhebung, widerrechtliche, von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten öffentlichen Fonds-Obligationen, Bestimmungen zur Verwahrung des allerhöchsten Aerars gegen einen jeden durch selbe entstehenden Schaden. Zahl 53. S. 159.

Irren, ungarische zahlungsunfähige. Siehe Ungarische zahlungsunfähige Irrsinnige.

Irrenanstalten der deutsch-erbländischen Provinzen, Bestimmung, daß die Verpflegskosten für die ungarischen zahlungsunfähigen Irren von Ungarn an dieselben vergütet werden müssen. Z. 37. S. 105.

Irrsinnige, ungarische zahlungsunfähige. Siehe Ungarische zahlungsunfähige Irrsinnige.

Jugend, der Schule entwachsene, Bestimmung in wie fern dieselbe nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auch noch dem Wiederholungs-Unterrichte unterliegt. Zahl 17. S. 44.

Digitized by Google

K.

Kameral-Zahlämter. Siehe Cameral-Zahlämter.

Kammerämter der landesfürstlichen Städte und Märkte, Ausdehnung der Bestimmungen in Absicht auf die Einhebung der Dienst-Taxen von den Staatsbeamten auf dieselben. Zahl 18. S. 45.

Kanon, ausbedungener jährlicher, für den Poststall. Siehe Poststall.

Katechete-, Lehrer und Präfecte- (Gimnasial-) Siehe Gimnasial-Lehrer, Katechete- und Präfecte.

Katechetischer Unterricht. Siehe Religions-Unterricht des Katecheten.

Klagenfurt, Provinzial-Hauptstadt, Bauordnung für dieselbe. Zahl 49. S. 129.

Klagenfurter Kreis, die auf die Einleitung milder Unterstützungs-Beiträge für Verunglückte Bezug habende Gubernial-Verfügung vom 28. April 1818 wird auf selben ausgedehnt. Zahl 50. S. 153.

Kleinverschleißer von Tabak, Bestimmungen hinsichtlich ihrer dießfälligen Pflichten. Z. 30. S. 63.

Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, die Verzinnung derselben darf nur mit purem reinem Zinne ohne mindesten Zusatze von Blei verfertiget werden. Z. 87. S. 291.

Koncepts-Kandidaten, Bestimmungen in Beziehung auf die Aufnahme derselben für die politische Behörde, und ihrer Befähigung für den politischen Dienst. Zahl 86. S. 289.

Digitized by Google

Koncepts-Practicanten, Bestimmung in Betreff ihrer Befähigung für den politischen Dienst. Z. 86. S. 289.

Kosten-Ersatz. Bestimmung in Ansehung des bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und Polizei-Vergehen von den Inquisiten zu leistenden Kosten-Ersatzes. Zahl 105. S. 380.

— -Ueberschläge bei Bauten, Vorschrift zur Begegnung von Ueberschreitungen derselben. Zahl 38. S. 106.

Kouponsbögen mit Talons, Bestimmung in Betreff der Berücksichtigung derselben bei den Scontrirungen der k. k. Cameral-Zahlämter. Zahl 111. S. 391.

Krakau (Freistaat), Uebereinkunft zwischen demselben und der k. k. österreichischen Regierung bezüglich der Außerlandesschaffung ihrer ausweislosen Unterthanen auf dem Schubwege. Zahl 91. S. 296.

Krakauer Universität, diese wird von dem allgemeinen Verbothe Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen in Ausnahme gestellt. Zahl 85. S. 288.

Kranke, ungarische zahlungsunfähige. Siehe Ungarische zahlungsunfähige Kranke.

Kranken-Anstalten der deutsch-erbländischen Provinzen, Bestimmung, daß bei dießfälliger Reciprocität mit Ungarn, die ungarischen zahlungsunfähigen Kranken unentgeltlich in selber behandelt werden müssen. Zahl 37. S. 105.

Kredits-Cassen (Aerarial-). Siehe Credits-Cassen (Aerarial-).

Digitized by Google

Kreisamt, Bestimmung des Verfahrens desselben bei entdeckten Unordnungen im Pupillarwesen bei irgend einem Patrimonial-Gerichte. Zahl 6. S. 7.

Kreisämtliche Berichte in Parteisachen, Vorschrift über die Stämpelpflichtigkeit derselben. Zahl 74. S. 213.

Kundmachungen zum Behufe der Subarrendirungs-Behandlungen zu erlassende, Bestimmung in Betreff der in selbe aufzunehmenden Bedingungen. Zahl 76. S. 227.

L.

Länder-Chefs, die Zulassung und Aufnahme der Aerzte zur Praxis in Sanitätsdienste wird denselben überlassen. Zahl 67. S. 204.

— **-Stellen**, Wirkungskreis der Studien-Hofcommission und derselben in Absicht auf die Verleihung von Handstipendien. Zahl 90. S. 295.

Laibach, Einführung eines wöchentlich zweimaligen Malle-Postcourses zwischen da und Agram. Zahl 57. S. 165.

Landesanlage, Bestimmung wie die bei einer Bezirksherrschaft im Klagenfurter Kreise aushaftenden vorenthaltenen Gelder aus selber zwangsweise einzubringen sind. Zahl 95. S. 340.

Landesfürstliche Städte und Märkte, Vorschrift bezüglich der Verfassung der Präliminarien derselben. Zahl 107. S. 383.

Landes-Vorspannsbeiträge, Bestimmungen wegen Vergütung derselben an Vorspannsleister für die Offiziere der den Gefällenwach-Anstalten zur dauernden Assistenz beigegebenen Militär-Mannschaft. 3.61. S. 171.

Digitized by Google

Legalisirung der im Auslande errichteten Notariats- und anderer öffentlicher Urkunden, dießfällige Vorschrift zur Erlangung der vollen Beweiskraft derselben. Zahl 9. S. 14.

Legate und Erbschaften den akatholischen Schulen zugedachte, Bestimmung in Betreff der Erbsteuer-Befreiung von selben. Zahl 115. S. 396.

Lehranstalt, Schüler welche zur Aufnahme in dieselbe nicht geeignet sind, dürfen bis zur Beseitigung des gesetzlichen Hinderniſſes, oder der erhaltenen ausnahmsweisen Bewilligung in dieselbe auch nicht provisorisch aufgenommen werden. Z. 4. S. 4.

Lehrer-, Katechete- und Präfecte- (Gimnasial). Siehe Gimnasial-Lehrer, Katechete und Präfecte.

— an Hauptschulen sind verpflichtet dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen. Z. 66. S. 203.

Lehrfach, bei Substitutionen im selben sind die Bestimmungen des Substitutions-Normals vom Jahre 1812 anzuwenden. Zahl 106. S. 382.

Leinsamen-Kuchenmehl, Bestimmung, daß dieses in den öffentlichen Anstalten zu Heilzwecken statt des Leinsamenmehls (Farina Seminum Lini) anzuwenden, und in Rechnung zu bringen sei. Zahl 98. S. 344.

— -Mehl (Farina Seminum Lini) Bestimmung, daß statt diesen in den öffentlichen Anstalten künftig das Leinsamen-Kuchenmehl zu Heilzwecken anzuwenden, und in Rechnung zu bringen sei. Z. 98. S. 344.

Digitized by Google

Lieferparteien, Bestimmung was mit dem bei der Vertheilung der Militär-Lieferungs-Vergütungen wegen Nichteruirung derselben verbliebenen Reste zu geschehen habe, und wie überhaupt in derlei Fällen vorzugehen sei. Zahl 11. S. 17.

Liquidationen (Stämpel-Verschleiß-). Siehe Stämpel-Verschleiß-Liquidationen.

M.

Märkte und Städte, landesfürstliche, Vorschrift bezüglich der Verfassung der Präliminarien derselben. Zahl 107. S. 383.

Magnesia, kohlensaure, Bestimmung, daß in Fällen wo selbe auf öffentliche Kosten fur Kranke verschrieben wird, die verschreibenden Aerzte zu dem Ausdrucke Magnesia muriae das Wort venalis beizusetzen haben. Zahl 39. S. 107.

Mallepostcours, ein wöchentlich zweimaliger, wird zwischen Laibach und Agram eingeführt. Zahl 57. S. 165.

Miethgründe, Bestimmung hinsichtlich des Verfahrens bei executiven Verkäufen von selben zur Einbringung von Steuer-Rückständen. Z. 70. S. 207.

Militär, zum selben vor dem gesetzmäßigen Alter gestellte Individuen, Bestimmung hinsichtlich ihrer Entlassung vom selben. Zahl 78. S. 237.

— -Aerar, dasselbe hat die Herstellungs- und Erhaltungskosten für Militär-Wachstuben zu bestreiten, und selbe von jenen, die nicht zu Militärzwecken dienen, von dem betreffenden Fonde vergütet zu erhalten. Zahl 35. S. 86.

Digitized by Google

Militär-Eintritt, freiwilliger, der Minderjährigen, nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich desselben, und des Zeitraumes, auf welchem sich das Reclamationsrecht der Väter und Vormünder zu beschränken hat. Zahl 21. S. 50.

— -Entlassung der vor dem gesetzmäßigen Alter zum Militär gestellten Individuen, dießfällige Bestimmung. Zahl 78. S. 237.

— -Gränze, banatische, die Errichtung eines neuen selbstständigen Bataillons, unter dem Beinamen illyrisch-banatisches Gränzbataillon in selber, betreffend. Zahl 109. S. 389.

— -Lieferungs-Vergütungen, Bestimmung was mit dem bei der Vertheilung derselben wegen Nichterwirung der Lieferpartheien verbliebenen Reste zu geschehen habe, und wie überhaupt in derlei Fällen vorzugehen sei. Zahl 11. S. 17.

— -Mannschaft, obligate, die Bestimmungen in Betreff der Portofreiheit der Correspondenzen derselben werden in Erinnerung gebracht. Zahl 59. S. 167.

— -Mannschaft, den Gefällenwach-Anstalten zur dauernden Assistenz beigegebene, Bestimmungen wegen Vergütung der Landes-Vorspannsbeiträge an Vorspannsleister für die Offiziere derselben. Z. 61. S. 171.

— -Pflichtige Individuen, welche sich von dem Verdachte der Selbstverstümmlung nicht reinigen können, Bestimmung des dießfälligen Verfahrens gegen dieselben. Zahl 20. S. 49.

— -Stand, Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Eintrittes minderjähriger Individuen in selben,

Digitized by Google

hinsichtlich ihrer Entlassung aus demselben, und hinsichtlich des Zeitraumes, auf welchen sich das Reclamationsrecht der Väter und Vormünder auf dieselben zu beschränken hat. Zahl 21. S. 50.

Militär-Wachtstuben, Bestimmungen in Betreff deren Herstellungs- und Erhaltungskosten. Zahl 35. S. 86.

Minderjährige, nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Eintrittes derselben in den Militärstand, und des Reclamationsrechtes der Väter und Vormünder auf selbe. Zahl 21. S. 50.

N.

Nachdrucks- und Nachstichs-Verboths-Gesetze, Ausdehnung derselben auf Werke der plastischen Kunst. Zahl 113. S. 394.

Nachstichs- und Nachdrucks-Verboths-Gesetze. Ausdehnung derselben auf Werke der plastischen Kunst. Zahl 113. S. 394.

Normalschulfonds-Beiträge, Bestimmung von welchen Verlassenschaften und in welcher Valuta selbe zu entrichten sind. Zahl 114. S. 395.

Notariats- und andere öffentliche Urkunden, im Auslande errichtete, Vorschrift wegen Legalisirung derselben zur Erlangung der vollen Beweiskraft. Z. 9. S. 14.

O.

Obligate ex propriis, Bestimmungen in Betreff des Eintrittes derselben in die k. k. Armeekörper. Z. 12. S. 19.

Digitized by Google

Obligationen (Fonds-) bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrte. Siehe Fonds-Obligationen.

Oesterreich. Uebereinkunft zwischen dem Freistaate Krakau und der k. k. österreichischen Regierung in Betreff der Verschübung ihrer ausweislosen Unterthanen in ihre Staaten. Zahl 91. S. 296.

— , Kundmachung des zwischen selben und Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages. Zahl 103. S. 351.

Oesterreichisch-erbländischer Adel. Siehe Adel, österreichisch-erbländischer und ausländischer.

Oesterreichische Staaten, Bestimmung wann den ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt und das Wandern in selbe zu gestatten sei. Zahl 102, S. 350.

Officiere der den Gefällenwach-Anstalten zur dauernden Assistenz beigegebenen Militär-Mannschaft, Bestimmungen wegen Vergütung der Landes-Vorspannsbeiträge an Vorspannsleister für dieselben. Zahl 61. S. 171.

Ottomanische Pforte, diese wird in Zukunft die Reisepässe für ihre in das Ausland reisende Unterthanen in französischer Sprache ausfertigen. Z. 83. S. 286.

— Unterthanen, in das Ausland reisende, die Reisepässe für dieselben werden in Zukunft von der ottomanischen Pforte in französischer Sprache ausgefertiget. Zahl 83. S. 286.

Digitized by Google

P.

Patrimonial-Gerichte, entdeckte Unordnungen im Pupillarwesen bei selben, Bestimmung des Verfahrens der Kreisämter in diesem Falle. Zahl 6. S. 7.

Pensionen, Bestimmung, daß eine Uebertragung der auf selbe gerichtlich bewilligten Verbothe auf Besoldungen wieder angestellter Pensionisten nicht Statt finde. Zahl 27. S. 60.

Pensionisten, wieder angestellte, auf deren Besoldungen kann der auf Pensionen gerichtlich bewilligte Verboth nicht übertragen werden. Z. 27. S. 60.

— oder Quiescenten, in einem landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte gestandene, Bestimmung des Strafverfahrens gegen selbe bei schweren Polizei-Uebertretungen. Zahl 55. S. 163.

Pferd-Prämien-Vertheilung, die dießfällige provisorisch in Wirksamkeit befindliche Instruction wird mit einigen Modalitäten als bleibende Norm erklärt. Zahl 77. S. 229.

Plastische Kunst, Ausdehnung der Nachdrucks- und Nachstichs-Verbothe-Gesetze auf Werke derselben. Zahl 113. S. 394.

Polizei-Uebertretungen, schwere, Bestimmung wie der objective und subjective Jahres-Ausweis über selbe vorzulegen sei. Zahl 72. S. 209.

— —, schwere, Bestimmung des Strafverfahrens bei selben gegen eine in den Pensions- oder Quiescentenstand versetzte in einem landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte gestandene Person. Zahl 55. S. 163.

Digitized by Google

Polizei-Uebertretungen, schwere, Bestimmung in welcher Art die jährliche Nachweisung über selbe, und über die wegen denselben untersuchten Personen zu geschehen hat. Zahl 72. S. 209.

— —, schwere, und Polizei-Vergehen, Bestimmung in Betreff des bei dem Verfahren in selben den Inquisiten treffenden Kosten-Ersatzes. Zahl 105. S. 380.

— -Vergehen und schwere Polizei-Uebertretungen, Bestimmung des bei dem Verfahren in selben den Inquisiten treffenden Kosten-Ersatzes. Zahl 105. S. 380.

Postordnung (Fahr-) neue, Kundmachung derselben. Zahl 79. S. 242.

Portobefreiung der Correspondenzen der obligaten Militär-Mannschaft, die dießfälligen Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht. Zahl 59. S. 167.

Post-Gesetz, neues, dasselbe wird kundgemacht. Z. 36. S. 87.

— Patent, neues, dasselbe wird kundgemacht. Z. 36. S. 87.

— Portofreiheit der Correspondenz zwischen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und den politischen Behörden, Ausdehnung derselben auch auf Fahrpostsendungen. Zahl 71. S. 208.

— Stall, Bestimmung, daß in Fällen, wo derselbe mittelst Concursausschreibung verliehen und für denselben ein jährlicher Kanon ausbedungen wird, bezüglich des Letztern, wie bei andern schriftlichen Offerten dieser Art vorzugehen sei. Zahl 52. S. 158.

Digitized by Google

Post-Stationen, Bestimmung, daß in Fällen, wo dieselben mittelst Concursausschreibungen verliehen, und für den Poststall ein jährlicher Kanon ausbedungen wird, bezüglich des Letztern, wie bei andern schriftlichen Offerten dieser Art vorzugehen sei. Zahl 52. S. 158.

Präfecte-, Lehrer- und Katechete (Gimnasial-). Siehe Gimnasial-Lehrer, Katechete und Präfecte.

Präliminarien der landesfürstlichen Städte und Märkte, Vorschrift begüglich der Verfassung derselben. Zahl 107. S. 383.

Provision, Norm zur Bemessung derselben für mindere Diener, ihre Witwen und Waisen. Z. 99. S. 345.

Provisionsgebühr, Norm zur Bemessung derselben für mindere Diener, dann ihre Witwen und Waisen. Zahl 99. S. 345.

Pulver- und Munitions-Transporte, durch Civil-Vecturanten zu verführende, Bestimmung, daß denselben eine Artillerie-Escorte beigegeben wird. Zahl 65. S. 201.

Pupillarwesen, entdeckte Unordnungen im selben bei irgend einem Patrimonialgerichte, Bestimmung des Verfahrens der Kreisämter in dieser Beziehung. Zahl 6. S. 7.

Q.

Quiescenten oder Pensionisten, in einem landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte gestandene, Bestimmung des Strafverfahrens gegen selbe bei schweren Polizei-Uebertretungen. Z. 55. S. 163.

Digitized by Google

R.

Rechnungs-Eingaben der landesfürstlichen Städte und Märkte, Vorschrift bezüglich der Verfassung derselben. Zahl 107. S. 383.

Reisen, ämtliche, in Sanitätsangelegenheiten, Bestimmung in Betreff der Vorspanns-Passirung und der Vergütung des Schmier- und Wagenreparations-Geldes für Bezirks- und Privat-Wundärzte beselben. Zahl 108. S. 388.

Reisepässe für die in das Ausland reisenden Unterthanen der ottomanischen Pforte, selbe werden von dieser in Zukunft in französischer Sprache ausgestellt. Zahl 83. S. 286.

— , von den Behörden des Großfürstenthums Siebenbürgen zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Provinzen, oder zu Reisen durch diese Staaten in das Ausland ertheilte, müssen entweder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich, oder lediglich in deutscher Sprache ausgefertiget seyn. Zahl 110. S. 390.

— -Particularien, Gesuche, womit dieselben zur Anweisung überreicht werden, müssen jederzeit mit sechs Kreuzer gestämpelt seyn. Zahl 47. S. 127.

— -Pauschalien für Straßen-Commissäre, Grundsätze bei Bemessung derselben. Zahl 16. S. 41.

— -Päße für die k. k. deutschen und italienischen Staaten, Bestimmung, daß die königlich-ungarischen Behörden diese in lateinischer oder ungarischer und lateinischer Sprache zugleich auszufertigen haben. Zahl 32. S. 67.

Digitized by Google

Reklamationsrecht der Väter und Vormünder auf freiwillig zum Militär eintretende Minderjährige, nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich des Zeitraumes zur selben. Zahl 21. S. 50.

Reklamirung derjenigen rekrutirungsflüchtigen Individuen, die sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen, dießfällige Vorschrift. Z. 88. S. 292.

Rekruten, Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Vornahme der ärztlichen Untersuchung derselben. Zahl 92. S. 299.

Rekrutirungsflüchtige Individuen, die sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen, Vorschrift bezüglich der Reklamirung derselben. Z. 88. S. 292.

Religions-Unterricht des Katecheten, die Lehrer an Hauptschulen sind verpflichtet demselben beizuwohnen. Zahl 66. S. 203.

Republicirung des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. August 1784, enthaltend die Erläuterung in Betreff der Zug- und Handroboth-Leistung derjenigen Unterthanen, welche vermöge der Rectifications-Urbare im Allgemeinen hiezu verbunden sind. Zahl 60. S. 169.

Reverse (Demolirungs-) bei Baulichkeiten innerhalb der fortificatorischen Rajons, Bestimmung hinsichtlich der Ausfertigung derselben. Zahl 75. S. 215.

Richteramts-Prüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten, Bestimmung über die Zulassung der Auditoriats-Practicanten zu selben. Zahl 73. S. 211.

Roboth-Leistung (Hand- und Zug-) derjenigen Unterthanen, welche vermöge der Rectifications-

Digitized by Google

Urbare im Allgemeinen hiezu verbunden sind, Republicirung des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. August 1784 enthaltend die dießfällige Erläuterung. Zahl 60. S. 169.

S.

Sammlungen milder Gaben für Verunglückte. Siehe Unterstützungsbeiträge, milde.

Schieferdeckerei, diese wird als eine freie Beschäftigung erklärt. Zahl 1. S. 1.

Schifffahrts- und Handels-Vertrag, abgeschlossener zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, Kundmachung desselben. Z. 103. S. 351.

Schubwesen, dießfällig getroffenes Uebereinkommen zwischen dem Freistaate Krakau und der k. k. österreichischen Regierung. Zahl 91. S. 296.

Schüler, welche zur Aufnahme in eine Lehranstalt nicht geeignet sind, dürfen bis zur Beseitigung des gesetzlichen Hindernisses, oder der erhaltenen ausnahmsweisen Bewilligung in dieselbe auch nicht provisorisch aufgenommen werden. Z. 4. S. 4.

—, das Verboth der provisorischen Aufnahme derselben, hat auf Ausländer keine Beziehung. Zahl 42. S. 111.

Schulen, akatholische, Bestimmung in Betreff der Erbsteuer-Befreiung derselben hinsichtlich der denselben zugedachten Erbschaften und Legate. Z. 115. S. 396.

Schutzpockenimpfung, Bestimmung in Absicht auf die Maßregeln und indirecten Zwangsmitteln bei derselben. Zahl 48. S. 128.

Digitized by Google

Schwere Polizei-Uebertretungen. Siehe Polizei-Uebertretungen, schwere.

Selbstverstümmlung, Verfahren gegen militärpflichtige Individuen, welche sich von dem Verdachte derselben nicht reinigen können. Zahl 20. S. 40.

Siebenbürgen, Großfürstenthum, die von den Behörden desselben zu Reisen in die k. k. deutschen und italienischen Provinzen, oder zu Reisen durch diese Staaten in das Ausland ertheilten Pässe müssen entweder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich, oder lediglich in deutscher Sprache ausgefertiget seyn. Zahl 110. S. 390.

Scontrirungen der k. k. Cameral-Zahlämter, Bestimmung in Betreff der Berücksichtigung der Couponsbögen mit Talons bei selben. Z. 111. S. 391.

Staats-Monopols-Gegenstände, Bestimmungen in Bezug auf die Bewilligung zur Ein- und Durchfuhr von selben. Zahl 112. S. 392.

— -Rechnungswissenschaft, Bestimmung in Betreff der Zulassung zum Studium derselben. Zahl 28. S. 61.

Städte und Märkte, landesfürstliche, Vorschrift bezüglich der Verfassung der Präliminarien derselben. Zahl 107. S. 383.

Stämpel, Gesuche, womit die Reiseparticularien zur Anweisung überreicht werden, müssen jederzeit mit sechs Kreuzer gestämpelt seyn. Zahl 47. S. 127.

— -Pflichtigkeit der kreisämtlichen Berichte in Partheisachen, dießfällige Vorschrift. Zahl 74. S. 213.

— -Papier-Verschleiß-Liquidationen, Vorschrift in Betreff deren Vornahme. Z. 68. S. 205.

Digitized by Google

Steckbriefe über verfolgte Verbrecher, Bestimmung, daß die Bezirksobrigkeiten, welche dieselben ausnahmsweise erlassen, stets eine Abschrift davon dem betreffenden Criminal-Gerichte mitzutheilen haben. Zahl 33. S. 69.

Steindruckerei-Bewilligungen, Bestimmung in Betreff der Ertheilung derselben an Buchdrucker in Kreis- oder Delegationsstädten. Z. 89. S. 295.

Steuer für Gewerbe und industrielle Unternehmungen. Siehe Besteuerung der Gewerbe und industriellen Unternehmungen.

— -Befreiung, zeitliche, von ganz neu hergestellten Gebäuden', Bestimmung der zu beobachtenden Vorsichten bei Ertheilung derselben. Z. 100. S. 347.

— (Erb- und Erwerb-). Ausschreibung derselben für das Verwaltungsjahr 1839. Zahl 69. S. 206.

— - Nachlaß - Anträge bei Elementar - Beschädigungen, Bestimmung der Frist zur Vorlage derselben. Zahl 26. S. 58.

Steuern, bestehende directe, Bestimmung über die Verpflichtung der Eisenbahn - Unternehmungen zur Entrichtung derselben. Zahl 80. S. 276.

Steuer-Rückstände, Bestimmung des Verfahrens bei executiven Verkäufen von Miethgründen zur Einbringung derselben. Zahl 70. S. 207.

Stipendien (Hand-). Siehe Handstipendien.

Strafbestimmung gegen jene k. k. Unterthanen, welche ohne Bewilligung der k. k. Censurs - Behörde etwas im Auslande drucken lassen. Zahl 46. S. 124.

Digitized by Google

Straf-Bestimmung für ohne kreisämtliche Bewilligung geschehene Veräußerungen von Dominical-Entitäten an Unterthanen. Zahl 94. S. 338.

— -Bestimmung für eigenmächtige Wegführung eines ausgesteckten Zehents. Zahl 104. S. 379.

— -Bestimmungen, bestehende, für die der Erwerbsteuer-Verpflichtung sich entziehende Geschäftsleute, diese haben auch auf die dieser Verpflichtung sich entziehende unbefugt erwerbtreibende Partheien Anwendung. Zahl 93. S. 335.

— -Verfahren bei schweren Polizei-Uebertretungen gegen eine in den Pensions- oder Quiescentenstand versetzte, in einem landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte gestandene Person. Z. 55. S. 163.

Straßen-Commissäre, Grundsätze bei Bemessung der Reisepauschalien für selbe. Zahl 16. S. 41.

— -Strecken, ärarische. Siehe ärarische Straßen-Strecken.

Studienhofcommission, Wirkungskreis derselben und der Länderstellen in Absicht auf die Verleihung von Handstipendien. Zahl 90. S. 295.

Studierende von andern Lehranstalten zur Fortsetzung der Studien sich meldende, bei Aufnahme derselben ist die größte Vorsicht anzuwenden und derlei Bedenkliche sind strenge zu beaufsichtigen. Z. 41. S. 110.

Studium der Staatsrechnungswissenschaft, Bestimmung in Betreff der Zulassung zum selben. Z. 28. S. 61.

— , chyrurgisch-pharmaceutisches, Bestimmung, wann Zeugnisse über ein Privat-Studium der Grammatical-Classen zum Eintritte in dasselbe giltig sind. Zahl 58. S. 166.

Digitized by Google

Subarrendirungs-Behandlungen, Bestimmung in Betreff der, in die zum Behufe derselben zu erlassenden Kundmachungen aufzunehmenden Bedingungen. Zahl 76. S. 227.

Substitutionen im Lehrfache, in diesen Fällen sind nur allein die Bestimmungen des Substitutions-Normals vom Jahre 1812 anzuwenden. Z. 106. S. 382.

Substitutions-Fälle, vorkommende, bei den politischen, städtischen und ständischen Fondsbeamten, Ausdehnung der allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1835 auch auf selbe. Zahl 31. S. 66.

— -Normale vom Jahre 1812, dieses ist in Fällen von Substitutionen im Lehrfache anzuwenden. Z. 106. S. 382.

T.

Tabak-Kleinverschleißer, Bestimmungen hinsichtlich der Pflichten derselben. Zahl 30. S. 63.

Taxen- und Gebühren, ungesetzliche oder übermäßige, Bestimmungen in Betreff der absichtlichen Abnahme derselben. Zahl 54. S. 162.

— -(Dienst-), Ausdehnung der Bestimmungen in Absicht auf die Einhebung derselben von den Staatsbeamten auf die Kammerämter der landesfürstlichen Städte und Märkte. Zahl 18. S. 45.

Transporte (Pulver- und Munitions-). Siehe Pulver- und Munitions-Transporte.

Transport-Unternehmungen. Siehe Unternehmung industrielle und Gewerbe.

Trink-, Eß- und Kochgeschirre, die Verzinnung derselben darf nur mit purem reinem Zinne ohne mindesten Zusatze von Blei verfertiget werden. Z. 87. S. 291.

Digitized by Google

U.

Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen, Bestimmung, daß den Frächtern in diesem Falle die Fortsetzung der Reise nur nach Abladung des Mehrgewichtes zu gestatten ist. Zahl 25. S. 56.

Ungarische Behörden haben die Reisepässe für die k. k. deutschen und italienischen Staaten in lateinischer, oder in ungarischer und lateinischer Sprache zugleich auszufertigen. Zahl 32. S. 67.

— zahlungsunfähige Irrsinnige, die Verpflegskosten für selbe müssen von Ungarn an die Irrenanstalten der deutsch-erbländischen Provinzen vergütet werden. Zahl 37. S. 105.

— zahlungsunfähige Kranke müssen bei dießfälliger Reciprocität mit Ungarn in den Krankenanstalten der deutsch-erbländischen Provinzen unentgeltlich behandelt werden. Zahl 37. S. 105.

Ungarn, Bestimmung wie die dortigen königlichen Behörden die Reisepässe für die k. k. deutschen und italienischen Staaten auszufertigen haben. Z. 32. S. 67.

— , zahlungsunfähige Irrsinnige. Siehe Ungarische zahlungsunfähige Irrsinnige.

— , zahlungsunfähige Kranke. Siehe Ungarische zahlungsunfähige Kranke.

Uniform landesfürstlicher Beamten politischer Kathegorie, den Beamten der Provinzial-Zwangsarbeitshäuser wird das Tragen derselben gestattet. Z. 97. S. 343.

Universität von Krakau, diese wird von dem allgemeinen Verbothe Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen in Ausnahme gestellt. Zahl 85. S. 288.

Digitized by Google

Unternehmungen, industrielle und Gewerbe, Bestimmung über die Art der Anwendung der in den Provinzen der österreichischen Monarchie für die directe Besteuerung derselben bestehenden verschiedenen Gesetze. Zahl 84. S. 287.

Unterstützungsbeiträge, milde, für Verunglückte, die auf die Einleitung derselben Bezug habende Gubernial-Verfügung vom 28. April 1818 wird in Erinnerung gebracht, und auf den Klagenfurter Kreis ausgedehnt. Zahl 50. S. 153.

Untersuchung, ärztliche, der Rekruten, Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Vornahme derselben. Zahl 92. S. 299.

Unterthanen, welche vermöge der Rectifications-Urbare im Allgemeinen zur Zug- und Handfrohne verbunden sind, Republicirung des die dießfällige Erläuterung enthaltenden hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. August 1784. Zahl 60. S. 169.

— , ausweislose, des Freistaates Krakau, und der k. k. österreichischen Regierung, Bestimmung in Betreff ihrer Verschübung in den Freistaat Krakau und in die österreichischen Staaten. Zahl 91. S. 296.

— , ottomanische, wegen Ausstellung der Reisepässe. Siehe ottomanische Unterthanen.

Urkunden, öffentliche, im Ausland errichtete, Vorschrift wegen Legalisirung derselben zur Erlangung der vollen Beweiskraft. Zahl 9. S. 14.

V.

Veränderungs-Ausweise über die Vormerkungen in den Creditsbüchern. Siehe Ausweise (Veränderungs-).

Digitized by Google

Veräußerungen von Dominical-Entitäten an Unterthanen ohne kreisämtliche Bewilligung, Strafbestimmung darauf. Zahl 94. S. 338.

Verboth der provisorischen Aufnahme von Schülern, welche hiezu nicht geeignet sind, hat auf Ausländer keine Beziehung. Zahl 42. S. 111.

— , gerichtlich bewilligter, auf Pensionen, kann auf Besoldungen wieder angestellter Pensionisten nicht übertragen werden. Zahl 27. S. 60.

Verbrecher, abgeschlossener Vertrag zwischen dem kaiserlich-österreichischen und königlich-sardinischen Hofe wegen Auslieferung derselben. Zahl 43. S. 112.

Verfahren bei der executiven Einbringung rückständiger Assecuranz-Beträge. Zahl 56. S. 164.

Verlassenschaften, Bestimmung von welchen Verlassenschaften und in welcher Valuta Normalschulfonds-Beiträge zu entrichten sind. Zahl 114. S. 395.

Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg. Z. 5. S. 5.

Verpflegskosten-Ersatz, Bestimmung wie derselbe bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und Polizei-Vergehen von dem Inquisiten gefordert werden könne. Zahl 105. S. 380.

Versteigerungen, öffentliche, Hintanhaltung der bei selben Statt findenden nachtheiligen Einverständnisse und Verabredungen betreffend. Zahl 44. S. 122.

Vertrag, abgeschlossener, zwischen dem kaiserlich-österreichischen und königlich-sardinischen Hofe wegen Auslieferung der Verbrecher. Zahl 43. S. 112.

Digitized by Google

Vertrag (Handels- und Schifffahrts-) abgeschlossener zwischen Oesterreich und Großbritannien, Kundmachung desselben. Zahl 103. S. 351.

Verzehrungssteuer, die, vom Wein, Weinmost und Maische für die Gemeinden Dornegg und Jassen im Bezirke Prem, wird herabgesetzt. Zahl 29. S. 62.

— -Zuschläge für Gemeinden, Bezirkscassen ꝛc., die documentirten Gesuche um Bewilligung derselben sind bis 15. Mai jährlich der Landesstelle vorzulegen. Zahl 7. S. 9.

Verzinnung der Eß-, Trink- und Kochgeschirre, diese darf nur mit purem reinem Zinne ohne mindesten Zusatze von Blei verfertiget werden. Z. 87. S. 291.

Vögel, junge, und Eier aus den Nestern zu nehmen, so wie die kleinern Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit zu fangen und zu schießen wird verbothen. Zahl 40. S. 108.

Vogelfang, Beschränkung desselben. Z. 40. S. 108.

Vorspanns-Beiträge, deren Vergütung an Vorspannsleister betreffend. Siehe Landesvorspannsbeiträge.

— -Passirung und Vergütung des Schmier- und Wagen-Reparationsgeldes für Bezirks- und Privat-Wundärzte bei ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten, dießfällige Bestimmung. Z. 108. S. 388.

W.

Waaren, controllpflichtige, Bestimmungen in Betreff der Ausübung des Hausier-Handels mit denselben im inneren Zollgebiethe. Zahl 64. S. 198.

— , verdächtige, Siehe Ankauf verdächtiger Waaren.

Digitized by Google

Wachstuben. Siehe Militär-Wachstuben.

Wanderbücher, Bestimmung, daß die in denselben vorkommenden Daten der Zeit statt mit Ziffern mit Buchstaben auszudrücken sind. Zahl 22. S. 53.

Wandern, Bestimmung, wann den ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt und das Wandern in den k. k. österreichischen Staaten zu gestatten sei Z. 102. S. 350.

Werke der plastischen Kunst, Ausdehnung der Nachdrucks- und Nachstichs-Verboths-Gesetze auf selbe. Zahl 113. S. 394.

Wiederholungs-Unterricht, Bestimmung in wie ferne die der Schule entwachsene Jugend, welche das fünfzehnte Jahr zurückgelegt hat, auch noch demselben unterliegt. Zahl 17. S. 44.

Wundärzte (Bezirk- und Privat-), Bestimmung in Betreff der Vorspanns-Passirung und der Vergütung des Schmier- und Wagen-Reparationsgeldes für selbe bei ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten. Zahl 108. S. 388.

Z.

Zahlämter (Cameral-). Siehe Cameral-Zahlämter.

Zehent, bereits ausgesteckter, Bestimmung in Betreff der Behandlung der eigenmächtigen Hinwegführung desselben durch die Zehentpflichtigen, oder dritte Personen. Zahl 3. S. 3.

— , ausgesteckter, bei eigenmächtiger Wegführung desselben, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen selbe zu bestrafen sei. Zahl 104. S. 379.

Digitized by Google

Zeugnisse über ein Privat-Studium der Grammaticalclassen, Bestimmung, wann diese zum Eintritte in das chyrurgische und pharmaceutische Studium giltig sind. Zahl 58. S. 166.

Zoll-Bestimmung auf die den privilegirten Eisenbahn-Unternehmungen nöthwendigen Dampfwägen bei ihrem Bezuge aus dem Auslande. Zahl 2. S. 2.

— - und Staats-Monopols-Ordnung, Kundmachung einiger Bestimmungen über die Vollziehung derselben, so wie der damit verbundenen Uebersicht der Controllämter im Gränzbezirke, und des Aufstellungs-Tableau der Gefällen-Wache. Z. 34. S. 70.

Zulagen- (Decenal-) an Gimnasial-Lehrer, Katechete und Präfecte. Siehe Decenal-Zulagen.

Zug- und Handrobath-Leistung derjenigen Unterthanen, welche vermöge der Rectifications-Urbare im Allgemeinen hiezu verbunden sind, Republicirung des hohen Hofkanzlei-Decrets vom 12. August 1784, enthaltend die dießfällige Erläuterung. Zahl 60. S. 169.

Zwangs-Arbeitshäuser, Provinzial- den Beamten derselben wird das Tragen der Uniform landesfürstlicher Beamten politischer Kathegorie gestattet. Z. 97. S. 343.

— -Mittel zur Einbringung von bei einer Bezirksherrschaft im Klagenfurter Kreise aushaftenden vorenthaltenen Gelder aus einer Landesanlage. Zahl 95. S. 340.

Druckfehler.

Seite 69, Nr. 27, statt Uebertretung, lese Uebertragung.
Seite 241, statt 57, lese 73.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 645 414